Wangenheim

Germ. sp. 510-2

<366345758200 11

Bayer. Staatsbibliothek

R

Auch ein

Beytrag zur Geschichte

der

Organisation

der

Coburg-Saalfeldischen Lande

durch

den geheimen Rath und dirigirenden Minister

von Kretschmann

---

geliefert

von

Karl August von Wangenheim

Zweyter Theil

Resultate der seitherigen Finanzoperationen des Herrn von Kretschmann, mit besonderer Rücksicht auf die S. Coburg-Saalfeldischen Hausgesetze, mit einem Nachtrage zur Klage des Verfassers und einem Urkundenbuche.

1805.

In diesem Berichte spielte Fontani keine ehrenvolle Rolle; aber wer giebt gerne und leicht die gute Meinung von dem auf, dem man wohlwollte, der durch vorzügliche Eigenschaften sich unsere Achtung in einem hohen Grade erwarb, und der sich endlich in vieler Rücksicht unentehrlich zu machen wußte?

Das Titelkupfer von Karl Sebald Theil I. Kapit. 16. Seite 198.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede

zum zweyten Theile.

Ich übergebe diesen zweyten Theil dem prüfen-
den Urtheile des sachverständigen Publicum mit
der Betheurung, daß ich nichts, als Wahr-
heit, schreiben wollte; und mit der Hoffnung,
daß ich meinem festen Wollen treu geblieben
sey.

Habe ich in den Principien geirrt, so ist mir jede gründliche Belehrung und Widerlegung herzlich willkommen; habe ich die Principien irrig angewendet, so bitte ich ebenfalls um Aufdeckung des begangenen Fehlers. Nur muß der Beurtheiler der einzelnen Berechnungen nicht übersehen, daß kleine Verschiedenheiten in den Angaben unvermeidlich waren, weil man mir die Quellen einer ganz sichern und detaillirten Belegung verschloß, und weil ich meine Belege aus Anerkenntnissen meines Gegners, der es mit Zahlen nicht sehr genau nimmt, und nur zum Theil aus Rechnungsextracten, die mit jenen Anerkenntnissen oft nicht übereinstimmten, zusammensuchen mußte und konnte. Bedeutend, und

auf die Entscheidung der Hauptfrage einen entschiedenen Einfluß habend, können die sich etwa vorfindenden Differenzen nicht seyn; und wo sie sich vorfanden, habe ich sie entweder zu beseitigen, oder zu erläutern gesucht.

Ich widme dieses Buch jedem Wahrheitsfreunde. Eine gründliche und offene Beurtheilung desselben ist hoffentlich nicht blos für mich wünschenswerth. Ich bitte darum; aber ich verbitte mir jeden meiner persönlichen Freunde zum Beurtheiler.

Den Recensenten der von Kretschmann'schen, und der von Könitz'schen Schriften in dem Freymüthi-

müthigen würde ich mir zum Beurtheiler auch meiner Schrift wünschen, wenn er Unrechtlichkeiten nicht mit höherer Staatspolitique zu rechtfertigen versuchen will.

Unterfüllbach am Ende des
December 1804.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Veranlassung und Zweck der öffentlichen Untersuchung des Finanzzustandes.

Zweyter Abschnitt.

Resultate der von Kretschmann'schen Finanzadministration vom 1sten April 1801 bis zum Januar 1804.

Dritter Abschnitt.

Folgen der öffentlichen Untersuchung des Finanzzustandes.

Erster Abschnitt.

Veranlassung und Zweck der öffentlichen Untersuchung des Finanzzustandes.

Aus dem ersten Theile dieser Schrift ist es schon bekannt, daß der Herr von Kretschmann über seine Finanzadministration in öffentlichen Conferenzen Rechenschaft ablegen wollte, bey welchen nicht nur der Regent, der Herr Erbprinz von S. Coburg, der Herr Erbprinz von Leiningen (als Fürstlicher Commissarius für die Untersuchung des Finanzzustandes), dessen geheimer Rath Lang (als subdelegirter für diese Untersuchung) zugegen seyn sollten, sondern auch die Fürstlichen Herrn Agnaten des Particulairhauses S. Coburg-Saalfeld, eine Deputation der Coburgischen Landstände, das Plenum der H. Landesregierung, und eine Deputation der Bürgerschaft.

Der Zweck dieser Conferenzen war ein dreyfacher; und zwar: der erste: der Herr von Kretschmann wollte darinnen nachweisen, daß der Schuldenzustand des Landes außerordentlich, und zwar um 700,000 fl. rhn. vermin-

mindert worden sey, und er wollte dadurch die F. Herrn Agnaten zu der Ueberzeugung bringen, daß es ihnen rechtlicher und billigerweise nicht mehr erlaubt sey, den agnatischen Consens zu einem Anlehen von $\frac{200}{m}$ Rthl. zu verweigern, mit welchem nicht allein alle noch übrigen Schulden vollends bezahlt, sondern auch die Fonds der neuerrichteten H. Hofstaatsbanque hergestellt, oder, wie sich der Herr von Kretschmann ausdrückte, redintegrirt werden sollten. Die F. Herrn Agnaten glaubten nämlich durch ältere, neuere und neueste Hausgesetze zu dem Verlangen berechtigt, und sogar verpflichtet zu seyn, daß der Regent keine neue Schulden mache, ohne ihren Consens dazu eingehohlt, und dabey nachgewiesen zu haben, daß die Schuld nothwendig, oder zum Besten des Landes gemacht werde.

Sie beriefen sich in dieser Hinsicht vorzüglich auf den, zwischen Herzog Friedrich von S. Gotha und dessen vier jüngern Brüdern am 24sten Februar 1680 für sich und ihre Fürstl. Posterität errichteten, und unter dem 4ten December 1686 von Kais. Majestät confirmirten Haupterbvergleichungsreceß.

Vergl. das Saalfeldische Receßbuch, die Verfassung des H. S. Gothaischen Gesammthauses, die in demselben vorgenommenen Erbtheilungen, vorzüglich aber die H. S. Coburg-Saalfeldischen Gerechtsame betreffend. Neue Auflage. Coburg bey Ahl. 1783. (1)

Dann

(1) Darinnen heißt es: Ueberdieses haben J. F. D. einander auch betheuerlich und bey Fürstlichen Worten versprochen und zugesaget, daß keiner befugt seyn soll, ichtwas von seinen Aemtern und Intraden, Rechten oder

Dann auf die von Kais. Karl VI. und Franz I. confirmirte von Herzog Franz Josias (dem Vater des noch lebenden Herrn Feldm. Prinzen Friedrich Josias errichtete Primogenitur-Constitution vom 18ten May 1735, vom 4ten April 1736, und deren Erläuterung vom 2ten November 1746. (2)

Endlich auf das, unter der Regierung des jetzigen Herrn Herzogs Franz, und zwar auf Anrathen des Herrn von Kretschmann selbst, mit Zuziehung ihrer, der Agnaten, und des Herrn Erbprinzen Ernst, errichtete neueste Coburgische Hausgesetz vom 1sten April 1802,

über

oder Gerechtigkeiten, unter was vor Vorwand es auch geschehe, zu veräußern oder zu verpfänden, oder sonst zu beschweren, sondern sie wollen sammt und sonders ihre Fürstl. Hofhaltungen und Ausgaben dergestalt reguliren und einziehen, damit sie nicht nur bey ihren Renten auslangen, sondern als nur gedacht noch etwas erübrigen mögen. Sollte aber je aus erheblichen Ursachen und zu unvermeidlicher Noth ein Anlehen auf ein gewisses Stück aufzunehmen seyn, soll solches auf freundbrüderliche Communication mit brüderlichem Consens geschehen, und dieser über 20,000 Rthl. nicht ertheilt werden.

(2) Dort heißt es: Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß der jedesmalige primogenitus und regierende Herr unsers F. Particulairhauses sich aller Verpfändung und Veräußerung jetziger und künftiger Lande, liegender Güter und Zugehörungen, ingleichen aller neuen Schuldenwirkung durchaus und gänzlich enthalten, in unvermeidlichen Nothfällen aber dergleichen Veräußerungen, Verpfändungen und Geldaufnahmen nicht anders, als mit vorgängiger Einwilligung aller sodann in unsern F. Haus sich findender appanagiatorum vornehmen, im widrigen Fall aber dergleichen Alienation und Verpfändung null und nichtig seyn sollen.

über die Nichtverbindlichkeit der Regierungsnachfolger, die Schulden und Veräußerungen der Regierungsvorfahren anzuerkennen, in welchem sie selbst, die Agnaten, so wie alle künftige Appanagirte, sobald sie mündig geworden seyn würden, zur Aufrechthaltung desselben verpflichtet worden wären und verpflichtet werden sollten. (3)

Sie beriefen sich sogar auf ein eignes Anerkenntniß des Regenten vom 2ten Februar 1804: daß Er, der Regent, allerdings, nach der Primogenitur-Constitution, und deren Erläuterung, ohne Consens der Agnaten keine neue Schulden machen könne! — während nur darüber noch ein Zweifel erregt worden wäre: ob das Recht der Agnaten auf Einholung ihres Consenses zu dringen auch dann einträte, wenn die neuen Schulden nur gemacht würden, um damit alte Schulden zu tilgen.

Die F. Agnaten glaubten aber, daß auf der einen Seite dieser angebliche Unterschied zwischen neuen und alten Schulden gemißbraucht worden wäre, und daß auf der andern Seite, wenn auch dieser Unterschied mit seinen Folgerungen zugegeben würde, doch auf jeden Fall, der Aufnahme eines Kapitals zur Zahlung alter Schulden, die Darlegung der schon vorhandenen Schulden vorhergehen, und die wirkliche Verwendung zum vorgegebenen Zwecke überzeugend nachgewiesen werden müsse.

Von

(3) Man vergleiche das Urkundenbuch zum ersten Theile, Beylage V. § XIV.

Von diesen Grundsätzen giengen die F. Herrn Agnaten aus, als sie in Erfahrung brachten, daß der Herr Herzog ein Anlehen von 200,000 Rthl. Sächs. Mandatgeldes in Leipzig zu machen angefangen hätte, ohne daß darum bey ihnen um Consens nachgesucht worden war; und sie erklärten daher, daß sie diesem Anlehen so lange entgegen treten würden, bis ihr Consens eingehohlt, und ihnen durch eine gründliche Recherche eine hinlängliche Ueberzeugung von dem Zustande der Finanzen gegeben worden seyn würde.

Sie glaubten darauf um so fester bestehen zu müssen, da

einmal nach der Errichtung des neuesten Haus- und Familiengesetzes vom 1sten April 1802 ihr bloßes Stillschweigen zu einem Anlehen und Verpfändung schon für *Einwilligung* gehalten werden würde, während *vorher nur ihre ausdrückliche Einwilligung* gegen die Nullität solcher Handlungen geschützt habe; da

zweytens schon mehrere Veräußerungen von Landesparcellen, ohne ihre Zustimmung, geschehen wären; und da

endlich eine zahllose Menge widerrechtlicher und dem Lande nachtheiliger Vorschritte des jetzigen Gouvernements, den Ständen, den Unterthanen und natürlich auch ihnen, den Agnaten, gegen dessen Administration daß größte Mißtrauen hätte einflößen müssen.

Nachdem sich hierüber ein weitläuftiger Schriftwechsel zwischen dem Regenten und den Agnaten entsponnen hatte, indessen aber auch Dinge vorgefallen waren, wodurch der Zustand der Finanzen von mehrern Seiten zur Sprache kam, und von Seiten des Herrn

von

von Kretschmann nun nothwendig ein entscheidender Schritt gethan werden mußte, um sich und seine Operationen zu rechtfertigen; so wurde endlich von dem Herrn Herzoge den Agnaten die von ihnen, als Bedingung der Consensertheilung, gewünschte Finanzrecherche bewilligt, und dadurch die Befugniß der Agnaten wiederhohlt anerkannt. Es wurde festgesetzt, daß der Minister von Kretschmann in öffentlichen Conferenzen den Zustand der Finanzen vorlegen, und über seine Administration Rechnung ablegen sollte.

Der zweyte Zweck war: er wollte darinnen zeigen, daß er durch seine Administration des Landes die Revenues desselben, nach Wegrechnung aller unsichern Einnahmen, um das Doppelte erhöht und noch eine Ersparniß von 200,000 fl. für zufällige Ausgaben gemacht habe, dadurch aber die H. Landschaft überzeugen, daß ihr Mißtrauen gegen seine Finanzadministration ungegründet, und sie billigerweise verbunden sey, in seine Plane mehr, als seither, einzugehen, und die bey den höchsten Reichsgerichten erhobene Klagen gegen ihn zurückzunehmen.

Es würde mich ganz von dem Zwecke dieses Buchs abführen, wenn ich hier die mannichfaltigen Gegenstände jener Klagen einzeln aufführen wollte, und ich begnüge mich daher nur derjenigen zu erwähnen, welche ganz eigentlich in den Finanzoperationen des Herrn von Kretschmann ihren Grund haben. Sie waren vor der Eröffnung der Conferenzen — denn nach diesen mehrten sie sich noch dadurch, daß das Kastenamt Coburg, welches der Landschaft verpfändet war, den Interessenten eines zu Frankfurth a. M. bey Rüppel und

Har-

Harmer negociirten Anlehens von $\frac{660}{m}$ fl. ebenfalls verpfändet werden sollte — folgende:

Einmal glaubten sich die Landstände durch das neue Hausgesetz vom 1sten April 1802 insoferne in ihren Gerechtsamen verletzt, inwieferne es blos von der Entscheidung der Regierung abhängen sollte, ob Parcellen des Landesvermögens zum Gemeinbesten verpfändet und veräußert werden dürften.

Zweytens glaubten sie ihre Gerechtsame durch mehrere Polizeyeinrichtungen insofern gekränkt, inwiefern diese, ohne sie, die Landstände, mit ihrem Gutachten verfassungsmäßig gehört zu haben, nicht allein eingeführt sondern auch mit Abgaben verknüpft worden wären.

Drittens glaubten sich die Landstände dadurch beeinträchtigt, daß die, nur auf gewisse Zeit verwilligte sogenannte Dragonersteuer, trotz allem ständischen Widerspruche forterhoben und statt zur Landeskasse jetzt unmittelbar zur Domainenkasse eingeliefert würde.

Viertens und hauptsächlich glaubten die Stände ihre Verfassung und das allgemeine Wohl dadurch gefährdet, daß das Gouvernement die Concurrenz der Landschaft bey der Verwaltung mehrerer milden Stiftungen verfassungswidrig aufgehoben, und sodann die Landesherrl. Rechte der Oberaufsicht auch dahin habe ausdehnen wollen, die an Privatleute ausgeliehenen Stiftungskapitalien aufzukündigen, und bey den Herrschaftl. Kassen anzulegen.

Der Herr von Kretschmann hat zwar den Ständischen Deputirten versichert:

daß

daß die Aufkündigung der Stiftungskapitalien keine Finanzoperation gewesen sey, sondern daß blos die unsicher stehenden hätten aufgekündigt werden sollen —

und als ihm der Deputirte aus einem an seine Vogthey ergangenen Consistorialdecret nachwies, daß er diese Aufkündigung der Stiftungs- und Kammerey-Kassenkapitalien selbst eine Finanzoperation genannt, und befohlen habe, alle Kapitalien aufzukündigen und einzusenden; so hat zwar der Herr von Kretschmann

daß jene Aufkündigung im Jahre 1801 und mit des Herrn geh. Raths und Landschaftsdirectors von Köniz Bewilligung geschehen, von dieser aber (die nicht realisirt worden) gar nicht zu sprechen seine Meinung gewesen sey, sondern nur von den neuerlichen Befehlen —

vorgegeben, und dadurch die Regierung offenbar in den Verdacht gebracht, daß sie eigenmächtig gehandelt, und die neuerliche Aufkündigung jener Kapitalien selbst bewirkt habe; allein es hat die Landesregierung in einem Berichte vom 10ten Februar 1804 nachgewiesen, daß sie immer gegen eine unbedingte Aufkündigung der Stiftungskapitalien gewesen sey; daß sie die Anlegung dieser Kapitalien bey Herrschaftlichen Kassen nur dann erlaubt finden könne, wenn jene Kapitalien als Theil einer Hausgesetzmäßig gestatteten Anleihe betrachtet und — inwieferne es Kapitalien solcher Stiftungen beträfe, bey welchen der Landschaft eine Concurrenz zusteht — mit Einwilligung derselben dazu verwendet würden; und daß endlich jene Aufkündigung — trotz der dem Ständischen Deputirten von dem Herrn von

Kretsch-

Kretschmann gegebenen Versicherung — nicht allein in einem neuerlichen Rescripte vom 23sten November 1803, sondern auch in dem neuesten vom 8ten Februar 1804 — also kurz vor und kurz nach jener offiziellen und dennoch wahrheitswidrigen Versicherung des Herrn von Kretschmann — anbefohlen, und der Regierung dabey der Vorwurf gemacht worden sey, daß sie durch die Nichtbefolgung dieses Befehls das Ministerium hülflos gelassen, und den Kredit zum Sinken gebracht habe!!

Ich kehre von dieser Abschweifung — die ich für die Ehre der Regierung, und für die Charakterisirung der ministeriellen Handelsweise des Herrn von Kretschmann als gleich nothwendig und passend erachtete — zur Hauptsache wieder zurück, da es nicht meine Sache ist, den Grund oder Ungrund der Ständischen Beschwerden hier zu untersuchen, nämlich dazu, daß die Stände befehligt wurden, durch eine Deputation bey den öffentlichen Conferenzen zu erscheinen, in welchen der Herr von Kretschmann den Zustand der Finanzen vorlegen, und über seine Administration Rechenschaft ablegen wollte und sollte.

Der dritte Zweck dieser Conferenzen war: der Herr von Kretschmann wollte zeigen, daß die Landesregierung in ihrem Berichte vom 7ten Februar 1804, in welchem sie, wie man sich aus dem ersten Theile noch erinnern wird, nachgewiesen zu haben glaubte, daß sich in dem einzigen Etatsjahre $180\frac{3}{4}$ durch die Schuld des Ministerium ein Etatsdeficit von 102,108 fl. ferner, mit Einschluß des Etatsdeficit, ein Kassenbedürfen von 220,792 fl. ergeben werde; und daß, das erstere wenigstens, mit Beyfall des neuesten Hausgesetzes vollständig

nicht gedeckt werden könne; der Minister wollte, sage ich, zeigen, daß die Regierung oder vielmehr deren Präsidium in diesem Berichte vom Wege der Wahrheit abgewichen; daß nicht nur kein Etatsdeficit sondern Ueberschuß (es ließe sich wohl ein Ueberschuß bey einem Etatsdeficit, aber doch gewiß kein Etats-Ueberschuß denken) vorhanden; und daß — wenn auch wirklich ein Etatsausfall eingetreten wäre, daran allein die Regierung schuld sey, weil sie die ihr über das Etatswesen aufgegebenen Arbeiten unerledigt gelassen, während Er die Richtigkeit der Etats nie anerkannt habe.

Man vergleiche Th. 1. Denkschrift I. §. 3 und 5. um sich zu erinnern, wie das Präsidium dazu kam, einen solchen Bericht zu erstatten, und wie es ihn begründet hat.

Nachdem der Regent den Agnaten in einem Schreiben vom 17ten Februar 1804 auf das bündigste versprochen hatte; daß diese Conferenzen eine gründliche und unpartheyische Würdigung des seit 180 durch den Minister von Kretschmann befolgten Finanz- und Administrationsplans bewirken sollten; daß daher nicht blos die Finanzplane, und die dazu gehörigen Actenstücke, sondern die Ausführung jener Plane gewürdigt werden sollte; daß zu dieser Prüfung die Nachweisungen und Erläuterungen der handelnden Staatsdiener (das heißt doch wohl der Landesregierung) erforderlich sey, weil diese allein die Beweise für oder gegen die ministeriellen Behauptungen darlegen könnten; daß in allen Fällen, in welchen sich zwischen dem Minister und der Landesregierung eine entgegengesetzte Behauptung ergeben dürfte, diese von sachkundigen und unpartheyischen

Män-

Männern besonders und außer den öffentlichen Conferenzen geprüft werden sollte; und daß man endlich vereint den Prüfenden die nöthige Unbefangenheit zur Pflicht machen wolle; nachdem, sage ich, dieses alles den F. Herrn Agnaten versprochen; und nachdem ich, der inzwischen von allen Dienstfunctionen dispensirt wurde, während man die bureaumäßige Leitung der Regierungs- (und also auch Finanz-) Geschäfte dem Herrn von Kretschmann übertragen hatte, befehligt worden war, daß ich den Conferenzen von Anfang bis zu Ende beywohnen, und darinnen alle Desideria vorbringen sollte, welche vorzubringen ich für nützlich und nothwendig erachten würde (Theil 1. Denkschrift sub I. § 8 und 9.); so nahmen am 20sten Februar 1804 diese öffentlichen Conferenzen ihren Anfang.

Der Herr von Kretschmann eröffnete sie mit einer feyerlichen (größtentheils aus seiner in Druck erschienenen Geschichte der Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande gezogenen) Anrede, in welcher er erzählte, was er in Königl. Preußischen Diensten war nnd wirkte; welche Aussichten er dort hatte; wie diese ihm wohl hätten getrübt, aber nicht entzogen werden können; daß er sich nicht um die Coburgischen Verhältnisse beworben; was er in seiner Jugend in diesem Lande gelitten habe; wie er durch den Herrn Graf Reuß Heinrich LI. dennoch hineingezogen worden sey; wie er als rechtlicher und gefühlvoller Mann den dringenden Anträgen der Herzogl. Familie, besonders der Frau Herzogin nachgegeben, und den Finanzplan vorgelegt habe; wie er später von den traurigen Verhältnissen des Herrn Herzogs überzeugt worden sey, und den Abgrund durch-

schaut habe, in welchen die Herz. Familie stürzen müsse, wenn nicht schleunige Hülfe möglich sey; wie er dadurch sich bestimmt habe, ganz in Coburgische Dienste zu treten; in welchem schrecklichen Zustande er alles gefunden; wie er das Erbrecht im Ernestinischen Hause entwickelt, und die Usurpationen des Hauses Gotha diplomatisch zusammengestellt, und ein Staatsrecht des Fürstenthums Altenburg ausgearbeitet, somit aber das Haus Coburg auf den Standpunkt hingestellt habe, worauf es, Gotha gegenüber, stehen müsse; wie durch ihn die Saalfeldischen Landstände auf die Seite ihres Fürsten gebracht worden wären; wie er die Landeshoheitsdifferenzen mit Bayern in die günstigste Lage, und es dahin gebracht habe, daß nach sehr billigen und rechtlichen Grundsätzen eine Ausgleichung statt haben könne, wodurch Coburg einen beträchtlichen Zuwachs an Grundeigenthum erhalten würde; wie er, mit Beyfall des Regenten und der Ständischen Deputirten selbst, die Landschaft zu Coburg über ihre Besorgniß einer bevorstehenden Zerstörung ihrer Verfassung, durch eine feste Norm beruhigt habe; wie von ihm die ausreichendsten und ausgedachtesten Instructionen ausgearbeitet worden wären, um den physischen, ökonomischen, sittlichen, Industrie- und Culturzustand der Coburgischen Lande mit günstigem Erfolg auszumitteln; wie er beynahe in allen Branchen der innern Verwaltung rastlos gearbeitet; wie er den Fürsten nicht zum Nachtheil des Landes bereichert, und nur das Wohl der Unterthanen sich zum Zweck gesetzt; die Abschaffung des Lotto vorbereitet, dem Landmanne ein Muster der Agricultur vorgesteckt, und wie er die Einkünfte auf eine unnachtheilige Art erhöht,

da

dabey aber dafür gesorgt habe, daß die Hofhaltung ein anständigeres Ansehen bekommen, der Regent ohne Druck der Kassen 12,000 fl. Chatoullegelder erhalte, daß beträchtliche Summen auf die Hofmusik verwendet worden, daß die Tafeln mit Silber servirt würden, daß das Schloß meublirt wurde und daß Domainen gekauft werden konnten; wie er 150,000 fl. Staatseinkünfte und 1,308,216 fl. Schulden vorgefunden habe und jetzt 285,281 fl. reine Renten, mit Ausschluß des Lotto und des Senioratsamts Oldisleben, hinterlasse; wie er die Kaiserl. Debitcommission beseitigt und durch das von ihm 1802 zu Stande gebrachte Hausgesetz die Möglichkeit abgewendet habe, daß je wieder ein solches Elend das Land betreffe; wie jetzt kein Kauf- und Handelsmann, wie sonst der Fall gewesen, etwas zu fordern habe, und auf seine Bezahlung warten müsse; wie er einen Fonds von wenigstens 50,000 fl. zu Meliorationen hinterlasse; wie er das Staatsvermögen von 6,191,783 fl., nach Abzug der Schulden, welche nur noch 532,969 fl. betrügen, bis auf 13,731,100 fl. erhöht habe; und wie dieses Alles in einem Zeitraum von etwas mehr, als 2 Jahren, geschehen sey.

Und nun beschloß er diese Anrede mit folgenden Worten:

„Ich habe meine Gesundheit geopfert, ich habe „den Vortheil meiner Familie hintangesetzt, und ich „habe auf allen Lebensgenuß Verzicht geleistet, und „was war der Lohn für dieses Opfer, für diese Anstrengung? — Man hat mich fürchterlich gemißhandelt, „man hat meine Ehre angegriffen, man hat mich im

„Inn-

„Inn- und Auslande verleumdet, man hat mir die „Vollziehung meines Amts erschwert, beynahe unmög„lich gemacht, man hat mich sogar beschuldigt, daß ich „aus Stolz das Land ins Elend hinab werfen würde, „um den Ruf mir zu erwerben, glänzende Etats ge„macht zu haben. Mein Dienstvertrag hat mich be„rechtigt, bey einer solchen Behandlung mein Amt nicht „weiter fortzusetzen, ich habe es niedergelegt, „und die Herrn Erbprinzen von Coburg und Leiningen „haben meine Handlungsweise als besonnen und „rechtlich anerkannt, weil mir der Staat gegen „meine Feinde keinen Schutz gewähren könne.

„Jetzt bin ich hier, um meine Rechenschaft öffent„lich abzulegen, und um meine Gegner öffentlich „zur Widerlegung aufzufordern, so wie sie „solche mit ihrem Gewissen und mit Acten belegen „können. Aber von nun an gilts nicht mehr meiner „Person, denn diese ist entfernt, und meine Ah„nungen sind in Erfüllung gegangen, die ich hatte, als „ich das Land betrat. Ich nehme das Gefühl mir wi„derfahrnen Undanks mit mir hinweg. Ich wieder„hohle es noch einmal, die Prüfung der Administra„tion gilt nicht mehr mir: denn ich bin keines Verbre„chens auf dem rechtlichen Wege beschuldigt; es gilt „dem Wohle und Wehe der Herzogl. Familie! Lassen „sie uns also leidenschaftslos handeln, lassen sie uns „alle Persönlichkeiten verbannen, lassen sie uns beson„nen und kalt prüfen! Wer sich geirrt hat, folge der „Stimme seines Gewissens, und bekenne seinen Irr„thum: denn Irrthum schändet nicht. Ich werde jede „Zurechtweisung willig annehmen: denn meine Absich„

„ten

„ten waren gut; aber sie muß ohne Heftigkeit, ohne „Groll und in einer plannäßigen Ordnung geschehen. „Nach meiner Ueberzeugung kann ich meine Rechen„schaft nach folgender Ordnung ablegen:

a) „Es muß ausgemittelt werden, wie viel vom „1sten April 1801 bis letzten Februar 1804 an Kassen„überschüssen und Beständen vorhanden war, und wo„zu sie verwendet worden sind?

b) „Es muß ausgemittelt werden, wie hoch sich „die Einkünfte am 1sten April 1801 beliefen, und wie „hoch sie sich jetzt nach sichern, begründeten und zuver„läßigen Etats belaufen können (!?)

c) „Es muß die Haltbarkeit dieser Etats auf das „strengste und gewissenhafteste geprüft werden.

d) „Es muß ausgemittelt werden, wie beträchtlich „der Schuldenzustand ist, und ob der Kredit des Lan„des dadurch Noth leiden kann oder vermehrt ist.

e) „Es muß ausgemittelt werden, wie hoch sich die „unbedingt nothwendigen Ausgaben des Hofs und des „Staats belaufen, und ob sie für die Zukunft gesichert „sind?

f) „Es muß ausgemittelt werden, ob das Leipziger „Anlehen nothwendig war, und ob es zweckmäßig ver„wendet wurde?

g) „Wir müssen bilanciren, was der Hofstaat 1801 „verzehren konnte, und was er jetzt verzehren „darf?

h) „Wir müssen bilanciren, was die Dienerschaft „1801 gekostet hat, und was sie jetzt kostet?

i) „Wir müssen bilanciren, was das Militair 1801 „gekostet, und was es jetzt kostet?

k) „Wir müssen bilanciren, was die Pensionen „1801 betrugen, und was sie jetzt betragen?

l) „Wir müssen bilanciren, wie beträchtlich die „Schulden 1801 waren, und wie beträchtlich sie jetzt „sind?

m) „Es muß ausgemittelt werden, ob die diesjäh„rigen Etats die Kassen in einen Zustand der Zahlungs„unfähigkeit und des Geldmangels setzen, oder ob die „laufenden Ausgaben sicher bestritten werden können? „Sind diese Gegenstände bis zur Evidenz ins Klare „gesetzt; so wird das Urtheil, ob meine Administration „gut oder unzweckmäßig war? sehr leicht werden."

Man kann es sich denken, welchen Eindruck diese mit Pathos vorgetragene Rede auf die Versammlung im Ganzen, und im Einzelnen machen mußte. Die Unbefangenen, und die nicht vollständig Unterrichteten, welche es nicht ahnen konnten, daß sich ein Mann von Gefühl fürs Schickliche so laut selbst loben könne, ohne den vollständigsten Beweis, daß er dieses Lob überall und unläugbar verdient habe, mußten zu Dank und Bewunderung gegen den Redner, zum Mißtrauen gegen die anders Gesinnten hingerissen werden. Diejenigen, welche zwar nicht so fest an die alles umfassenden Verdienste dieses Mannes geglaubt hatten, aber, ohne sich der Gründe klar bewußt zu seyn, mißtrauisch gewesen waren, mußten noch schwankender werden, und ihr Mißtrauen bereuen oder wenigstens tief verbergen. Die einzelnen Mitglieder der Regierung, welche gar wohl die einzelnen Fehler des Ministers einsahen, aber das Ganze nicht übersehen konnten, mußten erschrecken, gegen einen solchen Mann mit einzelnen Vorwürfen auf-

getreten zu seyn, und zweifelhaft selbst an dem werden, was sie vorher so klar einsahen.

Mir entgieng diese überall sichtbare Stimmung — das Resultat des Rednertalents — so wenig, als mir die niederschlagende Stelle der Rede entgangen war, in welcher der Herr von Kretschmann sagte, mit einem Blick auf mich sagte: „Man hat mich gemißhandelt, meine Ehre angegriffen, mich verleumdet, mir die Vollziehung meines Amts beynahe unmöglich gemacht, man hat mich sogar beschuldigt, daß ich aus Stolz das Land ins Elend hinab werfen würde, um den Ruf mir zu erwerben, glänzende Etats gemacht zu haben. Mein Dienstvertrag hat mich berechtigt, bey einer solchen Behandlung mein Amt nicht weiter fortzusetzen, ich habe es niedergelegt, und die Herrn Erbprinzen von Coburg und Leiningen haben meine Handlungsweise als besonnen und rechtlich anerkannt, weil mir der Staat gegen meine Feinde keinen Schutz gewähren könne." Diese Stelle, in Gegenwart des Regenten und der genannten beyden Prinzen gesprochen, bewies mir ganz klar, was ich vorher nur besorgt hatte, daß Anklagen und sogenannte Untersuchungen (da sie einseitig waren, würden sie schicklicher Insinuationen genannt werden) privatim statt gehabt hatten; daß der Regent und die Prinzen eingenommen worden waren; und daß in den Conferenzen das schon gesprochene Urtheil nur publicirt werden sollte. Da ich voraussetzen mußte, daß der Präsidialbericht vom 7ten Februar, in welchem ich den Zustand der Kassen unter den Gesichtspunkt des Hausgesetzes gestellt hatte, von dem Regenten und den Prinzen gelesen worden war, und ich nun vernahm, daß

sie

sie dennoch die Handelsweise des Ministers besonnen und rechtlich genannt, und den Umstand übersehen hatten, daß der Herr Minister von Kretschmann nur dann seine Dimission geben konnte, wann die angeblichen Beschuldigungen gegen ihn rechtlich untersucht, rechtlich grundlos befunden worden wären, und man ihm dennoch die ihm gebührende Genugthuung verweigert hätte; so mußte ich mich wohl überzeugen, daß man im glücklichsten Falle höchstens geneigt seyn würde, zu compensiren, keineswegs aber nach dem Hausgesetze zu entscheiden. Wurde aber nicht nach dem Hausgesetze entschieden, so war ich verlohren: denn ohne die Existenz dieses Hausgesetzes und meiner Verpflichtung darauf, wäre mein ganzes Benehmen baarer Unsinn, zum mindesten Donquixotismus gewesen.

Meine Lage wurde um so kritischer, weil ich dem Herrn von Kretschmann viel Verdienstliches nicht absprechen konnte und wollte; (ob ich ihm gleich die Verdienste bey weitem nicht alle einräume, die er sich selbst beylegt) weil man ein solches Wagestück von mir zu erwarten schien; weil man einen Angriff anderer Art nicht wollte; weil man für das, was ich Verbrechen nannte, gar keinen Sinn hatte, indem man überall die Person des Herrn von Kretschmann aus dem Spiel gelassen wissen wollte, während sich doch die ganze Untersuchung des Finanzzustandes wieder um das drehen sollte, was der Minister Verdienstliches gethan hatte; weil weniger das untersucht, und darüber gesprochen werden sollte, was schon geschehen, als was noch geschehen könnte.

Die

Die ganze Anlage der Untersuchung war so, daß das nicht zur Sprache kommen durfte, weßhalb sie eigentlich angestellt war.

Der Minister sagte: die Prüfung meiner Administration gilt nicht mehr mir, sondern dem Wohl und Wehe der Herzoglichen Familie; und dann sagte er doch wieder: wenn die Gegenstände, so wie ich vorgeschlagen, ins Klare gesetzt seyn werden, so wird das Urtheil, ob meine Administration gut oder unzweckmäßig? sehr leicht werden.

Er sagt: die Prüfung der Administration gilt nicht mehr mir: denn ich bin keines Verbrechens und keiner Untreue auf dem rechtlichen Wege beschuldigt; aber man weiß nicht den rechtlichen Weg zu finden, auf dem man ihn belangen kann. Verklagt man ihn bey dem Justizcollegium, wie das der Fall in einer weiter unten erwähnten Injuriensache war, so ist das kein rechtlicher Weg, man hätte die Anzeige bey dem Regenten machen sollen, der Minister ist dadurch beleidigt; und er verlangt seinen Abschied. Zeigt man seine Verbrechen dem Regenten berichtlich an, wie dieß der Fall im Berichte vom 7ten Februar 1804 war, so ist dieß wieder kein rechtlicher Weg, sein Dienstvertrag ist verletzt, und er giebt wieder seine Dimission. Hat sogar der Regent versprochen, daß eine dem von Kretschmann gemachte Anschuldigung eines Verbrechens justizmäßig untersucht werden soll; so bringt er ein Responsum von Göttingen, daß es unrechtlich sey, rechtlich zu verfahren, wie dieß der Fall in der Erkersreuther Gutssache war (Th. 1. Denkschrift sub I. §. 28. und die dort allegirten Beylagen). Klagt man endlich beym Reichsgericht, so wird

man

man inzwischen des Lands verwiesen und von Haus und Hof gejagt, wie es mir ergieng.

Wo giebt es denn einen rechtlichen Weg, um diesem Manne darauf zu begegnen?

Was blieb mir nun noch übrig, da der in so gemäßigtem Tone abgefaßte Bericht des Präsidium vom 7ten Februar, in welchem die Verbrechen des Ministers bewiesen waren, es nicht hatte verhindern können, daß man die Handlungsweise des Herrn von Kretschmann für rechtlich und besonnen erklärte, ehe noch die Conferenzen angiengen; da man statt gegen den Angeschuldigten zu untersuchen den Anschuldigenden von seinem Amte, und den Mitteln, das, was er behauptet hatte, wahrzumachen, entfernt; und da man es erlaubt hatte, jene pflichtmäßigen Anzeigen Mißhandlungen zu nennen? Was blieb mir übrig, als von dem Befehle, alle meine Desideria in den Conferenzen vorzubringen, den vollständigsten Gebrauch zu machen, und als Gegenreiz für die fließende Rede des Herrn von Kretschmann Thatsachen mit Worten zu nennen, die ihnen zukamen. Nur ein Gewitter konnte die giftige Luft reinigen, und der Herr Erbprinz von Leiningen erklärte ja selbst in der Conferenz, daß man chat chat nennen dürfe. Das habe ich gethan.

Es sey mir erlaubt, hier die Gründe umständlicher zu entwickeln, welche mich bestimmten, von dem mir gegebenen Rechte, in den öffentlichen Conferenzen alles vorzubringen, was ich vorzubringen für nützlich und nothwendig halten würde, Gebrauch zu machen, und solche heroische Mittel anzuwenden. Ich glaubte, daß sie der Natur der Krankheit, welche gehoben werden

sollte,

sollte, am angemessensten wären. So gewiß ich mein ganzes Leben als werthlos verwünschen und wegwerfen würde, wenn ich es nicht der Ausbildung einer moralischen Natur geweiht glaubte; und so sehr ich darauf halte, daß nicht allein ich mir des Strebens nach jenem Ziele selbst bewußt bleibe, sondern daß dieses auch von andern anerkannt werde, so sehr wünsche ich doch, den Schein zu vermeiden, als suchte ich die Rolle eines moralischen Don Quixot durchzuführen. Ich werde daher nachweisen, daß mein ganzes Benehmen Nothwehr war, und zwar eine erlaubte, sogar eine pflichtmäßige.

Der Herr von Kretschmann hatte das Rechnungswesen in den Coburg-Saalfeldischen Landen nach dem Muster des Königl. Preuß. Rechnungsstyls ganz umgeformt. So zweckmäßig diese Anordnung mir scheint, so mußte sie doch der Natur der Sache nach die Unbequemlichkeit mit sich führen, daß diejenigen, welche in der neuen Form arbeiten sollten, mit dem Geiste derselben ganz unbekannt, in eine ihnen völlig fremde Sphäre geworfen wurden. Diese Unbequemlichkeit wurde noch dadurch erhöht, daß alle die bisher vorhanden gewesenen vielen Rechnungsstellen aufgehoben, und in drey große Kammerämter vereinigt werden mußten. Diese drey Kammerämter wurden am 4ten Juny 1802 befehligt, am letzten May 1802 abzuschließen, und von da an, weil die Etats für das Jahr $180\frac{2}{3}$ noch nicht angefertigt waren, und daher die Unmöglichkeit eintrat, neben dem Journal auch ein Manual anzulegen, blos ein Journal über Einnahme und Ausgabe zu führen.

An

An diesem nämlichen Tage erhielt erst das denominirte Präsidium einer Landesregierung, welche um Monate später, nämlich am 1sten September 1802 organisirt wurde, die neue allgemeine Rechnungs- und Kasseninstruction, welche natürlich noch später den neuen Kammerämtern zugefertigt werden konnte, eine Instruction die sie doch unläugbar früher hätten haben müssen, da sie schon seit dem 1sten Juny 1802 darnach sich richten sollten.

Das Personale der drey neuen Kammerämter war aus den ehemaligen Rechnungsbeamten gewählt worden. Es konnte daher bey der Combination mehrerer Rechnungsstellen in eine nicht fehlen, daß dabey Männer angestellt wurden, denen sowohl der größte Theil der Geschäfte selbst, welche ihnen nun oblagen, als auch die Lokalität ihres Geschäftskreises unbekannt war; Männer, die nun in einer ihnen ganz neuen, und zu spät bekannt gemachten Form arbeiten sollten; Männer, welche die alte Form durch routine gelernt hatten, und sie also der neuern, obgleich bessern um so gewisser vorzogen, da — ich nehme etwa einen oder zwey aus — von allen übrigen keiner das Rechnungswesen wissenschaftlich studirt hatte.

Ich rechne es dem Herrn von Kretschmann nicht als einen Fehler an, daß die ehemaligen Rechnungsbeamten bey den neuen Kammerämtern angestellt wurden; aber er hätte über die Individualität der anzustellenden Personen durch die Behörden sorgfältigere Erkundigungen einziehen; und er hätte den Zeitpunkt, in welcher die Rechnungen nach der neuen Form geführt werden mußten, nicht mit dem zusammenfallen lassen sollen,

in

in welchem die Vorschriften dazu ertheilt wurden; er mußte nicht Etatsrechnungen lehren wollen, ohne Etats vorzulegen; er mußte nicht Etatsrechnungen verlangen, ohne vorher Probearbeiten machen zu lassen; er mußte vor der Organisation der Kammerämter tüchtige Revisoren haben, welche er als Instrumente in die Kammerämter hätte schicken können. Allein nichts von allem dem war geschehen, und konnte geschehen: denn auf der Revisionsstube waren (zur Zeit der Recherche!) vier sogenannte Revisoren, wovon zwey in Preußischen Aemtern incipirt hatten, einer ganz Anfänger, und der letzte blos zur Bearbeitung der noch nicht revidirten Rechnungen in der alten Form zu brauchen war.

Zum Ueberflusse wurden die beyden Revisoren, welche, obgleich Landeskinder, in Königl. Preuß. Kameralämtern gelernt hatten, der Revisionsstube bald wieder entzogen. Sie mußten in die Stellen solcher Rechnungsbeamten eintreten, welche ihre Dienste entweder aus dem Gefühle des Unvermögens, oder auch des Mißmuths über harte Behandlung niedergelegt hatten. Diejenigen, durch welche die dadurch in der Revisionsstube entstandene Lücke ausgefüllt werden sollte, hatten noch gar keinen Begriff vom Rechnungswesen, und waren ganz als Schüler zu betrachten. Erst seit dem September 1803 schien die Revision einen höhern Grad der Brauchbarkeit zu erhalten.

Wer auf diesen Zustand der Kammerämter in der Revisionsstube einen ruhig prüfenden Blick wirft, wird eingestehen müssen, daß einer Regierung — und wäre sie aus lauter thätigen und routinirten Geschäftsmännern zusammengesetzt — welche mit solchen Mitteln ein

hochs-

hochgestecktes Ziel erreichen soll, übermenschliche Kräfte zugemuthet wurden. Dennoch versicherte damals der Herr von Kretschmann, daß in Coburg im Rechnungswesen mehr geschehen sey, als in den Fränkischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth in einem Zeitraum von fünf Jahren hätte bewirkt werden können. Kurz vor den öffentlichen Conferenzen sprach er anders, in denselben wieder anders, und nach denselben noch einmal anders!

Wer diese Lage der Dinge unbefangen prüft, wird es natürlich finden, daß eine Regierung — selbst erst neu organisirt und aus Räthen zusammengesetzt, die sich größtentheils, obgleich Männer von Verdienst und Talenten, erst zu Geschäftsleuten bilden mußten — mit ganz neuen und ihr fremd gebliebenen Geschäften überhäuft, und bey dem Bewußtseyn, aus allen Kräften gearbeitet zu haben, von den bittersten Empfindungen ergriffen werden mußte, als sie die Erfahrung machte, daß ihre höchsten Anstrengungen verkannt, und den heiligsten Betheuerungen ihrer Pflichterfüllung kalte Zweifel und kränkende Vorwürfe in Ministerialrescripten entgegengesetzt wurden, welche in den schneidendsten Ausdrücken abgefaßt waren; wenn ihr z. B. darinnen gesagt wurde: Wir haben es schmerzlich gefühlt, daß selbst Geldstrafen bey Euch nichts mehr fruchten.

In einer solchen Stimmung befand sich die Coburgische Landesregierung, als von ihr wiederhohlt verlangt wurde, daß sie unfehlbar bis zum Ende des Monats Januar 1804 die Etatseinkünfte für $180\frac{4}{5}$ (das Etatsjahr läuft vom 1sten Juny des einen bis zum letzten May des andern Jahrs) einsenden sollte.

Die-

Dieser Befehl war in der That sonderbar: denn

1) selbst die allgemeine Rechnungs- und Kassenin-struction verordnete ausdrücklich, daß die Unterbehörden erst am Ende des Februar die Etatsentwürfe an die Regierung einschicken sollen; und daß diese dann von der Regierung geprüft, und nur nach vollendeter Prüfung beym Ministerium eingereicht werden dürfen,

2) lehrte es die Natur der Sache, daß ein Etatsentwurf, welcher in einem Zeitpunkt angefertigt wird, in welchem weder, wie sich die Positionen des vorigen Etats gehalten haben, übersehen, noch eine gründliche Plus- und Minusnachweisung über den vorigen Etat, und den neuen Etatsentwurf beygefügt werden kann, durchaus unnütz, unbrauchbar, und für die Kassen gefährlich seyn muß.

Die Regierung glaubte sich daher verpflichtet, die Unmöglichkeit, den in dem letzten Rescripte bestimmten Einsendungstermin einzuhalten, berichtlich vorzutragen.

Nicht allein die Rücksicht, daß erst aus jener sehr weise anbefohlenen Plus- und Minusnachweisung die fruchtbarsten Recherchen für die dirigirende und administrirende Behörden hervorgehen können, bewog die Regierung zu dieser Vorstellung, sondern eben so sehr auch die traurigen Erfahrungen, welche sie hatte machen müssen, und ihre darauf gegründeten Besorgnisse für die Zukunft.

Der von dem Herrn Minister von Kretschmann gemachte Etat für $180\frac{2}{3}$ hatte sich nämlich schon nicht ganz gehalten; es war vorauszusehen, daß der Etat von $180\frac{3}{4}$ mit einem weit beträchtlichern Minus abschließen würde, da der Minister, taub gegen alle Vorstellungen, die

Einnahmepositionen außerordentlich gespannt hatte; und dennoch brachte sie in sichere Erfahrung, daß der Minister sowohl dem Regenten, als den Ständen abermals eine beträchtliche Erhöhung des Etats für 180$\frac{4}{5}$ zugesichert habe.

Da jeder Etatsausfall, inwiefern auf die volle Einnahme und Ausgaben decretirt, und letztere gemacht sind, während erstere sich mindert, einer Schuld gleich zu achten sind, für die Schulden aber die Regierung durch das neueste Hausgesetz mit dem Vermögen, dem Dienste und der Ehre ihrer Mitglieder zu haften, verbindlich gemacht worden ist; so hatte die Regierung auch das unläugbarste Recht, darauf zu bestehen, daß man ihr zur Prüfung der Etats die nöthige, wenigstens die gesetzmäßig bestimmte Zeit lasse.

Auf ihren Bericht erhielt aber die Regierung unter dem 18ten Januar 1804 ein vehementes Ministerialrescript voller Drohungen und Vorwürfe. Namentlich wurde das Präsidium für den Nachtheil verantwortlich gemacht, welcher aus der verspäteten Einsendung der Etatsentwürfe entstehen würde

Die Regierung beschloß, gegen den Inhalt dieses Rescripts nochmalige Vorstellung zu machen, und sich Punkt für Punkt gegen die darinnen enthaltenen Vorwürfe zu vertheidigen, eine Vertheidigung, die ihr bey der Disposition der Rechnungsinstruction, bey dem geschilderten Zustande der Rechnungsämter und der Revision, von denen keine vollständige und zuverläßige Vorarbeiten erwartet werden konnten, und bey der Verantwortlichkeit der Regierung aus dem Hausgesetze,

während nur ein einziger Rath fürs Rechnungsdepartement in ihrer Mitte war, gar nicht schwer fallen konnte.

Ehe jedoch dieser Bericht entworfen werden und abgehen konnte, ließ Herr von Kretschmann den geh. Rechnungsrath Feder am 21sten Januar durch einen Revisor befragen, wie sich die Etatsentwürfe der Specialkassen für $180\frac{4}{5}$ zögen. Herr Feder machte hierauf zwar einen Versuch, eine möglichst vollständige vorläufige Uebersicht zu fertigen; da er aber diese Uebersicht, wegen mancher Unrichtigkeiten und weil in mehrern Etatsentwürfen der Unterbehörden nicht einmal der Calcül gezogen war, nicht sofort zu Stande bringen konnte, so gieng er selbst zu dem Minister, theils um ihm diejenigen Resultate, welche er hatte ausmitteln können, zu bringen, theils um ihm mündlich zu erläutern, warum er außer Stand sey, jetzt eine vollständigere Uebersicht zu liefern.

Der Minister, so erzählte Herr Feder, empfieng ihn mit großer Heftigkeit, und überhäufte sowohl ihn, als die Regierung mit Vorwürfen. Mit der Regierung — soll der Minister gesagt haben — ist nicht mehr auszukommen; wenn die Etatsentwürfe nicht bis Ende Januars eingesendet sind, so muß entweder mit ihr eine Veränderung vorgenommen werden, oder ich gehe. Hiernach können sie ihre Maaßregeln nehmen, und dieses auch dem Präsidium sagen. — Als darauf Herr Feder sich und die Regierung entschuldigen, und mit der Vorstellung, daß der Andrang der Geschäfte zu groß sey, rechtfertigen wollte (er hätte sich nur auf die Rechnungsinstruction, und die unvollständigen Vorarbeiten der Unterbehörden, und auf das Hausgesetz berufen dürfen),

so entließ ihn — das war die damalige Aussage des Herrn Feder — der Minister mit der Antwort: damit kommen sie mir nicht, die Arbeiten des Regierungscollegium sind * * * wische.

Herr Feder hielt es — und ich glaube, mit Recht — um so mehr für seine Schuldigkeit, dem Collegium von diesem Vorfalle Nachricht zu geben, da diese schmutzige Scene in Gegenwart des geh. Canzleyrath Rose gegeben wurde, welcher kein Mitglied der Regierung war.

Das Collegium wurde zusammenberufen, die Sache vorgetragen, einzeln abgestimmt und der Beschluß gefaßt, daß man sich, (da in die Aussage des Herrn Feder kein Mißtrauen gesetzt werden könne, inwieferne derselbe ein in Pflichten stehender Rath; inwieferne er durch den Herrn Minister in sein jetziges Amt gekommen sey; inwiefern er nicht darauf rechnen könne, daß seine Aussage verschwiegen bleibe; und inwiefern er sich zur eidlichen Erhärtung derselben erboten habe;) nicht von dem Ministerium, sondern von dem Herrn von Kretschmann Genugthuung erbitten, davon aber vorher Sr. Herzoglichen Durchlaucht Kenntniß geben müsse.

Ich gieng selbst zum Herrn Herzog, erzählte ihm den Vorgang, und der Beschluß der Regierung, sich geradezu an den Herrn von Kretschmann zu halten, erhielt seinen unbedingten Beyfall.

Folgendes Schreiben der Regierung gieng nunmehr noch an dem nämlichen Tage an den Herrn Minister von Kretschmann ab:

„Es ist Euer Excellenz gefällig gewesen, nach„dem Wir bereits die Unmöglichkeit, die Etats für „$180\frac{4}{5}$ Ende dieses Monats einzusenden, berichtet „hat

„hatten, und darauf mit höchster Resolution verse-
„hen waren, Uns durch den geh. Rechnungsrath Fe-
„der zusagen zu lassen: die Etats müßten bis Ende
„dieses Monats eingesendet werden, und wenn dieses
„nicht geschähe, so würde entweder der Herr Minis-
„ster gehen, oder es müßte mit der Regierung eine
„Veränderung geschehen, und würden sehr nachdrück-
„liche Maaßregeln ergriffen werden müssen. —

„Die Kasseninstruction fordert die Einlieferung
„der Etatsentwürfe von den Unterbehörden
„nicht früher, als am Ende Februars. Wir hatten
„jedoch denselben, gegen die Instruction und gegen
„die Natur eines Etatsentwurfs überhaupt, auf das
„höchste Rescript vom 25sten May 1803 aufgegeben,
„die Etatsentwürfe am Schlusse des Monats Januar
„— wo sich jedoch noch gar nicht übersehen läßt,
„wie sich die wichtigsten Positionen des jetzigen Etats
„halten — einzusenden. Auf eine an das Präsidium
„ergangene Erinnerung aber mußten Wir den Unter-
„behörden den Termin zur Einsendung der Etatsent-
„würfe für $180\frac{4}{5}$ noch kürzer bestimmen, und ihnen
„befehlen, diese Einsendung bis Ende Decembers zu
„bewirken, ein Zeitpunkt, wo weder die Aemter, noch
„die Regierung ein competentes Urtheil über den Etat
„von $180\frac{3}{4}$ fällen konnte. Auf diesen Befehl — der
„für die Beytreibung der Gefälle den nachtheiligsten
„Einfluß haben mußte — kamen nun die Etats ein,
„wie Wir sie in der Anlage mit dem praesentato ver-
„zeichnet haben. Vergleichen Euer ꝛc. den Tag der
„Einhändigung mit dem Termine, in welchem Wir

„diese

„diese Etats revidirt einsenden sollten, und Sie „selbst werden die Unmöglichkeit, ihn einzuhalten, „einsehen müssen. Wollten Wir den Termin einhal„ten, so müßten die Etatsentwürfe unrevidirt, oder „oberflächlich behandelt eingesendet werden, und dann „wären Wir den härtesten Vorwürfen, die Uns ohne„hin, und wahrlich oft unverdient treffen, blos ge„stellt. Das wollen und können Wir pflichtenhalber „nicht. Wir dürfen Uns mit aller Zuversicht, und „mit Rechtsbestand auf die Disposition des neuer„lichen, und später als das oben angezogene höchste „Rescript, gedruckten und zur Nachachtung hinaus„gegebenen Extracts der Rechnungs, und Kassen„instruction §. 9. berufen; Wir dürfen mit Recht for„dern, daß man Uns die in den Kassengesetzen fest„gesetzte Zeit gönne; Wir dürfen mit Recht er„warten, daß man Uns zum Nachtheil des höchsten „Interesse nicht zu oberflächlicher Arbeit durch Ueber„treibung zwinge; und Wir dürfen Uns endlich über„zeugt halten, daß Uns nur dann eine Verantwort„lichkeit treffen könne, wann Wir die Bearbeitung „der Etatsentwürfe nicht zu der Zeit einliefern, wel„che die Gesetze und Instructionen vorschreiben. Es „scheint nicht überflüßig zu seyn, zu bemerken, daß „die Unterbehörden die Etatsentwürfe am Ende Fe„bruars erst an die Regierung einsenden müssen, und „daß dieser von dort an gerechnet noch die nöthige „Zeit zur Revision gelassen werden muß. Bey dies„sen Umständen können Wir Euer ꝛc. mit ruhigem „Gewissen und ohne Furcht erklären: daß Wir „sämmtliche Etatsentwürfe am Ende dieses Monats

„nicht

„nicht einsenden werden. Diese Erklärung schließt „die allmälige Einsendung derselben, so wie sie bey „der höchstmöglichen Anstrengung aller Kräfte revi„dirt werden können, nicht aus. Die Ehre des gan„zen Collegium fordert, daß nicht allein diese Arbeit „mit Bedacht gemacht werde, sondern daß Wir auch „bey den übrigen wichtigen Arbeiten darauf dringen „müssen, Uns dazu die nöthige Zeit zu überlassen. „Wir sind zwar zu documentiren bereit, daß Unsere „Arbeiten des vorigen Monats, weder der Quantität „noch Qualität nach, die Herabsetzung verdienen, die „ihnen von Euer ꝛc. in Ausdrücken widerfahren ist, „welche Wir Uns hier zu wiederhohlen schämen, weß„wegen Wir Uns jedoch — falls Uns Euer ꝛc. die ge„bührende Genugthuung darüber nicht geben — jede „Rechtszuständigkeit zur Erhaltung Unsrer Ehre aus„drücklich vorbehalten; aber dennoch werden Wir „nützlicher wirken können, wenn die wichtigsten An„gelegenheiten nicht übereilt, und Uns durch die „ganze Behandlungsart, welche Wir seither haben „erfahren müssen, nicht Kopf und Muth geraubt „würde. Wir erwarten ruhig, welche Maaßregeln „Euer ꝛc. auf diese Erklärung gegen die Landesregie„rung zu ergreifen für gut halten werden, und ver„bergen, mit Beybehaltung des Euer ꝛc. gebührenden „Respekts dabey nicht, daß Wir über die Maaßre„geln, welche Wir zu ergreifen haben werden, und „wozu Euer ꝛc. Uns selbst auffordern lassen, nicht ei„nen Augenblick zweifelhaft seyn können. Wir ken„nen die Gesetze, die Verfassung und haben ein rei„nes

„nes Gewissen! Wir versichern übrigens Unsre „tiefste Verehrung"

Unterzeichnet: Göbel. Wangenheim. Arzberger. Riemann. Gruner II. Schultes II.

Hierauf antwortete der Herr von Kretschmann unter dem 22sten Januar 1804:

„Auf Euer ꝛc. gestern Abends erhaltenes Schreiben konnte ich, während der Dauer meines Amts, „als Privatmann um deswillen nicht antworten, ich „konnte Denenselben als Privatmann nicht Genugthuung leisten, weil die Beschwerde, weswegen das „Schreiben an mich abgieng, mich nicht als Privatmann trifft, und die an Dieselben ergangenen Rescripte von Sr. Herz. Durchlaucht unmittelbar gezeichnet und genehmigt waren, auch in Sr. H. D. „Namen und auf Befehl ergangen sind. Ich muß „daher Denenselben lediglich die weitern Maaßregeln „überlassen, wenn Dieselben nunmehr, da ich Privatmann bin, wegen meiner Amtsführung Ansprüche an mir zu machen haben."

In einem Anschreiben vom nämlichen Tage machte der Herr von Kretschmann der Regierung ferner bekannt, daß er sich vermüßigt gesehen habe, Sr. H. Durchlaucht die Niederlegung seines Amts anzuzeigen, welches er unter den vorhandenen Constellationen mit glücklichem Erfolg, und den Forderungen seines Gewissens gemäß, nicht länger führen könne.

Zugleich theilte er der Regierung eine Abschrift seines Dimissionsgesuchs mit, und verlangte, daß die Regierung so lange, bis seine Stelle anderweit besetzt

seyn

seyn würde, die zu erstattenden Berichte an den Regenten unmittelbar einsenden möchte.

Die Absicht des Herrn von Kretschmann, die Beleidigung, welche er persönlich der Regierung und in mündlichen Verhandlungen mit einem Mitgliede derselben, zugefügt hatte, zu einer Dienstsache zu machen, und den Herrn Herzog gegen die Regierung einzunehmen und vorzuschieben, lag in dieser Antwort und der ganzen Handlungsweise klar am Tage. Er ignorirte die ganze Verhandlung mit dem Herrn Feder, er schob dem Satisfactionsgesuche der Regierung einen ganz fremden Gegenstand unter, und suchte eine reine Privatsache zwischen ihm und der Regierung zu einer Dienstsache zu machen, in welche er das Interesse des Hofs künstlich genug zu verflechten wußte.

Die Regierung sah sich daher vermüßigt, dem Herrn von Kretschmann an dem nämlichen Tage den Gegenstand ihres ersten Anschreibens bestimmter vorzulegen. Sie schrieb:

„Der Gegenstand unsers gestrigen Anschreibens
„war ein doppelter, nämlich
„einmal, die Anzeige, daß und warum die Etats-
„entwürfe für $180\frac{4}{5}$ nicht am Ende dieses Monats
„eingeliefert werden könnten; und
„zweytens, die Bitte, der Regierung über die
„Ausdrücke, in welchen Euer ꝛc. gestern die Arbeiten
„derselben heruntergesetzt hatten, und welche wir
„aus angeführten Gründen nicht wörtlich wiederhoh-
„len wollten, Genugthuung zu geben. Jene Anzeige
„machten wir deßhalb bey Euer ꝛc. weil wir auf un-
„sern, den nämlichen Gegenstand betreffenden, Be-

„richt

„richt schon mit höchster Resolution an unser Präsi-
„dium versehen worden waren, und eine anderweite
„Erklärung nur durch die mündliche Ausrichtung des
„geh. R. R. Feder nothwendig wurde, welche daher
„schicklich nur an Euer ꝛc. gerichtet werden konnte.
„Diese aber, nämlich die Bitte um Genugthuung,
„mußte lediglich an Euer ꝛc. gerichtet werden, weil
„die Beleidigung nur von Euer ꝛc. ausgeflossen war.
„Von Euer ꝛc. über harte Ausdrücke in Rescripten
„Genugthuung zu fordern, konnte der Regierung
„gar nicht einfallen, da sie wohl weiß, daß ihr da-
„gegen nur der Weg der unterthänigsten Vorstellung
„ad Serenissimum einzuschlagen zusteht. Davon,
„und von Rescripten, und von Euer ꝛc. Amtsfüh-
„rung war die Rede gar nicht, sondern von der Be-
„leidigung, welche Euer ꝛc. dem Regierungscollegium
„zufügten, indem Sie, in Gegenwart eines zu un-
„serm Collegium nicht gehörenden Mannes, die Ar-
„beiten des Collegium * * * wische nannten.

„Wegen dieser einer Regierung, welcher der Re-
„präsentativcharakter doch wohl nicht vergebens er-
„theilt wurde, zugefügten und unerhörten Beschim-
„pfung ist uns nicht das Ministerium, sondern deß-
„halb sind uns Euer ꝛc. persönlich Genugthuung zu
„geben schuldig, und diese haben wir verlangt, und
„verlangen sie noch. Wir wissen sehr wohl, daß
„wir über diese unerträgliche Mißhandlung sofort den
„Schutz Sr. H. Durchlaucht reclamiren konnten,
„aber wir wollten den gelindesten Weg einschla-
„gen, und Euer ꝛc. die Mittel in die Hände geben,
„uns ohne Eclat zufrieden zu stellen. Die Möglich-

„keit

„keit dazu scheint noch nicht abgeschnitten zu seyn,
„die Art aber sie zu realisiren müssen wir freylich
„lediglich Euer ꝛc. Ermessen anheim stellen."

Die Antwort, welche hierauf von dem Herrn von Kretschmann erfolgte, war auf Schrauben gestellt, und sollte die Aussage des Herrn Feder verdächtig machen.

Da sich diese Antwort nicht in meinen Manualacten befindet und — wie ich weiter unten erzählen werde — die Privatacten der Regierung ihrem Präsidenten beynahe mit gewaffneter Hand abgenommen worden sind; so kann ich sie nur aus dem Gedächtnisse, und den Manualacten, welche der nachher bestellte rechtliche Anwalt angelegt hat, suppliren. Sie enthielt keineswegs die von der Regierung verlangte Genugthuung, sondern vielmehr ein Ablaugnen, daß er die von Herrn Feder rapportirten Worte gesprochen habe. Er bestärkte dieses läugnen durch sein Ehrenwort, und durch die eidliche Aussage des geh. Canzleyraths Rose, nach welcher dieser sich nicht erinnern will diese Worte: die Arbeiten des Collegium sind ***wische! aus dem Munde des Herrn Ministers gehört zu haben.

Da einmal dieses Attestat sich nicht frey über den ganzen Vorfall in allen seinen Details verbreitete, sondern sich blos auf das nicht Gehörthaben jener speciellen Worte beschränkte;
da zweytens selbst der Herr von Kretschmann nur jene speciellen Worte nicht gesagt zu haben bey seiner Ehre versicherte;
da drittens der geh. R. R. Feder schon vorher, und ehe ihm etwas von jenem Atteste bekannt seyn konnte, bey kältern Nachdenken über die Umstände jener Scene,

seine frühere Aussage dahin modificirt hatte, daß der Hr. v. Kr. nicht jene Worte gebraucht, sondern vielmehr gesagt habe: Euere (der Regierung) Paar Nummern (Gegenstände der collegialischen Bearbeitung) wische ich an meinen A***;
da viertens die Ungeschliffenheit, und das Beleidigende des Ausdrucks sich nur mit dem Unterschiede in beyden Propos gleich war, daß in dem letztern noch ein beliebtes Selbstlob für den Sprecher lag;
da fünftens der Regierung alles daran liegen mußte, zu erfahren, von wem sie gemißhandelt war, ob von einem Verläumder, oder von einem Injurianten; und
da endlich der Hr. v. Kr. die Regierung, Falls sie sich bey dieser Erklärung nicht beruhigen wolle, auf den Weg Rechtens verwiesen hatte;
So reichte die Regierung — nachdem sie dem Herrn Feder seine letzte Aussage vor Gericht hatte beschwören lassen, bey der H. Justizdeputation eine Injurienklage gegen den H. v. Kr. ein.

Inzwischen hatte sich der Herr Herzog durch das Dimissionsgesuch des Herrn von Kretschmann, und die damit verbundene Bitte, eine Untersuchung seines Dienstbetragens, bewogen gesehen, zwar die letztere Bitte zu gewähren, die gebetene Entlassung aber erst dann zu ertheilen, wann die Gründe vollständig entwickelt seyn würden, welche ihn bestimmt haben könnten, seine Stelle niederzulegen.

Da der Herr Herzog, seiner Kränklichkeit wegen, diese Untersuchung nicht selbst vornehmen wollte; so ersuchte er unter dem 23sten Januar 1804 seinen Herrn Schwiegersohn, den Erbprinzen von Leiningen, sich die-

dieser Untersuchung mit dem scharfen Blicke, und mit der Ruhe, welche demselben eigen sey, zu unterziehen.

Es sollte das Dienstbetragen des Herrn von Kretschmann genau geprüft; es sollte die Vorlegung alles dessen verlangt werden, was zu einer Ueberzeugung führen könne; es sollten die Gründe, die ihn zu dem Entschlusse, um seine Entlassung zu bitten, gebracht hätten, geprüft, und überall belegte Thatsachen verlangt, und dann sollte das Resultat offen und wahr, es möchte ausfallen, wie es wollte, vorgelegt werden.

Der Herr Erbprinz von Leiningen hatte der Bitte des Herrn Herzogs nachgegeben, und unter dem 25sten Januar 1804 wurde davon der Regierung mit dem Zusatz Notiz ertheilt: daß, ob wohl sich der Minister v. Kr. nicht habe entschließen wollen, die Direction der Geschäfte bis zum Ausgange der von ihm selbst verlangten Einsicht seiner Geschäftsführung beyzubehalten, er doch den dagegen aufgestellten Gründen nachgegeben habe; und diese Direction unter der Bedingung der höchstmöglichen Beschleunigung der Untersuchung bis zur Beendigung derselben fortführen wolle.

Dieses Rescript, und der Gang, den die Sache nehmen sollte, bestätigte es nur zu sehr, wie gegründet die Besorgniß der Regierung gewesen war, daß der Hr. v. Kr. kein Mittel unversucht lassen würde, seine persönliche Sache zu einer Dienstsache, und zu einer Angelegenheit des Hofs zu machen. Das höchste Commissoriale trug den Keim einer Untersuchung — nicht gegen den Minister, worauf es lautete — sondern gegen die Regierung selbst in sich; eine Untersuchung der gefährlichsten Art, eben weil sie nicht gegen sie selbst unmittels

mittelbar gerichtet war, und es also sehr zweifelhaft blieb, ob die Regierung Gelegenheit zur Verantwortung erhalten würde. Die Regierung beschloß auf dieses Rescript einmüthig:

1) daß man dem Regenten für die ertheilte Notification danken; und

2) darum bitten müsse, daß die Regierung über jeden gegen sie etwa entstehenden Zweifel gehört werde; endlich

3) daß man aus allen Kräften dahin wirken müsse, damit der Privatstreitsache, welche zwischen der Regierung und dem Herrn v. Kr. obwalte, nicht der Charakter einer Dienstsache aufgedrungen werde.

Hiernach gieng ein Bericht an den Regenten unter dem 26sten Januar 1804 ab. Wie wenig aber damit der gewünschte Zweck erreicht wurde, lehrte die Erfahrung nur zu gut. Denn als die Justizdeputation unter dem 1sten Februar 1804 auf die erhobene Injurienklage Termin zur Güte, und in deren Entstehung zur Einlassung decretirt hatte, declarirte der Hr. v. Kr. von neuem, daß er sich nunmehr keineswegs der Direction der Geschäfte weiter unterziehen könne. Der Herr Herzog glaubte sich, wenn diese Drohung erfüllt würde, in den Zustand einer so großen Hülfslosigkeit versetzt, daß er jedes Mittel, diese zu entfernen, ergreifen zu dürfen sich für berechtigt hielt.

Von jetzt an wurden Ueberredungen und sogar Drohungen bey den einzelnen Mitgliedern der Regierung angewendet, um sie zu dem Desavouement des gegen den Herrn v. Kr. gewagten Schrittes zu bewegen. Da diese Bemühungen fruchtlos geblieben waren, so

ver-

versuchte man es denn endlich auch auf mich, und durch mich auf den Entschluß der gesammten Regierung zu wirken.

Man erreichte seinen Zweck um so leichter,

theils, weil man mir die Möglichkeit gezeigt hatte, daß der Minister jene beschimpfenden Worte ausgestossen haben könne ohne es zu wollen und zu wissen; und daß sie Herr Feder gehört haben könne, ohne daß sie der geh. Canzleyrath Rose vernommen habe (denn sie wurden rückwärts und halb zur Thüre hinaus, mit einer passenden Pantomime begleitet, dem erstern nachgerufen);

theils aber auch, weil der Minister in einer den Gerichtsstand ablehnenden Vorstellung an die Justizdeputation, den Mitgliedern der Regierung eine Art von Ehrenerklärung gemacht, sie für achtungswerthe Männer erklärt hatte, und sich gewissermaßen dadurch von einer weitern Genugthuung befreyen konnte,

a qua (deprecatione, recantatione etc.) adhuc se liberare potest reus, si statim initio judicii ante litem scilicet contestatam in praesentia judicis et actoris de bona fama injuriati testetur

Hop. Comment. ad Inst. L. IV. Tit. IV. §. 2. in not.

theils aber auch endlich und hauptsächlich deßwegen, weil ich voraussah, daß die Regierung durch den ihr über den Zustand der Kassen abgeforderten Bericht mit dem Minister als Minister in einen harten Kampf gerathen würde, und ich daher wünschen mußte, jeden Kampf mit dem Hrn. v. Kr. als Privatmann beseitigt zu sehen.

Es

Es wurde, nachdem die Regierung meinen Gründen hatte Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Rücknahme der Klage beschlossen, und ein dahin abzweckendes Schreiben an die Justizdeputation abgefaßt.

Ehe aber noch dieser Schritt der Regierung zur offiziellen Kenntniß des Herrn Herzogs kommen konnte, ließ derselbe am 10ten Februar Abends den geh. Rath und Präsident Göbel zu sich rufen, und gab ihm zu erkennen: Er habe mit Mißfallen vernommen, daß die Regierung eine Injurienklage wider den Minister bey der Justizdeputation angebracht habe, da Er doch zu der Erwartung berechtigt gewesen wäre, daß die Regierung sich damit unmittelbar an ihn wenden, und ihre Beschwerden vorlegen würde (der Herr Herzog hatte vergessen, daß er am 21sten Januar den Plan der Regierung, ihn nicht unmittelbar in diese unangenehme Geschichte zu verwickeln, vollkommen genehmigt hatte.) Das Präsidium habe daher das Collegium auf den 11ten Februar zu versammeln, und mittelst einer freyen von jedem Mitgliede zu bewirkenden Abstimmung dessen Erklärung abzuverlangen, ob dasselbe annoch seine Klage ihm vortragen, und von ihm Entscheidung erwarten wolle?

Es ist sehr charakteristisch, daß gerade in dieser Sache der Herr Herzog selbst entscheiden sollte, während doch der Minister (wie aus seiner Druckschrift pag. 10 allgemein bekannt ist) bey seinem Dienstantritte sich ausdrücklich ausbedungen hatte: daß jede Anschuldigung gegen seine Amtsführung (sogar) oder gegen seinen Charakter gerichtlich untersucht, und öffentlich gemacht werden sollte!

Der

Der geh. Rath Göbel erwiederte darauf: der Vorfall sey schon an und für sich dem Collegium sehr unangenehm gewesen, hätte jedoch noch tiefer zu Gemüthe dringen müssen, als man wahrzunehmen gehabt, daß die Wendung, welche die Sache durch Anstellung der Injurienklage genommen, das Mißfallen des Herrn Herzogs erregt habe. Es wäre aber von dem Collegium bereits einmüthig beschlossen worden, die Klage gegen den Herrn Minister fallen, und die deßhalb erforderliche Erklärung bey der Justizdeputation nicht nur abgeben zu lassen, sondern auch dem Herrn Herzog diese Erklärung zu überreichen.

Der Bevollmächtigte der Landesregierung war zwar bereits am 10ten Februar zu der abzugebenden Erklärung instruirt worden, es konnte jedoch die Eingabe erst am 12ten Februar erfolgen.

Als daher der Herr Herzog den geh. Rath Göbel am 11ten Februar fragte: warum das Erwartete noch nicht einbefördert wäre, so konnte der letztere wahrheitsmäßig anführen: der Bevollmächtigte habe die Erklärung noch nicht eingereicht, es würde dieses aber so bald, als möglich geschehen, und man hoffe, eine Abschrift davon höchstens bis zum 13ten Februar vorlegen zu können.

Erst am 13ten Februar Abends wurde dem geh. Rath Göbel die Abschrift von der Erklärung mitgetheilt, und in dem Momente, wo dieses geschah, fieng er an, einen Begleitungsbericht zu entwerfen. Er war damit nicht zu Ende, als ihm durch einen Archivar Namens des Herrn Herzogs eröffnet wurde, daß er nicht eher von der Stelle gehen dürfe, bis ihm die bewußten Acten

(von denen noch nie die Rede war) wieder übergeben worden seyn.

Der geh. Rath Göbel endigte seinen Bericht, und händigte ihn nebst der Erklärung der Regierung dem wartenden Archivar ein.

Eine halbe Stunde darauf brachte der nämliche Archivar den schriftlichen Befehl des Herrn Herzogs, nach welchem — ob nunmehr gleich die Injurienklage zurückgenommen worden war — alle Papiere, die bey der Injurienklage vorgekommen wären, ohne Weglassung eines Vorum, eingesendet werden sollten.

Da damit nicht die Judicialacten des Justizcollegium, sondern die Privatacten der imploranti*schen* Landesregierung gemeint seyn konnten; da diese Acten als das Eigenthum sämmtlicher geklagt habender Mitglieder der Landesregierung anzusehen waren, worüber ein einzelnes Mitglied einseitig nicht disponiren konnte; und da der geh. Rath Göbel diese Acten nicht einmal bey sich hatte; so glaubte er gegen den Befehl der Auslieferung derselben Vorstellung machen zu müssen; versprach aber in der nächsten Session der Regierung diesen Befehl vorzutragen, und dann auf der Stelle zu berichten.

Kurze Zeit darauf aber erschien der geh. Canzleyrath Rose in Begleitung des Hauptmanns von Kurnatowsky, und einer militairischen Ordonnanz, welche auf dem Vorsaale postirt wurde.

Ersterer eröffnete dem geh. Rath Göbel: er sey befehligt, die verlangten Acten nochmals abzufordern, im fernern Weigerungsfalle aber ihm Hausarrest anzukündigen, und die Ordonnanz als Wache da zu lassen.

Hier-

Hierauf befehligte letzterer einen Regierungsregistrator, die Acten bey den Räthen zu suchen, und mitzubringen.

Ich hatte sie; und gab sie — indem ich der Gewalt wich, und um den geh. Rath Göbel vom Arreste zu befreyen, mit einer passenden Verwahrung begleitet — vollständig ab.

Der geh. Canzleyrath Rose nahm sie — nachdem er sich durch eine schriftliche Ordre hinlänglich legitimirt hatte — gegen Schein in Empfang.

Ich unterdrücke meine Bemerkungen über die Rechtlichkeit einer solchen Procedur. Sie dringen sich einem jedem Unbefangenen von selbst auf.

Warum wurde aber gerade in der Zeit, wo der von dem Präsidium erforderte Bericht über den Zustand der Kassen erstattet war, die Abforderung dieser Privatacten so lebhaft betrieben? Sie sollten ohne Weglassung einer einzigen Abstimmung eingeliefert werden. Wozu das, wenn man nichts, als die Ueberzeugung bezweckt hätte, daß die so verhaßte Injurienklage wirklich zurückgenommen sey? Kann man wohl einen andern als den doppelten Zweck annehmen:

einmal, etwas in den Abstimmungen zu finden, was mich als Rädelsführer und Anstifter, als persönlichen Feind des Ministers charakterisirte, und dadurch mich und meine Glaubwürdigkeit in den erstatteten Finanzberichten dem Herrn Herzog verdächtig zu machen?

zweytens, den Mitgliedern der Regierung zu zeigen, welche Mittel der Minister gegen diejenigen in den Händen habe, und benutzen werde, welche es wagen würden, gegen ihn aufzutreten?

Er scheint nur zu glücklich erreicht, dieser doppelte Zweck!

Jetzt komme ich zu dem Punkte, welcher mich eigentlich bestimmt hat, dieser ganzen Geschichte so umständlich zu erwähnen, nämlich dazu: daß durch sie die Besorgniß vollkommen gerechtfertigt wird, welche ich oben schon geäußert habe, und welche den ersten Bestimmungsgrund abgiebt, warum ich so in der Conferenz sprach, wie ich wirklich gesprochen habe.

In der von dem Herrn Erbprinzen von Leiningen übernommenen Untersuchung der Amtsführung des Ministers — ich weiß es aus sehr reinen Quellen, die ich dann namhaft machen werde, wenn man es von mir gerichtlich verlangen wird: denn es waren erlaubte, und ich gebe hier nur öffentlich mein Ehrenwort, daß meine Nachrichten nicht von dem ehemaligen Canzleyrath Rose herrühren, welcher bey jener Untersuchung, bey welcher niemand zugegen war als, außer dem Herrn Erbprinzen von Leiningen, der Herr Erbprinz von Coburg, und der Herr von Kretschmann, das Protocoll führte — in jener Untersuchung, sage ich, gab der Minister vor, aus etlichen und Vierzig Actenbänden nachgewiesen zu haben:

> daß die Regierung ihre Schuldigkeit nicht gethan, daß sie die wichtigsten Arbeiten verzögert, daß sie ihn, den Minister, hülflos gelassen habe.

Ich weiß aus der nämlichen reinen Quelle — es giebt keine reinere — daß man diese Nachweisung für richtig gehalten hat.

Und

Und wenn ich das nicht wüßte, so müßte ich es voraussetzen, da man die Regierung so tumultuarisch behandelt; da man sie mit ihrer Vertheidigung nicht gehört; da man den (damaligen) schlechten Zustand der Rechnungsstellen und Revision so wenig, als die Ursachen desselben gekannt; da man den Bericht vom 7ten Februar gelesen; und da man dennoch die Handlungsweise des Ministers für r e c h t l i c h und besonnen erklärt hat.

Das Vertrauen in die Regierung war für immer dahin — da in dem ganzen Untersuchungsplane, wie ihn der Minister in seiner Anrede von a bis m vorgelegt hatte, auch nicht eine Sylbe vorkam, welche zur Untersuchung der Fragen hätte führen können: hat die Regierung ihre Pflichten zu erfüllen verabsäumt, und hat sie den Minister hülflos gelassen, oder hat der Minister den Zustand der Hülflosigkeit selbst herbeygeführt? Galt es, die Regierung zu verkleinern, so gab der Herr von Kretschmann die schrecklichste Hülflosigkeit zu; galt es, dem Minister zu beweisen, daß e r sie veranlaßt hatte — Abrakadabra — es war nie eine da gewesen. Ich glaubte, und glaube es noch, daß ich die Sachen derb zur Sprache bringen mußte, damit man zu einer r e c h t l i c h e n und gründlichen Untersuchung gezwungen wurde, die sonst unterblieben seyn würde, während die Regierung für immer bey dem Regenten kreditlos blieb.

Wäre ich mit der Regierung auf die nicht praktikable, sondern blos gemahlte Thüre, die der Herr von Kretschmann am Schluß seiner Rede mit den Worten: wer sich geirrt hat, folge der Stimme seines Gewissens und bekenne seinen Irrthum, denn Irrthum schändet nicht!

nicht! zu öffnen schien, und dazu Lobeserhebungen über die vortrefflichen Arbeiten der Räthe (auch ich bekam meinen Theil davon) als eben so viele Einladungsprogramme in seine Rede einwebte, losgeschlichen; so hätte er uns — wie man Kinder die im Schlafe sündigen in Bett-tüchern paradiren läßt — im zweyten Hefte der Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande, an den Pranger geführt. Das wäre aber kein Unglück gewesen — sondern blos gerechte Strafe —; aber das wäre ein Unglück gewesen, daß ihn dann nichts mehr abgehalten haben würde, einen lang gehegten, und klüglich vorbereiteten Plan auszuführen, der für Regenten und Land die aller nachtheiligsten Folgen hätte haben *müssen*.

Sein Plan war — die ganze durch die Hausgesetze bestimmte Collegialverfassung der Regierung zu vernichten. Sein Streben darnach verrieth er nicht allein durch die gegen Herrn Feder geäußerten Worte: mit der Regierung muß eine Veränderung vorgenommen werden! sondern er verrieth es früher schon gegen mehrere Mitglieder der Regierung.

Durch das Hausgesetz vom 1sten April 1802 hatte die Regierung an Responsabilität, dadurch aber natürlich auch an Selbstständigkeit einen beträchtlichen Zuwachs erhalten.

Angeblich war diese erhöhte Selbstständigkeit der Landesregierung sein Zweck; aber dennoch war es ihm höchst unangenehm, als sich diese Selbstständigkeit bey einigen Gelegenheiten z. B. bey einer beträchtlichen Vermehrung des Silberservice, dessen Bezahlung zum Theil auf das nächste Jahr erst versprochen, und dann die hausgesetzmäßige Legalisirung des Accords, ohne

vor-

vorherige Berichtserforderung von der Regierung verlangt wurde — kräftig gezeigt hatte.

Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Eine so constituirte Regierung verursacht vielleicht Ungemächlichkeiten. Scheut man diese, so hätte man sie nicht so constituiren, und diese Constitution beschwören lassen sollen; aber man durfte nicht erwarten, daß Männer von Ehre aus einem beschwornen Gesetze ein optisches Spiel- und Vexirwerk machen lassen sollten! Die Regierung hatte mehrmals gegen die Ansichten des Ministers mit Energie, und nicht ohne glücklichen Erfolg angekämpft. Bey manchen blieb der Erfolg zweifelhaft.

Beynahe zu der nämlichen Zeit bekam die Regierung den Befehl: minder wichtige Gegenstände, ohne mündlichen Vortrag in den Collegialsitzungen, durch die *einzelnen* Departementsräthe bearbeiten zu lassen. Da nach dieser Einrichtung die Regierungsangelegenheiten blos zur Kenntniß der einzelnen Departementsräthe nnd des Präsidium, keineswegs aber zu der des Collegium kamen; so konnte es nicht fehlen, daß nur das Präsidium allein, die Geschäfte in ihrem ganzen Umfange zu übersehen, im Stande war. Das Präsidium erhielt dadurch eine Gewalt, die die Collegialverfassung durchaus untergraben mußte, sobald die beyden Präsidenten unter sich einverstanden waren, oder einer den andern dominirte. Da alle eingegangenen Sachen von dem ersten Präsidenten unter die einzelnen Räthe vertheilt werden, ohne daß von dieser Vertheilung, außer dem Referenten, ein andrer Rath etwas zu erfahren braucht; da das Präsidium gegen willkührliche Abänderungen des von dem Referenten angegebenen

Decrets nicht hinlänglich controlirt ist; und da es endlich demselben unbenommen bleibt, diejenigen Angelegenheiten, welche es nach seinem Sinne entschieden wünscht, selbst zu erledigen; so ist dem Mißbrauche jener Verfassungswidrigen Präsidialgewalt Thür und Thor geöffnet.

Steht aber gar das Präsidium unter dem Einflusse eines dirigirenden Ministers, so wird dieser natürlich allmächtig, und der fürchterlichste Ministerialdespotism kann dann, mit dem größten Anschein von Legalität, ohne Hinderniß ausgeübt werden.

Mir, und auch Andern, scheint dieser Schritt nur Vorbereitung zur Ausführung des Hauptplans gewesen zu seyn — die Beschleunigung des Geschäftsgangs Vorwand: denn ich kann dem Minister die Inconsequenz nicht zutrauen, daß er sein eignes Werk muthwillig zerstören wollte. Seine Organisation sollte ja, nach dem gedruckten Organisationspatente, vorzüglich den Mangel der vorigen Collegialverfassung dadurch verbessern und beseitigen, daß es künftig nicht mehr an einem Centralpunkte fehlen dürfe, von welchem aus die sämmtlichen Regierungsgeschäfte mit gleicher Sorgfalt betrieben werden müßten. Das kann doch nichts anders heißen, als: es sollen alle Branchen der Administration in einem Collegium vereinigt werden, damit keine zum Nachtheil der übrigen gehoben werde — es soll ein Departement von dem andern controlirt werden. Dieser wohlthätige Zweck muß aber in dem Augenblicke aufgegeben werden, in welchem nicht mehr die sämmtlichen Angelegenheiten der Regierung in ihrem fortlaufenden Zusammenhange vor allen Departementsräthen vor-

vorgetragen werden. Die Präsidialcontrole kann hier nicht für ersetzend angenommen werden, da es höchst unwahrscheinlich ist, daß ein Mann, oder zwey alle Branchen der Staatsadministration mit gleicher Kraft, und mit gleicher Liebe umfassen werden. Die alte Einseitigkeit der getrennten Collegien muß die unausbleibliche Folge davon seyn.

Es würde mir selbst nicht schwer werden, vieles zur Beschönigung dieser neuen Einrichtung, welche die selbstgeschaffene bessere aufhob, vorzubringen, und ich würde es daher nicht gewagt haben, hier meine Besorgnisse vorzutragen, wenn nicht neuere und neueste Erfahrungen meine Vermuthungen, daß dieser Aenderung ein anderer Zweck untergelegen hätte, als die vorgegebene Beschleunigung des Geschäftsgangs, zur Gewißheit erhoben hätten.

Nachdem nämlich das Präsidium in seinem Berichte vom 7ten Februar 1804 nachgewiesen hatte:

1) daß das durch einen beträchtlichen Etatsausfall muthwillig herbeygezogene Kassendeficit mit Bestand des Hausgesetzes schlechthin nicht gedeckt werden könne;

2) daß der Minister dieses Etatsdeficit durch vorsätzliche Spannung der Etats herbeygezogen habe, und dafür haften müsse, weil er die Bemerkungen der Regierung unterschlagen habe, wurde das Präsidium von allen Dienstfunctionen suspendirt, und dem angeklagten Minister die Leitung der sämmtlichen Regierungsgeschäfte en bureau übertragen.

Deßwegen — um vielleicht die Collegialverfassung der Regierung, das hausgesetzmäßige Palladium der Wohlfarth des Regenten und seines Landes zu retten —

glaubte

glaubte ich eine Krisis herbeyführen zu müssen. Sie ist eingetreten — und selbst, daß der Minister, nachdem das Präsidium cassirt, und ein neuer Director ernannt worden war, zum Chef, Resident der Regierung gemacht wurde, hat ihre Nothwendigkeit bewiesen.

Dieses war mein zweyter Bestimmungsgrund so zu sprechen, wie ich in den Conferenzen sprach. Nur die Kreditlosigkeit der Regierung in dem Herzen des Herrn Herzogs konnte ihn bestimmen, sich und sein Land in die Hände eines einzigen, und noch dazu hart angeklagten, und noch nicht gerechtfertigten Mannes zu geben.

Der dritte Grund war Selbstpflicht und Pflicht gegen meine Kinder: denn wenn ich geschwiegen hätte, und wenn ich dann auch nicht in den nämlichen Zustand versetzt worden wäre, in welchem ich mich jetzt befinde (was höchst unwahrscheinlich ist) und es wären dann die Verletzungen des Hausgesetzes über lang oder kurz zur Sprache gekommen, so hätte ich mein pflichtvergessenes Stillschweigen mit dem Verlust meines Dienstes, meines Vermögens, und, was schlimmer als alles, meiner Ehre bezahlen müssen. So kann ich ausrufen: Ich habe alles verlohren, nur die Ehre nicht!

Gegen diesen Verlust konnte ich mich aber nicht anders decken, als daß ich darauf drang, daß dem Hausgesetze gemäß gehandelt — oder ich von dem höchsten Reichsrichter meiner Pflicht und Verantwortlichkeit aus demselben losgesprochen wurde. (Theil I. Beyl. V. §. VII.)

Keins von beyden konnte ich aber erlangen, als wenn es mir gelang, zu einer gründlichen Untersuchung zu nöthigen. Die sanftern Anzeigen hatten nichts

gefruchtet, drum mußte ich derbere machen, welche nothwendig zu etwas Entscheidenden führen mußten.

Daß die erstern nichts fruchten konnten, und warum? geht aus dem bereits Angeführten hervor. Man wollte von dem Hausgesetze nichts mehr wissen, nachdem sich der Minister damit Kredit bey den Kapitalisten gemacht zu haben glaubte; man verschloß die Augen vor der Vergangenheit und Gegenwart, und heftete sie auf die reizenden Bilder der Zukunft, welche der Finanzmahler und Finanzdichter mit zauberischem Pinsel und Griffel geschaffen hatte; man wollte nicht das Ganze übersehen, man hielt sich lieber ans Einzelne; man begnügte sich zu wissen, daß Geld da sey, aber man wollte nicht erfahren, wo es hergekommen war.

Zum Schluß meiner Apologie etliche Anekdoten, welche charakteristisch sind.

Die Regierung hatte vorhergesagt, daß, wenn nicht außerordentliche Maaßregeln ergriffen würden, die Kassen am ersten December nicht vermögend seyn dürften, die fixirten Staatsausgaben zu decken. Der Minister veranstaltete in Gegenwart der Fürstlichen Personen einen Kassensturz, aber ohne einen Rechnungsverständigen dazu zu nehmen. Man zeigte Geld genug, aber — man verglich den Kassenbestand nicht mit den Kassenbüchern!

Die Regierung hatte gesagt, die Oekonomiekasse könne kein Geld liefern, weil sie Geld koste; dennoch hatte sie 600 fl. geliefert. Einige Zeit darauf erfahre ich aus sichern Quellen, daß die Oekonomiekasse zwar allen baaren Vorrath an die Hauptkasse eingeschickt, daß diese es zu Buche getragen, jener aber wenige Tage

dar-

darauf wieder 200 fl. vorgeschossen habe, und daß dennoch mehrere Ausgaben hätten zurückgehalten, und noch 200 fl. vom Oekonomiedirector verborgt werden müssen! So werden die Kassensturzprotocolle freylich brillant!

Die Regierung hatte gesagt, daß die Kassen nicht im Stande seyn würden, die Kapitalien, welche von Gemeinden erborgt worden waren, zur Verfallzeit zurück zu zahlen. Der Minister läßt darauf die Gemeinden in den Wochenblättern citiren, um ihr Geld in Empfang zu nehmen; zu gleicher Zeit läßt er aber ans Amt Gräfenthal rescribiren: der erste Justizamtmann werde hiermit bey Verlust seines Dienstes dafür verantwortlich gemacht, daß die Gemeinden des Amts Gräfenthal ihre vorgeliehenen Kapitalien noch länger stehen ließen (weil ein Mäkler dazu Hoffnung gemacht hatte.)

Darf ich es glauben, daß ich mich gegen den Verdacht eines moralischen Donquixotismus sowohl, als gegen den einer Uebereilung hinlänglich gerechtfertigt habe? — denn, daß ich zur Zeit der öffentlichen Conferenzen durch häusliches Unglück (ich hatte einen hoffnungsvollen Sohn verlohren) und durch übermenschliches Arbeiten im höchsten Grade nervenkrank war, darf hier nicht angeführt werden, weil ich überzeugt bin, ich würde jetzt eben so handeln — oder muß ich es noch erzählen, wie mich einst der Minister in meinen patriotischen Träumen störte. Lieber Freund! — sagte er, als ich die freudige Ueberzeugung äußerte, daß das Hausgesetz die Basis eines gesicherten Wohlstandes des Landes seyn würde — wenn der Minister ein Schurke ist, so geht die Regierung und das Land mit sammt dem Hausgesetze zu Grunde!

oder muß ich auch noch darauf ausdrücklich aufmerksam machen, daß ich gar kein Dienstverhältniß mehr zu berücksichtigen brauchte, und berücksichtigen konnte, da der Minister in seiner Rede erklärt hatte, daß er aufgehört habe, Minister zu seyn, und da die Gegenwart des Regenten dieser Versicherung volle Glaubwürdigkeit gab? Muß ich das alles noch, oder darf ich mich hinlänglich gerechtfertigt glauben?

Ich komme nach dieser langen Abschweifung zur Hauptsache zurück!

Man erinnert sich aus dem ersten Theile dieser Schrift (I. §. 15. 31. 32.) daß in den drey aufeinanderfolgenden Conferenzen **nichts** untersucht, und daß am letzten die Untersuchung des Finanzzustandes dem Herrn Erbprinzen von Leiningen, dessen geheimen Rathe Herrn Lang, den Ständischen Herrn Deputirten, und dem Consulenten der Herrn Agnaten, Herrn Commissionsrath Alt übertragen wurde; daß dabey, wo es nöthig, die Regierung und der Minister zu Erläuterungen aufgefordert werden sollten; daß der Herr geheime Rath Lang am 26sten März sein einseitig entworfenes Gutachten in einer abermaligen Conferenz ablas (a. a. O. §. 33.); daß weder Agnaten noch Stände damit zufrieden waren, und dagegen sehr wichtige Einwendungen machten (§. 35); und daß dieses Gutachten, ob es gleich im Grunde meine Ansichten über den Etat von 180$\frac{3}{4}$ bestätigte und es sie nur in den Summen und den Folgen modificirte (§. 34.), dennoch die Basis meiner Dienstentsetzung wurde (§. 38.).

Aber mit diesem Gutachten, welches sowohl, als meine Beleuchtung desselben im ersten Urkundenbuche

abgedruckt ist, und welches, wie man sich von dorther erinnert, gar keine Untersuchung des Finanzzustandes überhaupt, sondern bis zum §. 60. blos die Prüfung der Haltbarkeit der Etats für ein einziges Jahr, in sich faßt, wurde auch der ganze Zweck der Conferenzen für erreicht gehalten.

Denn als die F. Herrn Agnaten drey Tage nach dieser Conferenz hörten, daß das Präsidium der Landesregierung, ohne vorgängige rechtliche Untersuchung, ohne rechtliches Gehör und rechtliches Erkenntniß cassirt worden sey, und den oft schon geschehenen Antrag um Mittheilung der nöthigen Acten wiederhohlten, damit sie nun auch ihrerseits, zufolge der ihnen am Schlusse der dritten Conferenz, und vorher gemachten Fürstlichen Zusicherungen, das Langische Gutachten prüfen, und auch ihre Ansichten des Finanzzustandes vorlegen könnten: erhielten sie von dem Regenten zur Antwort: daß die Beurtheilung dieser Untersuchung in Beziehung auf die Anwendung der Resultate nur von ihm abhänge; daß er für seine Finanzoperation keinen andern Richter anerkenne, als sein Gewissen; und daß er die Prüfung der Finanzadministration, und die Untersuchung des Finanzzustandes um deßwillen, weil Er dadurch die Beruhigung, die er gewünscht, erhalten zu haben glaube, für geendigt und beschlossen ansehe.

Der Concipient dieser Antwort mußte es ganz vergessen haben, wovon eigentlich die Rede war (Seite 1 bis 7 dieser Einleitung); weßwegen die Conferenzen überhaupt Statt hatten; was der Regent darüber selbst früher gesagt, und geschrieben hatte; und welche Rechte den Agnaten durch alte, neuere und neueste Hausgesetze

eingeräumt worden waren. Es galt ja nicht, den Regenten durch die Untersuchung des Finanzzustandes zu beruhigen; sondern es galt, den Agnaten die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie mit gutem Gewissen in die Aufnahme sehr beträchtlicher Kapitalien einwilligen könnten, oder ihre Einwilligung pflichtmäßig verweigern müßten. Der Herr geheime Rath Lang hatte ja §. 71. seines Gutachtens ausdrücklich gesagt, daß er den Finanzzustand im Ganzen nicht geprüft habe, und daß er eine solche Prüfung beynahe für unmöglich hielte. Wie konnte man denn also glauben, daß das vorgesteckte Ziel erreicht sey, wenn man auch jenes Gutachten für eben so begründet halten wollte, als es unbegründet ist.

Eben so wenig als bey den Agnaten wurde der Zweck der Conferenzen bey den Landständen erreicht: denn obgleich der Herr geheime Rath Lang eine beträchtliche durch Herrn von Kretschmann bewirkte Erhöhung der Einkünfte behauptete; so hatte der Ständische Deputirte doch in seinem Gutachten gerade das Gegentheil im Verhältniß zu den Ausgaben nachgewiesen. Man hat es nicht für nöthig gehalten, das Gutachten des Herrn von Hendrich zu widerlegen, oder sonst darauf Rücksicht zu nehmen; so sehr dieß der Natur der Sache angemessen gewesen wäre. Es schloß mit den merkwürdigen Worten:

„So wenig ich einen Mann schätzen kann, (es ist vom Herrn von Kretschmann die Rede) der nicht wahr, also nicht redlich ist, wenn er auch übrigens alle Talente in sich vereinigte; so tadelhaft und verderblich ich dessen Staats- und Finanzverwaltung finde: so gerne lasse ich doch seinen Kenntnissen und Fähigkeiten Gerech-

rechtigkeit widerfahren, und ehre den durch ihn in die ehemalige zu schläferige Geschäftsführung gebrachten Thätigkeitstrieb, wenn er gleich für mein Vaterland nicht wohlthätig gewirkt hat. Uebrigens betrachtete ich hier Herrn von Kretschmann blos als Finanzier, und habe daher auch nur seiner Finanz-Sünden, nicht der Staats- der politischen Sünden erwähnt, die zu richten oder zu beurtheilen, ich nicht berufen wurde. Dieses ganze Gutachten enthält blos meine Ansichten; ich habe es vor der Uebergabe weder Herrn Polizeydirector Ortloff, noch einem andern meiner Mitstände gezeigt. Ich allein bin also auch dafür verantwortlich, und glaubte, da ich ohnehin die nützliche Kunst, unangenehmen Wahrheiten ein gefälliges Gewand umzuhängen, nicht besitze, um so eher meine Meinung ohne alle Zurückhaltung sagen zu dürfen, weil ich dazu eine doppelte Pflicht habe. Ich bin theils als berufener Deputirter der Landschaft zu der Conferenz, theils persönlich schon längst dazu aufgefordert worden, nach erhaltener Kenntniß der Details der von Kretschmannischen Finanzverwaltung, meinem Landesherrn darüber meine Meinung offen vorzulegen. Sie zu sagen, war also meine Pflicht, sie zu prüfen ist, glaube ich, nun die Seinige."

Am allerwenigsten hat man aber durch die Conferenzen das dritte vorgesteckte Ziel erreicht. Denn es hat sich durch meine Beleuchtung des Lang'schen Gutachtens ergeben, daß die Zahlungsunfähigkeit der Kassen — vorausgesetzt, daß das neueste Hausgesetz nicht blos ein lockender Büchertitel vor einer Schartecke seyn soll, — in einem höheren Grade eintreten muß, als selbst der Präsidialbericht vom 7. Febr. 1804 ankündigte.

Da

Da nun der Zweck der Conferenzen durchaus zerstört wurde; da man, statt zu untersuchen, und sich zu überzeugen, den einseitigsten Behauptungen blos geglaubt, und, auf diesen Glauben hin, abgeurtheilt, mich aber gehindert hat, die Wahrheit meinem Fürsten auf dem Wege, welchen die Regierungsverfassung vorschreibt, zu entwickeln; so lege ich nunmehr die wichtigsten Resultate meiner, auf die Angaben des Herrn von Kretschmann, auf Kassenbücher und Acten gegründeten Prüfung öffentlich vor. Ich folge dabey Schritt vor Schritt dem nämlichen Plane, welchen der Herr von Kretschmann selbst vorgeschrieben, und beleuchte das, was er selbst zu dessen Ausführung vorgelegt hat.

Zweyter Abschnitt.

Resultate der von Kretschmannischen Finanzadministration vom 1sten April 1801 bis zu Januar 1804.

§. 1.

A. Erste von dem Herrn von Kretschmann selbst aufgeworfene Frage:

Wie viel waren vom 1sten April 1801 bis zum letzten Februar 1804 an Kassenüberschüssen und Beständen vorhanden, und wie sind sie verwendet worden?

Der Herr von Kretschmann glaubt, daß er diese Frage, durch eine Beständerechnung beantwortet habe, welche er zu dem Protocolle der ersten öffentlichen Conferenz gab. Er betitelte sie: Berechnung sämmtlicher Bestände und Ueberschüsse, welche das Landesministerium vom 5ten April 1801 bis ultimo Januars 1804 vorgefunden.

Ich

Ich habe diese Berechnung im Urkundenbuche zu diesem zweyten Theil meiner Schrift sub No. I. abdrucken lassen.

Er glaubt dadurch obige Frage zu seinem Vortheile, und zum Ruhme seiner Administration beantwortet zu haben, wenn er darinnen nachgewiesen zu haben vorgiebt:

> daß für das Etatsjahr $180\frac{3}{4}$, nach Abzug aller Meliorationen, statt des von dem Präsidium in dessen Bericht vom 7ten Februar 1804 angegebenen Etatsdeficit von 102,108 fl., annoch ein Plus von 36,158 fl. 54 Xr. rhn. übrig bleibe.
>
> Vergl. den Schluß der Beylage No. I.

Eine ungereimtere Folgerung, als diese, läßt sich kaum denken. Man kann wahrlich die Möglichkeit, wie sie aus dem Kopfe des sonst so klugen Herrn von Kr. hervorgehen konnte, nur durch die Verlegenheit erklären, in welche ein jeder gerathen muß, welcher etwas Unzurechtfertigendes rechtfertigen soll.

Was sind denn Bestände und Ueberschüsse; wie entstehen sie; was ist nach dem Coburgischen Hausgesetze ihre Bestimmung; können sie zur Deckung der currenten Ausgaben verwendet werden?

Dieß sind die Fragen, welche sich einem jeden aufdringen müssen, welcher über die sogenannte Bestände-rechnung des H. v. Kr., und über die darauf gebauten Folgerungen urtheilen will.

Ich muß sie vor allen Dingen systematisch zu beantworten versuchen.

§. 2.

Allgemeine Grundsätze und Prämissen.

I.

Ueberschüsse sind nur dann denkbar, wann sich Einnahmen und Ausgaben zum Vortheil der erstern bilanciren.

II.

Diese Ueberschüsse eines Etatsjahrs werden dann, wann sie in die Rechnung des künftigen Etatsjahrs übergetragen werden, Bestände genannt.

III.

Auf diese Bestände dürfen nach §. 23. des gedruckten Extracts aus der Coburgischen allgemeinen Kassen- und Rechnungsinstruction (Coburg bey Ahl im October 1803) nur solche Ausgaben decretirt werden, welche aus dem vorigen Etatsjahre herrühren, d. h. welche zwar im vorigen Jahre auf den Etat gebracht waren, aber im nächsten erst zur Zahlung justificirt werden konnten.

IV.

Die freye Willkühr eines jedesmaligen Coburgischen Regenten in Kassensachen ist auf mancherley Art durch die Hausgesetze und durch die Banqueordnung (Coburg den 4ten April 1802 bey Ahl) beschränkt. Denn

1) es soll, nach §. 1. des Hausgesetzes, vom 1sten April 1802 an, der jedesmalige Minister eidlich verpflichtet werden, dem Landesherrn die nachtheiligen

Folgen dringend vorzustellen, welche daraus erwachsen müssen, wenn die Ausgaben für den Hof unverhältnißmäßig gegen die Landeseinkünfte bestimmt werden. (Urkundenb. z. 1sten Th No. V.)

2) Es hat, nach §. II. des nämlichen Hausgesetzes, der Regent die unbedingte Verbindlichkeit auf sich, seine Ausgaben nach den Einkünften des Landes einzurichten, mit diesen auszukommen, und, wo möglich, noch zur Verbesserung des Landes, und auf unvorhergesehene Fälle zu sparen.

3) Es sollen, nach §. X. des nämlichen Hausgesetzes, alle Etatsüberschüsse (I), welche sich vom 1sten April 1802 an ergeben, ausschließlich zur Bezahlung der vorhandenen Schulden, an die neuerrichtete Hofstaatsbanque gezahlt werden, und es soll sich der Regent keiner andern Disposition anmaßen, als zu diesem bestimmten Zweck, und zur Erhöhung der Landeseinkünfte, Ankaufung von Gütern (sapienti sat!), und zum allgemeinen Landes Besten, auch auf den Fall, wenn sämmtliche Schulden bezahlt wären.

4) Es ist aber selbst diese letztere Art der Verwendung durch §. 56. der später, als das Hausgesetz, erschienenen Banqueordnung beschränkt. Diese Banqueordnung disponirt dort ausdrücklich:

„So lange die Schulden nicht vollständig getilgt sind hat kein regierender Landesherr, jetzt und in Zukunft, das Recht, über diese Etatsüberschüsse (I) anders, als zur Zahlung der Schulden zu disponiren."

und

und im §. 60.

„wenn auch die Kapitalien nach den jährlichen Abzahlungen von Jahr zu Jahr sich ändern, so sollen doch gleichwohl die Etatsüberschüsse ohne Abzug zur Banque jährlich fortgezahlt werden, so daß auch alles, was bey der Abnahme des Kapitals an Zinsen gewonnen wird, stets wieder zum Abtrag der Schuld verwendet wird."

V.

Da diese Grundsätze ganz in dem Geiste des Hausgesetzes, der Banqueordnung, und der Kasseninstruction gegründet sind; so müssen auch die Folgesätze, inwiefern sie wirklich Folgesätze sind, als verbindlich anerkannt werden.

VI.

a) Die Ueberschüsse (I) und die Bestände (II) können weder von dem Regenten, noch von der Landesregierung hausgesetzmäßig zu Etats- oder zu extraordinairen Ausgaben — welche letztere nach §. 55. der Banqueordnung nie anders statt haben sollen, als wenn sie ausschließlich zum Besten des Dienstes, und zur Erhöhung der Finanzquellen nothwendig sind — verwendet werden; sondern sie müssen (nach No. IV.) in die Banque eingezahlt werden.

VII.

b) Alle extraordinaire Ausgaben der Art, inwiefern sie nicht durch extraordinaire Einnahmen gedeckt werden, müssen einstweilen aus dem eisernen Fonds der

Haupt-

Hauptdomainenkasse — wenn nämlich ein solcher vorhanden — vorgeschossen, und dadurch, daß man sie auf den Etat des künftigen Jahrs bringt wieder ersetzt werden. Denn seiner Natur nach — die schon sein Name bezeichnet — kann er nur solche Vorschüsse leisten, welche im Laufe des nächsten Jahrs wieder in die Kasse zurückfließen, und ihn redintegriren.

VIII.

Das Hausgesetz befiehlt in §. 8., daß sich die Landesregierung in vorkommenden Fällen, wo neue Schulden contrahirt werden sollen, vorher, ehe die Schuld gemacht wird, überzeuge, daß die Schuld zum Besten des Landes gemacht werde, um den Gläubigern desto gewissenhafter das Zeugniß darüber ausstellen zu können.

IX.

Es dürfen folglich nicht erst die Schulden gemacht, und es kann nachher nicht erst ihre Räthlichkeit geprüft werden.

X.

Es können folglich die zur Banque bereits eingezahlten Ueberschüsse (I. IV.) eben so wenig zu Meliorationen in einem künftigen Jahre, ohne vorherige Prüfung: ob die zu machende Meliorationen auch wirkliche Meliorationen sind? zurückgefordert werden, als sie überhaupt je zurückverlangt werden können, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß (IV. 3.) zur Zahlung der Landesschulden bereits verwendet sind.

XI.

XI.

Der §. XIII. des Hausgesetzes stellt den Grundsatz auf, daß der Erlös aus verkauften Domainen nur zum Wiederankauf von andern Gütern, Zehenden, oder Waldungen verwendet werden dürfe, und daher bis sich zu dieser Verwendung Gelegenheit findet, bey der Banque blos deponirt werden können.

XII.

Folglich kann und darf das aus verkauften Domainen gewonnene, und bey der Staatsbanque deponirte Geld, weder einen wahren Banquefonds, noch einen disponibeln Bestand constituiren. Solche Gelder sind, und bleiben Depositа, mit welchen die Banque zwar erwerben darf, welche sie aber in dem Augenblicke zurückgeben muß, in welchem sie die Landesregierung zur Anlegung in ihren ursprünglichen Zweck verlangt.

XIII.

Beyde — Grundsatz (XI) und Folgesatz (XII) — sind, abstrahirt von der Disposition des neuesten Hausgesetzes, schon tief in der Verfassung der H. Sächsischen Häuser überhaupt gegründet, nach welcher ohne Agnatischen Consens keine Parcellen des Landesvermögens veräußert, oder auch nur verpfändet werden dürfen. (Einleitung zu Th. II. Seite 2 bis 4.)

XIV.

Ja es geht daraus sogar hervor, daß das aus Domainen gelößte Kaufgeld nicht einmal zur Abtragung radicirter Landesschulden — denn diese müssen aus den

Ein-

Einkünften, und dürfen nicht aus der Vermögenssubstanz des Landes abgetragen werden — und daß das aus Immobilien gelößte Geld wieder in Immobilien, keinesweges aber in Spekulationen, unter dem Titel von Meliorationen, verwendet werden darf.

§. 3.

Prüfung der Grundsätze zu der ministeriellen Beständerechnung.

Erst jetzt, nachdem ich diese allgemeinen Grund- und Folgesätze aus den vorhandenen Haus- Banques- und Rechnungsgesetzen entwickelt habe, kann ich die Prüfung derjenigen Principien vornehmen, welche der Herr von Kretschmann in den Erläuterungen und Belegen zu seiner sogenannten Beständerechnung zum Grunde gelegt hat.

Ich prüfe jedoch — um besser im Zusammenhange zu bleiben — blos seine allgemeinen Grundsätze hier, und füge, da wo es nöthig, jeder einzelnen Bemerkung und jedem einzelnem Belege desselben meine Kritik gleich bey.

Jene Belege und Erläuterungen nebst der Kritik enthält das Urkundenbuch zu Th. II. unter Nummer II.

§. 4.

Wenn nicht blos ausgemittelt werden soll: ob die Etats eines bestimmten Jahrs, nach Vorschrift der allgemeinen Kassen- und Rechnungsinstruction, und nach der öffentlich in der Banqueordnung (weiter unten §. 34)

ertheilten Zusicherung, haltbar entworfen wurden oder nicht? sondern wenn vielmehr entschieden werden soll: ob die Staatsausgaben nach dem Zustande des Staatsvermögens, und der laufenden Einnahme regulirt sind? wenn bestimmt werden soll, wo die Kassenüberschüsse der einzelnen Jahre hingekommen, und ob sie wirklich zu ihrem einzig erlaubten Zweck (§. 2. No. IV. 3.) verwendet wurden? so gebe ich bey §. I. der Erläuterungen des H. v. K. zu seiner sogenannten Bestände-berechnung (Urk. B. II. No. II.) zwar gerne zu, daß nur ein einziges Jahr dann der Gegenstand einer Prüfung nicht seyn kann; allein in jenem Falle müßte die Prüfung auch noch auf folgende Gegenstände ausgedehnt werden:

a) sind denn in den einzelnen Jahren wirkliche Etatsüberschüsse (§. 2. I.) vorhanden gewesen?

b) fanden wirkliche Meliorationen statt?

c) waren die Etatsüberschüsse hinlänglich, um die auf Meliorationen decretirten Ausgaben damit zu bestreiten?

d) wurden sie wirklich von Etatsüberschüssen bestritten, ehe diese in Bestände verwandelt waren, (§. 2. II. III.) also zu einer Zeit, wo ihre Verwendung zu Meliorationen, ohne vorherige Prüfung ihrer Räthlichkeit durch die Landesregierung (§. 2. No. VIII. IX. u. X.) gewissermaßen zulässig war?

e) waren denn zu der Zeit — als Ueberschüsse und Bestände so verwendet wurden — schon alle Landesschulden (§. 2. IV. 4.) bezahlt?

Diese Fragen sind in jenen Erläuterungen und Belegen beynahe gar nicht berücksichtigt worden.

Ich

Ich gebe bey dem §. I. obiger Erläuterungen ferner gerne zu, daß man, um die gegebene Aufgabe vollständig zu lösen, bis zu derjenigen Epoche zurückgehen müsse, welche sich durch neue Grundsätze der Finanzverwaltung auszeichnet; allein dieses Zurückgehen kann nur vom Besondern zum Allgemeinen bewirkt werden, oder, welches einerley, man muß die Resultate aller einzelnen Jahre prüfen, mit dem letztern Jahre anfangen, und bis zum ersten, in welchem jene neuen Grundsätze der Finanzverwaltung aufgestellt wurden, hinaufsteigen, dann jene Resultate der einzelnen Jahre in ihrem fortlaufenden Zusammenhange unter allgemeine Gesichtspunkte bringen, und so den Maaßstab gewinnen, mit welchem die Verdienste dessen gemessen werden sollen, welcher die Finanzoperationen leitete.

Dieß scheint mir nur auf folgende Art zweckmäßig geschehen zu können:

1) man entwickle aus allen vorhandenen Rechnungen der treffenden Etatsjahre, was überhaupt eingenommen, und ausgegeben wurde, ohne Rücksicht darauf zu nehmen: ob blos eigene oder auch fremde Gelder eingenommen und ausgegeben wurden;

2) man unterscheide, und trenne sodann das fremde Geld von dem eignen in Einnahme und Ausgabe;

3) man zeige ferner, was bey jeder einzelnen Unternehmung gewonnen, und verlohren wurde;

4) und endlich fasse man die Resultate unter allgemeine Gesichtspunkte, und bilancire so das Zu- und Abnehmen des Staatsvermögens.

In

In dem §. 29. dieser Darstellung ist eine Rechnung, nach diesen Gesichtspunkten bearbeitet, angeführt; und wir werden sehen, wie sie Herr v. Kr. in seiner Beständerechnung auch berücksichtigt hat.

§. 5.

Bey dem zweyten §. der ministeriellen Erläuterungen (Urk. B. II. No. II.) bemerke ich inzwischen hier nur vorläufig, daß in der Beständerechnung des Hrn. v. Kr. nicht alle Einnahmen aufgenommen worden sind, welche dahin gehören; und daß nicht alle darinnen aufgenommene Einnahmen Bestände und Ueberschüsse im eigentlichen Sinne des Worts (§. 2. I. II.) — sondern der Erlös aus verkauften Parcellen des Landesvermögens, vorräthig gewesene — von der ehemaligen K. Debitcommission zur Bezahlung der Schulden und dazu besonders geeignete — Gelder, und Lottoüberschüsse sind, welche lediglich zum Abtrag der Regenten-Schulden verwendet werden durften.

Theils weisen meine Bemerkungen zu den einzelnen Posten der ministeriellen Berechnung diese Umstände klar nach, theils werden sie im Verfolg dieser Darstellung näher beleuchtet werden.

§. 6.

Zum §. 2. b. der Erläuterung zur ministeriellen Beständerechnung (welcher dem Herrn von Kretschmann auf den Nothfall eine Hinterthüre öffnen sollte) bemerke ich, daß nach §. I. des Hausgesetzes der Minister den jedesmaligen Regenten Coburgs bestimmen soll, die

Aus-

Ausgaben für den Hof in ein richtiges Verhältniß mit den Landes-Einkünften zu bringen, und daß er, bey der Bestimmung, wie diese Einkünfte verwendet werden sollen, dahin zu wirken habe, daß auch auf den Aufwand Rücksicht genommen werde, welchen die Verbesserung des Landes fordert. Es muß also so schlechthin zu Landesverbesserungen nicht geborgt werden, und zwar vorzüglich dann nicht, wann der Erfolg zweifelhaft ist.

Nun ist zwar jene letztere Disposition des Hausgesetzes in dem Etatsjahre $180\frac{2}{3}$ (Urk. B. II. No. I. Ausgabe: An Meliorationen No. 10 u. 11.) und im Etatsjahre $108\frac{3}{4}$ (Urk. B. II. Beyl. No. III. Ausgabe von Ueberschüssen) zum Theil erfüllt worden, obgleich unter die Ausgaben von Ueberschüssen des Jahrs $180\frac{3}{4}$ auch solche gemischt sind, welche offenbar etatsmäßig hätten gemacht werden müssen, und obgleich auf dem Etat von $180\frac{2}{3}$ die wichtige Rubrik von Passivzinsen ganz weggelassen war; allein wenn die hypothetisch angenommenen Ueberschüsse zur Deckung der darauf decretirten, und gemachten Ausgaben nicht anreichten, so dürfte (wie der Herr von Kretschmann zu behaupten scheint) deßwegen doch noch nicht geborgt werden, um dieses Deficit zu decken, wenn sich die Regierung nicht vorher von der Räthlichkeit, und Nothwendigkeit jener Ausgaben überzeugt hatte (§. 2. No. VIII u. IX.) Es müssen vielmehr — sobald die Verwendung der Ueberschüsse nicht allein decretirt, sondern die darauf decretirten Ausgaben auch bereits gemacht worden waren — Diese auf die als richtig eingehend vorausgesetzten Ueberschüsse decretirten Ausgaben ganz die Natur eigentlicher

licher Etatspositionen annehmen; und es kann nicht mehr die Frage aufgeworfen werden: ob man den dazu erforderlichen Aufwand anders woher, als aus den Etatseinkünften nehmen d. h. ob man dazu borgen könne? Reichen die Etatseinkünfte und Etatsüberschüsse des nämlichen Jahrs zu den vorher bestimmten Ausgaben aus dem Etat und den Ueberschüssen nicht zu, und können die letztern nicht mehr umgangen werden; so tritt durch diese ein wahrer Etatsausfall, und durch diesen ein Kassendeficit ein, (und dieß ist es gerade was in dem Präsidialbericht vom 7ten Febr. behauptet wurde) welches demjenigen, der es veranlaßte, zur Last gelegt werden muß.

§. 7.

Anwendung auf die Beständerechnung.

Wendet man nun die allgemeinen Principien (§. 2), die Bemerkungen zu den ministeriellen Prämissen (§. 4 5 und 6.) und die besondere Kritik der ministeriellen Erläuterungen der einzelnen Posten jener Beständerechnung (Urk. B. II. No. II.) auf diese Berechnung (ebend. No. I.) an; so muß man so lange — bis jene Principien und Bemerkungen widerlegt sind — eingestehen: daß die sogenannte Beständerechnung des Herrn von Kretschmann keinen verständigen Sinn habe, und daher nichts beweisen könne; daß sie aber — wenn sie überhaupt etwas beweisen könnte — nur gegen den Herrn von Kretschmann beweisen würde.

Denn in dieser saubern Berechnung werden

1) die Begriffe von Ueberschüssen und Beständen und vom Depositum willkührlich verwechselt;

2)

2) wird darinnen der Begriff von Meliorationen, von Landes-Verbesserungen nirgends fest bestimmt, oder doch nicht beachtet;

3) es werden darinnen die angeblichen Bestände Einnahmen und Ausgaben ohne alle Ordnung aufgeführt;

4) es werden wirklich gemachte Einnahmen und Ausgaben mit solchen untereinander gemischt, welche noch restiren, welche erst zu erwarten stehen;

5) es ist darinnen nirgends nachgewiesen, daß, außer den aufgenommenen Einnahmen und Ausgaben, keine solche mehr in den Rechnungen der einzelnen Jahre liegen, welche ihrer Natur nach darinnen aufgenommen werden müßten.

Einer solchen Rechnung, welche ordnungslos und ohne feste Begriffe hingeworfen ist; welche die wirklichen Einnahmen und Ausgaben nicht einmal von den restirenden trennt; und welche nicht das ganze Zahlenverhältniß aller treffenden Rechnungen in sich vereinigt, gehen gerade die wesentlichen Eigenschaften einer Rechnung überhaupt ab. Sie ist nicht vollständig, nicht deutlich und übersichtlich, und daher nicht überzeugend. Wenn aber eine solche widersinnige Rechnung aus der Feder eines Mannes fließt, dem man Sachkenntniß im Rechnungswesen nicht absprechen kann; so kann man eine solche Operation — auf das gelindeste beurtheilt — mit nichts vergleichen, als mit der Demonstration eines Generals, welcher dem Feinde seinen eigentlichen Plan verstecken will, oder mit einer Plänkeley, mit welcher man den Feind amüsiren will, um nicht zum Schlagen in einer ungünstigen Stellung genöthigt zu werden. Ist die Kriegslist aber nicht fein

genug

genug angelegt, erräth sie der Feind, und stürzt dieser den Listigen in die selbst gegrabene Grube; so kann der Grund des schlechten Erfolgs — wenn man Unverstand nicht annehmen darf — nur in der Geringschätzung des Feindes verbunden mit lächerlichem Eigendünkel gesucht werden. In keinem Falle hat der Feind Ursache, sich mit seinem Siege zu brüsten: denn er war zu leicht, um ehrenvoll zu seyn!

§. 8.

Um meine zweyte Behauptung: daß die sogenannte Beständerechnung des H. v. Kr. — wenn sie überhaupt etwas beweisen könnte — gegen ihn selbst beweisen würde! zu belegen, habe ich es versucht, seinem ordnungslosen Ding von einer Rechnungsübersicht, eine systematischere Form — jedoch mit Beybehaltung der nämlichen Zahlen — zu geben

Urkundenbuch II. No. IV.

Dann bekommt dieses Ding das Ansehen einer Staatsrechnungsbilance, welche den Zweck hätte, nachzuweisen: was der Minister in einem bestimmten Zeitraume mit gewissen gegebenen **außerordentlichen** Fonds effectuirt habe.

Allein das Resultat dieser umgearbeiteten Beständerechnung ist des Ministers eigne — Schande.

Sie weiset nämlich einen Einnahmeüberschuß von 36,515 fl. 54 Xr. nach. So verdienstlich ein solcher Einnahmeüberschuß in einer Berechnung currenter Einnahmen und Ausgaben seyn würde, so vorwurfsvoll ist er für den Finanzier in einer Berechnung, in welcher die hausgesetzmäßige Verwendung gegebener **außer-**

ordent-

ordentlicher Fonds (hier Ueberschüsse, Bestände und deponirte Kaufgelder von Domainen, welche sämmtlich zu keinen laufenden Ausgaben verwendet werden durften §. 2. No. III. IV. VI. XII. u. XIII.) gezeigt werden soll.

In einer solchen Berechnung ist jede Einnahme Minderung der Vermögenssubstanz; jede Ausgabe aber Mehrung derselben.

Der Finanzier, dem in einer solchen Berechnung ein Einnahmeüberschuß zur Last fällt, verdient so lange den Vorwurf: schlecht gewirthschaftet zu haben, bis er dessen zweckmäßige Verwendung zu Landesverbesserungen, oder wenigstens soviel nachgewiesen haben wird, daß er das baare Geld vorräthig in Kasse habe, und wisse, wo er es nützlich anlegen könne. Sonst hat er gegebene außerordentliche, und nicht willkührlich disponible Einkünfte auf Ausgaben verschwendet, welche lediglich von laufenden Etatseinkünften hätten bestritten werden müssen.

Wenn sich in einer solchen Berechnung Einnahme und Ausgabe bilanciren; so hat er nichts gethan, so ist er stille gestanden. Wer nicht vorwärts schreitet — sagt irgendwo der Referent aus dem Klarfeldischen Archive — geht zurück; der Trost des Stehnbleibens mag der Schwachheit genügen!

Nur dann, wann sich bey einer solchen Berechnung ein Ausgabe-Ueberschuß ergiebt, erscheint das Verdienst des Finanzier: denn er mußte nothwendig ein sehr glückliches Verhältniß zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben hergestellt haben, um

für die Mehrung des Staatskapitals etwas bedeuten des thun zu können.

So zu wirken — scheint mir das größte Verdienst, ein höheres, als durch kaufmännische und mannichfaltige Spekulationen zu gewinnen. Bey diesen ist oft mehr Glück, als Verdienst; und der Kaufmann verliert bey seinen Genossen den Kredit, welcher zu vielerley auf einmal anfängt. Ein Staat bedarf fester Einkünfte, weil er feste Ausgaben hat. Große Aussichten — auf bloße Hoffnung gebaut — sind für ihn gefährlich: denn, wenn der Regent sich nicht blos als Vormund betrachtet, so verführen schmeichelhafte Hoffnungen oft und nur gar zu leicht dazu, daß er sie als schon realisirt ansieht, und gewisse Ausgaben mit ungewissen Einnahmen decken zu können glaubt.

Aus der umgeformten Beständerechnung würde also — wenn sie überhaupt einen verständigen Sinn hätte — weder das Verdienst des Ministers, noch das indirecte Zurückgehen im Stillstehn, noch der elende Trost hervorgehen, daß der beschämende Einnahmeüberschuß (die Summe, um welche die Vermögenssubstanz gemindert wird) doch wenigstens baar, obgleich todt, in der Kasse vorräthig liege, da der December-Abschluß der Hauptdomainenkasse unumstößlich darthut, daß damals die Kasse 48,319 fl. 48¾ Xr. schuldig war.

Urkundenbuch II. No. V.

§. 9.

Wenn man aber — wie, um eine richtige Uebersicht darüber zu bekommen: was wirklich geschehen ist, und was noch geschehen soll? allerdings geschehen muß —

— jene

jene Beständerechnung des H. v. Kr. noch weiter umgeformt und verbessert wird, und wenn man daher auch noch das Restirende von dem Wirklichen — jedoch mit Beybehaltung des nämlichen Zahlenverhältnisses — trennt; so fällt freylich das Resultat derselben für den Minister noch weit beschämender aus, indem sich alsdann ein Einnahmeüberschuß d. h. eine wirkliche Minderung des Staatsvermögens von 81,830 fl. 50½ Xr., und eine erst künftige Mehrung desselben (durch Ausgabe) von 45,314 fl. 56½ Xr. ergiebt.

Urkundenbuch II. No. VI.

Da ferner die künftige Mehrung des Staatsvermögens nur durch künftige Ausgabe möglich wird; da diese Ausgabe gemacht werden muß, weil die Gegenstände, wodurch das Staatsvermögen vermehrt werden soll, behandelt sind; und da dazu vor der Hand keine Fonds vorhanden seyn können (man vergl. den Decemberabschluß); so constituirt natürlich die künftige Mehrung durch Ausgabe ein Kassenbedürfen. Dieses Kassenbedürfen würde sich nach obiger Berechnung auf 45,314 fl. 56½ Xr. belaufen. Kann aber dieses Kassenbedürfen nicht durch laufende Einnahme, oder einen dieser gleichzuachtenden Vorrath gedeckt werden; so folgt daraus, daß auch die künftige Mehrung durch Ausgabe keine wirkliche Mehrung werden könne — weil die Mittel dazu nur durch Borgen d. h. durch eine Minderung durch Einnahme möglich wird — und daß also das Resultat der ganzen Operation in Rücksicht der Substanz — denn in Rücksicht des Ertrags ist beydes, eine günstige oder ungünstige Verschiedenheit, gleich

möglich — äqual Null sey, und immer die wirkliche Minderung durch Einnahmeüberschuß von 81,830 fl. 50½ Xr. bestehen müsse.

§. 10.

So wenig diese ministerielle Beständerechnung dazu geeignet ist, nachzuweisen: daß der Herr von Kretschmann durch seine vortrefliche, und von ihm selbst so gepriesene Finanzverwaltung die Substanz des Staatsvermögens überhaupt vermehrt habe; eben so ungeschickt würde sie zu der Nachweisung seyn: daß das Präsidium in seinem Berichte vom 7ten Februar 1804 vom Wege der Wahrheit abgewichen, und daß kein, nicht zu drükkendes, Kassendeficit und Kassenbedürfen vorhanden; sondern daß es vielmehr sehr leicht sey, dieses hausgesetzmäßig zu decken.

Denn einmal würde es eine sehr undankbare Mühe seyn, für ein Kassendeficit, welches durch einen muthwillig veranlaßten Etatsausfall entstand, die Deckungsmittel in der Mehreinnahme aus gegebenen ausserordentlichen Fonds suchen zu wollen. Wir haben oben §. 8. schon gesehen, daß der berechnete Einnahmeüberschuß von 36,515 fl. 54 Xr. nicht baar vorhanden sey; und daß derselbe, wenn er auch wirklich vorhanden wäre, doch nicht zu currenten Ausgaben, ja nicht einmal zu Meliorationen — außer unter den vom Hausgesetze vorgeschriebenen Modificationen (§. 2. No: VIII. IX. X. und §. 6.) — verwendet werden dürfte.

Es würde der Schluß: weil ich die Substanz des Staatsvermögens angegriffen habe, so ist es unmöglich, in einem Jahre mehr auszugeben, als ich eingenommen habe

Habe, oder schuldig und ärmer zu werden! eben so logisch richtig und fruchtbar seyn, als der bekannte: Eben weil der Löwe ein grimmig Thier ist, so soll ich auch in einem neuen Leben wandeln! Und so viel ich weiß, war der Herr von Kretschmann, obgleich Professor, nicht einmal Professor der Elementarphilosophie.

Es müßte aber auch zweytens, jener angebliche Ueberschuß von 36,515 fl. 54 Xr. — abstrahirt von seiner einzig möglichen Bestimmung — die Eigenschaft des Oelkrügleins der Witwe von Sarepta haben, um das von dem Präsidium unter dem 7ten Februar nachgewiesene, und durch muthwillige Etatsausfälle herbeygezogene Kassenbedürfen von 102,108 fl. damit zu decken.

§. 11.

Folgerung.

Unter diesen Umständen muß man endlich dahin kommen, die sogenannte Beständerechnung des Herrn von Kretschmann als ganz zweckwidrig und unsinnig wegzuwerfen, und es begreiflich zu finden, warum der Subdelegirte, Herr geh. Rath Lang nach §. 71. seines Gutachtens (Urk. B. I. No. XXXV.) Bedenken trug, auf die Prüfung dieser Berechnung einzugehen.

Indessen ist diese sogenannte Beständerechnung doch zu etwas gut gewesen. Sie hat mir nämlich Data und Belege geliefert, worauf ich selbst eine Staatsrechnungs-Bilance gründen, und womit ich sie begründen konnte. Die von dem Minister versuchte Rechtfertigung bietet selbst die Möglichkeit dar, die Resultate seiner Finanzoperationen aufzudecken, und ihre Miserabilität zu beweisen.

Ich

Ich habe davon Gebrauch gemacht, und nunmehr selbst das Steigen oder Fallen des Staatsvermögens unter der Administration des H. v. Kr. nach folgenden Rücksichten bilancirt:

I.

Hat sich das Grundeigenthum des Staats gemindert oder gemehrt?

II.

Hat sich das dem Staate zugehörige Inventarium gemindert oder gemehrt?

III.

Hat sich das nummeraire Kapitalvermögen des Staats gemindert oder gemehrt?

IV.

Sind solche Einrichtungen mit Aufwand gemacht worden, wodurch sich künftig die Einkünfte des Staats verhältnißmäßig erhöhen müssen, d. h. fanden Meliorationen statt?

§. 12.

Eigene Staatsrechnungsbilance.

Nach diesen Gesichtspunkten habe ich die im Urkundenbuch II. No. VII. abgedruckte Staatsrechnungsbilance entworfen. Die Grundsätze, von welchen ich dabey ausgegangen bin, sind theils in den allgemeinen Prämissen (§. 2.) enthalten, theils habe ich sie in den Erläuterungen und Beilegen zu der Bilance selbst entwickelt, welche ich unter

der

der Ueberschrift: Vorarbeit für die Herzogliche Revision dem

Urkundenbuche II. sub No. VIII.

einverleibt habe.

Ich konnte es nämlich mit aller Anstrengung nicht dahin bringen, daß mir die nöthigen Subsidien zur Fertigung einer förmlichen Staatsrechnungsbilance ausgehändigt worden wären, ob es mir gleich oft genug versprochen wurde; ich konnte daher meine Bilance nicht so entwerfen, wie ich in §. 4. dieser Darstellung gewünscht habe, sie entwerfen zu können; und ich mußte mich folglich begnügen, diese Bilance in die jetzige Form zu bringen, und sie durch die eignen Angaben des Herrn von Kretschmann zu belegen.

Um aber einen möglichst vollständigen Beweis gegen Herrn von Kretschmann zu führen, hatte ich bey den Revisoren der H. Regierung darauf bestanden, daß sie meine Berechnung bis ins kleinste Detail prüfen, die nöthigen Rechnungsextracte fertigen und beylegen, im Zweifel für den Minister entscheiden, und dann ihr Attest über die Richtigkeit der Berechnung und Belege hinzufügen sollten.

Wenn es noch einem Zweifel unterworfen seyn könnte, ob der Minister in seiner Beständerechnung auch alles aufgenommen habe, was ihm günstig sey? und ob daher meine Berechnung, welche lediglich aus seiner entstanden, nicht vielleicht zu ungünstig für ihn sey? so muß dieser Zweifel gehoben seyn, wenn man erfährt, daß der Minister Namens des Herrn Herzogs (oder umgekehrt) den Revisoren, als sie kaum die Prüfung

fung meiner Berechnung und Belege begonnen hatten, die Acten, wie sie vorlagen, abfordern ließ, und so das gefürchtete Revisionsattest beseitigt wurde.

§. 13.

Resultate der Staatsrechnungsbilance.

Die Resultate dieser meiner Berechnung sind nun freylich für den Herrn von Kreschmann nicht sehr erbaulich. Weder sein Ruf als Finanzier, noch sein Beutel, wenn er hausgesetzmäßig in Anspruch genommen wird, werden sich dabey besonders wohl befinden.

Die erste Frage (§. 11.) beantwortet sich dahin, daß das Grundeigenthum des Staats von dem Herrn von Kretschmann, nach den wirklichen Kaufpreisen, um

47,918 fl. 21 Xr.

gemindert worden ist.

Eine solche beträchtliche Verletzung des neuesten Hausgesetzes in seinem wichtigsten Punkte konnte nur dadurch möglich werden, daß die Regierung die aus den zweckmäßig verkauften Domainen gelößten Gelder bey der Hofstaatsbanque deponiren mußte, und daß diese, welche damals, wie jetzt wieder unter der alleinigen Direction des Herrn von Kretschmann stand, jene Deposita haus- und banquegesetzwidrig verschwendet hat, und hingeben mußte, weil es ihr von ihrem Director befohlen wurde.

§. 14.

Ich habe bey diesem Kapitel über Mehrung und Minderung des Grundeigenthums noch einige Bemerkungen zu machen.

1) Es sind für 119,155 fl. 16 Xr. Immobilien erhandelt. Sie constituiren die künftige Mehrung durch künftige Ausgabe, und bringen in dem Resultate — da alle die Umstände auch hier eintreten, welche ich in §. 9. dieser Darstellung bereits umständlich erwähnt habe — selbst dann keine wesentliche, die ganze Uebersicht alterirende Aenderung hervor, wenn auch seit der Ausarbeitung meiner Staatsrechnungsbilance eine hier als restirend angegebene Ausgabe eine wirkliche geworden seyn sollte. Nur die Bilance der einzelnen Kapitel könnte sich ändern, ohne daß deßwegen die Totalsumme geändert zu werden brauchte. Was auf diese Art beym Grundeigenthume gewonnen seyn könnte, müßte beym Nummerair (Kapitel IV.) wieder als Verlust nachgetragen werden.

2) Da für 47,918 fl. mehr Domainen verkauft, als erkauft wurden; so müßte eigentlich diese Summe baar vorhanden seyn, um den Fehler des Finanzier nur einigermaßen zu mildern. Diese Summe liegt aber weder in der Hauptdomainenkasse, noch in der Banquekasse. Den leeren Raum dazu in der erstern zeigt der Decemberabschluß (Urk. B. II. No. V.); und den leeren Raum dazu in der Banquekasse werde ich weiter unten §. 29 u. 30. auch zeigen, wo ich den Beweis führe, daß die Banque keinen Fonds, und überhaupt mehr gekostet, als eingetragen hat.

3)

3) Da auf die veräußerten Domainialgrundstücke — obgleich keine Steuer — doch ein ziemlich beträchtlicher Erbzins gelegt worden ist; so könnte man vielleicht gegen die Richtigkeit der Staatsrechnungsbilance anführen, daß darinnen jener Erbzins nicht veranschlagt, und mit in Anrechnung gebracht worden sey. Allein dieser Einwurf scheint mir um deßwillen unstatthaft, da — abgerechnet, daß es sehr schwer seyn würde, den vorigen und jetzigen Ertrag genau zu bilanciren (denn wir wissen ja nicht, wie sich der vorige durch zweckmäßigere Einrichtung hatte erhöhen lassen) und beyde richtig zu Kapital anzuschlagen — diese Jährlichkeit nicht in die Bilance des Stocks des Staatsvermögens gehört: Der Ertrag der Meliorationen kann nur dann berücksichtigt werden, wann die Frage: ob die Staatsausgaben nach dem Zustande des Vermögens, und der laufenden Einnahme besser, als sonst, regulirt waren, und ob letztere verhältnißmäßig erhöht wurden? untersucht wird.

Dieß geschieht weiter unten im §. 21 ff. dieser Darstellung.

§. 15.

Die zweyte Frage (§. 11.) beantwortet die Staatsrechnungsbilance zwar dahin, daß

a) das Inventarium um 24,968 fl. 41 ¾ Xr. gemehrt;

b) daß noch eine Mehrung desselben decretirt sey, welche einen künftigen Aufwand von 40,163 fl. 45 Xr. nothwendig macht.

Inzwischen kann die Mehrung in litt. a nur insofern angenommen werden, inwiefern das darinnen begriffene Inventarium nicht blos gekauft, sondern auch bezahlt wurde. Inwiefern aber die, für die verschiedenen Oekonomieverwaltungen, geschehenen Zahlungen von 41,899 fl. 7 Xr. von der Staatsbanque vielleicht blos vorgeschossen und aus bereits disponirten Fonds bewirkt (denn diese Vorschüsse befinden sich weder auf einem Etat, noch auf einem Meliorationsplan) oder von der Oekonomiedirection vielleicht nicht blos ins Inventarium, sondern auch in laufende Ausgaben verwendet worden seyn sollten — beydes kann ich in Ermanglung actenmäßiger Subsidien weder behaupten noch verneinen —; insofern hätte freylich die wirkliche Mehrung des Inventarium auch nicht statt gehabt. In Rücksicht der in litt. b erwähnten künftigen Mehrung aber findet alles das Staat, was ich in §. 9 und §. 14 No. I. dieser Vorstellung bemerklich gemacht habe.

§. 16.

Die dritte Frage (§. 11.) beantwortet sich ganz unwiderlegbar dahin, daß sich — im Vergleich der aufgekündigten Kapitalien, der verzehrten Geldvorräthe, und der neu gemachten Schulden, mit den ausgelieheнen Kapitalien, vorräthigen Geldern und bezahlten Schulden — das nummeraire Kapitalvermögen des Staats um 142,369 fl. 3¾ Xr. gemindert habe. Ich habe inzwischen hier noch zu bemerken:

1) Man erinnert sich aus dem ersten Theile dieser Schrift (§. 27.) unter welchen schmutzigen Umständen der Herr von Kretschmann sein Rittergut Erkersreuth

an

an den Herrn Herzog verkauft; daß ich diesen Verkauf als betrügerisch und nachtheilig hausgesetzmäßig angezeigt; und daß der Verkäufer in der Conferenz vom 20sten Februar auf die Rückgabe des Guts selbst bestanden hatte.

Am 26sten Februar 1804 notificirte denn auch der Herr Herzog den Fürstlichen Agnaten: daß er seinem Minister das von diesem an ihn verkaufte Rittergut Erkersreuth wirklich zurückgegeben; dessen Gesuch: den wahren Werth dieses Guts durch eine unpartheyische Commission ausmitteln, und die dießjährige Etatsrechnung desselben (für $18\frac{0}{4}$) streng prüfen zu lassen, genehmigt; auch der Regierung anbefohlen habe, *diejenigen* Vorschüsse, welche sie, mit Ausschluß der Banque — (warum denn nicht auch die der Banque, und warum denn blos die Vorschüsse, und nicht auch die Partialzahlungen an dem Kaufgelde, und die auf dem Gute haftenden und vom Staate übernommenen Schulden?) — während der Besitzzeit gemacht habe, anzuzeigen.

Was die H. Regierung darauf gethan hat, weiß ich nicht; allein die F. Agnaten erklärten unter dem 16ten März: daß sie mit der Wiederveräußerung des Guts um deßwillen einverstanden seyen, weil sie von der Schädlichkeit dessen Ankaufs und den dabey untergelaufenen Verletzungen und Unrichtigkeiten, ziemlich überzeugt zu seyn glaubten; daß sie aber die Wiedererstattung aller aus den fideicommittirten Kassen des ohnehin verschuldeten Coburgischen F. Hauses und Landes geleisteten Vorschüsse, ganz zuverläßig erwarteten.

Auf die unter dem 19ten März erfolgte Herzogliche Versicherung hin: daß über die Wiedererstattung der

auf

auf das Gut Erkersreuth geschehenen Zahlungen und Verwendungen bereits solche Maaßregeln getroffen worden wären, und noch weiter getroffen werden sollten, daß dem Herz. Hause kein Nachtheil erwachsen könne — habe ich in meiner Staatsrechnungsbilance Kap. III. No. 4. jene Zahlungen und Vorschüsse für Erkersreuth mit 75,000 fl. in die wirkliche Mehrung durch Ausgabe und in die künftige Minderung durch Einnahme gelegt.

Ob aber diese Einnahme je erfolgen, und wie man die Hausgesetzmäßigkeit der geschehenen Ausgabe decken wird, ist um so problematischer, da es nunmehr — nachdem der Staat das Gut zurückgegeben — der Herr Erbprinz von Coburg um den nämlichen Preiß, aber ohne die hausgesetzmäßige Legalisirung durch die Landesregierung, wieder hat zurück kaufen müssen; und da mir kein Privatvermögen bekannt ist, mit welchem der Herr Erbprinz die nunmehr größtentheils bezahlte Kaufsumme von $\frac{300}{m}$ fl tilgen konnte, ohne auf die Staatskassen zu rekurriren. Vive l'addresse! Es ist mir nicht bange, daß der Herr Verkäufer sich — vielleicht durch die Bauqueordnung Abschnitt 2. §. 29. — nicht sollte sicher gesetzt haben.

2) Es sind zwar in der restirenden Einnahme dieses Kapitels außer dem, auf 18,177 fl. 35 $\frac{1}{4}$ Xr. berechneten Erlös vom außerordentlichen Holzeinschlage (vergl. Urk. B. II. No. VIII. §. 15.) noch 23,832 fl. 59 $\frac{1}{2}$ Xr., mithin 42,010 fl. 35 Xr. an Ueberschüssen aus dem Etatsjahre 180$\frac{3}{4}$ angenommen worden, nachdem die außerordentlichen Ausgaben, welche auf diese Ueberschüsse decretirt waren, von den rein etatsmäßigen getrennt

trennt sind; allein diese Ueberschüsse können nur in einer Staatsrechnungsbilance (und da, wenn es dem Herrn von Kretschmann besondere Freude macht, und dieser Punkt in meiner Bilance jemanden ein Stein des Anstoßes ist, meinetwegen auch die ganzen vom Minister angenommenen, aber keineswegs nachgewiesenen Ueberschüsse mit 87,464 fl. 56 Xr.) eingestanden werden.

Sie können und müssen um deßwillen zugestanden werden, weil in einer Staatsrechnungsbilance alle Meliorationen — Ausgaben auf Ueberschüsse — besonders aufgerechnet werden müssen, und von mir aufgerechnet worden sind. Wenn aber blos die Haltbarkeit der Etats — hier des Hauptdomainen- und Banque-Kassenetats für $180\frac{3}{4}$ — geprüft werden soll, so können nicht früher Etatsüberschüsse zugestanden werden, als bis evident nachgewiesen seyn wird, daß alle auf den eigentlichen Etat gebrachten, und auf die Ueberschüsse nicht blos decretirten (denn diese könnten vielleicht zurückgehalten werden) sondern auch gemachten Ausgaben beyder Kassen durch die Etatseinkünfte gedeckt werden, und sich dann noch ein Einnahmeplus findet. (Vergl. §. 6.)

Dieses ist aber in dem Etatsjahre $180\frac{3}{4}$ bestimmt nicht der Fall — und kann nicht der Fall gewesen seyn. Hundert Regierungsatteste, und Revisionsatteste und Kassenatteste werden mich — und keinen, der meiner Untersuchung mit prüfendem Blicke folgt — vom Gegentheil überzeugen, obgleich die Generalabschlüsse des genannten Etatsjahrs nach meiner Kassation erst gefertigt wurden, und ich sie nicht gesehen habe.

Der

Der Minister verwirrt aber die Begriffe (weil er nur in der Verwirrung Rettung hoffen kann); trennte im Laufe der Untersuchung die Kassen der Hauptdomainenkasse und der Banque, die vom 1sten Juny 1803 an nach einem Etat gerechnet hatten; und wendete Grundsätze, welche nur auf eine Staatsrechnungsbilance passen, auch auf die Prüfung der Haltbarkeit eines einzelnen Etats an. Diese Falschheit war es, welche den unbegreiflich verkehrten Ausgang der Conferenzen herbeyführen konnte, weil sich der Herr Subdelegirte dadurch irre führen ließ.

Man vergl. vorher das Gutachten des Herrn geh. Rath Lang Urk. B. I. No. XXXV. §. 48.

Dieser Gegenstand hat in die jetzigen Verhältnisse so eingreifend gewirkt, daß die nähere Bezeichnung des Gangs, den Herr von Kretschmann einschlug, um irre zu führen, hier wohl einen Platz verdient.

§. 17.

„Es sollen freylich" — so raisonnirt der Minister — „nach dem Etat der Hauptdomainenkasse (U. B. II. No. III.) 407,647 fl. eingenommen, und es sollten freylich nach eben diesem Etat nur 258,669 fl. ausgegeben werden; es müßten daher allerdings eigentlich 148,978 fl. überschießen. Da aber — wie von mir nicht geläugnet wird — in Einnahme und Ausgabe durch unvorhergesehene Zufälle (!?) der Etat um 61,514 fl. alterirt wird; so bleiben freylich statt jener 148,978 fl. nur 87,464 fl. Ueberschüsse. Es bleibt aber doch immer ein erflecklicher Ueberschuß, und es ist daher beynahe unbegreiflich, und höchst strafbar zugleich, wie das Präsidium,

sidium, bey so bedeutenden Ueberschüssen, von Etatsausfällen und Kassendeficit sprechen konnte. Dieses Benehmen des Präsidium, wird nur durch persönliche Feindschaft und Unwissenheit erklärbar, welche es verleiteten, die auf den Meliorationsplan gebrachten Ausgaben (von Ueberschüssen) mit den etatsmäßigen in eine Cathegorie zu setzen. Es hatte nicht daran gedacht, daß man Ausgaben von Ueberschüssen (Meliorationen) nur dann macht, wann sich wirklich Ueberschüsse ergeben haben, und daß — wenn die Ueberschüsse nicht hinlänglich sind, um damit die Meliorationskosten zu bestreiten — dazu geborgt werden kann."

Vergleiche U. B. II. No. II. §. 2 b.

Dieses Raisonnement ist so plan, und so scheinbar wahr, daß jeder Ununterrichtete demselben beypflichten, und daß es gern ein jeder adoptiren wird, der sich gegen die Administrationsverdienste des Herrn von Kretschmann nicht überzeugen lassen will. Man braucht sich ja blos den wesentlichen Unterschied, zwischen blos eventuell decretirten und bereits gemachten Ausgaben wegzudenken; und man braucht nur die lästige Formalität des Hausgesetzes, nach welcher die Räthlichkeit einer Ausgabe wozu geborgt werden soll, vorher geprüft, und von der Regierung anerkannt seyn muß, zu überspringen, um ohne Anstand mit dem Herrn von Kretschmann an einen namhaften Etatsüberschuß aus 180¾ und an die Bosheit oder Unwissenheit des Präsidium zu glauben.

Vergl. d. Erläuterungen zu der Plus- und Minusnachweisung U. B. I. No. XL. subadj. No. 26. ad §. 43. 44. 48.

§. 18.

§. 18.

Die **vierte** Frage (§. 11.) beantwortet die Staatsrechnungsbilance dahin: daß allerdings Einrichtungen mit einem Aufwand von 17,353 fl. 29¾ Xr. getroffen worden sind, welchen der Titel: Meliorationen so geradezu nicht abzusprechen seyn dürfte, obgleich ein Theil derselben schwerlich eine verhältnißmäßige Erhöhung der Landeseinkünfte bewirken wird. Denn Chausseen werfen wohl nirgends — in Vergleich mit den Zinsen vom Anlagekapital, und den Unterhaltungskosten — einen directen Ertrag ab, und der mittelbare, aber hauptsächliche Nutzen der Kunstwege z. B. die Begünstigung des innländischen Handels geht in einem kleinen Lande größtentheils verlohren. Andere zweckmäßige Anstalten, welche Herr von Kretschmann unter die Meliorationen rechnet, scheinen mir um deßwillen nicht dahin zu gehören, weil sie entweder keinen Ertrag gewähren, oder bloße Hülfsmittel für die Administration waren, ohne daß dadurch das Kapital des Staates erhöht wurde, oder blos auf Verschönerung und Vergnügen abzweckten. Ich konnte sie daher — so wenig ich die Verwendung überhaupt tadeln will — insofern nicht unter den eigentlichen Meliorationen aufnehmen, inwiefern der Aufwand darauf nicht **erborgt**, sondern aus laufenden Einkünften bestritten werden mußte.

Die neue Einrichtung des Regierungsgebäudes mag sehr nothwendig gewesen seyn; aber das darauf verwendete Kapital trägt nichts ein, und die gemachte Veränderung hat dem Gebäude mehr geschadet, als genutzt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Forstvermessungen und die Umgeldrecherche bringen keine neuen Einnahmen hervor, aber die erstere sichert den Bestand, und letztere die legale Einnahme.

Indessen bin ich sehr geneigt, diese Ausgaben, welche zusammen 8207 fl. 57 ¾ Xr. betragen, dem Minister als verdienstlich anzurechnen.

Von den 200,974 fl. 23 ¼ Xr., welche auf neue Meliorationen decretirt sind, auf Meliorationen, welche — da nicht allein der Kredit der Kassen, sondern selbst die Ehre des Regenten größtentheils davon abhängt — nicht länger aufgeschoben werden dürfen, gilt das nämliche, was ich schon §. 9. §. 14. No. 1. und §. 15. bemerken mußte.

Dahin gehört vor allen Dingen die endliche Constituirung des Banquefonds von 200,000 fl. Denn dieser Banquefonds, welcher dem handelnden Publikum Namens des Regenten in der Banqueordnung bey Fürstlichen Worten und Ehren zugesichert wurde, ist — *wie* ich unten §. 29. nachweise — heute noch nicht eingezahlt. Die Ehre des Regenten ist offenbar auf das unverantwortlichste compromittirt; aber niemand wird und kann dem Regenten die Verbrechen seines Ministers und Banquedirectors zum Vorwurf machen. Dieser allein ist für die Ausführung der Plane verantwortlich, wozu der Regent die Anstalten getroffen hatte. Er ist es um so mehr, da er ein selbst entworfenes Gesetz gebrochen, und — um mich eines Ausdrucks einer gewissen Schule zu bedienen — noch die gottähnliche Frechheit hatte, am 13ten Februar 1804 in den Erläuterungen seiner Beständerechnung §. 48. nicht allein zu schreiben:

„Er

„Sr. Herzoglichen Durchlaucht haben vor ganz Europa (man nahm den Mund etwas voll, wie man sieht) erklärt, jährlich 50,000 fl. zum steigenden Banquefonds einzuzahlen. Sr. Herzoglichen Durchlaucht müssen Ihr feyerlich gegebenes Wort unverbrüchlich halten, und eben deßwegen ist es unbedingt nothwendig, daß auch der Banquefonds für $180\frac{3}{4}$ eingezahlt wird"

sondern diese Stelle auch am 20sten Februar in der öffentlichen Conferenz vorzulesen.

Er vergaß hinzu zu setzen: und eben deßwegen, weil der steigende Fonds weder für $180\frac{2}{3}$ eingezahlt wurde, noch für $180\frac{3}{4}$ eingezahlt werden kann, habe ich unbedingt das grenzenlose Vertrauen meines Herrn gemißbraucht, seine Ehre aufs Spiel gesetzt, und daher verdient, daß — — — — Genug, er hat das vergessen, also auch das nicht gesagt, was er verdient hätte.

§. 19.

Erlaubt man sich nun — was man nicht einmal, streng genommen, nach der Coburgischen Landes- und Hausverfassung zuzugestehen braucht — eine Vergleichung der Minderung und Mehrung des Staatsvermögens in obigen vier Kapiteln überhaupt, und compensirt Verdienstliches und Tadelhaftes mit einander; so ergiebt sich, daß es der Herr von Kretschmann durch seine unverkennbaren Anstrengungen doch dahin gebracht hat, das Staatsvermögen um

147,965 fl. $13\frac{1}{4}$ Xr.

zu vermindern, und auf die Kassen ein Bedürfen von

360,159 fl. $14\frac{3}{4}$ Xr.

zu wälzen. Ein Kassenbedürfen zu dessen Deckung, außer den Vorräthen, welche 24,600 fl. werth seyn können, kein anderes Mittel vorhanden ist, als das eines jeden schlechten Haushalters — Borgen.

§. 20.

Der zur Untersuchung des Finanzzustandes subdelegirte Herr geheime Rath Lang hat diesem wichtigen Gegenstande: — ist das Staatsvermögen gemindert oder gemehrt? — nur einen einzigen Paragraphen, den 71sten, in seinem Gutachten gewidmet.

Urk. B. I. No. XXXV. §. 71.

Er äußert darinnen die Meinung, daß eine Staatsrechnungsbilance, oder, wie er sich nicht unzweckmäßig ausdrückt, daß ein Anschlag des Staatsvermögenskapitals, wie solches im Jahr 1801 war, und wie es sich gegenwärtig befindet (d. h. zur Zeit der Untersuchung) viel Zeit und sehr genaue Berechnungen erfordere; daß dieß dermalen noch unmöglich sey, weil die unternommene Selbstadministration der Kammergüter, und sonstige Verbesserungsanstalten größtentheils noch im Entstehen, und daher unvollendet wären; und daß, wenn der Regent eine solche Berechnung verlange, vor allen Dingen die Grundsätze festgestellt werden müßten, nach welchen zu Werke gegangen werden sollte.

Allerdings ist — das wird dem Herrn Subdelegirten jeder Sachverständige zugeben — die Fertigung einer schulgerechten, und bis ins kleinste Detail durchgeführten Staatsvermögensbilance eine sehr mühsame und Zeit fordernde Arbeit; allein eine unmögliche? — das wird ihm niemand zugeben.

Eine

Eine jede gute Administration ist fortschreitend; sie wird sich nie am Ziele glauben, an dem sie stille stehen, und sagen könnte, was Moses den Weltenschöpfer am letzten Schöpfungstage ausrufen ließ. Wie sollte denn, wenn die Behauptung des Herrn Subdelegirten gegründet wäre, in irgend einem gut administrirten Staate, je eine, ihm so nothwendige, Staatsvermögensbilance möglich werden?

In vorliegendem Falle aber — in welchem es zunächst blos darauf ankam, den Maaßstab für die Verdienste des Herrn von Kretschmann zu finden — fanden die von dem Herrn Subdelegirten vorgeschützten Hindernisse gar nicht statt. Ich hatte ihm ja, dazu veranlaßt durch den Herrn Erbprinzen von Leiningen, nicht allein die Grundsätze meiner Staatsrechnungsbilance, sondern auch ihre Resultate im rohen Entwurfe schon vertraulich mitgetheilt. Jene durften daher nur widerlegt, berichtigt, oder angenommen, und diese nur geprüft werden, oder man durfte mir nur die Erlangung der nöthigen Subsidien nicht erschweren, oder man hätte wenigstens die Herzogl. Revisoren nicht hindern lassen sollen, meine Arbeiten zu beleuchten, und zu begründen.

Statt alles dessen begnügte sich aber der Subdelegirte mit dem Dafürhalten, daß die ministerielle Beständerechnung, deren Prüfung vorgenommen werden sollte, wohl nur den Zweck habe, das Vortheilhafte und Unnachtheilige der Kretschmannischen Administration darzulegen; und daß dieses hinlänglich dargelegt sey, wenn man die Summe der Staatseinnahmen unter der vorigen Kammer, mit der Summe der jetzigen Staatseinnahmen vergleiche.

Er

Er übersah aber, was jedem Sachverständigen einleuchten wird,

einmal, daß jene ministerielle Beständerechnung selbst, ohne zu mühsame Beleuchtung, eine unerlaubte Verwendung gegebener außerordentlicher Fonds in laufende Ausgaben nachwies; und daß folglich sie selbst von einer ungeschickten und hausgesetzwidrigen Administration zeugte;

und er übersah

zweytens, indem er den Unterschied zwischen Substanz des Staatsvermögens, und Jährlichkeiten mißkannte, daß die Beständerechnung des Ministers, und meine Staatsrechnungsbilance es nicht mit der Erhöhung der Etats, (welche überdieß nur scheinbar ist) sondern mit der Verwendung außerordentlicher, zur Substanz des Staatsvermögens gehörender Fonds, zu thun hat;

und er übersah endlich

drittens, daß die Neuheit der Meliorationen um deßwillen die Anfertigung einer Vermögensbilance nicht erschweren konnte, weil ich mich — gutmüthig genug — auf die Kritik derselben theils gar nicht eingelassen, und sie, vor der Hand wenigstens, als wirkliche Meliorationen anerkannt, theils aber die Gründe angeführt hatte, warum ich einige — obgleich nicht verwerfliche Ausgaben — als Meliorationen nicht anerkennen konnte. Ich würde mich aber auch in diesen Punkten, um des lieben Friedens willen, vielleicht noch haben billig finden lassen.

Das Gutachten des Herrn geh. Rath Lang — jeder Unbefangene wird mir beypflichten — wird mich also

nicht

nicht abhalten dürfen, die erste vom Minister aufgeworfene Frage (§. 1.) dahin zu beantworten:

daß er die gegebenen außerordentlichen, zur Substanz des Staatsvermögens gehörigen Fonds durchaus schlecht angewendet habe, indem er sie für Gegenstände verschleuderte, welche hausgesetzmäßig nur mit laufenden Einkünften bestritten werden durften.

Der Herr von Kretschmann sieht dieß jetzt selbst ein, und — wenn ich mir in einem Buche, in welchem nichts, als Gewißheiten vorgetragen werden, eine Hypothese erlauben dürfte — so würde ich zu behaupten wagen, daß das Herzogl. Haus S. Gotha blos deßwegen für das mannlehnbare Rittergut Lauterburg 30,000 fl. empfieng, weil der Herr von Kretschmann jene Einsicht erhalten hat, und weil er — ich wage doch eine kleine Prophezeihung — im nächsten Hefte seiner Druckschrift eine schöne Bilance über Mehrung und Minderung des Grundeigenthums aufstellen muß.

Diese Einsicht und diesen nächsten Heft bezahlt das H. Haus Coburg ziemlich theuer: denn — jeder Rechts-Lehnwesens-Verständige wird das mit mir behaupten, wenn er die Proceßacten zu sehen bekommt — das Vicariatsurtheil im Lauterburgischen Proceß wäre von dem K. Reichshofrathe sicher bey Kräften erhalten worden, und das Haus Coburg hätte in nicht gar zu langer Zeit das Gut und beyläufig Fünf bis Sechs mal so viel dazu erhalten müssen, als es jetzt im Vergleiche gezahlt hat.

§. 21.

B. Zweyte von dem Herrn von Kretschmann selbst aufgeworfene Frage:

Wie hoch beliefen sich die Einkünfte am 1sten April 1801, und wie hoch können sie sich jetzt nach sichern, begründeten, und zuverläßigen Etats belaufen?

So viel ich weiß, hat der Herr von Kretschmann diese Frage blos aufgeworfen; aber — wenn ein kecker Zusammentrag im dritten Conferenzprotocoll, den derselbe einen Generaletat zu nennen beliebte, und dessen ich §. 27 dieser Schrift weiter gedenken werde, nicht für eine Antwort gelten soll — unbeantwortet gelassen. Doch ich irre mich. Beantwortet hat der Minister diese Frage allerdings, — denn, nach seiner Behauptung §. 49 der Erläuterungen zur sogenannten Beständerechnung (Urk. B. II. No. II.) hat er die ehemaligen Einkünfte, welche er auf 150,000 fl. angiebt, gerade um das Doppelte erhöht —; nur hat er den Beweis zu führen vergessen.

Der Herr Subdelegirte ist gefällig genug gewesen, diese Behauptung in seinem Gutachten, (U. B. I. No. XXXV. §. 71.) wenigstens größtentheils, als wahr anzunehmen. Dort schreibt er nämlich dem Herrn von Kretschmann das Verdienst zu, daß er die jährlichen Einkünfte um 100,000 fl. erhöht habe. Wir werden sehen, ob dieser Behauptung eine hinlängliche Untersuchung zum Grunde gelegt wurde; ob der Herr Subdelegirte darinnen das Scheinbare von dem Wirklichen genugsam unterschied; und ob er auch auf das zwischen Einnahme

und

und Ausgabe obwaltende Verhältniß die erforderliche Rücksicht nahm?

Denn es ist nicht hinlänglich, die positive Mehrung oder Minderung des Staatsvermögens-Stocks ausgemittelt zu haben, wenn man über die Verdienste des Finanzier ein begründetes Urtheil fällen will, sondern man muß in diesem Falle freylich auch untersuchen: ob er die jährlichen Einkünfte überhaupt — vor allen Dingen aber: ob er die jährlichen Einkünfte verhältnißmäßig gegen die Ausgaben erhöht hat, d. h. ob die Staatsausgaben nach dem Zustande des Vermögens und der laufenden Einnahme von ihm besser regulirt wurden, als sonst?

Ich habe eine solche Untersuchung, so gut als es mir möglich war, vorgenommen

§. 22.

Principien meiner Untersuchung.

Da — so scheint es mir — das Verdienst des Finanzier hauptsächlich auch mit davon abhängt, daß er ein richtiges Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe herstellt; und da dieses Verhältniß nur dann erkannt werden kann, wann das blos Scheinbare (der Rechnungsform) von dem Wirklichen (der Kasse) in Einnahme und Ausgabe richtig getrennt wird; so wird nothwendig der Untersuchungsproceß mit dieser Scheidung angefangen werden müssen.

Diese nothwendige Scheidung würde aber dann ganz überzeugend bewirkt werden, wann man einen doppelten Generaletat zum Grunde derselben legen könnte,

nämlich einen über Einnahme und Ausgabe unter der vorigen, und den andern über Einnahme und Ausgabe unter der jetzigen Administration. Da diese Generaletats alle Etatspositionen durchaus zerlegt nachweisen würden; so würde es durch sie möglich werden, die Minderung und Mehrung in allen und jeden Branchen der Administration zu belegen, und die Ursachen der gefundenen Veränderungen zu entwickeln.

Die Leichtigkeit, mit welcher der Herr Subdelegirte über diesen Punkt seiner Untersuchung hingeschlüpft ist; der Umstand, daß man seine unvollständige Arbeit zur Cassation des Präsidium und zur Suspension des Rechnungsdepartementsraths gemißbraucht hat; und das böse Gewissen des Herrn von Kretschmann, welches die Herausgabe der nöthigen Rechnungssubsidien an Agnaten, Stände und Regierung, welche doch gemeinschaftlich prüfen sollten, hinderte, haben die Untersuchung auf den Grund anzufertigender Generaletats unmöglich gemacht.

Ich habe daher auf einem andern kürzern Wege das vorgesteckte Ziel zu erreichen suchen müssen. War dieser Weg der weniger sichere, so ist daran der Herr von Kretschmann selbst schuld. Wer mir aber auf diesem Wege mit Aufmerksamkeit folgt, wird mir eingestehen, daß er mit ziemlicher Zuverläßigkeit zu dem nämlichen Zweck führt, zu welchem man auf dem wissenschaftlichen gelangt seyn würde.

Ich habe nämlich

1) den Totalbetrag der letztjährigen Landeseinkünfte unter der Administration der ehemaligen Kammer ausgemittelt;

2) ich habe den Betrag derjenigen Einkünfte bestimmt, welche vor der jetzigen Administration bereits vorhanden waren, aber nicht in den vorigen Kammerrechnungen durchliefen, sondern unmittelbar in die Chatoulle des Regenten oder der Fürstlichen Familie flossen;

3) ich habe von der dießjährigen Etatseinnahme — denn wie kann man zukünftige Ereignisse zum Grunde legen, wenn nicht ein: geschehen können, sondern ein: geschehen seyn, geprüft werden soll — diejenigen Positionen getrennt, welche

a) entweder in einer blos willkührlich angenommenen Einnahme ihren Grund hatten, und daher nicht eingiengen; oder

b) nur in diesem Jahre außerordentlich einsgieng; oder

c) nur durch eine erhöhte Ausgabe möglich wurden, während sie, als durchlaufende Posten, blos scheinbar bleiben;

4) ich habe, indem ich die vorige Einnahme, summirt mit den blos scheinbaren Einkünften, von der angeblichen Etatseinnahme abzog, den Ertrag der wirklichen Erhöhung aufgefunden;

5) ich habe die nämliche Procedur auf die ehemaligen und jetzigen Ausgaben angewendet; und ich habe endlich

6) die wirkliche Erhöhung der Einnahme mit der wirklichen Vermehrung der Ausgaben, und die jetzigen Ueberschüsse gegen die sonstigen bilancirt.

Urk. B. II. No. IX und X. No. XI und XII.
No. XIII.

§. 23.

§. 23.

Bilance.

Es werden gegen sonst 6253 fl. mehr eingenommen. Es werden aber gegen sonst 13,380 fl. mehr ausgegeben. Es gehen also jetzt jährlich 7028 fl. verlohren, welche sonst auf Schuldenabtrag und Meliorationen verwendet werden konnten, und während im letzten Jahre der Kammeradministration 30,004 fl. unter ungünstigen Verhältnissen Einnahmeüberschuß, unter der jetzigen Administration aber in $180\frac{2}{3}$ — 29,621 fl. und in $180\frac{3}{4}$ — 82,043 fl. Ausgabeüberschuß statt fand.

Allein — und das ist sehr berücksichtigungswerth — unter den in No. XI. aufgenommenen ehemaligen Ausgaben der Kammer, befinden sich noch Posten welche das Resultat einer Vergleichung zwischen Sonst und Jetzt noch beschämender machen.

Nämlich:

14,542 fl. Bewitthum der verstorbenen Frau Herzogin Mutter

2,451 fl. Aufwand für die Kaiserl. Debitcommission

17,054 fl. bezahlte Schulden.

Statt jenes Bewitthums, welches durch beträchtliche Naturalabgaben, die theils ganz umsonst, theils nach einer geringen Kammertaxe geleistet werden mußten, werden jetzt nur 6000 fl. neuerliche Appanage an des Prinzen Ferdinand Durchlaucht bezahlt, und auf den eigentlichen hier zum Grunde gelegten Etat der Hauptdomainenkasse für $180\frac{3}{4}$ ist für Schuldenabtrag gar nichts gebracht, sondern diese Position ist auf die Ausgabe von Ueberschüssen geworfen (U.B. II No. III cap. II litt. b.)

Es

Es erhöht sich daher, wenn man dem Minister auch die ersparten Commissionskosten als Verdienst seiner Administration anrechnen will, die jährliche Plusausgabe gegen sonst um

25,054 fl. Rechnet man dazu die bereits nachgewiesene jährliche Plusausgabe von

7,028 fl. so ergiebt sich durch die Administration des Ministers für Schuldenabtrag und Melioras tionen ein jährlicher, und also fortschreitender Verlust von

---

32,082 fl. ohne noch die beträchtlichen auf die Uebers schüsse decretirten Posten zu berechnen, welche offenbar auf den Etat der regulairen Ausgaben hätten gebracht werden sollen; und ohne diejenigen 20,351 fl in Anrechs nung zu bringen, welche in diesem Jahre zwar außerors dentlich verausgabt wurden, wovon aber der größte Theil als permanent auf den künftigen Etat gebracht werden muß.

§. 24.

Folgerung.

Es wird nunmehr die zweyte von dem Minister aufgeworfene Frage als hinlänglich beantwortet, und durch diese Beantwortung als erwiesen angesehen wers den müssen, daß unter der jetzigen Administration die Erhöhung der Landeseinkünfte größtentheils, entweder durch scheinbare, oder durch fälschlich angenommene Positionen, auf dem Etat blos vorgespiegelt wurden; daß die Ausgaben gegen sonst unverhältnißmäßig ge-

mehrt

mehrt worden sind; daß unter der vorigen, gar nicht musterhaften Administration ein weit glücklicheres Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe statt gefunden habe; und daß es daher unmöglich ist, unter der jetzigen Administration beträchtlichere Etatsüberschüsse für Schuldenabtrag und Meliorationen zu erwarten, als sonst.

Man wird jetzt dem Herrn von Kretschmann gern zugestehen, daß seine bescheidene Aeußerung in der dritten öffentlichen Conferenz: Ich kann auf den Ruhm nicht Anspruch machen, die Einkünfte aus solchen Quellen erhöht zu haben, welche sonst nicht vorhanden waren! — sehr an ihrem Platze war; und daß man es um dieser Bescheidenheit willen vergessen sollte, daß er zwey Tage früher in der öffentlichen Conferenz mit einigem Muthe und nicht übelangebrachten Pathos, sagte: „Das Ministerium erlaubt sich die Bemerkung, daß man diejenige Administration nicht unzweckmäßig nennen könne, welche in einem Zeitraum von etwas mehr, als zwey Jahren gegen 700,000 fl. Schulden abgetragen; die Staatseinkünfte, nach Wegrechnung aller unsichern Einnahmen, um das doppelt erhöht; und noch eine Ersparniß von 200,000 fl. für zufällige Ausgaben gemacht hat!“

Seine dichterische Phantasie bedeckt das Caput mortuum in dem Kasten, worinnen für 200,000 fl. edles Metall seyn sollte, mit (Redner:) Blumen!

§. 25.

Den dritten Punkt, welchen der Herr von Kretschmann (Seite 20) in das Klare gebracht wissen wollte, ehe man über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit seiner Administration urtheilte, war die Forderung:

C. Es muß die Haltbarkeit dieser Etats auf das strengste und gewissenhafteste geprüft werden.

Man erinnert sich, daß der Herr von Kretschmann die vorige Frage so gestellt hatte, daß nicht sowohl ausgemittelt werden sollte, was gegen den 1sten April 1801 jetzt wirklich mehr eingenommen würde, als vielmehr, was mehr eingenommen werden könne?

Ich habe schon oben (§. 22.) auf das Ungereimte hingedeutet, welches eine Untersuchung dessen, was geschehen ist, nachgewiesen durch das, was geschehen könnte, mit sich führen würde; und ich glaube nicht nöthig zu haben, jene Andeutung hier weiter auszuführen.

Wenn der Herr von Kretschmann diese Ungereimtheit wirklich vor hatte, und nicht vielleicht blos im Ausdruck fehlte, so hat er sich außer dieser auch noch die Inconsequenz zu Schulden gebracht, daß er weder jene Bilance wirklich gezogen, noch das, als zu belegen, Aufgeworfene, in den Conferenzen wirklich belegt hat.

Ich aber bin außer Stand, statt seiner hier anders zu antworten, als ich bereits gethan habe, indem ich der Frage selbst einen verständigen Sinn gab; und diese Antwort habe ich durch meine Prüfung der Haltbarkeit

des

des Hauptdomainenkassen-Etats $180\frac{3}{4}$ hinlänglich begründet, und durch die Beylagen X u. XII. sattsam erläutert. Besteht der Herr von Kretschmann auf einer Vergleichung dessen, was unter der Kammer geschehen war, mit dem was unter ihm geschehen seyn konnte, oder noch geschehen könne; so muß ich — nachdem ich von meinen Staatsämtern verdrängt bin — die Prüfung dieser Vergleichung demjenigen überlassen, welcher zugleich mit meinen Aemtern die Verpflichtung auf sich genommen hat, dahin zu sehen, daß man dem Fürsten und dem Lande Wahrheit gebe.

Wenn der Herr von Kretschmann aber seine ungereimte zweyte Frage durch den, ebenfalls §. 22. schon erwähnten, sogenannten Generaletat belegt glauben sollte; so war die Forderung in C ganz überflüßig, weil sie in der Forderung in E schon liegt. Dort werde ich (§. 27.) nicht ermangeln, das Erforderliche zu bemerken. Es wird sich zeigen, daß die Haltbarkeit dieses Etats so ungewiß ist, als die Unhaltbarkeit des Etats für $180\frac{3}{4}$ selbst dann gewiß ist, wann man auch alle von dem Subdelegirten gemachten Einwürfe gegen die Behauptungen des Präsidium als begründet annimmt oder annehmen könnte.

Vergl. weiter unten §. 34. dies. Darst.

§. 26.

Vierte von dem Herrn von Kretschmann (Seite 20) selbst aufgeworfene Frage:

D. Wie beträchtlich ist der Schuldenzustand? und hat der Kredit des Landes Noth gelitten, oder ist er vermehrt?

Da

Da diese Frage beynahe identisch mit der von dem Herrn von Kretschmann unter Litt. L aufgeworfenen Eilften Frage ist, und jene blos erweitert; so glaube ich die Beantwortung beyder Fragen schicklich mit einander vereinigen, und weiter unten §. 33. nachbringen zu dürfen.

§. 27.

Fünfte von dem Herrn von Kretschmann aufgeworfene Frage:

E. Wie hoch belaufen sich die unbedingt nothwendigen Ausgaben des Hofs und des Staats; und sind diese gesichert?

Zur Beantwortung dieser Frage legte der Herr von Kretschmann in der dritten öffentlichen Conferenz die von den Rendanten gefertigten, von der Calculatur attestirten, aber von der Regierung noch nicht geprüften Etats der verschiedenen Specialkassen vor. Auf den Grund dieser Etats berechnete er dann — nach angeblicher Wegrechnung aller unsichern Einnahmen, und mit Ausschluß des Ertrags vom Lotto, und vom Seniorratsamte Oldisleben — die jährliche fortwährend bestimmte Einnahme auf 304547 fl. 16½ Xr.

Die unbedingt nothwendigen Ausgaben des Staats gab er mittelst einer eignen Nachweisung auf

201,664 fl. 16½ Xr. an. Zu diesen rechnete er noch

20000	—	—	Pensionsfonds
10000	—	—	zu Deckung der Etatsausfälle
5460	—	—	Proviant für Militair
50000	—	—	Banquefonds
5000	—	—	zu neuen Dienerbesoldungen
10000	—	—	zum Chausseebau
1500	—	—	für Forstkulturen
2000	—	—	für Landesvermessungen

305624 fl. 16½ Xr.
304547 — 16½ —

1077 fl. — Xr.

Diese nothwendigen Ausgaben mit Einnahme verglichen zeigten daß das ganze zu befürchtende Deficit wäre welches bey der Position auf Chausseebau leicht zu ersparen, und dadurch zu decken seyn würde.

Außer diesen nothwendigen Ausgaben, wären noch folgende minder nothwendige Meliorationen zu berücksichtigen, nämlich:

2000 fl. zur Vermehrung und Unterhaltung des Silberservice
2000 — für die Kellerey
30,000 — für das Oekonomiegebäude, dessen Fortsetzung nach seiner Ansicht unbedingt nothwendig sey, und auch noch im künftigen Jahre 30.000 fl. kosten würde.

Wo die erstern 4000 fl. herkommen sollten, ließ er unbemerkt; aber wo die $\frac{30}{m}$ oder gar $\frac{60}{m}$ fl. herkommen sollten, das versprach er der Commission in einer eignen Darstellung vorzulegen!

Diese

Diese Uebersicht — welche dann die oben aufgeworfene Frage vortrefflich und zur größten Beruhigung beantwortete, — nannte der Herr von Kretschmann einen Generaletat, welcher im Allgemeinen und für ewige Zeiten beweisen sollte, daß die unbedingt nothwendigen Ausgaben des Hofs und des Staats für immer gedeckt seyen.

Ich bemerkte gleich in der Conferenz, daß sich eine Uebersicht der Art nur auf die Erfahrung von wenigstens zehn Jahren gründen müsse; worauf ich aber keine Antwort erhielt. Auch bey den einzelnen Angaben machte ich Bemerkungen, welche eben so wenig berücksichtigt wurden.

Die Uebersicht, welche Herr von Kretschmann vorlegte, kann — auch wenn sie sonst richtig wäre, was sie nicht ist — schon um deßwillen das nicht leisten, was sie leisten soll, theils weil sie Einnahmen in sich faßt, welche unmöglich als stehend oder bleibend angenommen werden können — dahin rechne ich z. B. den Ertrag von der Münze, von der Ziegelhütte, von der Oekonomie der Selbstadministration ꝛc. — theils weil die Einnahmen zu gespannt, und blos auf Möglichkeiten berechnet sind — dahin rechne ich den Ertrag von den Forsten, von der Staatsbanque ohne Fonds, von den Kammerämtern — und theils weil die Ausgaben größtentheils zu niedrig angesetzt sind.

Sie kann höchstens für das genommen werden — was sie der Begründungsart nach auch würklich ist — nämlich für den Entwurf eines Hauptkassenetats für das Jahr 1804.

Als solche will ich jene Uebersicht jetzt prüfen. Ergiebt sich dabey, daß sie nicht einmal einen Etat für das einzelne Jahr abgeben kann; so ist ihre Untauglichkeit, die sichere Bedeckung der Hof- und Staatsausgaben, regelmäßig für immer nachzuweisen an sich klar.

Diese Prüfung habe ich vorgenommen. Ihre Resultate zeigt der doppelte Etatsentwurf für 180⅘ im U. B. II. No. XIV.; und die Beylage No XV. ebendaselbst erläutert wieder die Resultate selbst. Ich habe mit dem festen Vorsatze untersucht, im Zweifel die günstigsten Umstände für den Herrn von Kretschmann anzunehmen; und ich hoffe, ihm nicht untreu worden zu seyn. Allein dennoch ergiebt sich, daß auch dieser Etatsentwurf für 180⅘ ein ganz gewöhnlicher Kretschmann'scher Etat sey. Er ist falsch im Calcül und falsch in Rücksicht der Grundsätze, nach welchen ein Etat angefertigt werden muß.

Denn 1) indem ich genau die Zahlen des Herrn von Kretschmann in der Rubrik: angebliche ordentliche Ausgabe! angenommen habe, ergiebt sich ein Rechnungsfehler von nicht mehr, als 10,000 fl. (der Fehler liegt im Zusammenaddiren der 3ten Seite des 1sten Kapitels in der nicht gedruckten Nachweisung über die unbedingt nothwendigen Ausgaben.) Wenn dieser Rechnungsfehler, welcher die unbedingt nothwendigen Ausgaben von 201664 fl. auf 211664 fl. erhöht, nichts bew ist; so beweiset er den Grad der Sorgfalt und Sicherheit, mit welcher Herr von Kretschmann Finanzsachen übersieht, und besonders wie er in Etatsentwürfen zu Werke geht. Beyläufig wirft dieser Fehler aber auch den ganzen sogenannten Generaletat über den Haufen, und Herr

von

von Kretschmann muß jetzt schon, nach seiner eignen Rechnung — wenn sie auch übrigens, wie wieder nicht ist, richtig wäre — statt 1077 fl. wirklich 11,077 fl. aus der zufälligen Einnahme borgen, um die sichern Ausgaben zu decken.

Es ist ein eignes Unglück, daß ich den Herrn Finanzier immer mit seinen Zahlen schlagen muß, da dabey so gar kein Verdienst, als höchstens das unbedeutende, besser addiren zu können, als er, zu erwerben ist.

Zweytens aber, wenn ich die Grundsätze aller Etatsanfertigung berücksichtige, so ergiebt sich, daß dieser Etatsentwurf auch in dieser Hinsicht falsch sey: denn die Einnahmen sind überall zu hoch, und die Ausgaben überall zu niedrig angenommen.

Ich habe die Ansätze in Einnahme und Ausgabe besser, als geschehen war, geordnet, und, so weit ich nachkommen konnte, nach Wahrscheinlichkeit berichtigt.

Nach dieser Berichtigung betragen

die ordentlichen Einnahmen statt 304,547 fl. 16½ Xr: jetzt nur 249,406 fl. 44¼ Xr.

die ordentlichen Ausgaben statt 201664 fl. 16½ Xr. jetzt 248225 fl. 8½ Xr.

und, wenn von beyden Theilen 89027 fl. außerordentliche Einnahmen berechnet, und wenn der Umstand, den Herr von Kretschmann in seiner Uebersicht ganz unberührt gelassen hat, daß nämlich die Schulden nach und nach und zwar aus dem Lottoertrag abgezahlt werden müs-

müssen, berücksichtigt wird, so verschwindet aller Einnahmeüberschuß, und an dessen Stelle erscheint am Schlusse des Jahres 180$\frac{4}{5}$ das Gespenst des Jahrs 180$\frac{3}{4}$, das man gebannt zu haben glaubte, oder vielmehr glauben machen wollte — ein Etats- und Kassendeficit von 81,063 fl. 24$\frac{1}{4}$ Xr. rheinisch.

Man muß am Ende — wenn man nicht absolut böse Willen und vorsätzliches Gaukelspiel annehmen will — dahin kommen, dem Herrn von Kretschmann alle Eigenschaften eines guten Finanzier rund abzusprechen.

So schlimm die Bilance (U. B. II No. XIV.) für den Herrn von Kretschmann, und seine Verdienste ausfällt; so beruhigend — das wird keinem Sachverständigen entgehen — ist sie doch für den Coburgischen Patrioten. Zwar ist der jetzige Finanzzustand in Rücksicht sowohl der Substanz des Staatsvermögens, als des obwaltenden Verhältnisses zwischen Einnahme und Ausgabe, schlimmer, als er vor drey Jahren war; aber er ist nicht so schlimm, daß nicht weise Sparsamkeit, Vereinfachung der Mittel zum Zweck, und ein prosaischer Finanzier das F. Haus retten, und ihm schöne Aussichten für die Zukunft öffnen könnten. Eben so wenig wird man sich aber — wenn man unbefangen prüft — den Banqueroute der jetzigen poetischen Finanzadministration verbergen; und eben so wenig sich der Besorgniß erwehren können, daß aus einer so fortgesetzten Administration, wie die jetzige ist, endlich auch der Banqueroute des Staats erfolgen müsse.

§. 28.

Sechste von dem Herrn von Kretschmann selbst aufgeworfene Frage:

F. War das Leipziger Anlehen nothwendig, und ist es zweckmäßig verwendet worden?

Der Herr von Kretschmann begnügte sich damit, diese Frage aufgeworfen zu haben. Er hätte sie — wenn er sie überhaupt beantwortet hätte — bejahend beantwortet.

Ich beantworte sie in einem gewissen Sinne durchaus verneinend, nämlich so: ursprünglich war das Leipziger Anlehen von 200,000 Rthl. S. Convent. Geld nicht nothwendig; und es wurde auch nicht zweckmäßig verwendet. Ich werde meine Antwort belegen.

Nach dem Verwendungsplane dieses Anlehens,

U. B. II. No. XVI.

welchen die Regierung entworfen, und das Landesministerium genehmigt hatte, war es bestimmt: zur Wiederherstellung (eigentlich zur Gründung) des Banquefonds; zur Bezahlung der bey den Gemeinden gemachten, und anderer alten drückenden Schulden; und zur Herstellung eines eisernen oder Vorschußfonds für die Hauptdomainenkasse. Es ist nicht zu läugnen, daß die Gegenstände, worauf das Anlehen verwendet werden sollte, von der Art waren, welche die Herbeyschaffung von Geldern dringend nöthig machte: denn für die Herstellung des Banquefonds war die Ehre des Regenten von seinem Ministe öffentlich verpfändet; den kreditirenden Gemeinden war die Zahlung versprochen, und es mußte

der

der Termin um so sichrer eingehalten werden, da sie größtentheils die von ihnen gemachten Darlehen selbst geborgt hatten; und von dem Vorschußfonds hieng der Kredit der Administration, zugleich mit der Sicherheit der Kassen ab.

Aber so dringend diese Umstände jetzt erscheinen, so wenig dringend waren sie ursprünglich vorhanden.

Denn als der Herr von Kretschmann die Direction der Coburgischen Finanzangelegenheiten übernahm, fand er aus der Administration der vorigen Kammer an baarem Gelde, Resten und Vorschüssen die gewiß nicht unbeträchtliche disponible Summe von 112870 fl. 42 Xr. vor.

U. B. I. No. II. Anhang sub sign. ⊙

Hätte daher der Minister mit diesen Vorräthen das Fürstliche Wort seines Regenten eingelößt — wie das seine unverkennbare Schuldigkeit war — so wäre es jetzt nicht mehr nöthig gewesen, dazu zu borgen (was streng genommen, hausgesetzmäßig nicht einmal geschehen zu können scheint) und er hätte noch 12,870 fl. 42 Xr. zum Vorschußfonds anlegen können. Diese Summe würde auch ganz hinlänglich gewesen seyn, wenn der Minister nicht Ausgaben auf blos fingirte Ueberschüsse decretirt, und sich — seinem eignen freylich blos aus gesprochenen Grundsatze zuwider — nicht in weitaussehende Spekulationen eingelassen hätte, ehe er die Fonds dazu in Bereitschaft hatte. Wäre er diesem Grundsatze, und der von ihm selbst gegebenen Banquesordnung — nach welcher die Ueberschüsse nicht früher zu irgend einem Zwecke verwendet werden sollen, als bis alle Schulden bezahlt sind — treu geblieben; hätte er

den Lottoertrag überhaupt zum Schuldentilgungsfond bestimmt; und hätte er die Schulden nach dem Plane zu bezahlen nicht blos versprochen, sondern auch Wort gehalten; so würden die dringendsten Schulden theils schon bezahlt, theils würde der Kredit so gehoben worden seyn, daß die Gläubiger mit guten und dankbaren Herzen gewartet hätten. Dann, und auch selbst dann schon, wann der Herr von Kretschmann, als er das Geld von den Gemeinden nur auf zwey Jahre erborgte, die Rückzahlung nicht so leichtsinnig auf eine Zeit gewiß bestimmt hätte, ohne daß er es wußte, womit er des Regenten Wort einlösen konnte, wäre das Leipziger Anlehn, welches nur an Provision und Spesen 12,833 fl. 20 Xr. kostet, sicher nicht nothwendig gewesen.

Wenn die Regierung dennoch in das Leipziger Anlehen willigte, so geschah es aus Gefälligkeit für den Minister, den, ich wenigstens, damals nicht so kannte, als jetzt; und in der Hoffnung, daß die Operationen der Banque den Schaden wieder einbringen würden. Diese Hoffnung war erlaubt, wenn die Regierung künftigen Eingriffen in den Banquefonds kräftig vorbeugte, und es nicht zugab, daß Plane, bunt wie der Bogen der Iris, die Kräfte der Banque lähmten. Jene Gefälligkeit war auch erlaubt, so lange der Regierung die Aufsicht über die Banque und ihr Vermögen, und die Macht blieb, hausgesetzmäßig einzuschreiten. Jetzt, nachdem ihr das Recht der Aufsicht, und die Kraft, ihr Recht geltend zu machen, wieder genommen ist, jetzt wäre so eine Hoffnung — Leichtgläubigkeit, und so eine Gefälligkeit — Verbrechen!

Mit

Mit welchem Rechte könnte die Regierung einem Institute vertrauen, dem so wenig Wort gehalten wird, und dem man so wenig Wort zu halten erlaubt, als der Coburgischen Staatsbanque? Mit welchem Rechte könnte die Regierung, wenn sie dennoch vertraute, den Vorwürfen und Ansprüchen des Regenten, seiner Descendenten, und Agnaten zu begegnen, und ihre Leichtgläubigkeit zu entschuldigen wagen?

Man hat der Banque nicht Wort gehalten, und man hat nicht zugegeben, daß sie selbst Wort halten dürfe. Aus dem Beweise dieser Behauptung wird sowohl die Unerlaubtheit, jetzt noch in ein Anlehen der Regierung für die Banque zu willigen, als auch die planwidrige Verwendung der Gelder, welche aus dem Leipziger Anlehen an die Banque bezahlt wurden, hervorgehen.

§. 29.

Der Beweis meiner obigen Behauptung liegt, inwieferne sie dahin geht, daß der Banque (und dem mit ihr handelnden Publikum) nicht Wort gehalten worden sey, in den unter No. XVII. und XVIII. dem zweyten Theile des Urkundenbuchs einverleibten Rechnungsübersichten über den Zustand der Banque im Jahre $180\frac{2}{3}$ und $180\frac{3}{4}$; in einer eignen Liquidation der Staatsbanque vom 11ten December 1803 (U. B. II. No. XIX.); und in den oben §. 2. aufgestellten Principien der Haus-Banque- und Rechnungsgesetze.

Es wurde zwar §. 1. der Banqueordnung vom 4ten April 1802 (U. B. II. No. XX.) versprochen

1) daß in zwanzig auf einanderfolgenden Jahren aus den Aemtern Saalfeld, Gräfenthal, und Probstzella jährlich 50,000 fl. unmittelbar an die Banque gezahlt werden sollten; und diese Einzahlungen sollten den steigenden Banquefonds bilden.

Allein der Banque, und dem mit ihr verkehrenden Publikum, ist diese Zusicherung — wie aus No. XVII und XVIII. hervorgeht — schon in dem ersten und darauf folgenden Jahre nicht gehalten worden.

Denn a) diejenige Einnahmen, welche die Banque aus verkauften Domanial-Grundstücken machte, konnten nie einen Banquefonds für sie abgeben, da sowohl nach der ältern Hausverfassung, als auch nach dem neuesten Hausgesetze, Domainen nur unter der Bedingung verkauft werden dürfen, daß der Verkauf vortheilhaft sey, und daß der Erlös blos zum Wiederankauf anderer Domainen verwendet werde (§. 2. dies. Darst. No. XI. XII. XIII. XIV.)

Diese Gelder nehmen daher die Natur eines der Banque anvertrauten Depositum an, und bilden für sie eine Schuld.

Eben so wenig konnten b) die Einnahmen, welche sie aus den Lottoüberschüssen machte, den Banquefonds herstellen: denn der Ertrag des Lotto ist eigentlicher und natürlicher Schuldentilgungsfonds.

U. B. II. No. II. §. 9 u. 14.

Und eben so wenig waren c) die sogenannten außerordentlichen Einnahmen dazu geeignet: denn sie dankten ihren Ursprung entweder dem Verkaufe von Domainen und Inventarienstücken, oder aber dem Ertrage vom Lotto.

Und

Und diesem Zwecke gemäß sind denn auch diese Einnahmen größtentheils verwendet worden; wenigstens behielt sie die Banque nicht, und sie selbst war am 11ten December 1803 vollkommen überzeugt, daß sie keinen Banquefonds habe: denn sie schrieb sich in der, unter No. XIX. angezogenen Berechnung, den steigenden sowohl als den Hauptbanquefonds, vollständig ins Credit.

Es wurde zwar in dem nämlichen §. 1. der Banqueordnung versprochen

2) daß am Ende des Jahrs 1802 noch außer dem jährlichen steigenden Banquefonds ein Hauptstock von 100,000 fl. eingezahlt werden sollte.

Allein das Ministerium hat, statt das öffentlich verpfändete Wort des Regenten einzulösen, die alten Kammerbestände von mehr als 100.000 fl. in andere größtentheils mißlungene Spekulationen verwendet; es hat dem Herrn von Kretschmann beträchtliche Summen auf Erkersreuth bezahlt; und es hat Deposita auf Gegenstände laufender Ausgaben verschwendet. Ja es hat

3) nicht einmal die öffentlich geschehenen, auf die Hebung des Banquefredits berechneten, Zusicherungen über gewisse Formalitäten gehalten: denn obgleich nach §. 1. der Banqueordnung die Rendanten der Kammerämter Saalfeld und Gräfenthal-Propstzella öffentlich vereidet werden sollten, nicht eher etwas an die Hauptdomainenkasse abzuliefern, bis die der Banque stipulirten 50,000 fl. jährlich an diese berichtigt wären; so

waren

waren dennoch die Rendanten jener Kammerämter im Februar 1804 noch nicht einmal verpflichtet.

Wie sollte die Regierung, wie sollten die F. Agnaten, wie sollte das Innland, und wie das handelnde Ausland der Kraft eines Instituts vertrauen, dem man in keinem Stücke Wort gehalten hat, und welches das Ministerium selbst in dem Augenblick kreditlos machen mußte, in welchem er durch ausländische Banquiers Anleihen für das Land zu machen suchte, das doch selbst eine Banque hat.

Der Erfolg der Banquegeschäfte hat den Einfluß bewiesen, den die Wortbrüchigkeit und Unklugheit ihres Stifters auf sich hatte. Sie haben mehr gekostet, als eingetragen; die Banque hat Schulden, statt Vermögen.

Man vergl. die Uebersichten U. B. II. No. XVII. XVIII.

§. 30.

Der Beweis meiner obigen Behauptung (§. 28.) liegt, inwiefern sie dahin geht, daß man der Banque nicht erlaubt habe, selbst Wort zu halten, in dem Beweise, daß sie den Verwendungsplan des Leipziger Anlehens nicht befolgte. Diesen liefert sie in einer von ihr gefertigten Berechnung selbst.

U. B. II. No. XXI.

Diese Berechnung der Banque (XXI.) verglichen mit dem Verwendungsplane des Leipziger Anlehens (No. XVI.) zeigt unwidersprechlich, daß von den aus diesem Anlehen eingezahlten Geldern, wenn sie auch nur 76,674 fl. 39 $\frac{3}{4}$ Xr betragen sollten — sie betragen aber (U. B. II. No. VIII. cap. III.) 87633 fl. — dennoch

noch nicht mehr als 34,344 fl. 41 ¾ Xr. zum Schuldenabtrag, mithin 42,329 fl. 50 Xr. hausgesetzwidrig verwendet wurden. Denn

1.

Das Leipziger Anlehen beträgt (XVI.) 366,666 fl. 40 Xr.
Davon restirten (XXI. A. 1.) 289,992 — ¼ —
Es müßten daher Schulden bezahlt seyn 76,674 — 39¾ —

2.

Aus dem Leipziger Anlehen sollten Schulden bezahlt werden (XVI. cap. II.) 163,359 fl. 43¼ Xr.
Wenn nun noch restiren (XXI. B. 1.) 129,015 — 1½ —
So können erst bezahlt seyn 34,344 — 41¾ —

3.

Es sollten (nach 1.) bezahlt seyn 76,674 fl. 39¾ Xr.
Es sind (nach 2.) nur bezahlt 34,344 — 41¾ —
Folglich sind hausgesetzwidrig verwendet 42,329 — 50 —

Quod erat demonstrandum!

Man vergleiche das Lang'sche Gutachten U. B. I. No. XXXV. §. 57. und meine Erläuterungen dazu U. B. I. No. XL. subad. 26 §. 57.

§. 31.

Siebente, Achte, Neunte, und Zehnte von dem Herrn von Kretschmann selbst aufgeworfene Fragen:

Wir müssen bilanciren

G. was der Hofstaat 1801 verzehren konnte, und was er jetzt verzehren darf?

H. was die Dienerschaft 1801 gekostet hat, und was sie jetzt kostet?

I. was das Militair 1801 gekostet hat, und was es jetzt kostet?

K. was die Pensionen 1801 betrugen, und was sie jetzt betragen?

Herr von Kretschmann legte diese Bilancen in der dritten öffentlichen Conferenz vor, und beantwortete obige vier Fragen dahin, daß der Hofstaat jetzt 37,683 fl. 45 Xr.; daß die Dienerschaft jetzt 87,506 fl. 59⅔ Xr.; daß das Militair jetzt 18,961 fl. und die Pensionen jetzt 18,815 fl. mehr kosten, als sonst.

Es ist ihm nicht gefällig gewesen, die Folgerungen auszusprechen, welche aus dieser Beantwortung gezogen werden sollten. Natürlich wollte er damit beweisen, daß, wenn gegen sonst so viel mehr ausgegeben werden könne, jetzt nothwendig auch so viel, und noch weit mehr eingenommen werden, und daß man ihm diese Mehreinnahme verdanken müsse.

Das ὑςερον προτερον ist so auffallend, daß ich jede Widerlegung für verschwendete Kraftäußerung ansehen müßte.

Zugegeben daß diese Bilancen nicht à la Kretschmann gefertigt, d. h. daß sie richtig wären; so setzten diese Mehrausgaben eine Mehreinnahme von 162,966 fl. 44⅔ Xr. voraus, wenn sie nicht verbrecherisch und verderblich zugleich seyn sollten. Nun erinnere man sich aber (und Herr von Kretschmann hätte sich vor allen dessen erinnern sollen: denn ꝛc.) daß der Herr von Kretschmann in seiner Rede die ehemalige Einnahme auf

150,

150,000 fl. — Xr. angab (sie beträgt mehr.) Dazu
162,966 fl. 44⅔ Xr. Pluseinnahme durch ihn; so müßten
312,966 fl. 44⅔ Xr. wenigstens eingenommen werden.
Er selbst giebt aber in dem Etats-
entwurf für 1804/5 nur an
304,547 fl. 16½ Xr. sichern Einnahme, d. h. mit Weglas-
sung der Ertrags von Oldisleben
und vom Lotto, welcher ehemals in
der Kammerrechnung auch nicht
war. Es ergeben sich daher
8419 fl. 28⅙ Xr. welche er verhältnißmäßig jährlich
mehr ausgiebt als einnimmt.

Wollte ich mit dem Herrn von Kretschmann hier vor dem Publikum dialektische Possen treiben; so öffneten mir diese Bilancen ein weites Feld, in welchem ich ihn höchst possirliche Sprünge würde machen lassen können. Allein ich fechte mit ehrlichen Waffen, denn der ernsthafte Gegenstand des Streits ist — Wahrheit! Ich will in diesem Kampfe nicht bestehen, sondern überzeugen.

Also! ich glaube nicht an die Richtigkeit dieser Bilancen, und sie sind es gewiß nicht. Eine detaillirte Nachweisung ihrer Unrichtigkeit würde mir theils jetzt unmöglich seyn, theils würde sie zu nichts entscheidendem in der Hauptsache führen. Die Bilancen waren nichts als Lichter in einem Moor, welche den Wanderer irre führen. Zum Ueberflusse will ich hier nur bemerken 1) daß, wenn man die beträchtlichen Summen welche sonst der Hof neben den Competenzen und Appanagen, welche sonst 71,978 fl. betrugen, noch unmittelbar von Oldisleben, vom Lotto und aus Dispensations-

und

und Abolitionsgeldern bezog, und womit ein großer Theil des Hofaufwands gedeckt wurde, berücksichtigt und diesen Beytrag mit den Naturalien zusammenhält, welche sonst theils ganz umsonst, theils nach einer geringen Kammertaxe geliefert wurden, man schwerlich annehmen darf, daß der Aufwand des Hofs beträchtlich mehr betrage als sonst. Der Unterschied wird größtentheils in der Verrechnungsart liegen.

2) daß bey der Bilance der Dienerbesoldungen — Trotz des Widerspruchs des Herrn von Kretschmann — doch vielleicht die ehemaligen Deputate, Sportel-Antheile und übrige Emolumente vergessen worden seyn mögen. Sind sie es nicht, so beweiset diese Mehrausgabe nichts, als daß der Minister die Kunst nicht versteht, mit wenigen, aber concentrirten Kräften, große Zwecke zu erreichen, sondern daß er vielmehr ein ungeheures Maschinenwerk angelegt habe, um — eine Wiese mit einem entlegenen Bächlein zu wässern, durch welche ein hochgehender Fluß strömt.

Gegen die Richtigkeit der Militairunkosten ist, inwiefern man zweifelt, ob sie wirklich so viel mehr, als sonst, betragen, nichts einzuwenden; wohl aber, inwiefern man zweifelt, ob sie nicht noch mehr betragen.

Der Aufwand auf das Militair, welcher einem Ländchen, das 304547 fl. eintragen soll, aber wahrscheinlich nur 249406 fl. einträgt, jährlich 36000 fl. jetzt kostet, während es sonst nur 17000 fl. betrug, bleibt wenigstens so lange ein unabwendbarer Vorwurf für die Administration, bis sie unwiderlegbar darthut, daß das Volksschulen- und Sanitätswesen — diese beyden

Grundpfeiler des Volksglücks und des Regentenwohls — in dem unverbesserlichsten Zustande sich befinden.

In Coburg und Saalfeld gehörte die Verbesserung der Elementarschulen, und der Sanitätsanstalten noch zu den Projecten, deren Ausführung wegen Mangel an Fonds zur Zeit zurückgeschoben werden mußte.

3) bemerke ich, daß die Bilance der Pensionen auch nicht richtig ist: denn die Plusausgabe beträgt höchstens 13,000 fl. Ich will nicht untersuchen, ob und welche Schuld die Administration daran hat, daß so viel Pensionen gegeben werden müssen; und ob — bey veränderten Umständen — diese Pensionen nicht größtentheils Besoldungen seyn und Besoldungen ersparen könnten. Ich habe über den Gegenstand dieses Paragraphen nichts mehr zu sagen; aber ich will ihn mit den Worten des Ständischen Deputirten, geh. Raths von Hendrich schließen.

„Wenn ich mich erinnere" — sagt dieser wegen seines Charakters und wegen seiner Schriften allgemein verehrte Mann in seinem Gutachten über die Administration des Herrn von Kretschmann, und den Finanzzustand im Jahr 180$\frac{3}{4}$ — „daß der Herr Minister vor der ganzen Conferenzversammlung gesagt, und sogar mit Nachweisungen belegt hat, daß dermalen die Ausgabe für den Hof, fürs Militair, für Besoldungen, und für Pensionen 160,000 fl. mehr, als im Jahre 1801 betragen; so habe ich keine Worte, um mein Erstaunen auszudrücken, wie man eine solche Administration billigen, wie man einem solchen Manne sein Vertrauen schenken könne! Aus der Größe der Ausgaben auf die Größe der Einnahme zu schließen, kann man kaum dem ganz

Uns

Unerfahrnen verzeihen. Gab es nicht unzählige Fürstliche und Privathaushaltungen in denen alles im Ueberfluß war, so lange die Anlehensspekulationen glückten, die aber um so tiefer sanken, je weniger sie vorher Mangel gelitten hatten?"

§. 32.

Eilfte von dem Herrn von Kretschmann selbst aufgeworfene Frage:

L. Wie beträchtlich waren die Schulden im Jahre 1801, und wie beträchtlich sind sie jetzt?

Nachdem sich der Herr von Kretschmann sowohl in der Rede, mit welcher er die öffentlichen Conferenzen eröffnete, als auch in den Erläuterungen zu seiner sogenannten Beständerechnung (U. B. II. No. II. §. 49.) gerühmt hatte, daß Er, im Laufe seiner wenig mehr, als zweyjährigen Administration, gegen 700,000 fl. Schulden bezahlt habe, legte er dann auch in der ersten Conferenz ein Schulden-Tableau vor.

Darinnen suchte er nachzuweisen, daß er 1,308,216 fl. 8 Xr. Schulden vorgefunden, und diese bis auf 532969 fl. 28¼ Xr. bezahlt habe.

Wenn der Herr von Kretschmann nicht dieses Tableau gemacht hätte, oder — welches einerley ist — wenn es der Wahrheit gemäß, und daher richtig wäre; so würde es zwar beweisen, daß der Herr Minister dießmal die Wahrheit gesagt habe, aber keineswegs sein Verdienst um den jetzigen Finanzzustand.

Denn da ich, wie §. 13 bis 20 dieser Darstellung geschehen ist, die Minderung des Staatsvermögens

unter der Administration des Herrn von Kretschmann im Allgemeinen nachgewiesen habe; so würde es ganz gleich viel gelten, ob mehr oder weniger Schulden, als sonst vorhanden sind, weil man bey mehrern Schulden reicher, und umgekehrt bey weniger Schulden ärmer, als man zuvor war, seyn kann.

Allein selbst den armseligen Trost, doch einmal die Wahrheit gesagt zu haben, ist ihm jenes Tableau zu reichen unfähig: denn es ist in den Grundsätzen, und in der Berechnung falsch. Es ist nicht vollständig, nicht richtig summirt, und verwechselt zum Ueberfluß das, was Andere gethan haben, mit dem, was Er wirkte.

So hat er — da sich das Verdienst des Finanziers in dem Grade erhöht oder mindert, in welchem die Gefahr, welche durch ihn beseitigt werden sollte, größer oder kleiner war, und da er sich gern ein recht großes Verdienst um den Staat erwerben wollte; — sehr consequent den effektiven Schuldenzustand, den er im Jahr 1801 vorfand, höher angegeben, als er wirklich war.

Die Schuldenverzeichnisse weisen zwar wirklich die von dem Herrn von Kretschmann angegebenen 1,308,216 fl. 8 Xr. nach; allein diese Angabe ist nur der Form oder dem Rechnungsstyl nach richtig, im wesentlichen aber — nämlich bey einer Untersuchung dessen, was Er gewirkt hat — höchst unrichtig.

Denn 1) nimmt er in seinem Tableau dasjenige als eine wirkliche Schuld an, was nie als Schuld anerkannt wurde, und was selbst die Gläubiger aufgehört hatten, als solche in Anspruch zu nehmen — nämlich die von den Gläubigern bey dem Kais. Reichshofrathe liquidirten, aber nie zur Liquidität gekommenen Zinsen, welche

welche bis zu dem Zeitpunkte angeschwollen waren, in welchem die Gläubiger klagbar wurden. Diese Zinsen betragen gegen 132,000 fl. Die Kais. Debitcommission hat nie etwas davon bezahlt, und die Gläubiger haben sich das Abstreichen derselben gefallen lassen. Herr von Kretschmann hat nichts verdienstliches gethan, als diesen Strich fortzusetzen. Aber er hat es für zuträglich gehalten, diese abgestrichenen Zinsen für Schulden auszugeben, die Er bezahlt habe.

2) Erlaubte er sich eine ähnliche Manipulation, indem er das, was durch Rabats gewonnen wurde, so stellte, als habe er so viel Schulden bezahlt, oder als habe Er die Rabats durch seine klugen Einleitungen möglich gemacht. Er vergaß aber dabey zu bemerken, daß die Rabats herkömmlich waren, und daß sie sogar in dem Falle statt gehabt hatten, wann die ehemalige Kammer früher oder später einen Gläubiger aus ihren Ersparnissen befriedigte; während er, der Minister, zu hohen Zinsen Gelder aufborgte, um damit Schulden zu zahlen, welche zum Theil nicht so hoch, zum Theil gar nicht verinteressirt wurden.

3) Erlaubte er sich unter die Cathegorie dessen, was er durch Nachlaßverträge gewonnen zu haben vorgab, nicht allein die zu viel angegebenen Schulden, welche natürlich keine waren, sondern auch diejenigen Aktivkapitalien zu bringen, welche die vorigen Regenten Coburgs in eigne Kassen gesammelt, und zu gewissen frommen Zwecken bestimmt, nachher aber wieder aus diesen Kassen entlehnt hatten. Diese Schulden bezahlte der Herr von Kretschmann, indem er die Kassen selbst aufhob. Dahin gehören 21,282 fl.

welche

welche die Hof-Almosenkasse zu Coburg, und die Schloß-kirchenkasse zu Saalfeld zu fordern hatten.

4) Mit gleichem Rechte behauptete er noch andere 54,469 fl. 51 ¾ Xr. bezahlt zu haben, welche noch während der Dauer der Kais. Debitcommission zum Schuldenabtrag bestimmt, und verwendet wurden. Diese Summe lag, außer den alten, oft schon gedachten Kammerbeständen, in der Kasse der ehemaligen Obereinnahme vorräthig. Es galt dem Minister die schleunige Aufhebung der Kais. Debitcommission, und er veranlaßte daher die ehemalige Kammer, jenen Geldvorrath baldmöglichst zu seinem ursprünglichen Zwecke zu verwenden. Die Kammer zahlte die Schulden, und minderte dadurch die Masse; aber Er hielt es für erlaubt, diese Minderung sich zuzuschreiben.

5) Erlaubte er sich heimfällige Kapitalien, Dienst- und Pachtcautionen, als keine Schulden anzusehen. Sie waren ihm aber erst alsdann keine Schulden, *als* er den Schuldenzustand am 1sten März 1804 bis auf 532,969 fl. 28 ¼ Xr. herunterzubringen sich bemühte; ob sie gleich — wenn sie überhaupt nicht als Schulden anzusehen waren — nothwendig schon von dem Schuldenzustand am 1sten April 1801 hätten abgezogen werden müssen.

6) Ließ er sich in Cap. I. B beym Zusammenaddiren der einzeln aufgeführten Summen, welche er von Gemeinden, von Kirchen, von milden Stiftungen, von Stadträthen, und von Privatpersonen erborgt zu haben angiebt, einen kleinen Rechnungsfehler von 3000 fl. zu Schulden kommen.

7)

7) Vergaß er die kleine Post von 75,786 fl. welche er von der H. Landschaft zur Bezahlung alter Kammerschulden erborgt hatte, und welche der Ständische Deputirte sogar auf 77,009 fl. angiebt.

8) Vergaß er diejenigen 20,000 fl. anzusetzen, welche er von dem Lottofonds erborgt hatte; und endlich

9) nimmt er — aus leicht begreiflichen Gründen — das Leipziger Anlehen so an, als ob es vollständig gemacht; aber auch als ob es vollständig nach dem Verwendungsplane angelegt worden sey. (M. vergl. §. 30.)

Nach diesen Rücksichten habe ich das von dem Herrn von Kretschmann vorgelegte Schulden-Tableau

U. B. II. No. XXII.

abgeändert; und ein anderes vollständigeres und wahrhafteres nach gereinigtern Principien angefertigt.

U. B. No. XXIII.

Nach diesem sinkt der ehemalige, angeblich 1,308,216 fl. 8 Xr. betragende, Schuldenzustand auf 784556 fl. 26 1/4 Xr. herab; der jetzige Schuldenzustand aber steigt — wenn die heimfälligen, und Cautionskapitalien, vielleicht wegen ihrer Unaufkündigbarkeit, nicht als Schulden angesehen zu werden brauchten — von den angeblichen 532,969 fl. 28 1/4 Xr. bis zu 776,492 fl. 50 1/4 Xr. hinauf; und von den angeblich durch Herrn von Kretschmann bezahlten

700,000 fl. rhn.

sind in der That nur

8,063 fl. 36 Xr.

und, wenn man die passiven Außenstände der Banque mit den activen der Hauptdomainenkasse (U. B. II. No. VII.

VII. cap. III. No. 3. a. 7. u. No. 3. b. 9.) vergleicht, gar nur

7287 fl. 23 ¼ Xr.

wirklich von ihm gezahlt worden, während er wenigstens 250,000 fl. Fonds dazu hatte, und dennoch das Staatsvermögen zum mindesten um 124,470 fl. 5 ¾ Xr. minderte.

Parturiunt montes, et nascitur ridiculus mus!

§. 33.

Man erinnert sich, daß Herr von Kretschmann (§. 27.) auch die Frage aufgeworfen hat: wie beträchtlich ist der Schuldenzustand, und hat der Kredit des Landes gelitten, oder ist er vermehrt?

Als Herr von Kretschmann diese Frage aufwarf, hoffte er noch, daß man an den Traum: er habe 700,000 fl. Schulden bezahlt, blindlings glauben werde. Glaubte man aber daran, so konnte er billig hoffen, daß *man* ihm auch den erhöhten Kredit des Staats — eigentlicher des Gouvernements — nicht ferner bestreiten würde, zumal da ihm — wie er in der ersten Conferenz behauptete (und dießmal mit Wahrheit) — der Herr Kammerrath von Frege in Leipzig auf einen bloßen Pritvatbrief von ihm 30,000 fl. vorgeschossen hatte. Jetzt aber, nachdem im vorigen Paragraphen der erste Theil der obigen Frage so beantwortet worden ist, daß sich der Schuldenzustand um eine nicht nennenswerthe Summe gebessert habe, während dagegen die Substanz des Staatsvermögens bedeutend angegriffen worden sey, erhält der zweyte Theil jener Frage, einen wichtigern Sinn. Man fragt nicht mehr darnach, ob ein gutmüthiger Banquier,

den

den Herr von Kretschmann persönlich, und durch seine kecken Versicherungen in der Organisationsgeschichte, für sich eingenommen hatte, auf sein Wort einmal 30,000 fl. vorgeschossen habe? und man schließt von dieser Schwalbe, die zu früh kam, um den Sommer mitzubringen, nicht mehr auf die Allgemeinheit des Kredits; sondern man fragt nunmehr: waren durch den Herrn von Kretschmann die Finanzen Coburgs in so eine Ordnung gebracht, daß das Gouvernement auf einen wohlthätigen und erlaubten Kredit Anspruch machen durfte? oder hatte das Gouvernement nur die Fertigkeit erlangt, sich einen verderblichen und unerlaubten Kredit zu verschaffen, etwa wie ruinirte junge Leute mit Vieren fahren, um es zu verbergen, daß sie sicher nur am Abende ausgehen können? Das Innland, und das nähere Ausland haben die Frage in diesem Sinne entschieden: denn Herr von Kretschmann mußte in der ersten Conferenz eingestehen, daß ihm im Innlande nicht mehr geborgt worden sey.

Und wodurch in aller Welt sollte denn der wahre und wohlthätige Kredit des Gouvernements hergestellt worden seyn? Nur das entfernte Ausland glaubte an Floskeln. In der Nähe wurden jene Phrasen durch Thaten widerlegt. Man kannte durch die Schrift des Herrn von Kretschmann den Schuldenzustand; man wußte, daß alte Schulden nur mit neuen bezahlt wurden; man sah die Mehrung der Einnahme in Groschen, die Mehrung der Ausgaben in Thalern; man sah die Entstehung einer Banque und ihr Hinsterben an dem Gutskaufe von Erkersreuth und an der Wortbrüchigkeit ihres Directors; man sprach von kostbaren und wohlthäti-

thätigen Einrichtungen, und sah, daß es beym Sprechen blieb; man las, daß Gläubiger zum Empfang ihrer Forderungen in den Wochenblättern citirt wurden, und erfuhr, daß sie, zum Theil wenigstens, mit leeren Händen zurückgiengen; man hörte von der Uebernahme einiger Kammergüter in eigne Administration, und man erfuhr, daß man das Inventarium, und die Pachtcautionen nicht zu bezahlen im Stande war; man sah Brandtwein brennen, und Bier brauen, aber man sah beydes verderben; man sah Brandtwein nach Frankfurt spediren, und wieder zurückkommen, weil man bey der Berechnung der Spekulation Ohme und Eymer für gleich bedeutende Maaße gehalten hatte; man hörte, daß die Selbstadministration der Kammergüter, ein Muster für den Landmann werden sollte, und sah, daß sie zum Spott wurde; man wurde versichert, daß mit der landschaftlichen Verfassung eine Verbesserung vorgenommen werden sollte, und man sah, daß sie mit actenmäßigen Unwahrheiten eingeleitet, und mit factischen Vorschritten begonnen wurde; man hörte versprechen, daß das Vermögen der milden Stiftungen sichrer gestellt werden sollte, und man sah, daß man es nach und nach in die Banque zu ziehen suchte; man hörte betheuern, daß von Einer Million Gulden Schulden nur noch eine halbe Million restire, und erfuhr daß man um 500,000 fl. zu bezahlen 660,000 fl. mit schweren Kosten zu erborgen suche.

Es war genug und übergenug, den Kredit des Gouvernements zu zerstören, und nur von dem Gouvernement kann die Rede seyn. Der Hof — es ist wahr — hatte sonst wenig Kredit, und konnte keinen haben:

denn

denn er war sequestrirt; aber der jetzige Hof kann auch auf Kredit nicht Anspruch machen, da er in dem Haus-Gesetze vom 1sten April 1802 darauf Verzicht geleistet hat.

Das Gouvernement kann daher seinen Kredit mit dem des vorigen Hofs nicht vergleichen, weil die Vergleichungs-Gegenstände zu heterogen sind; es darf ihn aber auch nicht mit dem der ehemaligen Kammer vergleichen: denn diese hatte Kredit, so tadelhaft ihre Administration in andern Rücksichten gewesen seyn mag; während das jetzige Gouvernement allen Kredit bey den Unterrichteten, und bey den Patrioten verlohren hat.

Das Land hat ihn vollauf.

Es wäre besser gewesen, wenn Herr von Kretschmann zu dieser Expektoration nicht aufgefordert hätte.

§. 34.

Zwölfte und letzte von dem Herrn von Kretschmann selbst aufgeworfene Frage:

M. Haben die dießjährigen Etats, d. h. die Etats für $180\frac{3}{4}$ die Kassen in einen Zustand der Zahlungsunfähigkeit gesetzt? oder konnten die laufenden Ausgaben sicher bestritten werden?

Herr von Kretschmann hat diese Frage durch Rechnungsübersichten zu seinem Vortheile beantwortet, welche ich nicht zu Gesichte bekommen habe: und daher auch unmittelbar nicht widerlegen kann. Da sie aber der Herr geh. Rath Lang, als Subdelegirter zur Untersuchung des Finanzzustandes geprüft, und die Resultate seiner Prüfung in seinem Gutachten (U. B. I. No. XXXV) ausgesprochen hat, ich aber die Ansichten desselben in

mei-

meinen Erläuterungen zur revidirten Plus- und Minus-nachweisung (U. B. I. No. XL. subadj. No. 26.) so wie auch im ersten Theile dieser Schrift §. 54 bis 57. gewürdigt, und widerlegt habe; so darf ich auch, die Ansichten des Herrn von Kretschmann, und dessen Behauptung hinlänglich widerlegt zu haben, hoffen.

Um Wiederhohlungen, so viel als immer möglich zu vermeiden, sey es mir erlaubt, mich hier blos auf jene Widerlegungen beziehen zu dürfen. Ich habe es dort schon zum Ueberflusse bewiesen, daß Ausgaben, ob sie gleich blos auf Ueberschüsse decretirt waren, doch ganz die Natur etatsmäßiger Ausgaben in dem Augenblicke annehmen, in welchem sie entweder gemacht, oder so geeignet sind, daß sie nicht mehr zurückgehalten werden können; daß sie daher, wenn die Ueberschüsse zu ihrer Bestreitung nicht anreichen, eben so gut, wie etatsmäßige Ausgaben, ein Etats- und Kassendeficit herbeyführen müssen; und ich habe dadurch dem gefährdevollen Ausdruck: laufende Ausgaben! dessen sich H. v. Kr. in seiner Frage sehr listig bedient, die Masque abgezogen, und ihn völlig unschädlich gemacht.

Man vergl. §. 17. d. Darst. und die dort befindlichen Allegate.

Es ist durch jene Würdigung und Widerlegung vollkommen klar geworden, daß das Etatsdeficit am letzten May 1804 sich im glücklichsten Falle auf 101,557 fl. 1 Xr. habe belaufen müssen (U. B. I. Beyl. XL. subadj. Tab. VI.)

Um aber dem Herrn von Kretschmann jede Möglichkeit eines Einwurfs gegen meine Beantwortung seiner Frage — daß nämlich die Kassen am Ende May 1804 allers

allerdings in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gesetzt gewesen seyn müssen, und daß, wenn sie zahlten, sie nur mit fremden Geldern gezahlt haben können — zu benehmen; so will ich hier die Richtigkeit meiner Antwort sogar mit den durchaus unrichtigen Angaben des Herrn Subdelegirten demonstriren, so bald man nur nicht verlangt, daß ich das Hausgesetz als Gaukelspiel anerkennen soll. Und selbst in diesem letzten Falle mußte immer geborgt werden, um nothwendige, und versprochene Ausgaben bestreiten zu können.

Der Herr Subdelegirte giebt nämlich, ohne gerade das Kind mit Namen zu nennen, einen Etatsausfall von 68,104 fl. 30 Xr. in seinem Gutachten zu; also gesteht er auch zu, daß statt 148,978 fl. welche nach dem Etat überschießen sollten, nur 80,873 fl. 30 Xr. überschießen konnten. Wenn er nun gegen mich den Beweis: daß Dinge zu gleicher Zeit geschehen, und wieder nicht geschehen seyn können! nicht zu führen gedenkt; so wird er mir zugeben müssen, daß diejenigen Ausgaben, welche nach dem Decemberabschluß der Hauptdomainenkasse (U. B. II. No. V. tit. Meliorationen) schon gemacht waren, und nicht weniger als 63475 fl. 17 ¼ Xr. betrugen, von jenen Ueberschüssen abgezogen werden mußten, und daß daher schon im December 1803 nicht mehr, als 17,398 fl. 12 ¾ Xr. Ueberschüsse vorhanden seyn konnten. Wenn er mir ferner erlaubt, ihn wiederhohlt daran zu erinnern, daß von der Zahlung der im U. B. I. No. XL. subadj. No. 26. ad §. 48. specificirten Posten, welche zusammen 65868 fl. 37 ¼ Xr. betragen, die Ehre und der Vortheil des Regenten abhiengen, und daher — einmal decretirt — nothwendig,

anerkannt nothwendig, geleistet werden mußte; so wird er eingestehen müssen, daß daraus am Ende des May 1804 unausbleiblich ein Kassendeficit von 48,410 fl. 24½ Xr. hervorgehen mußte, zu dessen Deckung nichts vorhanden war, als höchstens 24600 fl. an Getreide oder ökonomischen Fabrikaten, welche erst noch abzusetzen waren. Er und mit ihm der Herr von Kretschmann werden daher erlauben, daß ich und mit mir jeder Unbefangene, ihrer Behauptung: daß weder irgend eine gegründete Besorgniß für den Kredit der Kassen, noch ein beträchtlicher Ausfall, am wenigsten aber ein Kassendeficit, sondern vielmehr — ein Ueberschuß vorhanden gewesen sey! ganz bestimmt widersprechen, indem wir — für einen Augenblick — das für begründet annehmen, was sie selbst dafür ausgaben.

Sollte ihnen wider Vermuthen das Kassendeficit zu gering scheinen, um der Rede werth zu seyn; so ersuche ich sie, das Kassenbedürfen von 137477 fl. gefälligst dazu zu nehmen, welches ich in der angeführten Beylage beyläufig nachgewiesen habe, und welches bey weitem noch nicht das vollständige ist.

§. 35.

Und so habe ich denn die sämmtlichen von dem Herrn von Kretschmann selbst aufgeworfenen Vorfragen zur Beurtheilung der ebenfalls von ihm selbst gestellten Hauptfrage, ob die Administration desselben zweckmäßig oder zweckwidrig war? beantwortet, und das vollständig ausgeführt, was er blos als nothwendig auszuführen versprochen hatte.

Ich

Ich fasse hier zur schnellern Uebersicht die Beantwortung der einzelnen Fragen in eine Antwort zusammen.

Der Herr von Kretschmann hat in einem Zeitraum von etwas mehr als zwey Jahren die Kosten der Administration gegen ihren Nutzen, und die Ausgaben überhaupt gegen die Einnahmen unverhältnißmäßig erhöht; er hat ungefähr 8000 fl. Schulden bezahlt, aber er hat die Substanz des Staatsvermögens — statt sie, wie er in seiner Rede Seite 5 behauptet, um $7\frac{1}{2}$ Million erhöht zu haben — um 147,965 fl. oder — wenn man jede gekaufte Stallbürste ihm als Melioration zu gut rechnet — doch wenigstens um 124,470 fl. gemindert; er hat Spekulationen auf Spekulationen gehäuft, eine durch die andere niedergedrückt, und auf die Kassen ein Bedürfen von 361,373 fl. gewälzt, ohne einen andern Fonds dazu in Bereitschaft gehabt zu haben, als die Hoffnung, daß man ihm vielleicht Gelder leihen werde; und alle Etats, die er entworfen, waren ohne Ausnahme und zum Theil erwiesen vorsätzlich in der Einnahme zu hoch, in der Ausgabe zu niedrig angenommen, und daher unhaltbar.

Ich schließe diese Untersuchung mit den Schlußworten seiner Rede:

Nachdem diese Gegenstände bis zur Evidenz ins Klare gesetzt sind; so wird das Urtheil: ob seine Finanzadministration gut oder unzweckmäßig war? sehr leicht seyn.

Der

Der folgende Abschnitt zeigt, wie verschieden jenes Urtheil — weil man über das, was Evidenz und Klarheit sey, nicht ins Reine kam — dennoch ausgefallen ist. Aber es werden wenige seyn, welche nunmehr nicht an der Wahrheit alles dessen zweifelten, was der H. v. Kr. von sich Seite 18 ff. gerühmt hatte, und auf welche nicht eine wiederhohlte Lektüre jener pathetischen Rede einen ganz entgegengesetzten Eindruck machen würde; und doch enthält sie einige Wahrheiten.

Dritter Abschnitt.

Die Folgen der öffentlichen Untersuchung des Finanzzustandes.

Ich habe sowohl in dem ersten, als auch in dem zweyten Theile dieser Schrift gezeigt, daß man öffentlich eigentlich gar nichts untersucht, sondern blos Behauptungen zum Theil sehr kränkende Beschuldigungen gegen die Regierung hingeworfen, und die Gesichtspunkte angegeben hat, nach welchen die Untersuchung eingeleitet werden sollte, deren Resultate dann entscheiden würden: ob die Administration des Herrn von Kretschmann zweckmäßig war? ob er die Finanzen so geordnet habe, daß das Leipziger Anlehen wohlthätig wirken mußte, und die Fürstlichen Herrn Agnaten ihren Consens dazu ferner nicht verweigern durften? ob er, nach allem was er für das Herzogliche Haus und Land gethan habe, mit Recht verlangen könne, daß die Landstände ihre Beschwerden gegen ihn zurücknehmen, und mehr, als geschehen, in seine Plane eingehen mußten? und endlich

ob er gegen die Beschuldigungen, welche das Präsidium der Landesregierung in dem Berichte vom 7ten Februar, und später in den Conferenzen selbst gegen ihn erhoben, gerechtfertigt; das Präsidium und namentlich ich hingegen, der Unwahrheit überführt dastehe?

Es wurde aber auch außer den öffentlichen Conferenzen nicht das untersucht, was ursprünglich untersucht werden sollte; sondern blos der Zustand, in welchem sich die Hauptdomainenkasse am Ende des Etatsjahrs $180\frac{3}{4}$ wahrscheinlich befinden würde. Aber auch diese Untersuchung wurde, theils oberflächlich, theils einseitig behandelt.

Oberflächlich, weil den vorgelegten Actenstüken blindlings getraut, die Kassenbücher nicht sorgfältig verglichen, der Zustand der Hauptdomainenkasse blos theilweis mit Ausschluß der für $180\frac{3}{4}$ dazu gehörigen Banquekasse betrachtet, das Kassenbedürfen, die fälligen Kapitalabzahlungen, der steigende Banquefonds, der Unterschied zwischen currenten Einnahmen und decretirten Geldern nicht berücksichtigt, und ein großer Theil der decretirten, nunmehr unaufschieblichen, Ausgaben außer Ansatz gelassen wurde.

Einseitig, weil, gegen die Herzogliche Zusage und Verheißung, die Resultate jener oberflächlichen Untersuchung als wahr angenommen wurden, ehe das Gutachten des einen Ständischen Deputirten vorgelegt, und die Untersuchung von dem zweyten Ständischen Deputirten und von dem Consulenten der F. Herrn Agnaten nur begonnen werden konnte, und ohne daß die Regierung, wie ihr in den öffentlichen Conferenzen und vor-

her

her ebenfalls versprochen worden war, mit ihren Erläuterungen und Berichtigungen zugelassen worden wäre. Dennoch erklärte man die Untersuchung für beschlossen, weil der Regent die Beruhigung erhalten hätte, die er gewünscht habe; dennoch glaubte man von den Herrn Agnaten erwarten zu dürfen, daß sie weder dem Leipziger, noch einem später in Frankfurt versuchten beträchtlichen Anlehen entgegentreten würden; dennoch verlangte man von den Landständen die Annahme einer ihnen vorgelegten neuen Constitution, und die Rücknahme ihrer bey dem obersten Reichsrichter erhobenen Klage; und dennoch entsetzte man die Mitglieder des Präsidium ihrer Aemter, und suspendirte, mit Sistirung seiner Besoldung, den Rechnungsdepartements-Rath.

Der Himmel mag wissen — und die Zeit wird es an den Tag bringen — welche Mittel angewendet wurden, den sonst so menschenfreundlichen und gerechten Herrn Herzog bis zu dem Grad von Mißkennung seiner Regentenpflichten, und seines eignen Vortheils zu verführen.

Diese Mittel erreichten ihren Zweck nur bey dem Regenten — denn der Durchlauchtigste Commissarius, der Herr Erbprinz von Leiningen hat, nach einer mir bey einer andern Gelegenheit gegebenen Versicherung, an der Entscheidung keinen Antheil, indem er am 26sten März 1804 Mittags sein Geschäft für beendigt erklärte — und in gewisser Rücksicht bey der H. Landesregierung, welche sich seit dem 29sten März ganz leidend verhält.

Die Fürstlichen Herrn Agnaten, und die Landstände hingegen glaubten gerade in dieser Procedur die Bestätigung ihrer ehemaligen Besorgnisse gefunden zu haben.

Die erstern hatten durch das Gutachten des Herrn geheimen Raths von Jendrich — welcher Behufs desselben von dem Herrn Subdelegirten alle Actenstücke, die dem seinigen zum Grunde lagen, erhalten hatte *) —; durch das, was der Herr Minister von Kretschmann in den Conferenzen selbst vorgelegt hatte, was gegen ihn vorgebracht, gegen ihn bewiesen, von ihm eingestanden worden war; und endlich durch meine Ansichten über die Administration des Herrn von Kretschmann, welche zu verlangen sie in den Conferenzen das Recht erhalten hatten **), die Ueberzeugung bekommen, daß die jetzige Admis

*) Diese Mittheilung der Actenstücke, und seines Gutachtens scheint mir zu beweisen, daß der Herr geh. Rath Lang bona fide gehandelt, und blos durch die Unbekanntschaft mit der Coburgischen Rechnungsform, und der Unwahrhaftigkeit des H. v. Kr. irre geleitet wurde.

**) Nicht blos in den Conferenzen wurde es den F. Herrn Agnaten und den Ständischen Deputirten erlaubt, da, wo sie es für nöthig fänden, von der Regierung (oder ihren Mitgliedern) Erläuterung zu fordern; sondern es war dieß den erstern schon vor den Conferenzen in einem Herz. Schreiben (Seite 4) ausdrücklich versprochen worden.

Unter diesen Umständen — und besonders auch, weil ich den F. Agnaten durch die in dem neuesten Hausgesetze vom 1sten April 1802 übernommene Verbindlichkeiten, sehr stark verantwortlich gemacht war — mußte ich es nicht nur für erlaubt, sondern sogar für nothwendig halten, ihnen meine Finanzansichten mit-

Administration, so fortgesetzt, wie sie begonnen, den Regenten und sein Land verderben müßte. Und diese Ueberzeugung brachte sie zu dem Entschlusse, von dem Rechte, welches ihnen die Primogeniturconstitution, die ältern

zutheilen. Ich war erst suspendirt, dann cassirt, und ich mußte die Anzeige von den Verletzungen des Hausgesetzes bey Kaiserl. Majestät machen. Ich mußte sie wegen der Ansprüche machen, welche einst Descendenten und Agnaten gegen mich oder meine Erben richten durften. Es stand mir daher frey, den F. Agnaten, wenn sie die Verletzungen des Hausgesetzes nicht freywillig zur rechtlichen Sprache brachten, litem zu denunciiren — eine Freyheit von der ich vielleicht noch Gebrauch machen werde —; allein ich war damit auch verbunden, ihnen die Mittel in die Hände zu geben, wodurch sie sich von der Statthaftigkeit meiner Litisdenunciation überzeugen konnten. Dieß, und nichts anderes habe ich gethan, und nun nennt man mich einen Partheygänger. Ich kenne keine Parthey, welche die Herrn Agnaten für sich errichtet haben sollen, ich kenne sie nicht, und sie gieng mich nichts an, wenn sie existirte. Wenn überhaupt hier von Parthey die Rede seyn könnte, so würden die F. Agnaten genöthigt gewesen seyn, auf meine Parthey überzutreten.

Hätte ich je eine Parthey gesucht, und je eine Parthey gehabt, so würde ich sie schon aus Politik zerstört haben, um die Kraft der Gegenparthey, die nur durch eine Parthey entstehen kann, zu zerstören.

Wie wenig ich je Unzufriedene und mit ihnen mir eine Parthey zu machen gesucht habe, müssen mir die Mitglieder der H. Landesregierung bezeugen.

Der Herr geh. Rath Göbel, und die Herrn Regierungsräthe Feder, Riemann, Arzberger, Gruner II und Schultes werden sich noch der Anrede erinnern, welche ich in jener Zeit, wo die noch nicht revidirten

Etats-

ältern Hausgesetze, und ganz besonders das neueste Hausgesetz vom 1sten April 1802 einräumte, Gebrauch, und dieses bey dem obersten Reichsrichter geltend zu machen. Sie glaubten, indem sie sich ihres Rechts bedienten

Etatsentwürfe eingesendet werden sollten, an sie mit folgenden Worten hielt: Es ist nicht zu verkennen, daß die Räthe, und besonders das Präsidium der Landesregierung in den neuerlichen Ministerialrescripten, und namentlich in denen, welche das Etatswesen betreffen, auf eine Art behandelt werden, welche für jeden ehrliebenden Mann empörend seyn muß. Lassen Sie uns meine Herrn dagegen zwar die gesetzlichen Mittel ergreifen, aber lassen Sie uns dem bittern Gefühle gegen den Minister, der uns mißhandelt, keinen Einfluß auf die Geschäfte gestatten; lassen Sie uns diesem Minister in keinem seiner Plane hinderlich seyn, wenn Sie mit unsrer Ueberzeugung zu vereinigen sind; und lassen Sie uns nicht müde werden, mit allen unsern Kräften unsern Dienstpflichten nachzukommen.

Die Herrn Regierungsräthe Arzberger und Grusner II werden sich erinnern, wie ich ihnen, als sie von ihren Commissionsreisen zurückkamen, gerathen habe, gegen meine Suspension ja nicht zu lebhafte Schritte zu thun. Die sämmtlichen Mitglieder der H. Regierung werden sich erinnern, daß ich, so lange ich im Amt war, und besonders noch in den letzten Wochen kein Mittel unversucht gelassen habe, die Kassen vor Verlegenheit zu schützen. Des Prinzen Friedrich Josias H. Durchlaucht werden mir bezeugen, daß ich noch unter dem 1sten Februar 1804 gebeten habe, dem Leipziger Anlehen nicht öffentlich zu widersprechen — was, wie ich nachher erfuhr, nie ihr Wille gewesen war.

Der Herr Oekonomiedirector von Engel wird sich erinnern, welche Instructionen ich ihm, über die Beschleunigung des Essig- und Brandtweinverkaufs, und

über

denten, zugleich eine heilige Pflicht gegen den Regenten selbst, dessen zum Theil minderjährige Familie, und gegen das Land zu erfüllen. Ehe aber noch die dahin abzweckenden Schriften dem Kaiserl. Reichshofrathe über

über die Art gegeben habe, wie man mit den abgehenden Pächtern der Kammergüter Oeßlau, Mönchröden und Schönstädt unterhandeln müsse. Der mannliche wird sich erinnern, daß er am zweyten Tage der Conferenz, vor ihrem Anfang, vor meinem Krankenbette stand, und Rath verlangte, wie er sich zu nehmen habe, und daß ich ihm rieth: sagen Sie die Wahrheit, und sonst nichts!

Auch die Herrn von Hendrich und Ortloff werden mir das Zeugniß nicht versagen können, daß ich vor Ankündigung der öffentlichen Conferenzen nie von dem schlimmen Zustand der Kassen mit ihnen gesprochen, und ihnen meine Erläuterungen und Ansichten nicht früher mitgetheilt habe, als bis sie mich darum ersucht haben; und dieß war nach den Conferenzen, wo ihr Verlangen, und mein Zugeben gleich legal und daher erlaubt waren.

Ja selbst der Herr Regierungsrath Schultes, welcher von der Altenburgischen Steuerkasse den Meistersprung in die Coburgische Landesregierung machte, wird sich — wenn ihm die Menge seiner geheimen Angelegenheiten nicht das Gedächtniß für das geschwächt hat, was im Collegium öffentlich vorgieng — erinnern, daß ich ihn dringend anlag, an der Injuriensache mit dem Herrn von Kretschmann keinen Theil zu nehmen, weil ihn, der erst angekommen sey, die Injurie nicht träfe! Er wird sich dessen hoffentlich erinnern, weil er es nicht vergessen haben kann, daß er jene Verhandlungen des Collegium, und mich — dem Herrn von Kretschmann später denuncirte, um sich zu entschuldigen.

Wer

übergeben worden waren, ereignete sich ein Vorfall, der ihren Entschluß — wenn er noch einer Abänderung fähig gewesen wäre — unabänderlich befestigte.

Sie waren einem Anlehen von 200 000 Rthl., welches in Leipzig ohne ihren Consens eröffnet, und zum Theil realisirt worden war, entgegengetreten, weil sie es für verderblich hielten. Herr Minister von Kretschmann sollte sie durch die Rechtfertigung seiner Administration vom Gegentheil überzeugen. Diese Rechtfertigung war vor ihren Augen durchaus ungünstig ausgefallen. Und auf einmal kündigte das Handelshaus Rüppel und Harnier in Frankfurt am Mayn für das Haus Coburg-Saalfeld die Eröffnung eines Anlehens von 660,000 fl. an, in welcher sogar die hausgesetzmäßige Legalisirung durch die Landesregierung übergangen, und das Kastenamt Coburg für schuldenfrey ausgegeben wurde.

Sie glaubten es dem wahren Interesse des Regenten angemessen, und sie glaubten es sich, und dem darleihenden Publikum schuldig zu seyn, nunmehr, da auf ihre Privaterinnerungen nicht reflektirt wurde, öffentlich zu erklären, daß sie ihren agnatischen Consens zu

Wer sich dessen, was ich hier behaupte, nicht oder gar des Gegentheils erinnert, der widerspreche mir öffentlich!

Wenn man mir aber nicht widersprechen kann, dann gestehe man auch ein, daß meine Handlungsweise nicht die eines Factionair war.

Aber solche Mißdeutungen meines Charakters gehörten dazu, um mir das Zutrauen des Regenten, das er mir sonst schenkte, zu entreißen! —

zu jener Anleihe nicht gegeben hätten, und nicht geben würden. Dieß geschah am 5ten July 1804. Diese Erklärung zog von Seiten des Regenten ein sehr empfindliches Publikandum, mit Drohungen gegen den Consulenten der Agnaten; und den Befehl nach sich, daß sich kein Herzoglicher Diener auch nur den entferntesten Umgang mit den F. Herrn Agnaten selbst erlauben sollte.

Sie glaubten sich dadurch genöthigt, nicht allein bey dem K. Reichshofrathe ein Protectorium für ihren Consulenten, und ein inhibitorisches Rescript, wegen der gegen sie selbst verhängten Vorschritte, zu erbitten, sondern auch durch eine sogenannte Gegenerklärung das Publikum in den Stand einer richtigen Beurtheilung zu setzen. Diese ist unter dem 10ten September 1804 in Druck erschienen, und ihr ist das, auf ihre Vorstellung ergangene, unklausulirte Rescript angehängt, welches der Kais. Reichshofrath unter dem 21sten August desselben Jahrs an des Herrn Herzogs von Coburg Durchlaucht hatte ergehen lassen.

Auch gegen diese Gegenerklärung ist unter dem 10ten October ein Herzogl. Publikandum erschienen, worauf die Herrn Agnaten nichts gethan haben, als daß sie das Publikum auf den Austrag ihrer inzwischen beym Kais. Reichshofrathe wirklich übergebenen Klage verweisen. *) Der Inhalt dieser Klage geht aus dem Schlusse

*) Ich erzähle blos, was geschehen ist, und erlaube mir keine Beurtheilung dieser Schriften und Gegenschriften. Doch kann ich den Wunsch nicht verbergen, daß es dem Concipienten des letzten Herz. Publikandum vom

Schlusse derselben hervor, welchen dieser Schrift einzuverleiben, mir die beyden Durchlauchtigsten Prinzen Friedrich und Ludwig von S. Coburg-Saalfeld erlaubt haben; (U. B. II. No. XXIV.) ihre Begründung aus dem ersten, und zweyten Abschnitt dieser Darstellung: denn ihre Ansichten in Rücksicht des Finanzzustandes sind auch die meinigen.

Aber auch die Landstände des Herzogthums Coburg erklärten, daß sie die neue Constitution nicht eher annehmen könnten, bis ihre einzelnen Gravamina erledigt seyn würden; und setzten den einmal betretenen Weg Rechtens fort, indem sie zu der Hauptklage noch mehrere Nachträge lieferten.

Ich würde über die Schriften der Landschaft mir eben so wenig ein Urtheil anmaßen, als ich mir dieß bey denen der Agnaten erlaubt habe, wenn ich sie auch kennte. Da ich sie aber nicht kenne, so kann ich nur ihrer Existenz, nicht einmal ihres Inhalts, hier historisch erwähnen.

Bey dem unglücklichen Präsidium der Landesregierung, d. h. bey dem geh. Rath und Präsidenten Göbel, und bey mir, hat man sich nicht die Mühe gegeben, Ueberzeugung, oder auch nur Glauben hervorzubringen. Man hat uns das Gutachten des Herrn geh. Raths Lang nicht einmal offiziell mitgetheilt, man hat uns noch weniger zu irgend einer Art von Verantwortung gezogen, sons

vom 10ten October gefällig gewesen seyn möchte, die Gegenerklärung der Agnaten vom 10ten September mit Gründen zu widerlegen, statt mit Lobsprüchen für Herrn v. Kretschmann.

sondern man hat sich begnügt uns Dienstvergehen schuld zu geben, und uns — wie der Schweizer sagt, ich würde anders sagen, — in Gottes Namen zu cassiren.

Mein Herr Collega hat, wie ich in der Vorrede zum ersten Theile schon bemerkt habe, eine Pension erhalten. Er ist Vater einer zahlreichen Familie, und lebt im Abende seines Lebens. — Dieß sind zwey Rücksichten, welche es erklären, warum er mit einer Pension sich beruhigt, und zu sonst nichts verpflichtet glauben durfte. Aber ich mußte seiner Pension, und seines Stillschweigens gedenken, theils weil sein Schweigen mein Reden verdächtig machen konnte, theils weil es charakteristisch ist, daß man das Schweigen belohnte.

Ich aber konnte nicht schweigen, und schweigend tragen.

Einmal litt es meine Ehre, und die Sorge für meine Familie nicht, denn jene muß gegen jeden Verdacht gesichert werden, und ich muß dienen, oder, wenn man meine Dienste nicht braucht, auf Entschädigung dringen, um diese ernähren, und erziehen zu können; und auch weil ein Staatsdiener seine Stelle nicht mit der Leichtigkeit gegen eine andere vertauscht, mit welcher ein Kutscher — Reitknecht wird.

Darum habe ich auf Wiedereinsetzung geklagt. Wie ich geklagt habe, erinnert man sich aus dem ersten Theile dieser Schrift. Ich will eingesetzt seyn; aber — bin ich eingesetzt — dann unterwerfe ich mich einer Untersuchung, und ich verlange sie.

Zweyt

Zweytens litt es mein Diensteid — welcher ausdrücklich auf das Hausgesetz vom 1sten April 1802 gerichtet ist — und abermals die pflichtmäßige Sorge für meine Familie nicht: denn die Erben eines Regierungsmitglieds sind noch für diejenige Verletzung jenes Hausgesetzes tenent gemacht, welche ihr Erblasser zugegeben hat.

Deßwegen reichte ich beym obersten Reichsrichter — an welchen das Hausgesetz mich ausdrücklich verwieß — die Anzeige aller Verletzungen des Hausgesetzes ein, welche einst mir zum Vorwurf, und nach meinem Tode noch, meinen Erben zum Schaden gereichen konnten.

Ich habe diese Anzeige — ob sie gleich als Folge der Untersuchung des Finanzzustandes hieher gehörte — dennoch ins U. B. II. (unter No. XXV.) verwiesen, um diesem zweyten Theile meiner Schrift, nicht eine unverhältnißmäßige Stärke zu geben.

Kein billiger Mensch wird es einem Manne, dem man seinen Ruf, seinen Wirkungskreis und seinen Unterhalt raubte, den man sogar unter nichtigem Vorwande von seinem Eigenthum vertrieb *), verdenken, wenn er öffentlich das, was ihm widerfuhr als Kränkung, also als unverdient, darstellt. Kein billiger Mensch wird es einem solchen gekränkten Manne verargen, wenn er dahin strebt, nicht blos zu erzählen, und

*) Vergl. U. B. XXVI.

und etwa durch seine Erzählung zu rühren, und für sich einzunehmen, sondern vielmehr zu beweisen, und durch die Beweise zu überzeugen, dabey aber alles zu vermeiden, wodurch er blos das Urtheil bestechen könnte.

Keinem billigen Menschen wird es daher einfallen, es mir zum Vorwurfe zu machen, daß ich mich, zur Führung meines Beweises, mehrerer Actenstücke bedient habe: denn er erinnert sich, daß ich aufgefordert wurde, in den öffentlichen Conferenzen alle Desideria vorzubringen, und daß der Herr von Kretschmann am Schluß seiner Rede (Seite 7) ausrief, in Gegenwart des Regenten ausrief: jetzt bin ich hier um meine Rechenschaft öffentlich abzulegen, und um meine Gegner öffentlich zur Wiederlegung aufzufordern, so wie sie solche mit ihrem Gewissen und mit Acten belegen können; *) und er erinnert sich, daß es einem jeden, welchem aus Rechnungen eine Verantwortlichkeit aufgelegt wird — wie dieß bey mir durch das Hausgesetz vom 1sten April 1802 der Fall ist — das Recht zustehen müsse, die Belege zu seiner Legitimation zu sammeln, und sich ihrer zu bedienen.

Dieß wird für den billigen Menschen zu meiner Rechtfertigung genug seyn. Dem Richter, der mich einst über diese meine Befugnisse fragen dürfte, würde ich

ums

*) Zu den Conferenzen wurden auch Fremde zugelassen, und ihnen wohnte, auf ausdrückliche Einladung des Herrn v. Kretschmann, unter andern auch der Hr. Legationsrath Jean Paul Richter bey.

umständlicher und mit Präjudizien aus der Geschichte des Tags zu antworten wissen, und ich würde ihn unter andern auf den §. IX. des Hausgesetzes, nach welchem die Verminderung des Banquefonds in öffentlichen Blättern angezeigt werden soll, und darauf verweisen, daß ich nicht blos Vicepräsident der Landesregierung, sondern seit wenigen Monaten Vicedirector der Banque war.

Aber dennoch — ich traue mir dieses Entsagungsvermögen zu — würde ich auf meine öffentliche Rechtfertigung Verzicht geleistet haben, wenn sie den Regenten, sein Fürstliches Haus, sein Land, und den Kredit des Staats (nicht den einer schlechten Administration) auch nur der kleinsten Gefahr blos stellte.

Allein meine Schrift kann blos nützen, im schlimmsten Falle blos gleichgültig bleiben, nie aber schaden. Enthält sie Wahrheit, so wird man diese beherzigen, und jeder der sich geirrt hatte, wird gern von seinem Irrthum zurückkehren: denn Irrthum — sagt der Herr von Kretschmann, und ich dießmal recht herzlich mit ihm — schändet nicht. Enthält sie aber Lüge, nun so ist ihre Widerlegung leicht, und mich trifft dann die allgemeine Verachtung, welche billig jeden Lügner treffen sollte.

Glauben Sie, gnädigster und gerechtigkeitsliebender und menschenfreundlicher Herzog und Herr! glauben Sie meiner Schrift nicht; aber — ich beschwöre Sie bey ihrer eignen Ruhe darum! — lassen Sie ihren Werth durch unpartheyische und sachverständige

dige Männer, nach den Rechten, den Kassen-Gesetzen und Büchern, und nach den Acten prüfen, und prüfen Sie Selbst; hören Sie bey Zweifeln den, der Erläuterung geben kann; überzeugen Sie Sich; und dann handeln Sie aus eigner freyer Kraft, ohne die der Reichsoberstrichterlichen Nöthigung zu erwarten; oder — wenn Sie nur diese auf Ihre Ueberzeugung wirken lassen wollen — so hindern Sie wenigsten den Verschleif einer Angelegenheit, die nicht blos Ihr eignes Interesse, sondern das heilige Interesse Ihrer Unterthanen betrifft, nämlich das, daß Gerechtigkeit geübt werde.

Bedenken Sie, gerechtigkeitliebender Herzog und Herr! daß ich seit dem 29sten März 1804 meiner Staatsämter entsetzt bin, daß mir seit dem 1sten Juny d. J. meine Besoldung entzogen ist, daß ich seit dem 13ten October von meinem Eigenthume vertrieben bin, und daß meine Familie in sehr kritischen Augenblicken in eine Lage versetzt ist, in der ihr die nothwendigsten Bedürfnisse nicht befriedigt werden können; beherzigen Sie dieses alles und auch, daß heute, am Schlusse dieses unseligen Jahrs, die Frage des obersten Reichsrichters noch nicht beantwortet ist: ob man gegen mich in rechtlicher Form verfahren hat?

Und auf weiteres kömmt es ja zur Entscheidung meiner Klage auf Wiedereinsetzung jezt nicht an; so wie die Widerlegung meiner Anzeigen des verletzten Hausgesetzes, oder deren Bestätigung, für die H. Regierung kaum eine Arbeit von 8 Tagen seyn kann.

Sire,

Streben Sie, menschenfreundlicher Herzog und Herr! kräftig und Selbst nach Wahrheit und Recht; und ein glückliches Völkchen, wird Segen für Sie vom Himmel erflehen, und sich Ihrer segensvollen Regierung kindlich, dankbar erfreuen!

Denken Sie Sich es nur einen Augenblick als möglich, daß die Wünsche Ihrer nächsten Verwandten, die Handlungen Ihrer getreuen Stände, die Stimme Ihres Volks, und mein Benehmen, doch wohl rein von Selbstsucht, Eigennutz, Ungehorsam, und Intrique seyn könnten, denken Sie Sich dieses nur so lange als möglich bis Sie untersucht, und zwar das untersucht haben, wovon hier die Rede ist. Dann behalten Sie diejenigen, denen Sie unlautere Absichten zutrauen, sorgfältig im Auge — denn auch das ist Regentenpflicht — und zernichten Sie die Plane der Selbstsucht, die Anmaßungen des Eigennutzes, das Schreyen der Widerspenstigen, und die Schlangenwendungen der Intrique wann und wo Sie sie finden durch unbeugsame Gerechtigkeit! durch eine Gerechtigkeit, welche aber nicht aus dem Kabinet — denn dort kann nur vom Verdacht die Rede seyn — sondern nur von Ihro Justizbehörden — denn diese berücksichtigen blos Gewißheiten — ausgesprochen werden kann.

Nicht der Glaube, nur die Ueberzeugung entscheide!

Nachtrag zum dritten Abschnitte.

Während vorstehende Schrift unter der Presse war, haben sich Vorfälle ereignet, welche mir nachgetragen zu werden würdig scheinen.

Meine Hauptklage (Th. I. Seite 141) wurde, obgleich viel früher geschrieben, dennoch mehrerer Hindernisse wegen erst am 12ten Julius 1804, ein Theil ihrer Beylagen am 16ten u. 17ten desselben Monats, und die Anzeige der geschehenen Verletzungen des Hausgesetzes (U. B. II. No. XXV.) am 20sten des nemlichen Monats und Jahrs eingereicht.

Am 23sten Julius 1804 wurden diese Eingaben im Reichshofrathe vorgetragen, den folgenden Tag wurde die Relation beendigt, und der Schluß gefaßt:

1) cum acclusione exhibitorum de praes. 12. 16. 17. et 20 hujus rescribatur dem regierenden Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld um Bericht cum termino 2. D.

2) Ponantur die implorantischen Mandata procuratoria einstweilen ad Acta.

Nachdem die erste Frist zur Berichterstattung abgelaufen war, wurde die 2te gesucht und ertheilt; mit Ablauf der 2ten wurde die 3te erbeten, und natürlich zugestanden.

Diese letzte Frist gieng am 28sten Februar 1805 zu Ende, und ich glaubte nunmehr um so sicherer auf die Erstattung des Berichts rechnen zu dürfen, da einmal die Frist mit der Drohung ertheilt worden war, daß wenn der Bericht bis dahin nicht eingegangen seyn würde, desselben unerwartet ergehen solle, was Rechtens; und da zweytens der Herr von Kretschmann inzwischen den, durch seine Schriften bekannten, Herrn Prokanzler Gönner von Landshut — der in den Differenzen, welche Preußen mit Bamberg hatte, sonst sein Antagonist gewesen war — zu seinem Beystande nach Coburg gerufen, und dieser den Ruf angenommen hatte.

Ganz unerwartet kam mir daher ein Gesuch um Ertheilung einer 4ten zweymonatlichen Frist, welche zwar der Reichshofrath unter dem 7ten März d. J. ertheilte, aber zu meiner großen und dankbaren Freude, auf eine einmonatliche beschränkte.

Es geht aus dieser Procedur hervor, daß — wenn sich nicht des Herrn Herzogs Durchl. entschließt, fernern solchen Advocatenbehelfen vorzubeugen — ich mich auf jeden Verschleif der Sache gefaßt halten müsse, den die Gesetze zu verhindern nicht im Stande sind; und ich bin darauf gefaßt.

faßt. Ich freue mich sogar gewissermaßen darüber, weil eine solche Procedur aus Mißtrauen in die Gerechtigkeit der Sache zu entspringen scheint, zumal da man es für nöthig gefunden hat, einen auswärtigen Gelehrten von Ruf, mit gewiß nicht unbeträchtlichen Kosten, zum Succurs bey einer Sache zu verschreiben, deren Entscheidung lediglich von der Vorlegung gerichtlicher, vor meiner competenten Obrigkeit verhandelter, Untersuchungsacten und — beglaubigter Rechnungen abhängt. Für mich hat ein solcher, durch die Rechte leider! begünstigte, Verschleif weiter keinen Nachtheil, als daß ich bey der gerechtesten Sache von der Welt einstweilen mit Frau und Kindern hungern muß, wenn ich mir nicht andere Quellen zum Unterhalte zu öffnen vermag. Für den Herrn Herzog hingegen hat er den Nachtheil, daß seine gerechtigkeitliebenden Gesinnungen compromittirt — und die Proceßkosten und die Kosten auf Schadensersatz vergrößert werden. Welches ist wohl der größere Nachtheil? So viel über die Geschichte des Hauptprocesses, und jetzt noch ein Wort über einen neuen. Man hatte mich ohne Urtheil und Recht über ein angebliches Dienstvergehen cassirt, aber spärer hatte man sich bewogen gesehen, mir meinen Rang aus Milde zuzugestehen. Da ich von dieser Milde keinen Gebrauch machen wollte und konnte, erhob ich bey dem K. Reichshofrathe die bekannte Klage. Um diesen Proceß ordentlich zu betreiben, fand ich es für rathsam selbst nach Wien zu

reisen. So bald meine Geschäfte dort beendigt waren, kehrte ich nach Coburg — wo ich meine Familie gelassen hatte — zurück, um dort die Entscheidung meines Processes ruhig abzuwarten. Man gönnte mir diese Ruhe nicht lange. Ich wurde verbannt. Die Beylage No. XXVI. nebst ihren Nebenanlagen unter No. 1. bis 7 b. war die Folge dieser Maaßregel, bey welcher kein anderer Zweck denkbar ist, als entweder der, mich möglichst zu chikaniren oder — was wahrscheinlicher ist — der, der Möglichkeit einer mündlichen Erklärung zwischen dem Herrn Herzoge und mir vorzubeugen, es koste auch, was es wolle.

Es war vorauszusehen, daß dieser neue Gewaltstreich — der, man betrachte ihn von welcher Seite man wolle, in die Grenzen der Kaiserlichen Jurisdiction einschritt — von dem K. Reichshofrathe sehr übel werde empfunden werden. Und es traf ein, was vorauszusehen gewesen war: denn der K. Reichshofrath erkannte auf meine am 17ten Januar 1805, (U. B. II. No. XXVI.) eingereichte Klage unter dem 12ten Februar d. J. ein unklausulirtes Rescript gegen den Herrn Herzog dahin:

„Da nach der Anlage No. V. (U. B. II. No. XXVI.
„subadj. 5.) des angeschlossenen Exhibiti seine gegen
„den Impetranten erlassenen Befehle auf dem Grunde
„beruhten, daß derselbe sich bey seiner gegen ihn,
„Herrn Herzog, angestellten Klage auf eine höchst

„sträf-

„sträfliche Weise benommen habe, die Cognition über „diese Klage aber, und ob Impetrant sich bey derselben sträflich benommen oder blos sich und sein Recht „vertheidigt habe, nicht ihm, dem beklagten Theile, „sondern allein und ausschließlich Kaiserlicher Majestät „zustehe;

„So könnten Allerhöchstdieselben nicht umhin, gedachte Ihro oberstrichterlichem Amte und Ansehen zuwider laufenden Befehle, wie hiermit geschähe, zu „cassiren, und ihm Herrn Herzog, ernstlich zu befehlen, nicht nur den Impetranten an der Zurückkehr „in die Stadt Coburg und zu seinem Eigenthume auf „keine Weise zu hindern, sondern auch demselben des „Geschehenen halber rechtliche Genugthuung zu verschaffen; weniger nicht sich in Zukunft aller Innovationen während der Rechtshängigkeit erwähnter „Klage, und überhaupt alles thätlichen Verfahrens zu „enthalten, vielmehr, wenn er sich durch ersagte Klage „gekränkt erachte, seine Nothdurft in dem von ihm erforderten Berichte zu beobachten, und die Kaiserliche „oberstrichterliche Entscheidung, wie es sich gebühre, „abzuwarten, auch dem Impetranten alle Schäden „und Kosten zu erstatten, und wie solches resp. geschehen, und geschehen werde, in Zeit zweyer Monate „allergehorsamst anzuzeigen.“

Ich wünschte, den Herrn Herzog zu überzeugen, daß ich diesen Sieg nicht als einen Triumph gegen

ihn

ihn betrachtete, und schrieb ihm daher unter dem 22sten Februar d. J.

„Noch einmal muß ich, Durchlauchtigster Herzog! trotz der auf mich geworfenen (warlich unverdienten) Ungnade, Ihnen den unangenehmen Anblick meiner Schriftzüge geben, um Ihro Durchlaucht auf meine Rückkehr nach Coburg vorzubereiten. Als man Sie, gnädigster Herr! durch sinistre Vorstellungen gezwungen hatte, den Befehl zu meiner Verbannung zu geben — die Erinnerung daran, daß Sie zugleich befahlen, jene Verfügung solle mir mit Schonung beygebracht werden, ruht in einem dankbaren Gemüthe, und erhält den Glauben an Ihren reinen Willen unerschütterlich fest — fühlte ich mich verpflichtet, dagegen Vorstellung und Ihro Durchlaucht darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Verfahren nichts anderes resultiren könne, als einen dunkeln Schattenstrich in das Gemälde Ihres gerechten Characters, und — Unkosten. Man hat Mittel gefunden, Ihr Ohr — vielleicht auch Ihr Auge — vor meinen Gründen zu verschließen.“

„Was ich gesagt hatte, ist nunmehr eingetroffen. Mein Agent in Wien meldet mir gestern, daß Kaiserl. Majestät auf meine Klage allergerechtest geruht haben, den Befehl zu meiner Verbannung zu cassiren, und ernstlich zu verordnen, daß nicht nur meiner Rückkehr nach Coburg kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle, sondern daß mir auch rechtliche Genugthuung

und

und der Ersatz aller Schäden und Kosten geleistet wer-
den müsse. Wessen ist jetzt, gnädigster Herr! die
Schuld, wenn Sie Sich durch dieses Kaiserliche un-
klausulirte Rescript compromittirt fühlen? Sie wer-
den die Schuld nicht auf mich wälzen wollen, der ohne
Urtheil und Recht verbannt wurde, weil er sich nicht
ohne Urtheil und Recht zum ehr- und brodlosen Manne
machen lassen wollte, nachdem sein ganzes Bestreben
dahin gegangen war, seinem Fürsten pflichtmäßig die
Lage zu zeigen, in welche er durch Unbekanntschaft mit
der Gefahr, in welcher er schwebte, nothwendig ge-
bracht werden müsse."

„Ich müßte unwahr seyn, wenn ich die freudige
Empfindung läugnen wollte, welche mir dieser erste
Beweis der Kaiserl. Gerechtigkeit gegeben hat; aber ich
kann mit Wahrheit sagen, daß mir diese Freude gar
sehr durch die Vorstellung verbittert wird, daß dieses
Rescript Ihrer Durchlaucht eine sehr bittere Empfin-
dung geben muß. Nur richten Ihro Durchlaucht diese
bittere Empfindung nicht gegen mich — den Unschuldi-
gen — und lassen Sie Sich von der Aufrichtigkeit
meiner treuen Gesinnungen durch die Versicherung
überzeugen, daß ich — wenn ich es gleich nicht ver-
meiden kann, nach Coburg zurückzukehren — doch so
lange jede Gelegenheit sorgfältig vermeiden werde, Ih-
rer Durchlaucht den fatalen Anblick eines Gekränkten
zu geben, bis mir die Hoffnung zur Gewißheit gewor-
den

den seyn wird: es sey mir verziehen, daß ich nicht Unrecht hatte."

„Wie bald könnte dieser glückliche Zeitpunct eintreten, wenn Ihro Durchlaucht mir die Fälle bekannt machen zu lassen geruhen wollten, in welchen ich einen treuverehrten Fürsten beleidigt haben soll, und wenn mir dadurch die Gelegenheit verschafft würde, alles aus dem Wege zu räumen, was mir das Zutrauen raubte, das mich sonst beglückte. In tiefster Devotion ꝛc."

Ich hatte zwar auf diesen Brief, die Wahrheit zu gestehen, keine Antwort erwartet, und gieng daher einige Tage hernach, nachdem das Kaiserliche unklausulirte Rescript am 20sten Februar gehörig insinuirt worden war, auf einige Stunden nach Coburg in meinen Garten, und zeigte mich sogar — jedoch mit möglichster Schonung der Verhältnisse — in einem öffentlichen Hause; aber ganz unerwartet kam mir wieder mehrere Tage darauf, und nachdem man meinem frühern Erscheinen in Coburg nicht das mindeste Hinderniß in den Weg gelegt hatte, ob man gleich darauf vorbereitet war, folgendes am 5ten März d. J. insinuirte Regierungsdecret:

„Sr. Herzogliche Durchlaucht lassen dem Vicepräsidenten von Wangenheim dermalen zu Unterfüllsbach auf die bey Höchstdenenselben unmittelbar eingereichte Vorstellung hiermit zur Resolution ertheilen: daß, da das von ihm in Betreff der ihm aufgegebenen Räu-

Räumung der Stadt bey dem Kaiserl. Reichshofrath ausgewürkte Mandat sub et obreptitie erhalten worden ist, Sr. Herzogl. Durchlaucht nicht vermöchten, die in dieser Sache einmal von Höchstihnen erlassene Befehle eher zu ändern, als bis über den in dieser Sache zu erstattenden Bericht, und über seine zu Schulden gebrachte große Vergehungen, weshalb sich Sr. Herzogl. Durchl. die Ahndung ausdrücklich vorbehalten, erkannt seyn wird. Coburg, den 5ten Februar 1805. Unterzeichnet, Herzogl. S. Regierung.

J. C. Gruner."

Dieses Decret erläutert sich jedoch ganz natürlich durch die an dem nemlichen Morgen des 5ten März — an welchem (denn der 5te Februar ist ein Schreibfehler) jenes Decret von der Landesregierung ausgefertigt, und mir sofort insinuirt werden mußte — erfolgte Zurückkunft des Herrn von Kretschmann aus Amorbach, wo er sich Organisirens wegen bey dem Herrn Fürsten von Leiningen zuweilen aufzuhalten pflegt.

Es blieb mir daher nun nichts weiter übrig, als eine abermalige beschwerende Anzeige und Bitte um geschärftere Befehle bey dem Kaiserl. Reichshofrathe. Dem Erfolg dieser Anzeige, welche ich im U. B. II. sub No. XXVII. habe abdrucken lassen, sehe ich in den nächsten Wochen entgegen, und er soll dem Publikum zu seiner Zeit mitgetheilt werden.

Er kann, nach Vorliegenheit der Umstände, nicht anders als günstig für mich seyn.

Nur

Nur einen Tag später, als ich den Herrn Herzog auf meine Rückkehr nach Coburg vorbereitet hatte, erschien in Coburg der erste Theil meiner Schrift, nebst dem dazu gehörigen Urkundenbuche, nemlich am 23sten Febr. d. Jahrs.

Sie machte — nach den mir zugekommenen Nachrichten — eine ziemlich allgemeine und günstige Sensation. Jedem Schriftsteller — wenn ihn auch der Gegenstand seines Buchs nicht so innig angeht, als mich der des meinigen — macht eine solche Sensation Vergnügen; aber das meinige erreichte den höchsten Gipfel, als ich aus einer glaubwürdigen Quelle die Versicherung erhielt, der Herr Herzog habe nicht allein meine Schrift seiner Aufmerksamkeit gewürdigt, sondern er habe auch am 4ten März gegen einen Fremden, der bey Hofe war, geäußert, daß die Schrift sehr interessant, und es daher sehr Schade sey, daß *gleich* in der Vorrede eine unwahre Angabe Seiner ehemaligen Privatschulden sich befinde *); ja! daß er die Schrift sogar dem Fremden zum Durchlesen habe leihen wollen.

Diese

*) Wahrscheinlich zielte des Herrn Herzogs Durchlaucht auf die Stelle pag. 23. in welcher ich, um zu zeigen, wie nothwendig H. v. Kr. damals schien, sage: Seine als Erbprinz gewirkte Privatschulden betrugen beyläufig das Doppelte der Cammerschulden. Ich wollte mit dieser Stelle nichts beweisen, als daß schleunige

Diese Aeußerung des Herrn Herzogs berechtigte mich zu den schönsten Erwartungen: denn der Tadel, der darinnen lag, verbürgte es, daß das Lob in derselben keine Ironie sey. Daß diese gerechten Erwartungen nicht in Erfüllung gehen konnten, wußte der Herr von Kretschmann — Gott weiß, durch welche Mittel — sofort zu verhindern, als er am 5ten März früh um halb 8 Uhr nach Coburg zurückgekehrt war. Denn am 6ten März Vormittags wurde nachstehendes Publikandum — vom Herrn Herzog und dem Herrn Erbprinzen unterzeichnet, und vom 28sten Februar datirt — unter die Bürger Coburgs vertheilt. Wenn man bedenkt, daß der Herr Herzog noch am 4ten März meine Schrift interessant gefunden hatte, so wird man unmöglich annehmen dürfen, er habe am 28sten Februar jenes schmähende, gegen mein Buch gerich-

nige Hülfe nothwendig war, und glaubte dazu eine beyläufige Angabe hinreichend. Ich kalkulirte so: H. v. Kr. gab den Schuldenzustand im April 1801 auf 1308216 fl. 8 Xr. an, und behauptete Seite 3 seiner Druckschrift, die Cammerschulden hätten 655000 fl. betragen. Beyde Angaben waren aber (nach Urk. B. II. No. XXIII.) um 377883 fl. 29 Xr. zu hoch. Jener beträgt nur 930332 fl. 37 Xr. diese betragen nur 277116 fl. 31 Xr. Wenn ich nun den alten Cammerschulden die Privatschulden entgegensetzte, so glaubte ich jene Angabe als beyläufig desto sichrer machen zu dürfen, da H. v. Kr. am angeführten Orte die Erbprinzlichen Schulden beträchtlich nannte. Ich wollte Niemand weh thun.

richtete, Publikandum gebilligt, welches nur die Leidenschaft eines in seiner ganzen Blöße dargestellten Menschen, der nichts mehr zu verlieren hat, dictirt haben konnte. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber beynahe zur Gewißheit, wenn man das Datum mit dem Tage der Austheilung vergleicht. Es war schon am 28sten Februar geschrieben, aber der Herr Herzog war sicher entschlossen, es nicht zu unterschreiben, und er unterschrieb es nicht eher, bis die persönliche Dazwischenkunft des Herrn von Kretschmann die Unterschrift — gleichviel auf welche Art — erzwang. Es wurde vom 5ten auf den 6ten März erst gedruckt. Hier ist es selbst:

„Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen tot. tit. haben aus einer, von dem ehemals als Vicepräsidenten in Unsern Diensten gestandenen Karl von Wangenheim herausgegebenen Schrift, unter dem Titel:

Auch ein Beytrag zur (Geschichte der) Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande,

zu ersehen gehabt, daß derselbe sich erfrecht (?) hat, die von ihm bey dem Kaiserlichen Reichshofrathe gegen Uns (und das Ministerium) eingereichte, in dem respectwidrigsten (?) Tone abgefaßte, auf die unrichtigsten (?) Thatsachen gegründete, und mit Verläumdungen (?) angefüllte Klage noch vor der Entscheidung des höchsten Reichsgerichts (!) auf eine Art öffentlich in das Publikum zu bringen, welche voll-

kom-

kommen (?!) die Vergehungen bestätigt, deren sich derselbe in seinem ehemaligen Dienste schuldig gemacht hat."

„Wir werden zwar gegen ein solches höchst straf-bares (?) Unternehmen die Mittel einzuschlagen wissen, welche Uns die Reichsgesetze, die Gerechtsame Unserer Landeshoheit und Unserer Würde als Reichsstand darbieten, Wir halten es aber auch für nöthig (?) das Publikum schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Libell (?) die Thatsachen allenthalben entstellt (?) die Rechnungsauszüge falsch zusammengetragen (?) und die sogenannten Bilancen mit den vorhandenen (?!) Rechnungsbüchern nicht übereinstimmend sind. Wir haben sogleich Unserm Minister von Kretschmann aufgegeben, auf eine Widerlegung derjenigen verläumderischen (?) Angriffe, deren sich der von Wangenheim in der gedachten Schrift gegen seine Staats- und Finanzverwaltung erlaubt hat, sich um deswillen nicht einzulassen, weil Wir bereits, nach einer gründlichen (?) Untersuchung seines Dienstbetragens von der Redlichkeit (?) desselben *) und der Zweckmäßigkeit seiner Finanzadministration (?) auf das vollständigste über-

*) Wenn ich ein Sylbenstecher wäre, so könnte ich dieses Lob geradezu mir zuschreiben. Die Grammatik ist auf meiner Seite.

überzeugt worden sind, weil die Folgen dieser Zweckmäßigkeit vor Unsern Augen liegen, weil Wir Höchstselbst den Finanzzustand Unsers Hauses, und die Rechtlosigkeit der von Wangenheimischen Angriffe dem Publikum vorlegen lassen werden, und weil Wir Uns die Entlarvung der von Wangenheimischen Plane *) vor der constitutionellen Behörde, und die Ahndung seiner großen Vergehen auf dem gesetzlichen Wege vorbehalten haben. Coburg, den 28sten Februar 1805. Unterzeichnet: Franz, H. z. S. C. S. Ernst, Erbpr. z. S.“

Da in diesem Publikandum blos Schmähungen und Drohungen gegen mich aufgenommen worden sind, die nichts von dem, was meine Schrift, die überall belegt ist, enthält, widerlegen, so kann ich es als eine günstige Recension derselben betrachten. Ich habe daher, ausser wenigen Bemerkungen, die ich dazu liefern werde, nur eins zu bedauern, und nur *eins zu* wünschen. Zu bedauern, daß es dem Verfasser des Publikandum gelungen ist, ihm die Unterschrift von zwey edeln Fürsten zu verschaffen, für die ich alle die Ehrfurcht hege, welche ihr reiner Wille verdient;

*) Sogar Plane will Herr v. Kretschmann entlarven? Er verspricht mehr als ich gehalten habe: denn ich entlarvte blos ihn. Uebrigens hatte ich nur diesen Plan. Ich hatte den Herrn v. Kretschmann, als ich Präsident wurde, versprochen, daß ich sein strengster Controleur werden würde. Damals umarmte er mich dafür. Jezt umarmt er mich wieder, aber blos um mich zu erdrücken.

dient; zu wünschen, daß mich niemand verdammen möge, bis meine Schrift widerlegt seyn wird. Folgende Bemerkungen, die sich jedem Unbefangenen von selbst als wahr aufdringen müssen, geben mir eine gegründete Hoffnung auf die Erfüllung meines Wunsches.

1) Man cassirt einen Mann wegen eines blos angeschuldigten, aber nicht erwiesenen Dienstvergehens. Er klagt deshalb, nachdem er vergeblich den Weg der Güte betreten, und es vorher gesagt hatte, daß er die gegen ihn beobachtete Procedur öffentlich machen werde. (U. B. I. Seite 238.) Der Bericht über diese Klage wird verschleift, die K. Entscheidung dadurch verzögert, und natürlich der Ruf des Klägers immer mehr gefährdet. Man verbannt ihn endlich sogar. Heißt das Frechheit, wenn er endlich, nachdem seine Klage übergeben ist, diese drucken läßt, und indem er sie öffentlich macht, nichts thut, als wozu sein eigentlicher Gegner (der Herr von Kretschmann) mit Bewilligung des Herrn Herzogs jeden Coburger aufgefordert hat? (S. 52. der Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande. Leipzig 1803.

Wenn dieß Frechheit ist, was begieng denn der Herr von Kretschmann, als er (in der eben angezogenen Schrift Seite 85.) die Instruction des gegen den Geheimenrath von Könitz excitirten Fiscals drucken ließ? Stehe ich unter andern Gesetzen, als er, der Herr von Kretschmann?

Wenn

Wenn es ihm erlaubt war, dem Bruder seines Herzogs (a. a. O. Seite 80) ohne Beweis Schuld zu geben; er habe einen gesetzwidrigen Antheil an der unruhigen Stimmung der Bürgerschaft genommen; warum soll es mir verwehrt seyn, zu beweisen: der Herr von Kretschmann habe die Legalisirung des Erkersreuther Guthskaufs betrügerischer Weise erschlichen, und den Herrn Herzog oder vielmehr den Staat ungeheuer dabey lädirt? ꝛc. ꝛc.

2) Meine Klage soll in dem respectwidrigsten Tone abgefaßt seyn? Ich fordere alle Casuisten und Sofisten auf, mir eine einzige Stelle in meiner Schrift zu zeigen, in welcher ich den Respect verletzt habe, den ich dem Herrn Herzog schuldig bin. Uebrigens gestehe ich gerne, daß ich Leuten gegenüber, die keinen Respect verdienen, nie Respect heuchle. Ich wüßte es daher nicht anzufangen, vom Herrn von Kretschmann mit einer andern Art von Achtung zu reden, als mit der, welche das Decorum fordert. Diese gilt aber dann nicht ihm, sondern denen, die es noch nicht erkannt haben, was an ihm ist.

3) Meine Klage soll auf die unrichtigsten Thatsachen gegründet seyn? So etwas ist leicht gesagt, aber es wird schwer geglaubt werden. Denn was ich für Thatsachen ausgab, das habe ich auch bewiesen. So lange es nicht von Herrn von Kretschmann

bewie:

bewiesen wird, daß ich das sey, was er ist, so lange hat er sehr Unrecht gehabt, eine solche Behauptung dem Herrn Herzoge unterzuschieben.

4) Meine Klage soll mit Verläumdungen angefüllt seyn? Dieß kann niemand früher glauben, bis H. v. Kretschmann bewiesen haben wird, daß und wo? und wen? ich verläumdet habe.

5) Meine Schrift soll vollkommen die Vergehungen bestätigen, deren ich mich in meinem ehemaligen Dienste schuldig gemacht hätte?

Damit bin ich sehr wohl zufrieden: denn jeder, der diese Schrift las, wird nunmehr überzeugt seyn, daß mir kein Vergehen zur Last gelegt werden könne.

6) Man verspricht gegen mich, wegen meiner Schrift, die Mittel einzuschlagen, welche die Reichsgesetze u. s. w. an die Hand geben? Dem sehe ich ruhig entgegen.

Das Staatsrecht vom Herrn von Kretschmann und Cremutius Cordus vom Herrn Regierungsdirector Gruner *) zu Coburg würden die Herausgabe meiner Schrift

*) Es zeichnen sich — sagt dieser Schriftsteller Seite 60 seines mit ungetheiltem Beyfall aufgenommenen Buchs über die Bücherverbote — es zeichnen sich im Staate vorzüglich drey Vorwürfe aus, über welche die öffentliche Stimme zu hören nöthig ist:

1) Ge-

Schrift hinlänglich rechtfertigen, wenn ich auch nicht, mit Bewilligung des Herrn Herzogs, dazu aufgefordert worden wäre. (Th. I. Seite 10.)

7) Die

1) Gesetze und Staatseinkünfte: Drücken sie den Unterthan? Tragen sie zu seinem Wohlseyn bey? Werden sie ehrlich und redlich verwaltet?

2) Wahl der Diener: Wie sind sie zu ihrem Dienst gelangt? Verstehen sie das, was zur guten Verwaltung des Dienstes gehört? und haben sie auch den Willen, ihn gut zu verwalten? u.s.w.

3) Eignes Leben des Fürsten: Zeigt er in seinem öffentlichen Leben, daß er nicht nur seine Rechte, sondern auch seine Pflichten kennt? u.s.w.

und Seite 67:

Sind die gemachten Vorwürfe und geführten Klagen ungegründet, so sind sie leicht zu widerlegen; sind sie aber gegründet, so ist nichts anders zu thun, als ihnen abzuhelfen. Wenn aber freylich dazu der Herrscher sich nicht verpflichtet erachtet, so kann ihn auch nichts, weder Bücherverbot, noch stehender Soldat, gegen gewaltsame Ausbrüche sichern. Wer große Gewalt in Händen hat, muß selbst furchtsam gegen sich seyn, daß er sie nicht mißbraucht. Die öffentlichen Warnungen können ihn an sich selbst erinnern, wenn er es vergessen sollte, es selbst zu thun. Auch jeder andere Diener des Staats wird durch Publicität sichrer in Schranken gehalten; und fürchtet er sie gleichwohl nicht,

so

7) Die Rechnungsauszüge sollen falsch zusammengetragen, und die Bilancen mit den vorhandenen Rechnungsbüchern nicht übereinstimmend seyn?

Die Möglichkeit von Rechnungs-Fehlern (obgleich nur unbedeutende) gebe ich zu; Rechnungs-Falschheiten müssen bewiesen werden, ehe man sie jemanden Schuld geben, und ehe man sie glauben darf.

Es ist eine sonderbare Zumuthung, daß meine Berechnungen mit den vorhandenen Rechnungsbüchern übereinstimmen sollen, wenn auch eine pünktliche Gleichheit zwischen frühern Wahrscheinlichkeits-Berechnungen und spätern wirklichen Finalabschlüssen überhaupt denkbar wäre, da Herr von Kretschmann seit dem December 1803 d. h. seitdem meine Berechnungen gemacht worden waren, die Rechnungsbücher hat abändern lassen, indem er die Bank von der Hauptdomainencasse trennte.

Ich habe die eventuellen Berechnungen, welche im 1sten Urk. Buche Seite 26. 65. 74. 85. 211. und 241.

so erfährt sein Oberer durch diesen offenen Weg, was er sonst nie, oder doch nicht so rein würde erfahren haben u. s. w.

befindlich sind (und weiter existirten, als das Publikandum erschien, noch keine) nie für ganz zuverlässige ausgegeben; aber ein Richter, den man für competent erklärte, sagt von ihnen a. a. O. Seite 142, daß sie das Gepräge der Wahrscheinlichkeit für sich hätten. Nun weiter ist ja, beym Himmel! von diesen Rechnungen nichts zu verlangen.

Wären meine Hypothesen — die, da ich überall die Gründe, worauf ich sie gebaut hatte, angab, nie schaden konnten — so weit hinter der Wahrheit entfernt geblieben, warum ließ man — wie doch anfänglich geschehen sollte — die Finalabschlüsse der Hauptdomainencassen: der Bank: der Erkersreuther: und Coburger Guthsrechnungen nicht drucken, und schlug so — ohne alle Mühe — die Hypothesen durch Thatsachen nieder? — Weil man es, ohne in der Widerlegung selbst die Widerlegung der Widerlegung zu geben, nicht thun konnte.

Hätte ich mich aber auch so beträchtlich geirrt, als der Herr geh. Rath Lang z. B. will, daß ich mich geirrt haben soll, so bleibt einmal dennoch alles das wahr, was ich aus meinen Berechnungen folgerte (Th. II. §. 34. S. 141.); so kann zum andern dennoch das Mehr oder Weniger des Deficit im Jahr 1804 die gegen mich ergriffenen factischen Maßregeln nicht rechtfertigen; und so kann dennoch dieses Mehr oder

Weni-

Weniger die schlechte Administration des Herrn von Kretschmann nicht entschuldigen, welche der zweyte — damals noch nicht erschienene — Theil meiner Schrift durch die eigenen Anerkenntnisse und Behauptungen desselben belegt.

8) Es soll ferner der Herr von Kretschmann meine gegen ihn gerichteten (angeblich) verläumderischen Angriffe nicht widerlegen.

Das ist doch warlich einzig in seiner Art! Ich vertheidige in meiner Schrift den Herrn Herzog und greife darinnen Herrn von Kretschmann, um des Herzogs willen, an. Nun soll sich Herr von Kretschmann nicht vertheidigen und der Herr Herzog soll mich angreifen?! Und mit welchen Waffen? Mit denen des Herrn von Kretschmann natürlich.

Wenn es — wie Aristipp in Beziehung auf Plato sagt, der im Phädon seine Meinungen dem Sokrates in den Mund legt — schon dann, wann jemand das Wahre auf einem Wege suchen will, der ihm der nächste und annuthigste scheint, nothwendig ist, daß dieser sich selbst vorstelle, und daß er es sich nicht herausnehmen dürfe, das Gesicht eines Andern zu einer Larve vor sein eignes zu machen; wie in aller Welt sollte dieß

einer

einer sich herausnehmen dürfen, der — Plato verzeihe mir, daß ich Deinen Namen nannte! — der Unwahrheit und Unredlichkeit, im öffentlichen Drucke, selbst überwiesen, darauf ausgeht, einen rechtlichen Mann zum Verläumder, und die Wahrheit zur Lüge, durch das Machtwort eines Dritten, zu stempeln.

O es ist ja sonnenklar, dieser Mann will zwey gute Fürsten in so viel Irrwege locken, daß freye Rückkehr unmöglich werde; er versucht es, da ihm seine eigne Rechtfertigung unmöglich ist, mich übermenschlich zu reizen, damit ich die zu meinen Gegnern machen soll, die sie nicht seyn können, indem ich nur für sie kämpfe; er strebt, auf ihre Kosten für sich selbst Zeit zu gewinnen, und sein Motto ist: interim aliquid fit.

Giebt es denn keine glaubwürdige Stimme mehr, die, weil sie unpartheyisch ist und als solche anerkannt werden muß, mit Kraft und Erfolg zu dem Fürsten-Paare redet, und es rettet? —

Ich weiß nicht mehr zu thun, als ich gethan habe. Füllbach, den 18ten März 1805.

Der Verfasser.

Urkundenbuch

zum

zweyten Theile.

Verzeichniß
der
im Urkundenbuche zum zweyten Theil aufgenommenen Beylagen.

Beylage I.
Berechnung sämmtlicher Bestände und Ueberschüsse, welche das Landesministerium vom 5ten April 1801 bis zum letzten Januar 1804 vorgefunden.

II. Des Herrn von Kretschmann Erläuterungen zu obiger Berechnung, nebst meiner Kritik.

III. Etat der Hauptdomainencasse für $180\frac{3}{4}$.

IV. Berechnung der Bestände und Ueberschüsse (No. I.) in verbesserter Form.

V. Extract aus dem Cassenabschlusse der H. Hauptdomainencasse in Coburg, vom ersten Junius bis letzten December 1803.

VI. Berechnung der Bestände und Ueberschüsse (No. I.) in nochmals veränderter Form.

VII. Staatsrechnungsbilance des Fürstenthums Coburg-Saalfeld vom April bis zum Januar $180\frac{1}{4}$.

VIII. Vorarbeit für die Herzogl. Revision.

IX. Entkleidung der Etats der Hauptdomainencasse für das Jahr $180\frac{3}{4}$.

X. Erläuterungen dazu.

XI. Treu-

XI. Trennung der wirklichen von der scheinbaren Erhöhung der Ausgabe des Hauptdomainencassenetats für 180$\frac{3}{4}$.

XII. Erläuterungen dazu.

XIII. Vergleichung der jetzigen Staatseinnahmen und Ausgaben mit denen unter der ehemaligen Cammeradministration.

XIV. Entwurf zum Hauptcassenetat für 180$\frac{4}{5}$.

XV. Erläuterung zu diesem Etat.

XVI. Verwendungsplan des Leipziger Anlehns.

XVII.

XVIII.

XIX. Berechnung der Staatsbank mit der Landesregierung.

XX. Auszug aus einem gedruckten Extracte der Bankordnung.

XXI. Berechnung der Staatsbank über das, was sie ausser ihren eigenen Geschäften, vom 31sten *Januar* bis ult. May 1804, zu empfangen und auszugeben hatte.

XXII. Berechnung der Landesschulden von Coburg-Saalfeld vom ersten April bis ult. Februar 180$\frac{1}{4}$ von Herrn von Kretschmann.

XXIII. Dieselbe Berechnung von dem Verfasser.

XXIV. Schluß der Agnatischen, beym Kaiserl. Reichshofrathe erhobenen Klage.

XXV. Anzeige der Verletzungen des Hausgesetzes.

XXVI. Anzeige der Landesverweisung vel quasi mit Beylagen von A. bis I.

No. I.

Berechnung sämmtlicher Bestände und Ueberschüsse, welche das Landesministerium vom 5ten April 1801 bis ult. Jan. 1804 vorgefunden.

Belege. Erläuter. J.	No.	Einnahme.	fl.	kr.
3	1	Erlös aus dem Kanonenmetall . .	22354	30
4	2	An verkauften Cammergüthern und Domainen zu Neustadt an der Heyde .	6551	24
5	3	An verkauften Domainen im Saalfeldischen und Coburgisch. pro $180\frac{2}{3}$ 78319 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.		
—	4	$180\frac{3}{4}$ 9848 ; $32\frac{3}{4}$;		
			88167	43
6	A. B.	An Lottofond . .	20000	—
7	5	An eingegangenen Activcapitalien und Zinsen aus den Saalfeldischen . .	7560	31
8	6	An extraordin. Einnahme der Staatsbank . .	4889	8
9	7	An Lottoüberschüss. p. $180\frac{1}{2}$ 47515 —		
10	8	$180\frac{2}{3}$ 36543 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.		
			84058	$31\frac{1}{2}$
11	9	An Beständen $180\frac{1}{2}$ . .	105673	$26\frac{1}{2}$
		Bestände der Hauptdomainencasse und zwar		
		1) pro $180\frac{3}{3}$. fl. kr.		
—	10	a) für Chausseen 9086 $44\frac{1}{2}$		
—	11	b) für Forstvermessungen . . 497 $32\frac{3}{4}$		
—	12	c) Schuldentilg. Fond . . 17832 $17\frac{1}{2}$		
		27416 ; $34\frac{3}{4}$;		
		2) pro $180\frac{3}{4}$.		
—	13	a) an baaren Cassenbestand 31190 41		
—	14	b) an eingegangenen Resten 20038 $\frac{1}{4}$		
		51228 ; $41\frac{3}{4}$;		
			78645	16
12	15	An rückständigen Donativen . .	1810	48
13	16	An Prinzessin-Steuer . . .	9000	—
		Summa der Einnahme	428711	$17\frac{1}{2}$

Bel.	Ausgabe.	fl.	kr.
pag.			
17	An Bankfond pro 180$\frac{2}{3}$ (§. 14.)	150000	—
18	Für bezahlte Schulden aus dem verkauften Kanonenmetall (§. 15.)	29690	31
	die in dem Beleg sub No. 18. befindlichen Schulden sind von der übrigen Einnahme getilgt worden.		
19	Für Meublement aus der verkauften Kanonenmetallsrechnung (§. 16.)	2117	12
20	An bezahlten Schulden aus der Dispositionscasse nach der Riedelschen Caution und was die Gemeinden vorgeschossen haben (§. 17.)	38322	43$\frac{1}{2}$
21	Für Meublement aus der Dispositionscasse (§. 18.)	10360	15$\frac{3}{4}$
22	Für den Stall (§. 19.)	2284	17
23	Für bezahlte Zinsen von Landesschulden pro 180$\frac{2}{3}$ (§. 20.) durch die Staatsbank — fl. 31568 kr. 2		
	ab die Zinsen für Erkersreuth, nemlich:		
	a) Für Herrn Minister von Kretschmann, laut Manual p. 118. 4960 —		
	b) Regierungsdepos. zu Baireuth 123. 1484 —		
	c) Regierungsr. Kähn zu Baireuth 123. 375 —		
	d) v. Blomberg zu Heroldsberg 124. 233 20		
	e) von Gräbner zu Erlangen 124. 120 —		
	—— 7172 20		
	——	24395	42
24	An erkauften Grundstücken (§. 21.)		
	a) Für das von Wangenheim. Haus u. Meubles 13975 30		
	b) Für das Wernickische Haus 8215 10		
	c) Für den Brücknerischen Garten 1250 —		
	d) Für den Handelschen Garten 375 —		
	e) Für die Taubsteingrube 8113 58		
	——	31929	38
10 u. 11	An Meliorationen pro 180$\frac{2}{3}$.		
	a) Auf Chausseen (§. 22.) 9086 44$\frac{1}{2}$		
	b) Forstvermessungen (§. 23.) 497 32$\frac{3}{4}$		
	——	9584	17$\frac{1}{2}$
	Latus	298684	36$\frac{1}{2}$

Bel. pag.			fl.	kr.
	Transport		298684	36¾
25	Beständeausg. pro 180⅔ aus der Haupt-domainencasse (§. 24)	52840 15¾		
	davon werden aber decourtirt			
	1) für die Bank, weil der Bankfond im Ganzen in Ausgabe steht	3486 53		
	2) für die Dispositionscasse, weil dieß schon oben in der Obereinnahmsbest. verrechnet	10000 —		
		13486 53		
			39353	22¾
26	Bezahlte Schulden pro 180⅔ durch die Staatsbank (§. 25.)	65195 42		
	davon gehen ab			
	a) Für Meubles von Wangenheim, welche schon unter erkauften Grundstücken verausgabt sind	4975 30		
	b) Capitalabtrag an das Regierungsdepos. für Erkersreuth	4000 —		
		8975 30		
			56220	12
27	Erkaufte Grundstücke pro 180¾ (§. 26.)			
	a) für das Klugische Haus	1231 15		
	b) übrige Grundstücke	2685 39		
			3916	54
28	Bestände-Ausgabe der Hauptdomainencasse pro 180¾ (§. 27.)		648	34½
29	Rückständige Gelder für Verpflegung des Militairs (§. 28.)		11051	27½
	Auf den Meliorationsplan pro 180⅔ und 180¾ und nothwendige Schuldenzahlungen (§. 29.)			
30	1) Vorschüsse für die Oeconomie der Coburgischen Güter pro 180⅔ (§ 30.)	13441 29		
31	2) Vorschuß auf das Guth Oberfüllbach (§. 31)	806 53		
32	3) Vorschüsse für die Oeconomie und der Oeconomiefabrikanstalt (§. 32.)	27650 54		
33	4) dem Prinz Ferdinand (§. 33.)	8000 —		
—	5) für musikalische Instrumente zur Capelle (§. 39.)	55 —		
—	6) für Silberservice (§. 34.)	6000 —		
—	7) für Oeconomiegebäude (§. 32.)	18179 44		
	Latus	74134 —		
	Latus		409875	6¾

Rel. Pag.			fl.	kr.
		Transport	409875	6¾
		Transport 74134 —		
33	8) für Baumagazin (§. 35.)	809 —		
—	9) für Culturen (§. 36.)	315 36¾		
—	10) für Vermessungen	15 6 9¾		
—	11) für Steinkohlen	300 —		
—	12) für Chausseen	7153 35¾		
—	13) für die Münze (§. 37.)	1807 7		
—	14) für die Umgeldrecherche (§. 38.)	116 48		
—	15) für musikalische Instrum. (§. 39.)	146 24		
—	16) für Ankauf des Inventariums von Obergölitz (§. 40.)	4618 ½		
—	17) für die Prinzessin Victoire (§. 41.)	5000 —		
—	18) für eine goldene Dose an Toussaint (§. 41.)	1100 —		
34	19) für die Ziegelhütte an Rühl (§. 42.)	4875 —		
35	20) für das Lottohaus an die Räthin Otto (§. 43.)	2000 —		
36	21) für den Lebestner Schieferbruch (§. 44)	10560 —		
37	22) für den hohen Ofen (§. 45.)	24750 —		
38	23) für den Uzischen Garten	2200 —		
39	24) für den Döberichs Garten (§. 46.)	250 —		
40	25) für den Bachmanns Gart.	2700 —		
41	26) für d. Uebernahme d. Güth. Oeslau, Toaimbach u. Mönchröden (§. 47.)	26000 —		
			170381	41¾
42	Für Schulden Zahlungen (§. 50.)		163359	43¾
—	Für den Vorschußfond der Hauptdomainencasse pro 180⅘ (§. 48.)		50228	16½
—	Zuschuß zum Bau fond pro 180⅘ (§. 49.)		50000	—
Etat	Bereits disponirte Schuldzahlungen pro 180¾ (§. 51.)		28000	—
	Summa der Ausgabe		871844	48½

Schluß.

Einnahme	428711	fl. 17¾	kr.
Ausgabe	871844	; 48¾	;
Plus; Ausgabe	443133	; 31	;
ab das Leipziger Anlehn	350000	; —	;
Deficit	93133	; 31	;

Dies

Dieses wird gedeckt mit

a) 87464 fl. 16 kr. Etatsüberschüsse,
b) 4878 ; — für die Ziegelhütte des Rühl, laut Nachweisungsprotocoll,
c) 2000 ; — für das Lotthaus, ebendas.
d) 10500 ; — für den Schieferbruch, ebendas.
e) 24750 ; — für den hohen Ofen, ebendas.

129292 fl. 16 kr.

Bleiben also noch Etatsbestände für das Etatsjahr 180¾ nach Abzug aller Meliorationen statt eines Deficits von

102108 fl. —

annoch ein Plus von 36158 ; 54 kr.

Zusammengetragen und extrahirt. Coburg, am 13ten Februar 1804.

Braun. Heß. Dietrich.

No. II.

Coburg, den 13ten Februar 1804.

Erläuterungen über die Beständerechnungen vom ersten April 1801 bis ultim. Januar 1804.

Einleitung.

§. 1.

Wenn bey einer Finanzverwaltung, von einer Minuseinnahme und Plusausgabe oder von einer Minusausgabe und Pluseinnahme die Rede seyn soll; wenn entschieden werden soll, ob die Staatsausgaben nach dem Zustande des Vermögens und der laufenden Einnahme regulirt sind, wenn bestimmt werden soll, wo die einzelnen Cassenüberschüsse hingekommen sind, und ob sie wirklich zu dem Zwecke, das heißt zu Landesverbesserungen verwendet worden sind, wozu sie verwendet werden sollen, so kann nicht blos ein einziges Etatsjahr der Gegenstand der Prüfung seyn, weil dieser Zeitraum viel zu beschränkt ist, um den Geist der Administration richtig beobachten zu können.

Man

Man muß bis zum Anfang derjenigen Epoche zurück gehen, welche sich durch neue Grundsätze der Finanzverwaltung auszeichnet, weil man auf Bruchstücke hier gar nicht Rücksicht nehmen darf.

§. 2.

Die vorstehende Beständerechnung hat absichtlich alle Einnahmen aufgenommen, welche aus Cassen überschossen, deren oberste Leitung dem Ministerio seit 1801 anvertraut worden, sie hat alle Einnahme aufgenommen, welche aus dem Verkauf einzelner Domanialgrundstücke erfolgt sind; sie dehnt sich sogar auf diejenigen Einnahmen aus, welche durch den Verkauf des Festungsvorraths und einzelner alter Meubles statt hatten; ja, sie hat sogar diejenigen Einnahmen zur Verrechnung gebracht, welche in den Jahren $180\frac{1}{2}$ bis $180\frac{2}{3}$ von der currenten Einnahme des Lotto eingegangen sind, und ihrer Natur nach nicht unter die Bestände zu zählen waren. Es war dieses um deswillen nothwendig, um den Geist der Oeconomie sichtbar werden zu lassen.

§. 2. b.

Es steht nach dem Hausgesetze vom April 1802 der Grundsatz fest, daß die Ueberschüsse nur zu Schulden zahlen, zum Ankauf von einträglichen Domainen und Landesverbesserungen verwendet werden dürfen.

Eben so ist nach dem Hausgesetze bestimmt §. V. VI. daß dann, wenn Meliorationen vorkommen, wozu die Ueberschüsse der Casse nicht zureichen, von der Landesregierung die erforderlichen Gelder dazu erborgt werden müssen.

Einnahme.

§. 3.

Kanonenmetall.

Belege.

So sehr auch einige Gegner der Regierung ihre Stimmen gegen den Verkauf des Kanonenmetalls erhoben haben;

ben; so unbedingt nothwendig war dieser Verkauf. Er hatte in dem Frühjahr 1801 Statt, in einem Zeitpuncte, wo die Kaiserl. Commission noch hier war; wo der Landesherr den größten Mangel litt; wo die dringendsten Schulden auf ihn einstürmten, und wo die Gefahr, durch Klagen bey dem Reichshofrath wegen immerwährend fortdauernder Commission, täglich größer wurde; zumal da S. H. D. eine so beträchtliche Schuldenlast aus ihrem Privatleben in die Regierungsverhältnisse übertrugen.

Anmerkung ad 3)

Die Kanonen der hiesigen Veste, sind als Inventarium derselben, und daher als eine Parcelle des Staatsvermögens zu betrachten — keinesweges aber als ein willkührlich disponibler Bestand. Der Erlös aus dem Verkauf derselben, der nur in anhoffender Genehmigung der Agnaten bewirkt werden konnte, durfte nach den aufgestellten Grundsätzen in §. 2. No. XI. XII. und XIII. nur wieder zur Vermehrung des Staatsvermögens im strengsten Sinne des Worts verwendet werden. Dieß mußte bey diesen Kanonen aus andern staatsrechtlichen Rücksichten, welche hier zu entwickeln der Ort nicht ist, noch mehr als bey andern Parcellen des Staatsvermögens, der Fall seyn.

Es steht eben daher dieser Behauptung nicht entgegen, daß damals, als die Kanonen verkauft wurden, das neue Hausgesetz vom ersten April 1802 noch nicht existirte; denn zu jenen staatsrechtlichen Rücksichten gesellte sich noch die §. 2. No. XIII. deducirte Befugniß der Agnaten, jeder Veräußerung des Staatsvermögens entgegen zu treten. Der Erlös aus den verkauften Kanonen ist daher so lange, bis die Verwendung desselben zur Redintegrirung des Staatsvermögens nachgewiesen seyn wird, als ein Depositum anzusehen.

Bis dieß geschieht, und bis nachgewiesen werden wird, daß jenes Depositum baar oder in Obligationen vorliegt — ist eine wahre Minderung des Staatsvermögens vorhanden. Selbst dann, wenn

aus

aus der vorliegenden sogenannten Beständerechnung hervorgieng, daß Schulden damit bezahlt worden wären, würde dieser Vorwurf nicht wegfallen: denn, indem man (um einen treffenden, obgleich trivialen Ausdruck zu gebrauchen) ein Loch aufmacht um ein anderes zuzumachen, kann man doch nicht sagen, daß nun kein Loch mehr vorhanden, d. h. hier, daß man reicher geworden sey.

§. 4.

Verkaufte Domainen in Neustadt.

Der Verkauf dieser Domainen hatte diesen nämlichen Zweck, sie waren außerdem aber auch überflüssig, weil das Amt zu Neustadt mit dem hiesigen verbunden wurde.

§. 5.

Verkaufte Domainen in Coburg und Saalfeld.

Der Ertrag dieser verkauften Grundstücke war nach

1) der Anlage sub 1. nicht von der Beträchtlichkeit, daß die Administration sich berufen fand, den Pacht fortzusetzen. (*) Eine genaue und gründliche Recherche überzeugte das Gouvernement, daß der Verkauf vorzuziehen und vortheilhafter sey und dieser Verkauf gab zugleich die günstige Gelegenheit, die dringendsten Schulden abzuzahlen.

Es befinden sich unter diesen verkauften Domainen

2) wie die Beylage sub 2. zeigt eine Menge Grundstücke, welche die Beamten als Besoldung genossen, und welche nach der Organisation den Staatscassen heimfielen. Es befinden sich unter diesen Grundstücken mehrere Teiche,

3) wel:

(*) Diesen Beleg habe ich mir so wenig, als die übrigen verschaffen können. Für meinen jetzigen Zweck — da ich hier nichts mit der Räthlichkeit des Verkaufs, sondern mit der Erlaubtheit der Verwendungsart zu thun habe — waren sie mir entbehrlich.

3) welche nach der Anlage sub 3. fast gar keinen Ertrag gewährten. Dasjenige, was für Vortheile der Staatsverwaltung außer dem Kaufgeld zugegangen sind, beweißt Beleg No. 4.

Anmerkung ad §. 4. und 5.

Ganz das nemliche gilt auch von dem hier irrig als willkührlich disponibler Bestand angenommenen Erlös von 6551 fl. 24 Xr. und 88167 fl. 43 Xr. aus verkauften Domainen; nur daß bey der letztern Summa schon der §. XIII. des Hausgesetzes vom 1sten April 1802 in seine volle Anwendung kommt, nach welchem der Erlös der aus verkauften Domainen nur zu liegenden Gütern, Zehenden und Waldungen verwendet werden dürfte.

Conf. §. 2. No. II. der Hauptschrift.

Da hier behauptet wird, daß diese Domainen mit Vortheil verkauft wurden, und man dieß zugiebt, so bleibt nur noch in der Zukunft zu untersuchen übrig, ob der Erlös auch wirklich zum Ankauf nutzbarer Domainen verwendet worden ist. In wieferne weniger erkauft, als verkauft wurde, in soferne darf der Ueberschuß, wie oben deducirt wurde, nicht als ein willwillkührlicher disponibler Fonds in Einnahme gebracht werden, sondern er muß in der Rechnung als ein Depositum durchlaufen. Schulden durften daher auf keinen Fall damit bezahlt werden, und wenn es geschah, so hat man Schuld durch Schuld gedeckt, und der Staat ist um nichts reicher geworden.

§. 6.

Nachdem S. H. D. Höchstdero Frau Mutter Durchl. das Lotto abgekauft hatten, fand sich ein Fond von 40,000 fl. zu Deckung des möglichen Verlustes, welcher ein vorzüglicher Gegenstand des Kaufes war.

Das Gouvernement hielt es für überflüssig, den ganzen Fond ungenutzt liegen zu lassen, und nahm deswegen die Hälfte weg, um sie zu Schulden zahlen und gemeinnützig

nützigen Anstalten anzuwenden. Ereignete sich der Unglücksfall, daß der Fond von 20000 fl. erschöpft wurde; so konnten andere Cassen einstweilen aushelfen, und dann bey wiedergekehrten Glück das Lotto nach und nach durch die Einsätze wieder ersetzt werden.

Anmerkung ad 6.

Schon die Benennung dieser 20000 fl. nemlich Lottofonds, und der Ort, wo sie seither in Rechnung gestellt waren, nemlich im Abrechnungsbuche, zeigen, daß diese Summe nicht als ein Bestand, sondern als eine Schuld anzusehen sey, und daß durch die Verwendung dieses Theils des Activvermögens dasselbe geschwächt wurde.

Man hat über die Unzulänglichkeit des Lottofonds und über das Unvermögen anderer Cassen, die Lottocasse in Nothfall schleunig und auf der Stelle zu unterstützen zu traurige Erfahrungen gemacht, als daß man die Räthlichkeit zugestehen könnte, den Fond derselben von 40000 auf 20000 zu mindern. Von der Solidität des Lottofonds hängt zu viel ab, um eine Finanzoperation, durch welche dieser geschwächt wird, gut zu heißen.

Es ist auch in ganz neuerlichen Rescripten dieser halbe Fonds aus dem Debet der Hauptdomainencasse der Staatsbank aufgebürdet, und also als Schuld anerkannt worden. Diese 20000 fl. wurden nemlich von jener Casse — wie aus dem Abschluß derselben pro December $180\frac{3}{4}$ unwidersprechlich hervorgeht — dazu angewendet, um die Etatsausgaben vorschußweise zu decken, da diese die Einnahme mit

75234 fl. rhein.

überstiegen. (*)

Auf jedem Fall aber gehören von obigen 20000 fl. der Herrschaftlichen Casse nur 16000 fl., da bey der

Theis

(*) Man vergleiche den Abschluß der Hauptdomainencasse im Urkundenbuche II. No. V.

Theilung des Fonds nur $\frac{12}{16}$ desselben dem Herzoge, $\frac{4}{16}$ davon aber den Actionairs gehörten. Redintegrirung des Lottofonds scheint aber um so nothwendiger, da die zweyte Hälfte desselben schon nicht mehr vollständig vorhanden war.

§. 7.

Eingegangene Activcapitalien.

Diese Capitalien waren seither als Activa bey den Aemtern aufgetragen. Weil es aber in der Regel sehr zweckwidrig ist, Gelder zu niedern Zinsen zu verborgen, wenn man Schulden zu höhern hat; so lag es in der Natur der Sache, diese Capitalien aufzukündigen und zweckmäßiger zu verwenden.

Anmerkung ad 7.

Ein Theil dieser Capitalien waren Aemtercapitalien, die bey den Erbtheilungen mit in die Portionsanschläge kamen, und daher als Parcellen des Landesvermögens unstrittig anzusetzen sind. Sie konnten blos zum Ankauf nutzbarerer Domainen, oder zum Abtrag solcher Schulden verwendet werden, welche zugleich mit den Aemtern, als darauf radicirt, nach den Portionsanschlägen übergiengen.

Alle übrige Schulden müssen aus Ersparnissen von den Einkünften, nicht aber von der Substanz des Staatsvermögens bezahlt werden. Es ist daher klar, daß wenigstens dieser Theil der Aemtercapitalien kein willkührlich disponibler Fonds genannt, und nicht als Bestand aufgeführt werden durfte.

§. 8.

Ausserordentliche Einnahme der Staatsbank.

Der Beleg weißt es nach, worinne diese Einnahme bestanden habe; er beweißt aber auch zugleich, mit welcher strengen Sparsamkeit man die kleinsten Einnahmen zusammen gehalten und verwendet habe.

§. 9.

Lottoüberschüsse pro 180½.

Man kann diesen Ansatz nicht eigentlich Ueberschuß nennen, sondern es war eine currente Einnahme, und war vor der Organisation des Ministerii zu willkührlichen Ausgaben des Fürsten bestimmt. Die Cassen genossen nicht den mindesten Vortheil davon. Nach dem Eintritt des Ministerii erlaubte sich dasselbe die Disposition darüber, und verwendete diese Summe zu Schuldenzahlungen.

Anmerkung ad 9.

Wenn gleich die Profitgelder vom Lotto im eigentlichen Sinn keine Ueberschüsse genannt werden können, welche zur Bank fließen müßten; so dürfen sie doch auch nicht als willkührlich disponibler Fonds angesehen, und unbedingt zu Currentausgaben verwendet werden.

Und zwar aus folgenden Ursachen.

1) weil die Lottoeinnahme nicht als eine sichere und beständige, sondern als eine zufällige und temporelle betrachtet werden kann, die nur so lange noch fortdauern darf, bis der Schuldenzustand die Abschaffung des verderblichen Lotto politisch erlaubt.

2) Weil die Profitgelder der einzige und natürliche Fonds sind, aus welchem Serenissimus
   a) seine, in Vergleich mit den eigentlichen alten Cammerschulden, sehr beträchtlichen Privatschulden hätte verzinsen und abtragen müssen, wenn sie der Staat nicht übernommen hätte. Die Uebernahme dieser Schulden wäre aber unmöglich gewesen, wenn der Staatsadministration nicht zugleich das Tilgungsmittel, nemlich der Lottoertrag mit übergeben worden wäre.
   b) Aus welchem einzig und natürlich diejenigen Schulden der verwittweten Höchstseel. Frau Herzogin Mutter bezahlt werden mußten, welche der Staat blos deswegen übernahm, weil das Lotto

von

von Ihr, noch bey Ihren Lebzeiten, an den Staat abgetreten wurde.

Das Ministerium hat zwar dadurch, daß es die Lottoeinnahme zu einer Staatseinnahme machte, eine sehr dankenswerthe Einrichtung durchgesezt, allein die Vortrefflichkeit liegt keinesweges darinnen, daß dadurch die Staatseinkünfte wirklich erhöht worden wären: denn die bloßen Zinsen jener dafür übernommenen Schulden belaufen sich beynahe so hoch, als der Lottoertrag nach einer zehnjährigen Fraction; sondern blos darinnen, daß diese Einrichtung das einzige und beste Mittel gewesen zu seyn scheint, das verderbliche Lotto einst ganz aufheben zu können.

§. 10.

Lottoüberschüsse pro $180\frac{2}{3}$.

Mit den Lottoüberschüssen pro $180\frac{2}{3}$ hatte es die nemliche Bewandniß, und das Gouvernement kann sonach bestimmt nachweisen, daß es Summen zu Schuldenzahlungen verwendet hat, welche ehedem zu ganz andern Zweken verbraucht worden und welche über

84000 fl.

betragen.

Anmerkung ad §. 10.

Aus den nemlichen Gründen, und da Regentenschulden als getilgt in Ausgabe gestellt worden sind, müssen auch die Fonds, welche zunächst dazu verwendet werden mußten (Regentenvermögen deckt Regentenschulden) in Einnahme gelegt werden, ob sie gleich kein Bestand im eigentlichen Sinne sind.

§. 11.

Die Bestände pro $180\frac{1}{2}$ pro $180\frac{2}{3}$ und $180\frac{3}{4}$.

Die Bestände pro $180\frac{1}{2}$ $180\frac{2}{3}$ und $180\frac{3}{4}$ werden durch die Belege nachgewiesen.

Anmerkung ad §. 11.

Wie unrichtig, der Zahl nach, die sogenannten B
stände der Hauptdomainencasse, welche eigentlich B
stände aus der vorigen Cammeradministration sin
hier aufgeführt wurden, geht aus der hinten sub sign
⊙ angehängten Beständerechnung hervor, welche a
den Grund der Rechnungen hergestellt wurde.

§. 12.

Donativgelder pro $180\frac{2}{3}$.

Diese Donativgelder sind der Hauptdomainencass
durch die Staatsbank, welche die Steuergelder im Dep
sito hat, ersetzt worden und gehören unter die B
stände.

Anmerkung ad §. 12.

Sie sind auf den Etat pro $180\frac{2}{3}$ VI. 2. gebracht
wesen; es wurden Ausgaben darauf decretirt u
sind daher, zumal da der Etat pro $180\frac{2}{3}$ mit Min
abschloß, unmöglich ein Bestand im Sinne des M
nisters. Sie sind, da sie nicht eingiengen, ihrer N
tur nach Reste, und müssen zur Deckung des Eta
ausfalls pro $180\frac{2}{3}$ verwendet werden. Sie könn
bey der Staatsvermögensbilance dem Minister nic
zur Last gelegt werden: denn sie sind current Ei
nahme; aber dieser darf sie nicht als Deckungsmitt
des Cassenbedürfens anführen: denn sie sind schon u
ter den deponirten und ausgegebenen Altenburgisch
Steuern begriffen.

§. 13.

Die Aussteuergelder für die Prinzessin Victoire.

Die Aussteuergelder für die Prinzessin Victoire s
der Hauptdomainencasse von der Staatsbank ersetzt wo
den, und da die Ausgaben für diese Aussteuer auf d
Beständerechnung stehen; so gehört auch die Einnah
dahin.

A

Anmerkung ad §. 13.

Die Ausgaben auf die Aussteuer der Prinzessin Victoire gehören nicht in die Beständerechnung, sondern in die Extraordinarienrechnung. Dahin gehört auch die Einnahme. Einnahme und Ausgabe sollten sich gleichen, und daher blos als durchlaufende Posten in der Rechnung angesehen werden.

Wenn auch die ganze Aussteuer nicht baar ausgezahlt wurde, so entstand dadurch doch noch kein disponibler Ueberschuß, da sich die Landesschulden um so viel erhöhen, als sich die baare Ausgabe mindert.

Ausgabe.

§. 14.

Bankfond.

Die Bankordnung vom 19ten April 1802 bestimmt, daß

100000 fl. rhein.

auser den steigenden Fonds von

50000 fl. rhein.

im Jahr $180\frac{2}{3}$ bezahlt werden sollen.

Dieser Fonds ist nothwendig,

a) weil jede gute Staatsverwaltung eine Reservecasse haben muß, um vor Unglück gesichert zu seyn.

b) er ist nothwendig, um das Commerz und die Industrie vom Lande zu heben,

c) er ist nothwendig, um unerwartete Vorschüsse bestreiten zu können.

Weil nun das Gouvernement die Lottoüberschüsse pro $180\frac{1}{2}$ und $180\frac{2}{3}$, dann den halben Lottofonds zu den Beständen gerechnet, und davon Schulden bezahlt hat; so ist es ganz natürlich, daß auch der Bankfonds aus den Beständen bestritten werden muß.

Eben deswegen muß auch der steigende Fonds von

50000 fl.

aus den Beständen bestritten werden, weil die Bestände pro $180\frac{2}{3}$ der Aemter Gräfenthal und Saalfeld zur

Haupts

Hauptdomainencasse geflossen sind, und weil die Gelder aus verkauften Domainen unter Beständen in Einnahme stehen.

Anmerkung ad §. 14.

Es wird zugegeben, daß aus den angeführten Gründen

Ein Hundert Tausend Gulden rhein.

am Ende des Mays 1803 und

Funfzig Tausend Gulden rhein.

vom 1sten September 1802 an, an die Bank zur Constituirung ihres Fonds hätten eingezahlt werden *sollen*, und zwar um so gewisser, da diese Einzahlung unter bestimmten Formalitäten nach §. 1. und 2. der Bankordnung öffentlich dem ganzen handelnden Publikum versprochen worden war.

Es wird aber nicht zugegeben, daß dieß geschehen sey: denn

1) alle Ueberschüsse, welche sich nach einer richtig gezogenen Bilance zwischen Einnahme und Ausgabe ergeben, müssen nach §. 55. 56. u. 60. der Bankordnung unbedingt zum Schuldenzahlen, und zwar dergestalt verwendet werden, daß, wenn sich gleich die Passivcapitalien nach den jährlichen Abzahlungen von Jahr zu Jahr mindern, gleichwohl die Etatsüberschüsse ohne *Abzug zur* Bank, der das Schuldentilgungswesen übertragen ist, jährlich fortgezahlt werden sollen, so daß auch alles, was bey der Abnahme des Capitals an Zinsen gewonnen wird, stets wieder zum Abtrag der Schuld verwendet wird.

Es ist also klar

1) daß nach der Bankordnung die Ueberschüsse der Etats, bis alle Schulden getilgt waren, keinen Bankfonds constituiren konnten.

2) Die Ueberschüsse der Lottocasse von 180$\frac{1}{2}$ konnten eben so wenig den Bankfonds constituiren, denn sie wurden vor der Errichtung der Bank, welche am 1sten Sept. 1802 in Wirksamkeit gesetzt wurde, (§. 89. der Bankordnung) zur Bezahlung drückender Regentenschulden verwendet. Sie konnten daher, nachdem sie ausgegeben waren, nicht mehr in die Bank gezahlt werden.

3) Beys

3) Beynahe aus den nemlichen Gründen konnten, streng genommen, auch die Ueberschüsse des Lotto pro $180\frac{2}{3}$ nicht zum Bankfonds verwendet werden.

4) Es konnte aber auch der halbe Lottofonds von 20000 fl. nicht den Bankfonds constituiren helfen,

a) weil — wie oben schon gezeigt worden ist — das Lotto diesen Fonds nicht entbehren kann,

b) weil — wenn er auch zu entbehren wäre — diese Summe auf 16000 fl. gemindert, entweder als Lottoüberschuß betrachtet und daher zum Schuldenzahlen oder als Activvermögen betrachtet zur Tilgung der Schulden verwendet werden mußte, welche, um das Lotto zu acquiriren, von der seel. Frau Herzogin übernommen worden waren.

Da aber endlich die Cammerämter in Saalfeld und Gräfenthal weder pro $180\frac{2}{3}$ noch pro $180\frac{3}{4}$ etwas in die Bank geliefert haben, und weder im Jahr $180\frac{2}{3}$ ein Ueberschuß bey der Hauptdomainencasse war — sondern ein Deficit — noch im Jahr $180\frac{3}{4}$ seyn wird, sondern wieder ein Deficit; so steht der Satz fest: daß kein Bankfonds und auch kein mit dem Hausgesetze vereinbarliches Mittel vorhanden ist, ihn pro praeterito zu constituiren, in wiefern das Residuum der alten Cammerbestände dazu nicht anreicht, welches aber, wie sich aus dem Gutachten des Herrn geheimen Raths Lang (Urk. B. I. No. XXXV. §. 6.) ergiebt, ganz absorbirt ist.

§. 15.

Bezahlte Schulden von Kanonenmetall.

Diese werden durch den Beleg selbst nachgewiesen.

Anmerkung ad §. 15.

Es durften davon keine Schulden bezahlt werden, weil — wie oben bereits bewiesen wurde — diese Parcelle des Staatsvermögens nur wieder ins Staatsvermögen directe gewendet werden mußte.

No. 16.

Meublement.

Wer die Verfassung des hiesigen Herzogl. Hauses im April 1801 kennt, wird sich von selbst bescheiden, daß die hier angesetzte Summe äußerst unbeträchtlich war; sie richtete sich aber natürlich nach dem Vermögen der Cassen.

Anmerkung ad §. 16.

Diese Anschaffung mag höchst nothwendig und dennoch mit Sparsamkeit behandelt worden seyn; *aber sie* kann nicht als eine Landesverbesserung angesehen, sie mußte vielmehr auf den Etat gebracht, und aus der laufenden Einnahme bestritten werden. Langte diese für den ersten Augenblick nicht zu, so mußte der eiserne Fond der Domainencasse vorschießen, und der Vorschuß mußte auf den künftigen Etat gebracht und so ersetzt werden; übrigens war dafür auch wirklich eine Summe auf den Etat der Dispositionscasse gebracht worden, und die Frau Großfürstin K. H. hatten beträchtliche Summen dazu angewiesen.

§. 17.

Bezahlte Schulden aus der Dispositionscasse.

Der Beleg weißt die Schulden bestimmt nach, welche bezahlt worden sind.

Von der Summe des Belegs gehen ab,

140182 fl. 36½ Xr. welche die Gemeinden und milden Stiftungen vorgeschossen haben.

3500 — — Riedel. Caution.

143682 fl. 26½ Xr. Summa.

bleibt also, die im Beleg angeführte Summe von 383 22 fl. 43¼ Xr.

Anmerkung ad §. 17.

Es ist löblich, daß 383 22 fl. Schulden aus der Dispositionscasse bezahlt wurden, aber es ist nicht hinreichend

chend die Zahlung zu belegen, sondern es muß auch nachgewiesen werden, womit die Zahlung geleistet wurde, weil nicht alle Einnahme, wie z. B. der Erlös aus verkauften Domainen, nach den oben aufgestellten Principien, dazu verwendet werden durften. Es sind aber von der Dispositionscasse nicht 38322 fl. sondern eigentlich nur 18225 fl. bezahlt worden, weil das Capitalvermögen der Coburgischen Schloßarmen und der Saalfeldischen Hofkirchencassen dazu verwendet wurde.

§. 18.

Für Meublement.

Diese Summe wird durch den Beleg nachgewiesen und war bey der Ankunft der Frau Großfürstin nothwendig, um so nothwendiger, weil das Schloß so beschaffen war, daß nicht einmal ein Privatmann darinnen wohnen konnte.

Anmerkung ad §. 18.

Wird sich auf die Anmerkung §. 16. berufen, weil sie ganz hierher paßt.

§. 19.

Für den Stall.

Der Beleg weißt die Summe nach und hat eine gleiche Beschaffenheit.

Anmerkung ad §. 19.

Wird sich auf die Anmerkung §. 16. ebenfalls berufen und dabey bemerkt, daß diese Post auf den Etat der Dispositionscasse als eine currente Ausgabe, richtig gebracht worden war.

§. 20.

Bezahlte Zinsen von Landesschulden.

Auf den Domainencassenetat pro $180\frac{2}{3}$ sind die Zinsen von Landesschulden nicht mit aufgetragen gewesen, und

und sie wurden einstweilen von der Staatsbank bezahlt. Allein weil die Staatsbank alle ihre Einnahmen, und sogar die Lottoeinnahme zur Beständeeinnahme zurückgegeben hat; so müssen sie natürlich hier in Ausgabe kommen. Auf dem Domainencassenetat pro $180\frac{2}{3}$ standen zwar

20000 fl.

zum Beytrag auf Schuldenzahlung. Von diesen 20000 fl. hat aber die Domainencasse nur

17832 fl. $17\frac{1}{2}$ Xr.

ausgegeben: und weil die volle Summe der Zinsen, ausser der für Erkersreuth, hier in Ausgabe steht, so steht davor unter den Beständen jene Summe von 17832 fl. $17\frac{1}{2}$ Xr. in Einnahme.

Die Interessen für das Guth Erkersreuth sind ganz abgesetzt, weil der Minister bey der Zurücknahme des Guths dieselben ersetzen will.

§. 21.

An Grundstücken.

a) Die Erkaufung des von Wangenheimischen Hauses *) war um deswegen nothwendig, weil im Schloß für den Aufenthalt Fremde keinen Plaz hatten, und weil das Wangenheimische Haus mit dem Schloß in genauer Verbindung stand.

b) Die Erkaufung des Wernekischen Hauses war nothwendig, weil weder das Justiz- noch das Cammeramt für die Aufbewahrung der Registraturen und Führung ihrer Geschäffte bestimmte Geschäfftszimmer hatten.

Es ist aber auch mit großem Vortheil gekauft, denn ausser den Geschäftszimmern wird annoch 175 fl. rhein. Pacht erlößt.

c et d) Der Handelsche und Brücknerische Garten sind für des Herrn Erbprinzen Durchlaucht erworben worden.

e) Die

*) Dieses Haus gehörte einem Oncle von mir, nicht mir selbst zu.

e) Die Taubsteingrube zu Weissenbrunn wirft etatsmäßig die Summe von

758 fl.

ab. Sie ist für die inländische Bauten, Porcellain- und Glasfabriken unentbehrlich.

Der Kauf mit einem Kaufgelde von

813 fl. 58 Xr.

war also höchst vortheilhaft.

Anmerkung ad §. 21.

a und b) So nothwendig und räthlich die Anschaffung von Häusern seyn möchte, so müssen sie doch als weniger nutzbare und kostende Domainen bey einer Bilance des Staatsvermögens berücksichtigt werden.

c und d) gehören offenbar mehr zum Vergnügen als zum Nutzen. Diese Grundstücke tragen nichts ein, sondern sie kosten.

Sie konnten gar wohl erkauft, aber ihre Erwerbung kann keine Melioration genannt, und der Betrag dafür durfte nur aus der Chatoulle oder höchstens aus laufenden Einkünften bestritten werden.

§. 22.

Chaussee.

In der Vorzeit mußten die Gelder, welche zu Erbauung der Chausseen nothwendig waren, erborgt werden. Das jetzige Gouvernement fand es für zweckmäßiger, die deshalbigen Kosten etatsmäßig zu machen.

Da aber die auf den Etat pro $180\frac{2}{3}$ befindlichen

9086 fl. $44\frac{1}{2}$ Xr.

vorne unter den Beständen in Einnahme stehen; so müssen sie hier in Ausgabe kommen.

Anmerkung ad §. 22.

Wenn zur Erbauung von Chausseen nicht geborgt werden soll — was nach dem Hausgesetze sehr nothwendig scheint, da Chausseen den Fonds perdus zu vergleichen

chen sind — so ist nicht abzusehen, mit welchem Grunde sie als ein disponibler Bestand vorne in Einnahme gestellt werden konnten.

Man kann ja mit einer Chaussee nicht bezahlen! Sie können nur dann in Betrachtung gezogen werden, wenn durch eine Uebersicht gezeigt werden soll, was effectuirt wurde.

No. 23.

Forstvermessungen.

Mit den Forstvermessungsausgaben hat es eine gleiche Bewandniß.

Anmerk. vergl. §. 22.

§. 24.

Beständeausgaben der Hauptdomainencasse pro $180\frac{2}{3}$.

Diese Ausgaben sind sammt und sonders justificirt. Sie enthalten:

a) die beträchtliche Einrichtungskosten des Regierungsgebäudes, welches zum Betrieb der Geschäfte durchaus unschicklich war, und nothwendig hergestellt werden mußte. Sie enthalten:

b) die Kosten für die Volljährigkeit des Herrn Erbprinzen Durchl.

c) die Ausgabereften der Hofverwaltung und Obereinnahme pro $180\frac{2}{3}$.

Die Ursache der Verschiedenheit der Rechnungssumme gegen die Belegssumme, ist in der Rechnung angegeben.

Anmerkung zu §. 24.

Man kann sich hier auf die oben bereits bey der Einnahme angeführte berichtigte Beständerechnung im ganzen beziehen, da dort schon hinlänglich gezeigt ist, wie fehlerhaft diese im eigentlichen Sinn genannte Beständerechnung ist.

Es sey genug hier im Allgemeinen zu bemerken, daß diese Bestände sich von den vorgefundenen alten Cammerbeständen herschreiben, daß diese vor dem Hausgesetze und der Bankordnung vorhanden waren, und daß sie also in soferne als ein disponibler Fonds zu betrachten wären, wenn der Regent nicht verpflichtet gewesen wäre, diese beträchtlichen 112870 fl. betragenden Bestände zum Schuldenzahlen anzuwenden, oder in wieferne man nicht behaupten wollte und könnte, daß diese Bestände der einzige hausgesetzmäßige Fonds seyn konnten, um den Bankfond von 100000 fl. am Ende des Jahres 1802 daraus zu constituiren.

§. 25.

Für bezahlte Schulden durch die Staatsbank.

Diese Summe wird durch den Beleg und durch die Rechnung selbst nachgewiesen.

§. 26.

Für erkaufte Grundstücke pro 180$\frac{3}{4}$.

a) Das Klugische Haus wurde zur Einrichtung der Destilliranstalt gekauft.

b) Die Rühlische Ziegelhütte wurde Behufs der Herrschaftl. Gebäude, der Polizey, und des Bauwesens erkauft und verzinset sich um mehr als 20 Procent.

c) Der Schmergelacker wurde Behufs der Taubsteingrube erkauft.

d) Die Pechhütte wurde Behufs der Forstadministration erkauft.

e et f) Der Müllerische und Kraußeneckische Garten wurde Behufs der Anlage erworben.

Anmerkung ad 26.

lit. e et f) gehört nicht zu nothwendigen Meliorationen, sondern zur Ausgabe auf Verschönerung. Da zu diesen nicht geborgt werden kann, so mußte der Aufwand aus den laufenden Intraden, oder vielleicht aus

der

der Chatoulle, oder aus einer Stadtcasse bestritten werden.

§. 27.

Beständeausgaben der Hauptdomainencasse pro $180\frac{3}{4}$.

Es können hier gegen den Beleg nur

648 fl. $34\frac{1}{2}$ Xr.

in Ansatz kommen, weil das Klugische Haus oben schon in Ausgabe steht.

§. 28.

Auf dem Hauptdomainencassenetat pro $180\frac{2}{3}$ standen

30000 fl.

Ausgabe für das Militair. Dieß hat aber diese Summe nur bis auf

11057 fl. $27\frac{1}{4}$ Xr.

erhalten, deshalb muß diese Summe auf Beständeausgabe verrechnet werden.

Anmerkung ad §. 28.

Diese Ausgabe auf die Bestände mußte deswegen angenommen werden, weil die Militaircasse die vorjährige Ersparniß in diesem Jahre zusetzt.

§. 29.

Meliorationsplan pro $180\frac{3}{4}$.

Die Ausgaben, welche hier in der Folge in Ansatz gebracht worden, sind in den Cassenausgaben sehr verschieden verrechnet. Diesen Cassenrechnungen fehlt aber noch die zweckmäßige Distribution der Ausgaben, weil solche die Oberrevision noch nicht passirt haben.

Diese Ausgaben stehen theils auf dem Abrechnungsbuch der Hauptdomainencasse pro $180\frac{3}{4}$ theils auf dem Meliorationsplan aus den Ueberschüssen der Hauptdomainencasse pro $180\frac{3}{4}$: sie gehören aber deswegen, weil es Meliorationen sind, auf die Beständeausgaben, denn man kann in einem Staate nicht eher Verbesserungen vornehmen, bis man Ueberschüsse hat; deswegen muß man den Etat

über

über currente Einnahme und Ausgabe von Meliorationen genau trennen.

Anmerkung ad §. 29.

Hier wird gleich bey der Ueberschrift bemerkt, daß sie der Ueberschrift des Etats nicht entspricht. Auf dem Etat ist nicht von einem Meliorationsplan die Rede, sondern von Ausgaben aus den Ueberschüssen.

Es wird ferner bemerkt, daß die in der Folge unter diese Rubrik gebrachte Ausgaben keinesweges lauter Meliorationen sind, daß sie allerdings auf die disponiblen Bestände im eigentlichen Sinne decretirt werden können, daß aber in diesem Sinne keine andern vorhanden sind, als das Residuum der alten Cammerbestände, in wieferne dieses nicht zum eisernen Fond der Hauptdomainencasse geschlagen, oder zum Bankfonds verwendet werden soll. Man giebt gerne zu, daß der Staat nicht eher Verbesserungen vornehmen kann, bis er Ueberschüsse hat und man fügt aus einem neuerlichen höchsten Rescripte den sehr wahren Grundsatz bey, daß der Staat nicht eher Speculationen machen soll, als bis er Fonds dazu hat; aber man fügt auch ferner bey, daß in diesem Jahre Ueberschüsse vom Ministerium versprochen, und daß darauf Ausgaben decretirt wurden, welche nur zum Theil Meliorationen waren, und daß eben deswegen diese Meliorationen von dem Etat der currenten Einnahme durchaus nicht getrennt werden können und dürfen. Die Gründe sind oben umständlich und überzeugend entwickelt worden.

§. 30.

Vorschüsse für die Oeconomie Coburg pro 180$\frac{7}{3}$.

Die Cammergüther Oberfüllbach, Herrnhof und Bestungshof waren in der Vorzeit auf eine äußerst unzweckmäßige Art verpachtet. Alles Inventarium und der größte Theil des Saamengetreides war davon veräußert.

Dem

Dem Gouvernement würde es zur Verantwortung gereicht haben, wenn es die Cammergüther nach Beendigung des Pachts in demselben Zustande gelassen hätte. Es war deshalb nothwendig, diese Güther vors erste mit Saamengetreide, Inventarium an Schiff und Geschirr und Vieh zu versehen, einige Zeit in Administration zu nehmen, und dann vortheilhaft zu verpachten. Zu dieser Einrichtung ist die Summe, welche der Beleg und die Rechnung nachweißt, verwendet worden.

Anmerkung ad §. 30.

Diese beträchtlichen Vorschüsse für die Oeconomie sind auf keinen Etat und auf keinen sogenannten Meliorationsplan gebracht worden. Es ist daher zwar klar, daß die Gelder dazu erborgt werden mußten und müssen, es ist aber auch klar, daß das Hausgesetz wenigstens formal verletzt wurde, indem die so nothwendige Prüfung der Nothwendigkeit und Räthlichkeit, eine solche Schuld zu contrahiren, nicht vorher gegangen ist. Dieß kann nur dadurch gut gemacht werden (und so stellte sich auch die Regierung den Gang der Sache vor) daß die sämmtlichen Intraden aus den Cammergüthern so lange zur Rückzahlung der gemachten Schuld verwendet werden müssen, bis die Schuld selbst getilgt ist. Dieß ist um so nothwendiger, weil das Inventarium der Cammergüther, soviel ich mich ohne Acten bey der Hand zu haben erinnere, mit in den Portionsanschlägen aufgenommen ist.

§. 31.

Fernere Vorschüsse für die Oeconomie.

Der Landbau läßt sich nur dann mit glücklichem Erfolg in Aufnahme bringen, wenn man mit der Landwirthschaft diejenigen Fabrikanstalten verbinden kann, welche den Erdboden zu einem reichern Ertrag geschickter machen. Dahin gehören, Brauerey, Brennerey und Essigsiederey. Ausser den Vortheil, welchen der Landbau aus diesen Anstalten zieht, ist der Ertrag davon ausser-

dem

dem für die Wirthschaftskosten beträchtlich. Bey Coburg trat aber noch eine sehr wichtige Polizeyrücksicht ein. Das Publikum litt seither sehr durch den Druck der Brauer und Metzger und die Landesportion Saalfeld wird mit ausländischen Brandwein für die dortigen zahlreichen Destillateurs durch Nordhäuser Fuhrleute überschwemmt. Da nun die Polizeytaxen für Brod und Bier gewöhnlich sehr unzuverlässig sind, und da das Gouvernement die Pflicht hat den Abzug des Geldes ins Ausland so viel als möglich zu hemmen; so war es wohl eine sehr richtig calculirte Maaßregel, daß man den Preis des Fleisches und Biers durch eigene Brauereyen und Mastungen, durch Concurrenz von guten Lebensmitteln zu fixiren suchte, und daß man durch innländische Brennereyen den ausländischen Brandwein so viel möglich entfernte.

Anmerkung ad §. 31. Conf. §. anteced.

§. 32.

Oeconomiegebäude.

Da aber Fabrikanstalten nur dann mit glücklichem Erfolg betrieben werden können, wenn die Maschinerien zweckmäßig und bequem eingerichtet sind, so war ein Gebäude nothwendig, wo

a) die Brauerey,
b) die Brennerey,
c) die Destillaturanstalt,
d) die Essigsiederey,
e) das Malzwesen,
f) die Mastungsanstalt,
g) die Melkerey und
i) der Landbau

vereint betrieben werden könnte; weil der Ackerbau in dem hiesigen Lande im höchsten Grade nachlässig behandelt wird, weil der Garten — Hopfen — und Gemüsbau höchst vernachlässigt ist; so wolle das Gouvernement in diesem Gebäude ohne allen Kostenaufwand eine Ackerbauschule einrichten, welche von dem Oeconomiedepartementsrath und einem Professor des Gymnasii versehen werden konnte.

Uns

Anmerkung ad §. 32.

Die Ausgabe ist irrig hier nur auf 18179 fl. 44 Xr. bestimmt, da sie am Ende May d. J. 30000 fl. beträgt, indem man den Bau nunmehr unmöglich einstellen kann.

Mit 30000 fl. ist dieser Bau auf den Etat gebracht, und gehört deswegen nicht in die Beständerechnung. In der Uebersicht, was mit einer gewissen Summe effectuirt wurde, darf er nicht fehlen.

§. 33.

Equipage für den Prinz Ferdinand.

Wäre bey der hiesigen Administration nicht auf eine sorgfältige Sparsamkeit hingewirkt worden, so hätte der Prinz Ferdinand zuverlässig nicht zu seinem Regiment abgehen können; so aber konnte diese beträchtliche Ausgabe aus den Beständen bestritten werden.

Anmerkung ad §. 33.

Diese Ausgabe ist schlechterdings keine Melioration. Sie würde in die Extraordinarienrechnung gehören, wenn sie nicht schon etatsmäßig gemacht worden wäre.

§. 34.

Silber.

Das angeschaffte Silber von 6000 fl. war wohl um deswillen für den Hof ganz unentbehrlich, weil es in der Hinsicht an allem mangelte, und weil doch ein Herzogl. Hof diejenigen Geräthschaften haben muß, die für den Anstand unentbehrlich sind.

Anmerkung ad §. 34.

Dieses müßte ebenfalls aus den laufenden Einkünften verwendet werden, wenn nicht der Erlös aus den Kanonen dazu verwendet werden könnte, der ohnedieß nur zu fideicommittirten Inventarienstücken verwendet werden durfte.

§. 35.

§. 35.

Baumagazin.

Die für das Baumagazin angesetzte Ausgaben waren in so fern unumgänglich nothwendig, weil sich ein Magazin ohne Vorräthe nicht denken läßt.

Anmerkung ad §. 35.

Hier ist nur angegeben, was ausgegeben werden muß, nemlich 2000 fl. Diese Summe ist etatsmäßig gemacht, und kann daher aus den sogenannten Beständen um so weniger genommen werden, als sie ein Vorschuß fürs künftige Jahr ist.

§. 36.

Culturen, Vermessungen, Steinkohlen, Chausseen.

Daß der Aufwand für Forstculturen, für Forstvermessungen, für Steinkohlenversuche und für Chaussee Neubauten sich zum Meliorationsfond qualificire, bedarf wohl keiner weitern Erwähnung.

Anmerkung ad §. 36.

Sind etatsmäßig, aber hier nicht vollständig und ohne Berücksichtigung dessen, was sie noch bis zu Ende May d. J. kosten müssen, aufgenommen. Sie können nicht aus den sogenannten Beständen genommen werden.

§. 37.

Münze.

Die Münzanstalten im Saalfeldischen waren im schrecklichsten Zustand; die Staatscassen mußten statt Gewinn zu ziehen, auf die Münzadministrationskosten noch zulegen. Um diesem Uebel abzuhelfen, mußten die Münzanstalten verbessert werden, und für die nächsten Jahre gewähren sie einen Ueberschuß von

7000 fl.

Die Einrichtungskosten der Münze verzinsen sich also reichlich.

Anmerkung ad §. 37.

Sind etatsmäßig und können daher nicht aus den Beständen genommen werden.

§. 38.

Umgeldrecherche.

Die Trankſteuer wurde ſeither ſehr willkührlich erhoben, und es wurde deshalb eine gründliche Recherche ſehr nothwendig. Das Reſultat dieſer Recherche ergiebt, daß die Koſten dafür nicht vergeblich verwendet worden ſind.

Anmerkung ad. §. 38. vid. §. 37.

§. 39.

Muſicaliſche Inſtrumente.

Wenn die Ausgabe für muſicaliſche Inſtrumente auch nicht auf Melioration gehört, ſo kommen doch ſolche auf das Inventarium des Hofs, und ſie waren nothwendig.

Anmerkung ad §. 39.

Desgleichen, und ſind auf keinen Fall *für eine* wahre Melioration zu halten.

§. 40.

Inventarium für Obergöliz.

Der Pacht von Obergöliz gieng in dieſem Etatsjahr zu Ende. Ohne ein vollſtändiges Inventarium konnte es weder in Adminiſtration genommen, noch vortheilhaft verpachtet werden. Es war alſo dieſe Ausgabe um ſo nothwendiger, weil der abtretende Pachter ſehr ſchöne ſpaniſche Schaafe hat, welche in den hieſigen Landen noch gar nicht einheimiſch ſind.

Anmerkung ad §. 40. vergl. §. 30.

§. 41.

Ausstattungsgelder der Prinzessin Victoire Durchl.

Die Ausstattungsgelder für die Prinzessin Victoire Durchl. haben ihren Grund in dem Hausgesetz und der dabey vorgekommene Ankauf einer goldenen Dose lag in den Gesetzen der Schicklichkeit.

Anmerkung ad §. 41.

Sind keine Meliorationen und gehören ad extraordinaria. Aus den sogenannten Beständen können sie nicht bestritten werden und brauchen es nicht. Sie gehören eben so wenig, wie die Einnahme dieser Art in diese Berechnung.

§. 42.

Ziegelhütte an Rühl.

Die von Rühl gekaufte Ziegelhütte ist nur zum Theil bezahlt. Der Rest soll im künftigen Etatsjahr abgetragen werden. Allein man führte den Betrag hier auf, um die Meliorationen nachzuweisen.

Bey dem unten vorkommenden Defect von

4575 fl.

wieder in Abzug kommen.

Anmerkung ad §. 42.

Hier ist die Prüfung vorausgegangen und der Kauf legalisirt. Dazu kann also Geld geborgt werden, in wie ferne die Etatsüberschüsse des künftigen Jahrs dazu nicht anreichen.

Wenn — was der Zweck dieser Berechnung gar nicht seyn kann — hier die wahren Meliorationen nachgewiesen werden sollten, so dürften diese 4575 fl. keineswegs abgezogen werden. Sie dürfen es aber überhaupt nicht, wenn nicht von Cassenbedürfen die Rede seyn soll, welches aber aus dieser Rechnung eben so wenig hervorgehen kann, indem bey der Deckung eines Cassenbedürfens nur gewisse Einnahmen

 und

und baare Gelder zu Hülfe genommen werden dürfen.

§. 43.

Lottohaus.

Auch das Lottohaus ist unter die Ausgabebestände aufgeführt, obgleich solches erst in 2 Jahren bezahlt wird, und von den künftigen Etatsüberschüssen bezahlt werden kann. Eben deswegen muß es bey dem Deficit in Abzug kommen.

Anmerkung ad §. 43. vid. §. anteced.

§. 44.

Schieferbruch in Lehesten.

Der Schieferbruch in Lehesten ist noch nicht förmlich gekauft, so vortheilhaft der Ankauf auch wäre. Die Summe von

10800 fl.

muß also vom Deficit abgezogen werden, weil die Zahlung erst im künftigen Etatsjahr geschieht.

Anmerkung ad §. 44.

Er hätte gar nicht aufgeführt werden sollen. Er wird indessen gekauft werden können, da es die Regierung bey einer collegialischen Deliberation und Erwägung aller Umstände gewiß räthlich finden wird, diesen Kauf zu legalisiren, wenn auch dazu geborgt werden müßte, in wie fern die Depositа bey der Bank aus verkauften Domainen nicht zureichend seyn möchten.

§. 45.

Der hohe Ofen zur Gabe Gottes.

Auch der Kauf über diesen hohen Ofen ist noch nicht förmlich abgeschlossen; er ist zwar für den Absatz des Holzes aus dem Lehestner Forst von der größten Wichtigkeit, die Zahlung kann indeß im künftigen Etatsjahr erfolgen,

und

und eben deswegen muß er aus den Ueberschüssen des künftigen Etatsjahrs bezahlt werden.

Anmerkung ad §. 45.

Die Räthlichkeit dieser Anschaffung beruht auf näherer Untersuchung durch das Forst- und durch das technische Departement. Es hätte aber dieser noch nicht realisirte Kauf gar nicht aufgeführt zu werden gebraucht.

§. 46.

Garten zur Vergrößerung des Herrngartens.

Der Uzische, Bachmannische und Döberichs Garten stehen zwar nicht auf den Meliorationsplan pro $180\frac{3}{4}$, indessen sind sie zur Verbesserung des Herrngartens unbedingt nothwendig, so daß sie auf die Bestände in Ausgabe gebracht werden müssen.

Anmerkung ad §. 46.

Diese Ausgaben verursachen keinen Etatsausfall, wohl aber ein Cassenbedürfen. Der Ankauf derselben wurde von der Landesregierung in so fern für räthlich gehalten, in wie fern sie voraussetzte, daß durch den Erlös von verkauften Domainen noch Fonds genug vorhanden seyn müsse, um diese Acquisition zu machen.

§. 47.

Die Ausgaben für Oeslau stehen zwar auch nicht auf dem Meliorationsplan pro $180\frac{3}{4}$, sie sind aber unbedingt nothwendig, wenn diese Cammergüther je zu einen hohen Ertrag gebracht werden sollen. Weil sich ohne Inventarium keine zweckmäßige Verpachtung denken läßt.

Anmerkung ad §. 47.

Es ist diese Bemerkung sehr richtig. Da die Ausgabe für Oeslau ꝛc. nicht auf den Etat gebracht war, so verursacht diese auch keinen Etatsausfall, sondern

dern blos ein Cassenbedürfen. Inzwischen läßt sich dabey bemerken:

a) Man hat vorausgesehen, daß diese Ausgaben Petri gemacht werden sollen, und man hat nicht dahin gewirkt, daß die nothwendigen Summen vorhanden waren.

b) Man hätte vorsichtiger gehandelt, den Erfolg der eignen Administration der Verwaltung zu Coburg und die Rückzahlung der ihr gemachten Vorschüsse abzuwarten, ehe man die Versuche mit Oeslau gemacht hätte.

c) Dieß hätte um so zweckmäßiger geschehen können, da der Mehrertrag von Oeslau um deswillen ziemlich unbedeutend seyn wird, indem damit keine ökonomischen Fabrikanstalten verbunden werden können und sollen.

d) Es hätte die Regierung, wenn dazu erborgt werden mußte, förmlich um ihr Gutachten gefragt werden sollen.

§. 48.

Vorschußfond der Hauptdomainencasse pro 180½.

Weil alle Bestände der Hauptdomainencasse für Meliorationen verwendet worden sind, wodurch das Land einen so überaus höhern Ertrag erhalten hat; so versteht sich wohl von selbst, daß der Hauptdomainencasse für den Zeitpunct, wo die Etatseinkünfte noch nicht bewiesen sind, ein Vorschußfonds für die laufenden Ausgaben verschafft werde, damit in der Administration nie Verlegenheit eintreten kann, und eben deswegen wurde dieser Fonds zum höchsten Ueberschuß auf

50000 fl.

festgesetzt.

Anmerkung ad §. 48.

Das Ministerium hat irgendwo sehr richtig behauptet, daß man nicht eher melioriren dürfe, bis man Ueberschüsse, und daß man nicht eher speculiren solle, bis man Fonds dazu habe. Um so weniger hätte,

hätte, um zu speculiren, der Hauptdomainencasse der eiserne Fonds genommen werden sollen, den die alten Cammerbestände gar wohl hätten constituiren können.

Es scheint daher unter diesen Umständen und da die meisten Meliorationen noch nicht einen höhern Ertrag gewähren, sondern erst gewähren sollen, noch sehr zweifelhaft, ob die Agnaten in diese Verwendung des Leipziger Anlehns willigen werden, so sehr es auch zu wünschen ist. Uebrigens scheint der eiserne Fonds der Hauptdomainencasse keinesweges dazu bestimmt zu seyn, die Ausfälle der noch nicht bewiesenen Etatseinkünfte, sondern vielmehr die Etatsausgaben zu dekken, während die Einnahmepositionen noch nicht, oder erst in folgenden Jahren beygetrieben werden konnten. Aus ihnen können nur solche Vorschüsse gemacht werden, welche im Laufe des künftigen Jahrs in sie zurückfließen.

§. 49.

Bankfonds.

S. H. D. haben vor ganz Europa *) erklärt, jährlich

50000 fl.

zum steigenden Bankfond einzuzahlen. S. H. D. müssen ihr feyerlich gegebenes Wort unverbrüchlich halten, und eben deswegen ist es unbedingt nothwendig, daß auch der Bankfond pro $180\frac{3}{4}$ mit

50000 fl.

eingezahlt werde.

Diese Zahlung kann nicht sicherer, als aus den Beständen erfolgen, und eben deswegen ist diese Summe hier in Ausgabe gesetzt worden. Das Ministerium erlaubt sich aber die Bemerkung, daß man diejenige Administration nicht wohl unzweckmäßig nennen könne, welche in einem Zeitraum von 2 Jahren

a) ge:

*) Und dennoch hat der Minister nicht Wort gehalten!

a) gegen 700000 fl. Schulden abgetragen.

b) die Staatseinkünfte nach Wegrechnung aller unsichern Einnahmen um das doppelte erhöht, und

c) noch eine Ersparniß von 200000 fl. für zufällige Ausgaben gemacht hat.

Denn wenn auch der Bankfond gar nichts eintragen sollte, was doch nach einer besondern Nachweisung nicht möglich ist; so möchte es doch unumstößlich wahr seyn, daß die Bank einen Fond zu Deckung von Unglücksfällen gewährt.

Anmerkung ad §. 49.

Der Bankfond von 50000 fl. rhein. pro $180\frac{3}{4}$ muß allerdings unbedingt eingezahlt werden, denn es hängt daran, wie sehr richtig bemerkt worden ist, die Ehre des Herzogs. Er kann aber nicht aus den Beständen genommen werden: denn es ist

a) gezeigt worden, daß die Bestände, welche das Ministerium so nennt, keine sind.

b) Daß die wirklichen (alten Cammer-) Bestände zum größten Theil bereits ausgegeben und nicht einmal dazu hinreichend sind, um den Bankfonds, welcher 1802 eingezahlt werden sollte und nicht eingezahlt wurde, zu decken.

c) Es sind diese 50000 fl. etatsmäßig gemacht worden, und sie mußten nach §. 1. der B. O. etatsmäßig gemacht werden. Daß sie unter den Ausgaben von Ueberschüssen stehen, beweißt nichts, als daß alle diese Ausgaben die Natur etatsmäßiger Positionen angenommen haben.

d) Da aber diese Post aus den laufenden Etatseinkünften nicht bezahlt worden ist, und schwerlich bezahlt werden kann; so ist auch bewiesen, daß

α) ein Etatsausfall (Deficit) existirt.

β) Daß die Ehre Serenissimi von dem Ministerio compromittirt wurde.*)

Man läßt dem Landesministerio gerne Gerechtigkeit widerfahren; aber man muß zweifeln,

ad a) ob in zwey Jahren wirklich gegen 700000 fl. Schulden abgetragen wurden, und ob dieser Schuldenabtrag nicht blos durch eine, von der ersten verschiedene Zusammenstellung erscheint. Wenigstens läßt sich dieser sehr beträchtliche Schuldenabtrag aus dem Zinsenetat der verschiedenen Jahre nicht erläutern: denn im Jahre 1801 wurden 14176 fl. im Jahre 180$\frac{3}{4}$ müssen 33538 fl. und im Jahr 180$\frac{4}{5}$ müssen gegen 43376 fl. Passivzinsen bezahlt werden.

ad b) Es wird geleugnet, daß die Staatseinkünfte, nach Wegrechnung aller unsichern und vorher schon vorhandenen oder durch die erhöhte Ausgabe erwachsenen Einnahmen (z. B. durch Entschädigung der Deputatisten, Entschädigung der Diener, die sonst die Sporteln als pars salarii bezogen, dadurch, daß die Hofhaltung die Naturalien bezahlt ꝛc.) wirklich um das doppelte erhöht worden sey; und es wird dagegen behauptet, daß die wirkliche Mehrung der Ausgabe, die Mehrung der Einnahme übersteige, wie aus der eignen in der 3ten Conferenz gegebenen Uebersicht des Herrn ꝛc. von Kretschmann hervorgeht.

ad c) Es ist oben schon bewiesen, daß noch gar kein Bankfonds vorhanden seyn kann, und daß dieser unangreifbar ist.

§. 50.

Schuldenzahlung von 163339 fl. 43$\frac{8}{9}$ Xr.

Diese Summe soll von dem Leipziger Anlehn bezahlt wer-

*) Man wirft mir vor, daß ich die Ehre des Herrn Herzogs compromittirt hätte, indem ich behauptete, daß das der Minister gethan habe — weil es wahr war. Das nenne ich einen Schild!

werden und ist durch die Beylage sub 5. belegt. (Nemlich durch das gehoffte Leipziger Anlehn.)

§. 51.

Bereits disponirte Schuldzahlung pro 180¾

Auf dem Meliorationsplan des Hauptdomainencassenetats pro 180¾ stehen 28000 fl. für Abzahlung der Schulden pro 180¾, sie gehören aber offenbar unter die Ausgaben auf Bestände, und eben deswegen sind sie hieher gesetzt worden, aber bey der Bilance der Etatseinnahme und Ausgabe in Abzug gebracht.

Anmerkung ad §. 51.

Es ist oben schon angezeigt worden, daß nur sehr wenig eigentliche und wahre Bestände vorhanden sind.

§. 52.

Bilance.

Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme ergiebt sich, daß eine Plusausgabe von 443078 fl. 46 Xr. bestehe, und diese wird durch das Leipziger Anlehn, welches nach Abzug der Provision 350000 fl. betragen dürfte, zum Theil gedeckt. Weil aber kein Anlehn anders statt haben kann, als zur Melioration des Landes; so ist dieser Zweck hier bestimmt nachzuweisen.

Auf den Beständenausgaben finden sich

a) 150000 fl. Bankfonds, davon sind schon eben so viel Schulden bezahlt worden, wie die Berechnung selbst zeigt.

b) 163359 fl. 43¾ Xr. annoch zur Zahlung ausgesetzte Schulden.

c) 28000 fl. für Schuldenzahlung auf den Meliorationsfond.

Dazu kommen noch

d) 8640 fl. 16¼ Xr. welche zur Uebernahme der Güther Oeslau ꝛc. noch erborgt werden müssen, und es ers

giebt

giebt sich also, daß das Leipziger Anlehn vollkommen zu Zahlung alter Schulden verwendet wird.

§. 53.

Deficit.

Wodurch das Deficit von
93078 fl. 46 Xr.
gedeckt wird, weißt die Berechnung selbst nach.

Kretschmann.

Sign. ⊙

Hauptdomainencassenabschluß 180$\frac{2}{3}$.

Debet. fl.	kr.	Beständerechnung. Einnahme. Cap.	Wirkliche Einnahme u. Ausgabe. fl.	kr.	Reste. fl.	kr.
50724	13¾	A. An baar. Cassenbest.	47724	13¾	3000	—
61896	28¼	B. An Resten . .	61873	32	22	56¼
250	—	C. An Vorschüssen	250	—	—	—
—	—	D. Defecten . .	—	—	—	—
112870	42	. Summa . .	109847	45¾	3022	56¼
		Ausgabe.				
—	—	A. Vorschuß . .	—	—	—	—
52840	15¾	B. Reste . . .	52840	15¾	—	—
30	45	C. Defecte . .	30	45	—	—
52871	¾	. Summa .	52871	¾	—	—
112870	42	vergl. mit d. Einnahme	109847	45¾	—	—
59999	41¼	Einnahmeüberschuß	56976	45	3022	56¼

No. III.

Etat für die Hauptdomainencasse Coburg, vom 1sten Jun. bis 31sten May $180\frac{3}{4}$.

Cap.	Einnahme.	An Geld. fl.	kr.	An Naturalien. fl.	kr.	Bel. pag.
I.	Von dem Hofstaat.					
	Von der Frau Großfürstin Anna, Kaiserl. Hoheit	12000 —		—	—	26
	Per se.					
II.	Aus dem Eigenthum.					
	a) Grundeigenthum.					
	Von Cammergüthern:					
	a) Erkersreuth 15000 —					
	b) Heurnh. Bestungshof und Füllbach 5259 $26\frac{1}{2}$					
		20259	$26\frac{1}{2}$	—	—	30
	b) Personaleigenthum:					
	Zinsen von Activcapitalien	10000	—	—	—	27
	Summa Cap. II.	30259	$26\frac{1}{2}$	—	—	
III.	Aus dem Lehnsvertrag.					
IV.	Aus den Staatsreservat.					
	1) Weissenbr. Taubsteingrube	758	20	—	—	3
	2) Neusses, Gipsbrüche	75	$33\frac{3}{4}$	—	—	4
	3) Coburg, Gipsbrennerey	44	$3\frac{3}{4}$	—	—	5
	4) Kipfendorf, Tongrube	500	—	—	—	27
	5) Kipfendorf, Steinbrüche	68	—	—	—	27
	Summa Cap. IV.	1445	$57\frac{1}{2}$	—	—	
V.	Aus der Staatsverwaltung im Allgemeinen.					
	Sporteln aus der Ministerial-Sportelcasse	3000	—	—	—	27
	Per se.					
VI.	Aus der Polizey und Justizverwaltung im allgemeinen.					
	Sporteln aus der Regierungssportelcasse	8000	—	—	—	27
	Per se.					

Cap.	Einnahme.	An Geld. fl.	kr.	An Naturalien. fl.	kr.	Bel. pag.
VII.	Aus der Polizeyverwaltung insbesondere.					
	1) Für die Armenanstalten.					
	a) Aus der Ministerialsportelcasse 200 —					
	b) Aus der Regierungssportelcasse 300 —					
		500	—	—	—	27
	2) Für die Bibliothek.					
	a) an der Ministerialsportelcasse 200 —					
	b) an der Regierungssportelcasse 300 —					
		500	—	—	—	27
	3) Für Geburts- Lehr- und Meisterbriefe, dann Kundschaften	600	—	—	—	27
	4) An Dienststrafen	50	—	—	—	27
	5) Ueberschüsse von den Postämtern.					
	a) vom Reichspostamte 60 —					
	b) vom Sächsischen 244 12					
		304	12	—	—	27
	6) Vom Handel.					
	a) von der Girobank 5000 —					
	b) von der Leihanstalt 2000 —					
		7000	—	—	—	27
	7) Rechnungsgebühren von Kirchen- und Gemeindencassen	2000	—	—	—	27
	8) Concessionsgelder.					
	a) Amt Römhild — —					
	b) Amt Themar 60 —					
	c) Seniorat. Amt Oldisleben 37 24					
		97	24	—	—	8
	9) Dispensationsgelder.					
	a) Amt Römhild 13 20					
	b) Amt Themar 5 58¾					
	c) Amt Oldisleben 75 —					
		94	18¾	—	—	8
	Summa Cap. VII.	11145	54¾	—	—	

Cap.	Einnahme.		An Geld. fl.	kr.	An Naturalien. fl.	kr.	Bel. pag.
VIII.	Aus der Justizverwaltung insbesondere.						
	1) Justizstrafen		100	—	—	—	
	2) Aboliționsgelder.						
	a) Amt Römhild	119 5¼					
	b) Amt Themar	56 26¼					
	c) Amt Oldisleben	7 52½					
			183	23¾	—	—	8
	Summa Cap. VIII.		283	23¾	—	—	
IX.	Aus der Cammeralverwaltung insbesondere. Nichts.						
X.	Aus der geistlichen Verwaltung.						
	Von Pfarreyvacanzen		600	—	—	—	27
XI.	Zum unmittelbaren Behuf des Militairs. Nichts.						
XII.	An subsidiarischen Gefällen.						
	1) An Steuern:						
	a) von der Stadt und Amt Römhild	600 —					
	b) von der Steuercasse alldort	1488 1					
	c) Von der Steuercasse zu Themar	514 5					
			2602	6	—	—	31
	2) An Altenburgischen Donativgeldern.		3600	—	—	—	28
	3) Steuerdouceurgelder von Römhild.		1000	—	—	—	28
	4) An Trankſteuern von Römhild.						
	a) Von der Stadt	70 —					
	b) Vom Land	125 —					
			195	—	—	—	28
	Summa Cap. XII.		7397	6	—	—	

Cap.

Cap.	Einnahme.	An Geld. fl.	kr.	An Natural. fl.	kr	Bel. pag.
XIII.	An Ueberschüssen von den Domainenämtern und andern Cassen.					
	1) Coburg, Cammeramt	119196	22	—	—	31
	2) Saalfeld	53485	—	—	—	
	3) Gräfenthal	64289	32¼	—	—	
	4) Römhild, Amt	8925	54½	—	—	
	5) Römhild, Stift und Hospital	500	—	—	—	28
	6) Themar, Amt	5316	24	—	—	31
	7) Saalfeld, Münze	12407	17	—	—	28
	8) Oldisleben, Seniorat. Guth					
	a) Pachtgeld 7605 —	—	—	—	—	32
	b) Canon vom Apotheker Cunis 9 37½	—	—	—	—	38
	c) Forstrevenüen 385 22½					
		8000	—	—	—	28
	9) Coburg, Lotto.					
	a) Profitgelder 54141 15					
	b) Pachtgeld 3600 —					
	c) Directors Besoldung 1500 —					
	d) Lotto-Richters 110 —					
	e) Für Attestation der Streichscheine 50 —					
	f) Provision von den Hauptcomtoirs 2000 —					
		61401	15	—	—	40
	Summa Cap. XIII.	333515	44¾	—	—	

Ausgabe.

I.	Für den Hofstaat.					
	1) Competenzen der Herzoglichen Familie.					
	a) Für des regierenden Herrn Herzogs Durchl.					
	1) Für die Chatoulle 10000 —					
	2) Für d. Garderobe 1000 —					
	Latus 11000 —					

Cap.	Ausgabe.	An Geld. fl.	kr.	An Naturalien. fl.	kr.	Bel. pag.
I.	Für den Hofstaat:					
	Transport 11000 —					
	b) der regierenden Frau Herzogin Durchl. 2250 —					
	c) dem Herrn Erbprinzen Ernst Durchl. 2000 —					
	d) der Frau Prinzessin Sophia Durchl. 800 —					
	e) dem Herrn Prinzen Ferdinand Durchl. 6000 —					
	f) der Durchl. Frau Prinzessin Victoire 800 —					
	g) dem Herrn Prinzen Leopold Durchl. 500 —					
	———	23350 —	—	—	—	28
	2) Appanagen:					
	a) dem Herrn Prinzen Friedrich Durchl. 12400 —					
	b) der Frau Prinzessin Carolina Durchl. 1800 —					
	c) dem Herrn Prinzen Ludwig Durchl. 4832 —					
	———	19032 —	—	—	—	
	3) Für das Obermarschallamt, Besoldung	6885 —		226	56	9
	4) Für die Hofdames	800 —		—	—	9
	5) Für die Lehrer der Fürstl. Kinder	1020 —		—	—	9
	6) Für persönliche Bedienung der Herzoglichen Familie	4722	15	—	—	9
	7) Für die Küche:					
	a) für Befeuerung 100 —					
	b) für Besoldungen 1477 15					
	———	1577	15	—	—	9
	8) für den Keller, Besoldungen	670 —		—	—	9
	9) für die Silberkammer.					
	a) Besoldungen 462 30					
	b) für Unterhalt. der Utensilien 100 —					
	———	562	30	—	—	9
	10) Für die Weißzeuch- und Bettkammer:					
	a) Besoldungen 914 —					
	b) für Unterhaltung d. Utensilien 300 —					
	———	1214	—	—	—	9
	Latus	59833	—	226	56	

Cap.	Ausgabe.	An Geld. fl.	kr	An Naturalien. fl.	kr.	Bel. pag.
	Transport	59833	—	226	56	
I.	Für den Hofstaat:					
	11) Für den Stall.					
	a) Besoldungen 4390 —	—	—	—	—	9
	b) für Stallgeräthschaften 200 —	—	—	—	—	12
	c) für Geschirre und deren Reparaturen 600 —	—	—	—	—	12
	d) für Wagenreparaturen 900 —	—	—	—	—	12
	e) für Pferdebeschläge 450 —	—	—	—	—	12
	f) für Thran und Schweinfett 90 —	—	—	—	—	12
	g) für Leinöl 30 —	—	—	—	—	12
	h) ; Seife 12 —	—	—	—	—	12
	i) ; Salz und Salpeter 15 —	—	—	—	—	12
	k) für Pferdecuren 50 —	—	—	—	—	12
	l) ; neue Pferde 2000 —	—	—	—	—	12
	m) ; Auslösung bey Reisen 100 —	—	—	—	—	28
	n) für Fourage bey Reisen 200 —	—	—	—	—	28
		9037	—	—	—	
	12) Für Beleucht. und Beheizung.					
	a) Besoldungen 337 —					
	b) Holzspalterlohn 150 —					
		487	—	—	—	9
	13) Für das Meublement.					
	a) Besoldungen 418 —					
	b) für Unterhaltung d. Utensilien 800 —					
		1218	—	—	—	9
	14) Für die Gewehrkammer.					
	a) Besoldungen 83 —					
	b) Uebriges Bedürfen 150 —					
		233	—	—	—	9
	15) Für Livrees	4000				28
	16) Neujahrs- und Geburtstagsgelder	148	9	—	—	13
	Latus	74956	9	226	56	

Cap.	Ausgabe.	An Geld. fl.	kr.	An Natural. fl.	kr.	Bel. pag.
	Transport	74956	9	226	56	
I.	Für den Hofstaat:					
	17) Sanitätskosten.					
	a) Besoldungen 240 —	—	—	—	—	9
	b) für Medicamente 400 —	—	—	—	—	14
	c) für Reinigung der Abtritte . 60 —	—	—	—	—	
		700	—	—	—	
	18) Für die Hofmusik.					
	a) Besoldungen 2885 —					
	b) für Saiten und Musikalien . 300 —					
		3185	—	—	—	9
	19) Für Bothenlöhner	40	—	—	—	28
	20) Für Frachtgebühren	100	—	—	—	
	21) Für Frohngebühren	200	—	—	—	28
	22) Für die Hofverwaltung	27000	—	—	—	26 57
	23) Für Porto der Herzogl. Familie	150	—	—	—	60
	24) Für das Vogelschießen, zu Erbauung der Streuhütten	100	—	—	—	61
	Summa Cap. I.	106431	9	226	56	
II.	Für das Eigenthum:					
	A. Grundeigenthum.					
	1) für den Hofgarten in Coburg	600	—	—	—	28
	2) für Administration der Cammergütherbesoldung	1150	—	353	30	9
	3) Bestandgeld für erpacht. Grundstücke .	240	30	—	—	15
	a) Besoldungen 800 —	—	—	—	—	9
	b) für Reparaturen 4000 —					
		4800	—	—	—	
	5) Für die Forstadministration.					
	a) Besoldungen 2400 —	—	—	—	—	9
	b) sonstiges Bedürfen 100 —	2500				
	B. Personaleigenthum.					
	Zinsen von erborgten Capitalien	33538	35¾	—	—	16
	Summa Cap. II.	42829	5¾	353	30	

Cap.	Ausgabe.	An Geld. fl.	kr.	An Naturalien. fl.	kr.	Bel. pag.
III.	Für den Lehnsvertrag und					
IV.	Für die Staatsreservate Nichts.					
V.	Für die Staatsverwaltung im Allgemeinen.					
	1) Landesministerium in Coburg, Besoldung .	14710	—	1012	14	9
	2) Charge d'Affaires .	650	—	—	—	9
	Summa Cap. V.	15360	—	1012	14	
VI.	Für die Polizey u. Justizverw. im Allgemeinen.					
	Landesregierung in Coburg.					
	1) Besoldungen .	29770	—	113	28	9
	2) für Livrees .	250	—	—	—	29
	3) für Diäten .	1500	—	—	—	19
	4) für Frohnfuhren u. Vorspanngelder . .	100	—	—	—	29
	5) für Schreibmaterialien	1500	—	—	—	19
	6) für Buchdruckerlohn	200	—	—	—	19
	7) für Buchbinderlohn	50	—	—	—	19
	8) für Postporto und Estaffettengelder . .	1000	—	—	—	19
	9) für Bothenlöhner	100	—	—	—	29
	10) für Holzspalterlohn	40	—	—	—	29
	11) für Lichter .	40	—	—	—	
	12) für Canzley-Utensilien	40	—	—	—	
	Summa Cap. VI.	34590	—	113	28	
VII.	Für die Polizeyverwaltung insbesondere.					
	1) Besoldungsbeyträge für die Academie Jena .	433	47½	—	—	172
	2) für das Gymnasium in Coburg					
	a) Besoldungen 1000 —	—	—	—	—	9
	b) Stipendien 390 —	—	—	—	—	20
		1390	—	—	—	
	3) für Bürger- und Landschulen	2000	—	—	—	29
	4) für das Sanitätswesen	3000	—	—	—	29
	Latus	6823	47½	—	—	

Cap.	Ausgabe.		An Geld. fl.	An Geld. kr.	An Naturalien. fl.	An Naturalien. kr.	Bel. pag.
	Transport		6823	47½	—	—	
	5) für die Armenanstalten						
	a) für die Armencasse in Coburg	550 30	—	—	—	—	181
	b) für unbestimmte Unterstützungen	1449 30	—	—	—	—	29
			2000	—	—	—	
	6) Für Pensionen		19180	14	—	—	21
	7) Für die Bibliothek.						
	a) Besoldungen	105 —	—	—	—	—	9
	b) Uebriges Bedürfen	1000 —	—	—	—	—	29
			1105	—	—	—	
	Summa Cap. VII.		29109	1½	—	—	
VIII	Für die Justizverwaltung insbesondere.						
	Malefitzkosten		300	—	—	—	29
	Per se.						
IX.	Für die Cameralverwaltung insbesondere.						
	1) Rechnungsrevisionsbesold.		2750	—	—	—	9
	2) Hauptdomainencasse.						
	a) Besoldungen	3900 —	—	—	—	—	9
	b) für Cassebedürfen	25 —	—	—	—	—	
			3925	—	—	—	29
	3) Cammerfiscalat.						
	a) Besoldungen	375 —	—	—	—	—	9
	b) Proceßkosten	2000 —	—	—	—	—	
			2375	—	—	—	29
	Summa Cap. IX.		9050	—	—	—	
X.	Für die geistliche Verwaltung insbesondere.						
	Nichts.						
XI.	Zum unmittelbaren Behuf des Militairs		21000	—	—	—	29
	Per se.						
XII.	Für die subsidiar. Gefälle und						
XIII	Für die Ueberschüsse von den Domain. Aemtern u. andern Cassen.						
	Nichts.						

Cap.

Cap.	Wiederholung.	Einnahme. An Geld. fl.	kr.	An Natural. fl.	kr	Ausgabe. An Geld. fl.	kr.	An Natural. fl.	kr
I.	Hofstaat	12000	—	—	—	106431	9	226	56
II.	Eigenthum	30259	26½	—	—	42829	5¼	353	30
III.	Lehnsvertrag	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Staatsreservate	1445	57½	—	—	—	—	—	—
V.	Staatsverwalt. im Allgemeinen	3000	—	—	—	15360	—	1012	14
VI.	Polizey- u. Justizverw. im Allgem.	8000	—	—	—	34590	—	113	28
VII.	Polizeyverw. insbesondere	11145	54¾	—	—	29109	1½	—	—
VIII	Justizverwaltung insbesondere	283	23¾	—	—	300	—	—	—
IX.	Cameralverwalt. insbesondere	—	—	—	—	9050	—	—	—
X.	Geistliche Verwaltung insbesond.	600	—	—	—	—	—	—	—
XI.	Für das Militair	—	—	—	—	21000	—	—	—
XII.	Subsidiarische Gefälle	7397	6	—	—	—	—	—	—
XIII	Ueberschüsse von d. Domainenämt.	333515	44¾	—	—	—	—	—	—
	Summa	407647	33¼	—	—	258669	15¾	1706	8
		258669	15¾	gegen die Ausg. verglich. bleibt					
		148978	17½	Einnahmeüberschuß, welcher auf folgende schon ordinirte Ausgaben gewiesen wird.					

Ausgaben von Ueberschüssen.

Cap.			fl.	kr.	Bel. pag.
I.	Für Hofstaatsbedürfen:				
	1) für Equipage des Herrn Prinzen Ferdinand Durchl.	8000 —			
	2) für musikalische Instrumente	366 —			
	3) für das Silberservize	6000 —			
			14366	—	

Cap.

Cap.				fl.	kr.	Bel. pag.
II.	Für das Eigenthum:					
	a) Grundeigenthum.					
	1) für Bauten.					
	a) für die Oeconomiebauten	30000 —				
	b) für das Baumagazin	2000 —				
			32000 —			
	2) für die Forstverbesserungen.					
	a) Vermessungen	1500 —				
	b) Culturen	400 —				
			1900 —			
	b) Personaleigenthum.					
	Schuldentilgungsfond		28000 —			
				61900	—	
IV.	Für die Staatsreservate:					
	1) für den Bergbau		500 —			
	2) für Steinkohlen		600 —			
	3) für Steinbrüche		100 —			
	4) für Salpeterplantagen		40 —			
	5) für übrige mineralogische Versuche		50 —			
				1290	—	
VII.	Für die Polizeyverwaltung insbesondere:					
	1) für den Bankfond		50000 —			
	2) für die Chausseen		10000 —			
	3) für das Malzhaus in Gräfenthal		2000 —			
	4) für die Münze		2000 —			
	5) für die Umgeldsrecherche		800 —			
				64800	—	
XI.	Zum unmittelbaren Behuf des Militairs:					
	1) für musikalische Instrumente		366 30			
	2) für Einquartirungskosten		1500 —			
				1866	30	
XIV	Für Deckung der Etatsausfälle			2755	47½	
	Bleibt zur höchsten Disposition			2000	—	

Vorstehender Etat wird seinem ganzen Inhalt nach genehmigt. Coburg zur Ehrenburg, den 26sten May 1803.

(L. S.) Franz, H. z. S. C. G.

No. IV.

Berechnung der Bestände und Uberschüsse, den 5ten April bis 31sten Jan. 180 1/4.

Cap.			fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Domainen:					
	a) Erkaufte.					
	1) Gärten.					
	a) Brückneriſche	1250 —				
	b) Handeliſche	375 —				
	c) Ulziſche	2200 —				
	d) Döberichiſche	250 —				
	e) Bachmanniſche	2700 —				
	2) Taubſteingrube	8113 58				
	3) Lehnſten. Schiefer-bruch	10560 —				
	4) Hohe Ofen	24750 —				
	5) Häuſer.					
	a) Lottohaus	2000 —				
	b) Werneckiſche	8215 10				
	c) von Wangenheimiſche	9000 —				
	d) Klugiſche	1231 15				
	e) die Ziegelhütte	4875 —				
	f) Oeconomiegebäude	18179 44				
	6) Uebrige Grundſtücke	2685 39				
		96385 46				
	b) Verkaufte.					
	1) zu Neuſtadt	655124				
	2) Uebrigens					
	180 2/3	78319 10 1/4				
	180 3/4	9848 32 3/4				
		94719 7				
			—	—	1666	39
	c) Aus künftigen Ersparnissen sollen bezahlt werden:					
	1) für d. Lehnſtener Schiefer-bruch	10560 —				
	2) für den hohen Ofen	24750 —				
	3) für das Lottohaus	2000 —				
	4) für die Ziegelhütte	4875 —				
			42185	—	—	—
	Latus		42185	—	1666	39

Cap.				fl.	kr.	fl.	kr.
			Transport	42185	—	1666	39
II.	Inventarienstücke:						
	a) für Obergölitz	4618 ½					
	b) für Oeslau, Taimbach ꝛc.	26000 —					
			30618 ½				
	c) Meubles.						
	1) durch d. Dispositionscasse	10360 15¾					
	2) vom Erlös d. Kanonenmet.	2117 12					
	3) v. Wangenheim. Meubles	4975 30					
			17452 57¾				
	d) Silberservice .		6000 —				
	e) Baumagazin . .		809 —				
	f) musikal. Instrumente	55 — / 146 24	201 24				
	g) Stallutensilien .		2284 17				
			57365 39¼				
	h) Erlös aus dem verkauften Kanonenmetall		22354 30				
				—	—	35011	9¾
III.	Landes- und Regentenschulden:						
	1) Einnahme.						
	a) aus dem Lotto		20000 —				
	b) eingegangene Activcapitalien und Zinsen		7560 31				
	c) vom Leipziger Anlehn		350000 —				
	d) Prinzessinsteuer	9000					
	1) der Fr. Pr. Victoire D.	5000					
	2) für eine goldene Dose	1100					
			6100				
			— 2900 —				
			380460 31				
	2) Ausgabe.						
	a) vom Erlös d. Kanonen	29690 31					
	Latus	29690 31					
			Latus	42185	—	36677	48¾

Cap.

Cap.		Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
	Transport	42185	—	36677	48½
	Transp. 380460 31				
	Transp. 29690 31				
	b) Caution. u. Gemeindecapitale 38322 43¼				
	c) durch die Staatsbank 56220 12				
	d) durch d. Domainenc. pro 180¾ 28000 —				
	e) vom Leipziger Anlehn 163359 43¾				
	315593 10				
IV.	Ueberschüsse:	64867	21	—	—
	1) Staatsbank, extraord. Einnahme pro 180⅔ . 4889 8				
	2) Hauptdomainencasse.				
	a) pro 180⅔.				
	1) Ausgaben.				
	a) Forstvermessungen 497 32¾				
	b) Chausseen . . 9086 44½				
	c) Zinsen 24395 42				
	ab 17832 17½				
	6563 24½				
	16147 41¾				
	2) Einnahme vom Ueberschuß.				
	a) zu Forstvermessungen 497 32¾				
	b) zu Chausseen . 9086 44½				
	9584 17¼				
	Plus-Ausgabe vid. nachher in Abzug 6553 24¼				
	b) pro 180¾.				
	1) Ueberschuß ist angenommen . 87464 16				
	statt des im Etat à 148978 fl. 17½ kr.				
	2) Ausgaben.				
	a) Meliorationen.				
	1) Forstvermessungen 1546 9¾				
	2) Culturen 315 36¾				
	Latus 1861 46¼				
	Latus	107052	21	36677	48½

Cap.			Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
	Transport		107052	21	36677	48½
	Transp. 87464 16					
	Transp. 1861 46½					
	3) Steinkohlenversuche	300 —				
	4) Chausseen	7153 35¾				
	5) Münze	1807 7				
	6) Umgeldsrecherchen	116 48				
	b) Extraord.					
	1) dem Prinz Ferdinand Durchl.	8000 —				
		19239 17¼				
		68224 58¾				
	3) Lotto.					
	a) pro 180½	47515 —				
	b) pro 180⅔	36543 31½				
		84058 31½				
			157172	38¼	—	—
V.	Bestände:					
	1) Hauptdomainencasse.					
	a) pro 180⅔ aus 180½.					
	1) Betrag der Bestände	105673 26¼				
	2) Ausgabe davon in anno 180⅔	39353 22¾				
	3) Plus-Ausgabe vonUeberschüssen	6563 24½				
		45961 47¼				
		59756 39				
	b) pro 180¾ aus 180⅔.					
	1) Uebertragen von 180⅔	31190 41				
	2) Eingegangen in ao. 180¾	20038 ¼				
	3) Rückständige Donative	1810 48				
		53039 29¼				
	4) Ausgaben davon	11700 1¾				
		41339 27½	101096	6½	—	—
	Latus		365321	5¾	36677	48¼

Cap.

Cap.		Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
	Transport	365321	5¾	36677	48¾
VI.	Eiserne oder beständige Fonds.				
	1) Staatsbank.				
	a) ad 180⅔ vom Leipzig. Anlehn 150000—				
	b) ad 180¾ aus der Hauptdomainenc. 50000—				
	—— 200000—				
	2) Hauptdomainencasse.				
	a) pro 180¾ vom Leipziger Anlehn . . 50228 16½				
	3) Vorschüsse für die Oeconomie.				
	a) pro 180⅔ 13441 29				
	b) pro 180¾ 27650 45				
	c) für Oberfüllbach . 806 53				
	—— 41899 7				
	——	—	—	292127	23½
	Summa	365321	5¾	328805	11¾
		328805	11¾	Ausgabe ab	
	Bleibt Einnahmeüberschuß	36515	54		

incl. 357 fl. Rechnungsfehler in der Originalberechnung.

No. V.

Extract aus dem Cassenabschluß der Herzoglichen Hauptdomainencasse in Coburg, vom 1 Jun. bis ult. Decbr. 1803.

In Rheinischer Währung.

Soll einkommen u. resp. ausgegeben werden.		A. Nach der Beständerechnung.	Ist eingenommen u. resp. ausgegeben worden vom 1 Junius bis December	Restirt.

fl.	kr.	Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.
34274	58	Lit. A. An baar. Cassenbest.	34274	58	—	—
—	—	; B. An Resten	18813	44¾	—	—
—	—	; C. An Vorschüssen	—	—	—	—
—	—	; D. An Defecten	—	—	—	—
34274	58	Summa der Einnahme	53088	42¾	—	—
		Ausgabe.				
—	—	A. Vorjähriger Mehrausgabebestand oder Rechnungsvorschuß .	—	—	—	—
—	—	B. An Resten . .	12613	52¼	—	—
—	—	C. An Defecten oder Rechnungsvergütungen .	4	39½	—	—
—	—	Summa der Ausgabe	12618	31¾		—
		Schluß.				
34274	58	. Die Einnahme ist .	53088	42¾	—	—
—	—	. Die Ausgabe ist .	12618	31¾	—	—
34274	58	Der Einnahme Ueberschuß	40470	11	—	—

Soll

Etatsrechnung.

Soll einkommen u. resp. ausgegeb. werden. fl.	kr.		Ist eingekommen u. resp. ausgegeb. worden, v. 1sten Junius bis ult. Dec. fl.	kr.	Restirt. fl.	kr
407647	33¼	Einnahme .	149932	18	84	30
258669	15¾	Ausgabe .	152698	49½	—	—
		Ueberschuß.				
148978	17½	a) der Einnahme . .	—	—	84	30
—	—	b) der Ausgabe . .	2766	31½	—	—
		Meliorationen.				
8000	—	1) Für Equipage des Herrn Prinzen Ferdinand Durchl.	8000	—	—	—
366	—	2) Für musikalische Instrumente	—	—	—	—
6000	—	3) „ das Silberservice .	6000	—	—	—
30000	—	4) „ Oeconomiebauten .	17204	44	—	—
2000	—	5) „ das Baumagazin .	809	1	—	—
1500	—	6) „ Forstvermessungen .	1103	44¾	—	—
400	—	7) „ Culturen . .	340	36¾	—	—
28000	—	8) „ den Schuldentilgungsfond	20537	57¾	—	—
500	—	9) „ den Bergbau . .	—	—	—	—
600	—	10) „ Steinkohlen . .	300	—	—	—
100	—	11) „ Steinbrüche . .	—	—	—	—
40	—	12) „ Salpeterplantagen .	—	—	—	—
50	—	13) „ übrige mineral. Versuche	—	—	—	—
50000	—	14) „ den Bankfond . .	—	—	—	—
10000	—	15) „ die Chausseen . .	7108	54	—	—
2000	—	16) „ das Malzhaus in Grä-fenthal . . .	—	—	—	—
2000	—	17) „ die Münze . .	1807	7	—	—
800	—	18) „ die Umgeldsrecherche	116	48	—	—
366	30	19) „ musikalische Instrumente	146	24	—	—
1500	—	20) „ Einquartirungskosten	—	—	—	—
2755	47½	21) „ Deckung der Etatsausfälle . . .	—	—	—	—
2000	—	22) Zur höchsten Disposition	—	—	—	—
148978	17½	Summa . .	63475	17¼	—	—

Extra-

Extraordinarienrechnung.

Soll einkommen u. resp. ausgegeb. werden. fl.	kr.		Ist eingekommen u. resp. ausgegeben worden, v. 1sten Junius bis ult. Dec. fl.	kr.	Restirt. fl.	kr.
631	29¾	Einnahme	631	29¾	—	—
9623	44¼	Ausgabe	9623	44¼	—	—
8992	14½	Der Ausgabeüberschuß	8992	14½		
		Hierzu				
		1) nach der Etatsrechnung	2766	31½		
		2) auf Meliorationen wurden bis ult. Dec. verw.	63475	17¼		
			75234	3¼		

Hierzu wurden verwendet

a) vorjährige Bestände	40470	11
b) als Vorschuß erborgt	34763	52¾
	75234	3¼

Extract aus den Abrechnungsbüchern der Hauptdomainencasse und Staatsbank vom 1 Junii bis 31 December. 1803.

A.B. pag.	a) Hauptdomainencasse.	Debet. fl.	Debet. kr.	Credit. fl.	Credit. kr.
10	Coburg, Forstmeisterey, Vorschuß	489	—	—	—
11	Coburg, Hofdiener, für erhaltenes Getraide	58	—	—	—
11	Coburg, Stallamt Vorschuß zu Heueinkauf	368	48	—	—
26	Coburg, Justizdeputat. Commiß.	78	43¼	—	—
27	v. Kretschmann, Herr Minister, Diätenvorschuß	100	—	—	—
28	Coburg, Landschaft	321	4	—	—
29	Koch, Candidat, Vorschuß zur Reise nach Saalfeld	45	—	—	—
31	Coburg, Cammeramt	—	—	2000	—
33	Memmert, Kastelletinspector Besoldungsabzug	—	—	104	10
35	Arzberger, Herr R. R. zu Baumanpflanzungsversuchen	50	—	—	—
36	Eberhardt, Bauinspector, Diätenvorschuß	25	—	—	—
39	Vermessung der Cammergüter	118	30	—	—
41	v. Wangenheim, Obermarschall, Zaumgeld	16	12	—	—
42	Coburg, geheime Canzley	1001	—	—	—
44	Coburg, Hofverwaltung	2750	59½	—	—
45	Lemnitzer und Schmidt zu Lichtenhain, Abol. Geld	—	—	5	—
46	Cassaconto, Ueberschuß	—	—	896	37¾
	Latus	5422	16¾	3005	47¾

A.B. pag.		Debet. fl.	Debet. kr.	Credit. fl.	Credit. kr.
	Transport	5422	16¾	3005	47½
47	Coburg, Regierungsportel: kasse	300	—	—	—
48	v. Wangenheim, Herr Präsident, Diätenvorschuß	300	—	—	—
"	v. Röppert, Herr Cammerjunker Vorschuß zur Reise nach Meiningen	50	—	—	—
49	Saalfeld, Cammeramt, Geldausschuß	2	45	—	—
51	Schnür, Kopist, Vorschuß	100	—	—	—
52	Löwel, Bergmeister zu Saalfeld, Vorschuß zu Betreibung der Wasser Rösche in Obergölitz	50	—	—	—
53	Weiß, Lottoofficiant, Vorsch.	100	—	—	—
	b) Staatsbank.				
37	Frege et Comp. zu Leipzig	—	—	32827	7½
44	Frau Großfürstin Anna, Kaiserl. Hoheit	—	—	3729	52
51	Lottocasse, Vorschuß	—	—	20000	—
55	Agio Gewinn	—	—	23	23½
58	Küppel u. Harnier in Frankfurt	1750	14½	—	—
61	Wagner, zu Frankfurt	660	—	—	—
68	v. Wangenheim, Herr Präsident	257	—	—	—
70	Matthießen und Sillem in Hamburg	—	—	510	55
74	Durchlauchtigster Herr Erbprinz	—	54	—	—
76	Knopf in Nürnberg	—	—	2954	29
82	v. Coburg, Cammerjunker	6033	23	—	—
	Latus	19026	33¼	63051	35½

A. B. pag.		Debet. fl.	Debet. kr.	Credit. fl.	Credit. kr.
	Transport	15026	33¼	63051	55¼
84	v. Kretschmann, Herr Minister	968	4	—	—
88	Serenissimus	725	5	—	—
89	Bethmann Gebrüd. in Frankfurt	—	—	1051	20
94	Wagner in Pösneck, deponirte Steuergelder	—	36	1296	—
95	Augusta, regier. Frau Herzogin Durchl.	1836	4½	—	—
	Oeconomiedirection.				
98	1. Für Coburg	36348	37¾	—	—
101	2. für Erkersreuth	18134	24¾	—	—
109	Zuerkaufte Grundstücke	2685	39	—	—
111	Metzler u. Sohn in Frankf.	—	—	—	22½
115	Saalfeld, Landeshauptmannschaft	—	—	10	36
117	Bub Gebrüder zu Nürnberg	16	2	—	—
118	Sinner, Buchhändler dahier	103	2½	—	—
"	Puttner zu Culmbach	2	—	—	—
119	Peilzner zu Hamburg	11	56	—	—
"	Heyder et Comp. zu Frankfurt am Main	—	—	58	8
120	v. Mörner, Rittmstr. Wechselschuld	661	48	—	—
"	Förderreuther in Nürnberg	8	35¾	—	—
122	Graitz, Reußisch. Banco	—	—	63	51
123	Dufay zu Frankfurt	—	—	708	—
124	Blandow et Comp. in Petersburg	—	37	—	—
126	Engelhardt, Kaufschillingsgelder	—	—	11881	21
128	Verkaufte Domainen	—	—	5302	29½
	Latus	76029	5½	83513	43¼

A. B. pag.		Debet. fl.	tr.	Credit. fl.	tr.
	Transport	76529	5½	83513	43¼
129 b.	Durchl. Prinzen, Reisekosten nach Berlin	884	24	—	—
"	Documentenconto	—	—	843	8
130	Grahner Spörtel Rendant Cautionsdocum.	—	—	500	—
"	Leyh Pfand Conto .	396	10	—	—
131	Prinz Ludwig Durchl.	600	—	—	—
132	Frauenholz zu Nürnberg für Doublettes .	83	8	—	—
"	Sittig, Schneid. Pfandtaxator Gehalt .	6	—	—	—
133:36	Depositа . .	—	—	18526	14
139:45	Activcapitalien Conto	9643	52½	—	—
149:52	Passivcapitalien Conto	—	—	1106	—
161	Victoire Prinzeß Durchl.	3402	24	—	—
"	Saalfeld, Pfandbureau	500	—	—	—
162	Zinsen von deponirten Geldern . .	—	50½	—	—
166	Löhr u. Sohn zu Leipzig	—	—	66401	52½
171	Schramm, Bankbote, Besoldung .	16	—	—	—
172	Stuttgard, Churfürstl. Hofbank . .	—	—	59	28
174	Bezahlte Schulden durch das Anlehen von Löhr und Sohn zu Leipzig	30447	52¾	—	—
177	Zinsen v. Passivcapital.	20	25¾	—	—
179	Unkostenconto .	100	24	—	—
	Summa	122630	37	170950	25¾
	Ab.			122630	37
	Bleiben zu liquidiren			48319	48¾

No. VI.

Berechnung der Bestände und Ueberschüsse des Fürstenthums Coburg Saalfeld, den 5ten April bis 31sten Januar $180\frac{1}{4}$.

	Staatsvermögens Minderung durch Einnahme.				Staatsvermögens Mehrung durch Ausgabe.			
	Wirkliche.		Restirende.		Wirkliche.		Restirende.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Domainen:								
a. Erkaufte.								
1) Gärten.								
a) Brückner'sche	—	—	—	—	1250	—	—	—
b) Handel'sche	—	—	—	—	375	—	—	—
c) Uz'sche	—	—	—	—	—	—	2200	—
d) Döbrich'sche	—	—	—	—	—	—	250	—
e) Bachmann'sche	—	—	—	—	—	—	2700	—
2) Taubsteingrube	—	—	—	—	8113	58	—	—
3) Lehesten, Schieferbruch	—	—	—	—	—	—	10560	—
4) Hohe Ofen	—	—	—	—	—	—	24750	—
5) Häuser.								
a) Lottohaus	—	—	—	—	—	—	2000	—
b) Werneck'sche	—	—	—	—	8215	10	—	—
c) von Wangenh.	—	—	—	—	9000	—	—	—
d) Klug'sche	—	—	—	—	1231	15	—	—
e) die Ziegelhütte	—	—	—	—	1794	—	4875	—
f) Oeconom. Geb.	—	—	—	—	18179	44	—	—
6) Uebr. Grundst.	—	—	—	—	891	39	—	—
b. Verkaufte.								
1) zu Neustadt	6551	24	—	—				
2) Uebrigens $180\frac{2}{3}$	78319	$10\frac{1}{4}$	—	—				
$180\frac{3}{4}$	9848	$32\frac{3}{4}$	—	—				
c. Aus künftig. Ersparnissen sollen bezahlt werden.								
1) Für den Lehestener Schieferbr.	—	—	10560	—				
2) Für d. hoh. Ofen	—	—	24750	—				
3) " d. Lottohaus	—	—	2000	—				
4) " die Ziegelh.	—	—	4875	—				
Summa Cap. I.	94719	7	42185	—	49050	46	47335	—
Bleibt	—	—	5150	—	45668	21	—	—

II. Ins

	Staatsvermögens							
	Minderung durch Einnahme.				Mehrung durch Ausgabe.			
	Wirkliche.		Restirende.		Wirkliche.		Restirende	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Inventarienstücke:								
a. Für Obergölitz	—	—	—	—	4618	½	—	
b. für Oeslau, Taimbach ꝛc.	—	—	—	—	—	—	26000	
c. Meubles .	—	—	—	—	—	—		
1) durch die Dispositionscasse	—	—	—	—	10360	15¼		
2) vom Erlös des Kanonenmetalls	—	—	—	—	2117	12		
3) v. Wangenheimische Meubles	—	—	—	—	4975	—		
d. Silberservice	—	—	—	—	6000	—		
e. Baumagazin	—	—	—	—	809	—		
f. Musikalische Instrumente 55 —) 146 24)	—	—	—	—	201	24		
g. Stallutensilien	—	—	—	—	2284	17		
h. Erlös aus verkauft. Kanonenmetall .	22354	30	—	—	—	—		
Summa Cap. II.	22354	30	—	—	31365	39¼	26000	—
Bleibt Mehrung	9011	9¼	26000	—	—	—	—	—
III. Land. u. Regentenschulden.								
1) Einnahme.								
a. aus dem Lotto	20000	—	—	—	—	—		
b. eingegangene Activcapitalien und Zinsen	7560	—	—	—	—	—		
c. v. Leipz. Anlehn	66461	31	283599	—	—	—		
d. Prinzes. Steuer	9000							
1) der Frau Prinzes. Victoire D.	—	—	—	—	5000	—		
2) für eine gold. Dose .	—	—	—	—	110	—		
Latus	102961	31	283599	—	6100	—		

a) Auß

	Staatsvermögens Minderung durch Einnahme.				Mehrung durch Ausgabe.			
	Wirkliche.		Restirende.		Wirkliche.		Restirende.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transp.	102961	31	283599	—	6100	—	—	—
2) Ausgabe.								
a. vom Erlös der Kanonen .	—	—	—	—	29690	31	—	—
b. Cautionen und Gemeindecapit.	—	—	—	—	38322	43¼	—	—
c. durch d. Staatsbank .	—	—	—	—	56220	12	—	—
d. durch die Dom. Casse pro 180⅔	—	—	—	—	20963	25	7036	35
e. v. Leipz. Anlehn	—	—	—	—	35396	22¾	127963	21
Summa Cap. III.	102961	31	283599	—	186693	14	134999	56
Bleibt	83731	43	—	—	—	—	148599	4
	Mehrung.						Minderung	
IV. Ueberschüsse.								
1) Staatsbank, extraord. Einnahme pro 180⅔	4889	8						
2) Hauptdom. Cass.								
a. pro 180⅔.								
1) Ausgaben.								
a. Forstvermess.	—	—	—	—	497	32¾		
b. Chausseen	—	—	—	—	9086	44½		
c. Zins. 24395 42 ab 17832 17½ excl. der Erkersreuther								
vid. nachher bey den Beständ. in Ausg.	6563	24½						
2) Einnahme von den Ueberschüss.								
a. zu Forstvermessungen .	497	32¾						
b. zu Chausseen	9086	44½						
Latus	14473	25¼	—	—	9584	17¼		

b. pro

	Staatsvermögens Minderung durch Einnahme,				Mehrung durch Ausgabe.			
	Wirkliche.		Restirende.		Wirkliche.		Restirende.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transp.	14473	25¼	—	—	9584	17¼	—	—
b. pro 180¾.								
1) Ueberschl. ist angenommen . statt des im Etat à 148978 fl. 17½ kr.	—	—	87464	16	—	—		
2) Ausgaben.								
a. Meliorationen.								
1) Forstvermessungen . .	—	—	—	—	1546	9¾		
2) Culturen	—	—	—	—	315	36¾		
3) Steinkohlenversuche .	—	—	—	—	300	—		
4) Chausseen	—	—	—	—	7153	35¾		
5) Münze . .	—	—	—	—	1807	7		
6) Umgeldsrechercheu .	—	—	—	—	116	48		
b. Extraordinar.								
1) dem Prinz Ferdinand Durchl.	—	—	—	—	8000	—		
3) Lotto.								
a. pro 180½ .	47515	—	—	—				
b. pro 180¾ .	36543	31½	—	—				
Summa Cap. IV.	98531	56¾	87464	16	28823	34½	—	—
Bleibt Minderung	—	—	—	—	69708	22¼	87464	16
V. Bestände:								
1) Hauptdomaincasse.								
a. pro 180⅔ aus 180½.								
1) Betrag d. Bestände .	105673	26¼	—	—	—	—		
2) Ausgabe davon in anno 180⅔	—	—	—	—	39353	22¾		
3) Plusausg. vom Ueberschuß	—	—	—	—	6563	24½		
Latus	105673	26¼	—	—	45916	47¼		

b. pro

	Staatsvermögens Minderung durch Einnahme.				Mehrung durch Ausgabe.			
	Wirkliche.		Restirende.		Wirkliche.		Restirende.	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transp.	105673	26¼	—	—	45916	47¼		
b. pro 180¾ aus 180½.								
1) Uebertrag. von 180⅔ .	31190	41	—	—	—	—		
2) Eingegang. in anno 180¾ .	20038	¼	—	—	—	—		
3) Rückständ. Donative .	1810	48	—	—	—	—		
4) Ausgabe davon	—	—	—	—	11700	1¾		
Summa Cap. V.	158712	55½	—	—	57616	49		
Bleibt Minderung	—	—	—	—	101096	6½		
VI. Eiserne oder beständ. Fonds.								
1) Staatsbank.								
a. ad 180⅔ vom Leiziger Anlehn	—	—	—	—	—	—	150000	—
b. ad 180¾ aus der Hauptdom. Cass.	—	—	—	—	—	—	50000	—
2) Hauptdomaincasse.								
a. pro 180¾ vom Leipziger Anlehn	—	—	—	—	—	—	50228	16⅔
3) Vorschüsse für die Oeconomie.								
a. pro 180⅔ .	—	—	—	—	13441	29	—	—
b. pro 180¾ .	—	—	—	—	27650	45	—	—
c. für Oberfüllbach . .	—	—	—	—	806	53	—	—
Summa Cap. VI.	—	—	—	—	41899	7	250228	16⅔

Wies

Wiederholung der Capitel.	Staatsvermögens Minderung durch Einnahme.				Mehrung durch Ausgabe.			
	Wirkliche.		Restirende.		Wirkliche.		Restirende.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Domainen .	45668	21	—	—	—	—	5150	—
II. Inventarienstücke . .	—	—	—	—	9011	9¼	26000	—
III. Landes- u. Regentenschulden	—	—	148599	4	83731	43	—	—
IV. Ueberschüsse	69708	22¼	87464	16	—	—	—	—
V. Bestände .	101096	6½	—	—	—	—	—	—
VI. Eiserne oder beständige Fonds	—	—	—	—	41899	7	250228	—
Summa	216472	49¾	236063	20	134641	59¼	281378	—
Bleibt Mehrung u. resp. Minderung			45314	56½	81830	50½		

incl. 357 fl. Rechnungsfehler in d. Originalrechn.

81830	50½	Einnahmeüberschuß.
45314	56½	restirende Ausgabe.
36515	54	bleibt Einnahmeüberschuß.

No. VII.

Staatsrechnungsbilance des Fürstenthums Coburg-Saalfeld, vom 5ten April bis 31sten Jan. 180¼.

	Des Staatsvermögens wirkliche Minderung Einnahme. fl.	kr.	wirkliche Mehrung Ausgabe. fl.	kr.	restirende Minderung Einnahme. fl.	kr.	restirende Mehrung Ausgabe. fl.	kr.
I. Grundeigenthum:								
1) Verkauftes	94719	7	—	—	—	—	—	
2) Erkauftes ꝛc.								
a. Taubsteingrube zu Weisenbrunn	—	—	8113	58	—	—	—	
b. der Schmergelacker daselbst	—	—	100	—	—	—	—	
c. eine Pechhütte im Saalfeldisch.	—	—	166	39	—	—	—	
d. Schieferbruch zu Lehesten .	—	—	—	—	—	—	10560	
e. ein hoher Ofen	—	—	—	—	—	—	24750	
f. Gärten.								
1) vom Utz .	—	—	—	—	—	—	2200	
2) vom Döbrich	—	—	—	—	—	—	250	
3) v. Bachmann	—	—	—	—	—	—	2700	
g. Häuser.								
1) das Lottohaus vom Blümchen	—	—	—	—	—	—	2000	
2) von Wernecke	—	—	8215	10	—	—	—	
3) vom Obermarschal von Wangenheim .	—	—	9000	—	—	—	—	
4) vom Klug	—	—	1231	15	—	—	—	
5) eine Ziegelhütte	—	—	1794	—	—	—	4875	
6) ein neues Oeconomiegebäude	—	—	18179	44	—	—	71820	16
Summa Cap. I.	94719	7	40800	6	—	—	119155	16
die Ausg. abgezog.	46800	46	—	—	—	—	—	—
Bleibt Minderung und resp. Cassenbedürfen .	47918	21	—	—	—	—	119155	16

	Des Staatsvermögens wirkliche				restirende			
	Minderung Einnahme.		Mehrung Ausgabe.		Minderung Einnahme.		Mehrung Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Inventar.								
1) Verkauftes.								
a. Kanonen von d. Vestung . .	22354	30	—	—	—	—	—	
b. Uebrigens								
1) nach d. Disp. Cassenrechn.	1278	47¼	—	—	—	—	—	
2) n. der Staatsbankrechnung	4889	8	—	—	—	—	—	
2) Erkauftes.								
a. Für Obergölitz	—	—	4618	—	—	—	—	
b. ; Herrnhof	—	—	41899	—	—	—	—	
c. ; Oeslau	—	—	—	—	—	—	23900	
d. das Malzhaus in Gräfenthal	—	—	—	—	—	—	2000	
e. die Münze .	—	—	165	—	—	—	—	
f. Silberservice	—	—	6000	—	—	—	13072	45
g. d. Baumagazin	—	—	809	—	—	—	1191	
Summa Cap. II.	28522	25¼	53491	—	—	—	40163	45
d. Einnahm. abgez.	—	—	28522	—	—	—	—	
Bleibt Mehrung u. resp. Cassenbed.	—	—	24968	—	—	—	40163	45
III. Capitalvermögen:								
1) Bestände.								
a. An baare Fonds und Resten.								
1) Beständ. d. ehemal. Camm. d. d.	92454	18½	—	—	—	—	—	
b. aus verkauften Naturalbeständ.								
1) extraord. Holz einschl. pro 180⅔	2828	29	—	—	—	—	—	
2) dergl. pro 180¾	—	—	—	—	18177	35½	—	
Latus	95282	47½	—	—	18177	35½	—	

c. ein

	Des Staatsvermögens wirkliche				restirende			
	Minderung		Mehrung.		Minderung		Mehrung.	
	Einnahme.		Ausgabe.		Einnahme.		Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transp.	95282	47½	—	—	18177	35½	—	—
c. eingezog. Aemtercapitale	7097	8	—	—	—	—	—	
d. dergl. der Hofalmosen- u. der Schloßkirchencasse . . .	21282	—	—	—	—	—	—	
2) Ueberschüsse.								
a. von d. Obereinnahme aus 180½	54469	57¾	—	—	—	—	—	
b. vom Lotto								
1) aus 180½	9600	—	—	—	—	—	—	
und	47315	—	—	—	—	—	—	
2) aus 180⅔	36543	31½	—	—	—	—	—	
c. nach der Rechn. d. Secret. Braun	7336	—	—	—	—	—	—	
d. von der Domainencasse pro 180⅔ incl. des Lotto pro 180¾ . .	—	—	—	—	23832	59½	—	
3) Schulden.								
a. Erborgt.								
1) von Gemeinheiten ꝛc. .	155289	26½	—	—	—	—	—	
2) von d. Landsch.	75786	—	—	—	—	—	—	
3) von der Prinzessin v. Würtenberg . .	10000	—	—	—	—	—	—	
4) vom Schreiber durch Löhr und Sohn in Leipz.	87633	—	—	—	—	—	—	
5) vom Lotto	20000	—	—	—	—	—	20000	
6) vom Frege und Compagnie	32827	—	—	—	—	—	32827	
7) Schulden der Staatsbank	4997	4½	—	—	—	—	4997	4½
b. Abgetragen.								
1) durch den Secretair Braun	—	—	29690	31	—	—	—	
Latus	665658	55¾	29690	31	42010	35	57824	4½

a) durch

	Des Staatsvermögens wirkliche				restirende			
	Minderung Einnahme.		Mehrung Ausgabe.		Minderung Einnahme.		Mehrung Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transp.	665658	55¾	29690	31	42010	35	57824	4½
2) durch die Dispensationscasse	—	—	175542	31¾	—	—	—	
3) d. die Staatsbank . .	—	—	56220	12	—	—	—	
4) durch die Obereinnahme .	—	—	54469	57¾	—	—	—	
5) durch d. Hauptdomainencasse	—	—	16963	25	—	—	11036	35
6) aus dem Leipziger Anlehn .	—	—	35396	22¾	—	—	52236	37½
7) Rabats bey diesen Zahlungen	—	—	—	—	—	—	—	
8) durch die Landschaftscasse .	—	—	75786	—	—	—	—	
9) Auffenstände d. Hauptdom. Cass.	—	—	4220	51¾	4220	51¾	—	
4) Zahlungen für Erkersreuth	—	—	75000	—	75000	—	—	
Summa Cap. III.	665658	55¾	523289	52	121231	26¾	121097	16½
die Ausg. abgezog.	523289	52	—	—	121097	16¾	—	—
Bleibt Minderung	142369	3¾	—	—	134	10	—	—
IV. Melioration: nen:								
1) pro 180⅔.								
a. Forstculturen	—	—	497	32¾	—	—	—	
b. Chausseen	—	—	9086	44½	—	—	—	
c. Bankfonds	—	—	—	—	—	—	150000	
2) pro 180¾.								
a. Forstculturen	—	—	315	36¾	—	—	84	23¾
b. Chausseen	—	—	7153	35¾	—	—	—	
c. Bankfonds	—	—	—	—	—	—	50000	
d. für die Staatsreservate .	—	—	300	—	—	—	890	
Summa Cap. IV.	—	—	17353	29¾	—	—	200974	23¾

	Des Staatsvermögens wirkliche				restirende			
	Minderung Einnahme.		Mehrung Ausgabe.		Minderung Einnahme.		Mehrung Ausgabe.	
Wiederholung.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Grundeigenth.	47918	21	—	—	—	—	119155	16
II. Inventarium	—	—	24968	41¾	—	—	40163	45
III. Capitalvermögen . .	142369	3¾	—	—	134	10	—	—
IV. Meliorationen	—	—	17353	29¾	—	—	200974	23¾
Summa Summar.	190287	24¾	42322	11½	134	10	360293	24¾
Ausgabe angesetzt	42322	11½	—	—	—	—	134	10
Minder. und resp. Cassenbestand	147965	13¼	—	—	—	—	360159	14¾
Ferner, jedoch gegen alle Prinzipien:								
V. Ausgaben für die Staatsadministration.								
1) Einricht. des Regierungsgebäud.	—	—	6545	—	—	—	—	—
2) Forstvermess.	—	—	1546	9¾	—	—	—	—
3) Umgeldsrechercheu . .	—	—	116	48	—	—	683	12
Summa Cap. V.	—	—	8207	57¾	—	—	683	12
VI. Auf Verschönerung u. Vergnüg.								
1) Meubles. Fonds:								
a. nach dem Etat 2500 —								
b. n. Brauns Rechn. 2117 12								
	4617	12	17452	57¾	—	—	—	—
Latus	4617	12	17452	57¾	—	—	—	—

2) Mus

	Des Staatsvermögens wirkliche				restirende			
	Minderung Einnahme.		Mehrung Ausgabe.		Minderung Einnahme.		Mehrung Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transp.	4617	12	17432	37¾	—	—	—	—
2) Musik. Instrum.	—	—	201	24	—	—	531	6
3) Stallutensil. pro 180½ etatsmäßig	2284	17	2284	17	—	—	—	—
4) Gärten.								
a. Zum Thiergart.								
1) vom Brückner	—	—	1250	—	—	—	—	—
2) vom Handel	—	—	375	—	—	—	—	—
b. Zur Anlage.								
1) vom Kraußn.)	—	—	625	—	—	—	—	—
2) vom Müller)								
Summa Cap. VI.	6901	29	22188	38¾	—	—	531	6
d. Einnahme abgez.	—	—	6901	29	—	—	—	—
bleibt Mehrung u. resp. Cassenbedürf.	—	—	15287	9¾	—	—	531	6
Wiederholung.								
I.—IV. Bestand	147965	13¾	—	—	—	—	360159	1
V. Für die Staatsadministration	—	—	8207	57¾	—	—	683	1
VI. Auf Verschönerung u. Vergnüg.	—	—	15287	9¾	—	—	531	6
Summa	147965	13¾	23495	7½	—	—	361373	3
die Ausg. abgezog.	23495	7	—	—	—	—	—	—
bleibt Minderung u. resp. Cassenbed.	124470	5¾	—	—	—	—	361373	3

No. VIII.

Vorarbeit für die Herzogliche Rechnungsrevision.

Anmerkungen und Erläuterungen zu der am 22sten März 1804 eventuell angefertigten Staatsrechnungsbilance des Fürstenthums Coburg-Saalfeld, von 1801 bis 1804.

als Vorarbeit für die Herzogl. Revision.

§. 1.

Ausgabe.

Es sollte nach §. 1. der Erläuterungen des Herrn ꝛc. von Kretschmann zu seiner Beständerechnung vom ersten April 1801 bis zum letzten Januar 1804, ausgemittelt und geprüft werden:

1) Ob die Staatsausgaben nach dem Zustande des Vermögens und der laufenden Einnahme besser regulirt waren, als sonst?

2) Ob die Bestände und Ueberschüsse der einzelnen Cassen wirklich — so wie es seyn sollte — zur Mehrung des Staatsvermögens (durch Landesverbesserungen) verwendet worden sind?

§. 2.

Diese doppelte Aufgabe muß auf zwey verschiedenen Wegen gelöset werden: denn die erste Frage hat es lediglich mit der Prüfung der Etats nach ihrer Sicherheit und ihren Resultaten (durch Nachweisung der Ueberschüsse) zu thun. Man wird, um sie zu beantworten, hauptsächlich die Prüfung folgender Sätze vorausschicken müssen:

a) Wur-

a) Wurde unter der jetzigen Administration wirklich mehr eingenommen, als sonst, oder ist die Erhöhung der Einnahme nur scheinbar?

b) Fand bey Regulirung der Ausgaben unter der jetzigen Administration eine weisere Sparsamkeit statt, als unter der vorigen?

c) Und waren die Ueberschüsse unter der jetzigen oder unter der vorigen Administration beträchtlicher?

Die zweyte Frage hingegen hat nur die zweckmäßige Verwendung der gegebenen wirklichen und sogenannten Bestände und Ueberschüsse (abgesehen davon ob sie größer oder geringer als sonst waren) zum Gegenstand.

§. 3.

Die Beantwortung dieser zweyten Frage ist hier mein Vorwurf. Sie liegt in der anliegenden Staatsrechnungsbilance.

§. 4.

Die Staatsrechnungsbilance kann es (§. 2.) nur mit Parcellen des Staatsvermögens, Beständen und Ueberschüssen, keinesweges aber mit currenten Einnahmen und Ausgaben zu thun haben.

§. 5.

Um eine solche Bilance herzustellen, müssen die Resultate aller einzelnen Rechnungen des gegebenen Zeitraums geprüft, und diese Resultate der einzelnen Jahrsrechnungen in ihrem fortlaufenden Zusammenhange unter allgemeine Gesichtspuncte gebracht werden.

§. 6.

Dieß scheint nur dann geschehen zu können, wenn aus allen vorhandenen Rechnungen der treffenden Etatsjahre entwickelt worden ist,

1) was überhaupt angenommen und ausgegeben wurde, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob blos eigene oder auch fremde Gelder eingenommen und ausgegeben wurden.

2) Wenn man dann das fremde Geld von dem eigenen in Einnahme und Ausgabe getrennt und

3) gezeigt hat, was bey jeder einzelnen Casse (oder Institute) gewonnen oder verlohren wurde.

§. 7.

Da die vorliegende Staatsrechnungsbilance ohne die sämmtlichen Rechnungen, welche mir zum Theil verweigert wurden, z. B. die Manuale der Staatsbank und das Schuldentableau, angefertigt werden mußte; so muß die Revision sorgfältig prüfen und dann bezeugen,

1) ob der Administration zum Nachtheil nicht etwa mehr Einnahmen, unter der Rubrik vorhanden gewesener und verwendeter Capitalien, Bestände und Ueberschüsse, zur Last gelegt wurden, als wirklich vorhanden gewesen und eingenommen worden sind?

2) ob nicht zu ihrem Nachtheile Verwendungen zum Landesbesten (Meliorationen im weitern Sinne) in der Ausgabe weggelassen wurden, und

3) ob der Calcul richtig ist?

§. 8.

Die vorliegende Berechnung beantwortet, wenn sie richtig ist, die zweyte Frage:

Hat sich das Staatsvermögen unter der jetzigen Finanzadministration gemehrt oder gemindert?

so lange dahin,

daß es sich sehr beträchtlich gemindert habe,

bis das Organ der Finanzoperation nachgewiesen haben wird, daß die Minderungssumme des Staatsvermögens baar vorhanden sey. Eine Bedingung, welche nicht erfüllt werden kann!

§. 10.

Cap. I. Grundeigenthum.

I. Verkauftes.

Abgesehen davon, daß nach den ältern und den neuesten Hausgesetzen keine Domainen verkauft werden dürfen, ohne den Erlös wieder zum Ankauf anderer Domainen zu verwenden, mußte diese Post von 94719 fl. 7 Xr. schon um deswillen hier zur Last gelegt werden, weil sie keine currente Einnahme ist, und offenbar so lange eine Minderung des Grundeigenthums involvirt, als ihre anderweite Verwendung ins Grundeigenthum nachgewiesen seyn wird.

Daß die Angabe selbst richtig ist, geht aus der ministeriellen Berechnung (nach der Umformung im Urkundenbuch II. No. IV.) Cap. I. b. 1. und 2. und deren Begründung hervor.

Die Revision muß indessen die Begründung sorgfältig prüfen, da es die strenge Ausmittelung der Wahrheit gilt.

§. 11.

Cap. I. 2.

Die Verwendung zur Mehrung des Grundeigenthums geht aus der ministeriellen Beständerechnung und deren Begründung hervor, und zwar

Cap. I. No. 2. Lit. a.

8113 fl. 58 Xr. Taubsteingrube, M. Berechnung. C. I. N. 2. L. a.

Cap. I. No. 2. Lit. b.

100 fl. Schmergelacker M. B. Cap. 1. a. b.

Cap. I. No. 2. Lit. c.

161 fl. 39 Xr. Pechhütte M. B. Cap. I. a. b.

Cap. I. No. 2. Lit. d. Schieferbruch zu Lehesten.

10560 fl. Ist als bezahlt angegeben, ohne es zu seyn. Vergl. M. Berechnung C. I. a 3. u. C. I. c 1

Cap. I. No. 2. Lit. e. Hohe Ofen.

24750 fl. Ist ebenfalls noch nicht bezahlt. Vergl. Minist. Berechn. C. I. a. 4. u. Cap. I. c. 2.

Cap.

Cap. I. No. 2. Lit. f. Gärten.

1) Utzische. 2200 fl. M. R. Lit. a. 1. c. In der Ministerialberechnung ist dieser Utzische Garten als bezahlt angegeben, er ist, oder war es aber noch nicht.

2) Döbrich. 250 fl. M. B. Cap. I. Lit. a. 1. d. Auch dieser Garten ist noch nicht bezahlt.

3) Bachmann. 2700 fl. M. B. Cap. I. Lit. a. 1. e. Ist gleichfalls noch nicht bezahlt.

Cap. I. No. 2. Lit. g. Häuser.

1) Lottohaus. Ist gleichfalls noch nicht bezahlt. Conf. M. B. Cap. I. a. 5. a. u. I. c. 3.

2) v. ꝛc. Wernicke. Conf. M. B. I. a. 5. b.

3) v. Obm. v. Wangenheim. Conf. M. B. I. a. 5. c.

4) v. Klug. Conf. M. B. I. a. 5. d.

5) Ziegelhütte. Conf. M. B. I. a. 5. e. Ist nicht ganz bezahlt und daher I. c. 4. wieder von dem Herrn ꝛc. von Kretschmann in Einnahme mit 4875 fl. gestellt.
Er thut sich aber selbst offenbar um 1794 fl. Schaden, welche wirklich bezahlt sind, da die Ziegelhütte 6669 fl. im Ankauf kostete.

6) das Oeconomiegebäude. Der Ansatz über die wirkliche Ausgabe stimmt zwar mit der Ministerialberechnung überein, allein da das Gebäude unbedingt fortgeführt werden muß, wenn nicht 18179 fl. 44 Xr. zum Fenster hinausgeworfen werden sollen, und da der vollendete Bau nach den Anschlägen 90000 fl. kostet, so habe ich die überschießende Summe mit 71820 fl. 16 Xr. in die restirende Ausgabe geschrieben.

§. 12.

Cap. II. Inventarium.

Allgemeine Anmerkung.

Ich lasse die in der Ministerialberechnung aufgeführten Ansätze

1) für Meubles
2) für Staatsutensilien

weg, weil ich überzeugt bin, daß nach richtigen Grundsätzen dergleichen Ausgaben aus currenten Einnahmen bestritten werden müssen. Reichten diese für den Augenblick nicht zu, so mußte der Vorschuß aus dem eisernen Fonds der Domainencasse gemacht, und im künftigen Etatsjahre auf den Etat gebracht werden. Um indessen allen Weiterungen auszubeugen, habe ich diese Ausgaben, nebst andern der Art in Cap. V. u. VI. der Administration zu gut gerechnet.

§. 13.

1. Verkauftes Inventarium.

a) Kanonenmetall.

Diese Position ist durch die Ministerialberechnung Cap. II. Lit. h. begründet.

b) Uebriges 1) nach der Dispositionscassenrechnung.

Dieses ist so gut wie das Kanonenmetall, ein Staatsinventarium gewesen, von dem Herrn von Kretschmann aber vergessen worden. Die Position wird durch die Braun'sche Rechnung und die der Dispositionscasse begründet werden müssen.

2) Nach der Staatsbankrechnung.

Diese Post ist durch die ministerielle Berechnung Cap. IV. 1. belegt.

§. 14.

2. Erkauftes.

a) Für Obergölitz.

Diese Post ist durch die Ministerialberechnung Cap. II. a. belegt.

b) Vorschüsse für die Oeconomie.

Diese Posten sind durch die Ministerialberechnung Cap. VI. 3. a. u. b. belegt.

c) Für Oeslau, exclus. der Pachtcaution, um welche sich das Cassenbedürfen mehrt.

Diese Post ist in der Ministerialberechnung Cap. II. b. zwar belegt, aber irrig als eine schon gemachte Ausgabe aufgeführt. Ich habe sie daher in die restirende Ausgabe, welche das Cassenbedürfen constituirt, gesetzt.

d) Für das Malzhaus in Gräfenthal.

Diese Post gründet sich auf den Hauptdomainencassenetat pro $180\frac{3}{4}$. Sie constituirt eine künftige Ausgabe. Soll sie nicht gemacht werden, so mindert sich das Cassenbedürfen um 2000 fl.

e) Für die Münze.

Diese Post ist hier nur mit 165 fl. in Ausgabe gelegt, und differirt mit der ministeriellen Angabe, welche sich auf 1807 fl. 7 Xr. beläuft, um deswillen, weil die Einrichtung der Münze wirklich nur 165 fl. (vielleicht gar nur 137 fl. 30 Xr. oder 50 Stück Laubthaler) gekostet hat. Die übrige Ausgabe ist Vorschuß für eingekauftes Silber, und hätte auf das Abrechnungsbuch kommen sollen. Es ist aber diese Post um deswillen ausser Ansatz geblieben, weil die Münzcasse den Vorschuß sofort durch geprägtes Silber ersetzen kann und muß.

f) Silberservice.

Ist begründet durch die Ministerialberechnung Cap. II. d. — Die restirende Ausgabe von 13072 fl. 45 Xr. welche in obiger Berechnung übergangen ist, gründet sich auf höchste Rescripte, nach welchen diese Summen theils den 10ten Junius, theils auf Michaeli d. J. bezahlt werden muß.

g) Baumagazin.

Diese Post von 809 fl. ist durch die Ministerialberechnung Cap. II. Lit. e. begründet. Es ist aber, gestützt auf den Etat pro $180\frac{3}{4}$ die Summe von 1191 fl. in die restirende Ausgabe geschrieben. Soll nichts mehr ins Baumagazin geliefert werden, so mindert sich um die angegebene Summe das Cassenbedürfen.

§. 15.

Cap. III. Capitalvermögen.

1. An Beständen.

a) An baaren Fonds und Resten.

1) Bestände der ehemaligen Cammer.

Die Post selbst begründet sich, der Rubrik nach, durch die ministerielle Berechnung Cap. V. 1. a. und b. sie differirt aber dem Inhalt nach anscheinend um ein beträchtliches. Summirt man aber

105673 fl. 26¼ Xr. aus 1. a. und
31190 fl. 41 — aus 2. a.

136764 fl. 7¼ Xr. Summa, subtrahirt man davon in
1. a. 2. 39353 fl. 22¾ Xr. und in
1. a. 3. 6563 fl. 24½ Xr.

45916 fl. 47¼ Xr. so bleibt
90847 fl. 20 Xr. verglichen mit meiner Position
92454 fl. 18½ Xr. so bleiben nur

1607 fl. 58½ Xr. Differenz.

Aber auch diese Annäherung ist nur scheinbar, da ich dem Minister Cap. V. 1. obige Plusausgabe fürs Regierungsgebäude zu gut schreibe.

Die Differenz ist also zu seinem Vortheil, indessen muß sie durch die Revision sorgfältig berichtigt werden.

Cap. III. 1. b.

Aus verkauften Naturalbeständen.

1) Aus dem ausserordentlichen Holzeinschlag pro 180⅞.

Diese Position von 2828 fl. 29 Xr. gründet sich auf ein Attest des Forstdepartementsraths und auf die treffenden Acten.

Ich glaube keine Rechtfertigung nöthig zu haben, indem ich diese Post auf Einnahme lege, da ein Ertrag aus ausserordentlichen Holzschlägen nicht auf currente Ausgaben verwendet werden darf. Solche Reservehölzer sind Naturalreservecassen.

2) Des

2) Desgleichen pro 180¾.

Diese Position gründet sich ebenfalls auf ein Attest des Forstdepartementsraths. Ich habe sie nicht in die wirkliche Einnahme, sondern als Deckungsmittel in die restirende geschrieben, weil ich mir selbst darüber nicht klar bin, und weil ich den Schein vermeiden will, als wollte ich dem ꝛc. Minister böses Spiel machen.

3) An eingezogenen Aemtercapitalien.

Diese Post wird durch die Ministerialberechnung begründet Cap. III. 1. b. Die Differenz in der Summe gereicht dem Herrn ꝛc. von Kretschmann zum Vortheil. Sie muß näher untersucht werden, liegt aber wahrscheinlich in der Zinsenberechnung.

d) Eingezogene Capitalien der Hofallmosencasse allhier und der Schloßkirchencasse zu Saalfeld.

Diese Position ist in der ministeriellen Berechnung übergangen. Sie erläutert sich aber durch die Dispositionscassenrechnung sehr deutlich. — Beyde Cassen waren herrschaftlich.

Man hatte aber die Fonds daraus erborgt und zahlte Zinsen. Da man nun die Cassen aufhob, dadurch die Schuld tilgte, und diese Schuld unter denen steckt, welche die Dispositionscasse bezahlt hat, und also in Ausgabe gebracht ist, so muß so viel, als das Activum der Cassen betrug, hier in Einnahme kommen, da durch diese Manipulation Niemand reicher geworden ist.

2) Ueberschüsse.

a) Von der Obereinnahme aus 180½.

Ich mußte diese Summe in Einnahme legen, weil ich diese nemliche Summe unten in b. 4. wieder in Ausgabe gelegt habe. Es ist eine durchlaufende Post, welche füglich ganz hätte weggelassen werden können. Ich mußte sie aber durchlaufen lassen, da sie sich der Herr ꝛc. von Kretschmann im Schuldentableau als eine von ihm bezahlte Schuld zu gut geschrieben hat.

Es bleibt aber einer nähern Prüfung der Revision vorbehalten, ob nicht die darunter befindlichen an Serenissimum

mum gezahlten 10000 fl. noch ausserdem in Einnahme gelegt werden müssen.

b) Vom Lotto pro 180½ u. ⅔.

Die eine Post von 47515 fl. gründet sich auf die eigene Annahme in der ministeriellen Berechnung Cap. IV. 3. a. Die zweyte von 36543 fl. 31½ Xr. desgleichen sub Cap. IV. 3. b.

Die dritte von 9600 fl. ist der Dispositionscasse von der Lottocasse im November 1801 vorgeliehen worden, und ich habe den Wiederersatz nirgends gefunden, wahrscheinlich sind diese 9600 fl. — — Ueberschüsse und brauchen nicht restituirt zu werden. Daß ich diese Lottogelder in Einnahme gelegt habe, dazu bestimmte mich

1) die eigene Annahme des Herrn ꝛc. von Kretschmann, der unmöglich einmal etwas wollen und wieder nicht wollen kann,

2) weil ich ihm

a) die beträchtlichen Schulden des Herrn Herzogs Ernst Friedrich Durchl.

b) Diejenigen Schulden, welche für die Frau Herzogin Mutter Durchl. als Lottokaufgelder übernommen wurden, nicht in Anrechnung gebracht und

c) weder diese noch den von der regierenden Frau Herzogin Durchl. gemachten Vorschuß von 12000 fl. und

d) die beträchtlichen Extraordinarieneinnahmen zu 24000 fl. von der Frau Großfürstin K. H. (nach der Rechnung des Secretairs Braun) dem Herrn ꝛc. von Kretschmann zur Last gelegt habe. Endlich

e) weil für 180⅔, ausser 20000 fl. die nicht zur Zinßzahlung hinreichten, kein Schuldentilgungsfonds ausgeworfen war, und endlich

f) weil sämmtliche Ueberschüsse bey der Beantwortung der ersten Hauptfrage

(Conf. Anmerkung §. 1. u. 2.)

zum Vortheil des Herrn ꝛc. von Kretschmann allerdings berücksichtigt werden müssen.

d) Nach

d) Nach der Rechnung des Secretairs Braun.

Diese Post von 7336 fl. erläutert sich folgendermaßen.

Nach der Beständerechnung des Herrn Ministers Cap. III. 2. a. wurden vom Erlös der Kanonen

29690 fl. 31 Xr. Schulden bezahlt, u. nach Cap. II. c. 2. für
2117 : 12 : : Meubles erkauft, mithin

31807 fl. 43 Xr. mit
22354 : 30 : : welches der Erlös der Kanonen ist, angeblich getilgt.

9453 fl. 13 Xr. diese Unmöglichkeit ohne Rabbat, 31807 fl. mit 22354 fl. zu bezahlen, mache ich dadurch möglich, daß ich die von dem Kanonenmetall angeblich bezahlte Meubles mit dem alten Eisen ohngefähr decken lasse und aus der Braunischen Rechnung (jedoch immer noch zu Gunsten des Herrn ꝛc. von Kretschmann das Residuum auf die 29690 fl. 31 Xr. mit

7336 fl. nehme, die Summe von
22354 fl. dazu addire und so

29690 fl. Summa ut supra, erhalte.

Es läßt sich dagegen um so weniger etwas sagen, als zu diesen 7336 fl.

a) abermals 3000 fl. welche vom 6ten August bis zum letzten October 1801 aus dem Lotto in diese Casse flossen, und
b) das Residuum von der ausserordentlichen Einnahme von der Frau Großfürstin genommen worden sind.
c) Und weil ich, ob ich gleich diese beträchtlichen ausserordentlichen Zuschüsse nicht in Einnahme bringe, dennoch Cap. VI. 17000 fl. für Meubles in Ausgabe lege, und dem Herrn ꝛc. von Kretschmann zu gut rechne.

Da aber diese Meubles hauptsächlich der Frau Großfürstin K. H. wegen angeschaft wurden, so wäre nichts natürlicher gewesen, als den Ueberschuß jener ausserordentlichen Zubuße (monatlich 4000 fl. ꝛc.) dazu zu verwenden.

e) Ueberschuß von der Hauptdomainencasse pro $180\frac{2}{3}$.

Ob sich gleich der Herr ꝛc. von Kretschmann Cap. IV. 1. und Cap. IV. 2. a. 2. a. b. 9584 fl. $17\frac{1}{4}$ Xr. Ueberschuß pro $180\frac{2}{3}$ zur Last legt, und ich ihm alle Meliorationen zu gut rechne, so habe ich doch vor der Hand wenigstens dieß nicht gethan, weil ich mich noch nicht überzeugen konnte, daß anno $180\frac{2}{3}$ ein Ueberschuß vorhanden war. Bey der Revision wird sich dieß aufklären.

f) Von der Hauptdomainencasse pro $180\frac{3}{4}$.

Ich habe hier nach Abzug der extraordinairen Holzgelder nur einen Ueberschuß von 23832 fl. $59\frac{1}{2}$ Xr. angenommen, weil ich nach dem eventuellen Cassenabschluß vom 7ten Februar, das dort berechnete Deficit angenommen habe. Man mag nun meinen nach Trennung der Melioration, und extraordinairen Ausgaben, berechneten Ueberschuß, oder den vom Herrn ꝛc. von Kretschmann Cap. IV. 2. b. 1. ganz unglaublich angenommen von 87464 fl. 16 Xr. passiren lassen, so ändert dieß in der Hauptsache, nemlich in der wirklichen Staatsvermögensbilance gar nichts, weil beyde in die restirende Einnahme als Deckung für die restirende Ausgabe kommen.

Ich muß aber rathen den schlimsten Fall anzunehmen,

1) weil man da am sichersten gegen alle Verlegenheiten gedeckt ist, und

2) weil ich einen dringend nothwendigen eisernen Fond von wenigstens 50000 fl. in der restirenden Ausgabe ausgelassen habe.

3) Schulden.

a) Erborgt.

1) Für Gemeinden, Stadträthe ꝛc.

Diese Position gründet sich auf das Schuldentableau des Herrn ꝛc. von Kretschmann Cap. I. B.

Ich nehme die Post aber mit 155289 fl. $26\frac{1}{2}$ Xr. an, während sie dort . . 152289 fl. $26\frac{1}{2}$ Xr.

beträgt Differenz . . . 3000 fl.

Die

Die Differenz von 3000 fl erläutert sich durch einen Rechnungsfehler. Die Summen sind dort einzeln so angegeben:

64126 fl. 52½ Xr. Gemeinden.
24496 fl. 57¾ Xr. Kirchen.
13340 fl. 49¼ Xr. milde Stiftungen.
43044 fl. 47 Xr. Stadträthe.
10280 fl. — — Privatpersonen.

Diese sind dort auf 152289 fl. 26½ Xr. summirt, sie betragen aber

155289 fl. 26½ Xr. in richtiger Summe.

Ob der Fehler in den einzelnen Posten liegt, muß sich bey der Revision auf den Grund der Dispositionscassenrechnung ergeben.

2) Von der Landschaft.

Diese Post von 75786 fl. gründet sich auf die Angabe des Herrn Geheimenraths von Hendrich.

Sie ist im Schuldentableau vergessen. Die Richtigkeit des Calculs muß von der Revision noch geprüft werden.

3) Vom Lotto.

Diese Post gründet sich auf die ministerielle Bestände-rechnung Cap. III. 1. a.

Es ist hier einerley, ob diese Summe als erborgt, oder als eingezogener Fonds angesehen wird; sie ist auf jeden Fall eine ausserordentliche Beständeeinnahme und involvirt eine Vermögensminderung.

4) Von Frege und Compagnie.

Diese Post von 32827 fl. ist in der Beständerechnung nicht besonders aufgeführt, gründet sich aber auf die Abrechnungsbücher.

Sollte es sich ergeben, daß sie aus Etatsrevenüen ersetzt werden könnte, und wollte man das annehmen, (was ich wenigstens vor der Hand nicht glaube und rathe) so müßte sie dann auch in die restirende Einnahme kommen, und würde den eisernen Fond der Hauptdomainencasse constituiren helfen.

5) Von

5) Von Löhr und Sohn.

Auch diese Post ist in der ministeriellen Berechnung nicht besonders angegeben und steckt in den hypothetisch ganz angenommenen Leipziger Anlehn. Sie gründet sich auf die Regierungsschuldbekenntnisse.

6) Prinzessin Würtemberg.

Diese Post von 10000 fl. rhein. ist durch ein Versehen des Abschreibers in meiner Staatsrechnungsbilance ausgelassen, wie der Calcul beweisen wird. Sie gründet sich auf die Bankbücher, und ist weder auf dem Schuldentableau, noch auf der Beständerechnung zu finden.

b) Abgetragene Schulden.

1) Durch Secretair Braun.

Harmonirt mit der ministeriellen Beständerechnung Cap. III. 2. a. aber nicht mit dem Schuldentableau Cap. II. 4.

Die Revision wird die Differenz berichtigen. Wahrscheinlich sind im Schuldentableau Interessen mit begriffen.

2) Durch die Dispositionscasse.

Ich nehme auf den Grund meiner Rechnungsextracte nur 175542 fl. 31¾ Xr. an. Das Schuldentableau 177542 fl. 11¾ Xr. Die Revision muß die Differenz sorgfältig prüfen.

3) Durch die Staatsbank.

Ich nehme 56220 fl. 12 Xr. und das Tableau nur 56198 fl. 27¾ Xr. Cap. II. 6. an. Die ministerielle Angabe in der Beständerechnung Cap. III. 2. c. harmonirt hingegen mit der meinigen.

4) Durch die Obereinnahme.

Harmonirt mit dem Schuldentableau Cap. II. 2.

5) Durch die Hauptdomainencasse.

Gründet sich meine Angabe mit 16963 fl. 25 Xr. auf das Schuldentableau Cap. II. 7. Die Differenz gegen die ministerielle Beständerechnung erläutert sich theils durch die zwar decretirten, aber noch nicht geleisteten Abzahlungen, und vermuthlich durch die Rückgabe von Erfurt.

6) Aus

6) Aus dem Leipziger Anlehn.

Diese Post von 35396 fl. 22¾ Xr. gründet sich auf eine Berechnung der Staatsbank, welche dem auf den Präsidialbericht vom 4ten Februar ergangenen höchsten Rescript vom 7ten desselben Monats beygelegt war.

7) Rabbats davon.

Ob und wie viel dergleichen mit diesen 35396 fl. 22¾ Xr. gewonnen worden sind, müssen die treffenden Cassen erst angeben. Sie müssen aber in Ausgabe kommen, weil bey der Einnahme die Provision nicht abgezogen wurde, und Rabbats bey neuen Schulden nicht herkömmlich waren.

8) Landschaftscasse.

Gründet sich auf das Schuldenrableau Cap. II. 5.

9) Schulden der Staatsbank.

Gründet sich ded. ded. auf den Decemberabschluß, und die Staatsbanksrechnung 180⅔. Die Aenderung muß die Staatsbank dociren.

10) Schulden der Hauptdomainencasse.

Gründen sich auf den Cassenabschluß pro December.

11) Erkersreuth.

Ist eine durchlaufende Post, nur daß die Ausgabe wirklich, die Einnahme aber restirend ist.

§. 16.

Cap. IV. Meliorationen.

a) pro 180⅔.

1) Forstculturen.

Harmonirt mit der ministeriellen Berechnung Cap. IV, a. 1. a.

2) Chausseen.

Desgleichen Cap. IV. a. 1. b.

3) Baukfonds.

Ist, weil keiner vorhanden ist (denn Erlös aus Immobilien ist bloßes Depositum) Cassabedürfen, und steht in der restirenden Ausgabe.

b) pro

b) pro 180¾.

1) Forstculturen.

Harmonirt mit der Ministerialberechnung Cap. IV. 2. a. 2. Die restirende Ausgabegründet sich auf den Etat.

2) Chausseen.

Desgleichen Cap. IV. 2. a. 4.

3) Bankfonds für 180¾.

Gründet sich auf den Etat.

4) Staatsreservata.

Harmonirt mit der Ministerialberechnung Cap. IV. b. 2. a. 3. und gründet sich die restirende Ausgabe auf den Etat.

§. 17.

Cap. V. Ausgaben für die Staatsadministration.

1) Einrichtung des Regierungsgebäudes.

Hätte sollen auf den Bankfonds decretirt werden. Die Summe gründet sich auf die Beständerechnung der Hauptdomainencasse und harmonirt mit der des Herrn ꝛc. von Kretschmann.

2) Forstvermessungen.

Harmonirt mit der Ministerialberechnung Cap. IV. b. 2. a. 1.

3) Umgeldsrecherche.

Harmonirt mit Cap. IV. b. 2. a. 6. und die restirende Ausgabe gründet sich auf den Etat.

§. 18.

Cap. VI. Ausgaben auf Verschönerung und Vergnügen.

1) Meubles.

Muß aus Currentausgaben bestritten werden. Ich gehe darüber hinaus, aber ich lege billig die Etatsposition der Dispositionscasse in Einnahme, harmonirt übrigens mit der M. B. R. Cap. II. c. 1. 2. 3.

3) Stalls

3) Stallutensilien.

Da eine Etatsposition vorhanden war, und diese einreichte, so muß diese Post um so sicherer durchlaufend bleiben, als sich diese Ausgabe überhaupt blos zu einer Currentausgabe qualificirt.

4) Gärten.

a. Zum Thiergarten.

1) v. ꝛc. Brückner.)
2) v. ꝛc. Handel.)

Harmoniren mit der Ministerialbeständerechnung Cap. I. a. 6.

b. Zur Anlage.

1) Krauseneck.)
2) Müller.)

Diese Posten, zusammen 625 fl. harmoniren mit dem Beleg zu Cap. I. a. 6.

No. IX.

Entkleidung des Etats der Hauptdomainencaſſe für das Jahr $180\frac{3}{4}$.

Cap.		fl.	fl.	fl.
I.	Ehemalige Einnahme.			
	1) Nach der Rechnung der Obereinnahme pro $180\frac{0}{1}$.	—	167145	
	2) Unmittelbar zur Fürſtl. Chatoulle . .			
	a) Vom Lotto . .	61400		
	b) Vom Senioratamt Oldisleben . .	8000		
	c) Steuer- Douceur- und Donativgelder .	4350		
	d) Conceſſions- Dispenſations- und Abolitionsgelder . . .	2500		
			76250	
	Summa der ehemaligen Einnahme . .			243395
II.	Scheinbar neu hinzugekommene Einnahmen.			
	1) Koſtgeld von der Frau Großfürſtin Anna, K. H.	12000		
	2) Ertrag v. Erkersreuth	15000		
	3) Activzinſen . .	10000		
	4) Sporteln . . .	12335		
	5) Handwerksbriefe .	400		
	6) Ertrag der Staatsbank	7000		
	7) Rechnungsreviſionsgebühren	2000		
	8) Strafen beym Juſtizcolleg	150		
	9) Pfarreyvacanzen .	600		
	10) Ueberſchüſſe v. Cammerämtern			
	Latus	59485	243395	243395

Cap		fl.	fl.	fl.
	Transport	59485	243395	243395
II.	a) Etatsüberspannung			
	1) v. Coburg *) 1558 fl.			
	2) v. Saalfeld 945 fl.			
	3) v. Gräfenthal 1756 fl.			
		34279		
	b) v. ausserord. Holzschlag zu 18000. (Das Minus ist in 1. 2. 3. begriffen) eingegangen . . .	6738		
	c) Naturalien, welche die Hofverwaltung zahlt u. blos durchlaufen .	1822		
	d) Fürs Militair ꝛc. v. der H. Landschaft . .	17000		
	11) Von der Münze zu Saalfeld . .	12407		
	12) Von den Steuercassen zu Themar und Römhild	2000		
	13) Entschädigung der Deputatisten nach Abzug der gebliebenen . .	24169		
	Summe der scheinbar neu hinzugekommenen Einnahmen . . .	—		157900
III.	Wirklich neu hinzugekommene Einnahme	—	6352	164252
IV.	Summe der ganzen Einnahme = der Summe nach dem Etat . . .	—	—	407647

No. X.

*) Der Verfasser bittet hier U. B. I. No. XL. subadj. 26. zu No. 16. Anmerkung 5. nachzulesen.

No. X.

Erläuterung zur Entkleidung des Haupt-domainencassenetats pro $180\frac{3}{4}$.

I.

Ehemalige Einnahme.

1) Nach der Rechnung der ehemaligen Obereinnahme, welche unter der vorigen Administration die Hauptcasse war, belegt sich durch diese Rechnung

2) Unmittelbar zur Herzogl. Chatoulle.

a) Vom Lotto.

Das Lotto war in vorigen Zeiten ein Privateigenthum der Frau Herzogin Sophie Antoinette.

Sie hatte dem jetzigen Herrn Herzog, ihrem Sohne, einige Actien abgetreten.

Der Lottoertrag floß unmittelbar in die Chatoulle, ohne daß er irgend in einer Staatscassenrechnung durchgelaufen wäre. Es wurden aber auch die Administrationskosten dieses Instituts aus der Chatoulle bezahlt. Kurz vor dem Tode der Frau Herzogin Mutter, und nachdem der jetzige Herr Herzog Herzog geworden war, kaufte letzterer der erstern das Lotto ab. Er übergab das Lotto den Staatscassen, welche dafür seine sehr beträchtlichen Privatschulden und deren Verzinsung übernahmen. Die Revenüe vom Lotto ist daher in keiner Beziehung eine neue Einnahme oder eine Erhöhung derselben. Sie war vorhanden, ehe Herr von Kretschmann die Administration übernahm, und die Cassen sind, seit ihnen diese Einnahme überlassen wurde, um nichts gebessert. Sie sind mehr belästigt, als vorher.

b) Vom Senioratamt Oldisleben.

Diese Einnahme ist eine sehr zufällige. Von dem Senioratsamt Oldisleben zieht zwar S. Weimar die Steuern. Die Nutznießung der übrigen Gefälle und Regierungsrechte aber ändern sich, je nachdem dieser oder

jener

jener Prinz aus den S. Gesammthäusern Ernestinischer Linie der älteste ist. Jetzt ist es der K. K. Feldmarschall Prinz Friedrich Josias, welcher aber dem regierenden Herrn Herzog, nach einem besondern Hausvertrage den größten Theil der Revenüen, und die Ausübung der Regierungsrechte überlassen muß. Mit seinem Tode hört der Genuß derselben für den Coburgischen Regenten auf, wenn er nicht zufällig wieder Senior ist.

Der letztvorige Senior war der Herr Herzog Ernst Friedrich, Vater des jetzigen Herzogs und dieser bezog die Einkünfte — wegen der besondern Verhältnisse unter der K. K. Debitcommission — unmittelbar für die Chatoulle. Sie waren also vor der Administration des Herrn von Kretschmann vorhanden, und durch sie ist keine wirkliche Erhöhung seit seiner Administration bewirkt worden.

c) Steuer-Douceurgelder.

Auch diese Einnahme war vor der Administration des Herrn von Kretschmann vorhanden. Sie kam nicht in den Cammerrechnungen vor, weil sie — wegen der durch die K. Debitcommission eingetretenen besondern Verhältnisse — unmittelbar zur F. Chatoulle flossen.

d) Concessions-Abolitions- und Dispensationsgelder.

In den Zeiten der Debitcommission wurden diese Einnahmen — welche man als Ausschuß der dem Herrn Herzog überlassenen jura regiminalia betrachtete — unmittelbar für die F. Chatoulle erhoben, und waren also wieder vor der Administration des Herrn von Kretschmann vorhanden. Nachdem nun beym Antritt seiner Regierung der jetzige Herr Herzog die Aufhebung der K. K. Debitcommission erlangte, wurden zwar die Einnahmen sub b. c. und d. den Staatscassen, wie billig, überlassen, allein man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß ihnen dadurch ein wahrer Vortheil zugeflossen sey.

Man wird diesen Glauben so fort aufheben, wenn man sich erinnert, daß der Aufwand für den Hof, seit der Admi-

Administration des Herrn von Kretschmann, nach dessen eigner Angabe unter seiner Administration um

37683 fl. 45 Xr.

gestiegen ist.

Es bleiben daher alle diese Einnahmen eine blos scheinbare Erhöhung der Landeseinkünfte, da sie nicht allein vorher schon vorhanden und nur anders verrechnet wurde, sondern auch durch vermehrte Ausgabe verschlungen wird.

II.

Scheinbar hinzugekommene Einnahme.

1) Kostgelder von der Frau Großfürstin Anna Feoderowna K. H.

Schon der Name dieser Einnahme zeigt, daß sie keine Erhöhung der Landeseinkünfte bewirken kann. Sie ist blos durchlaufend, da sie sich auf vermehrte Ausgabe gründet. Sie hätte, wenn es nicht der Zweck gewesen wäre, eine beträchtliche Erhöhung der Landeseinkünfte vorzuspiegeln, offenbar auf das Extraordinarium des Specialetats für die Hofverwaltung gebracht werden müssen.

Dieß um so mehr, da die ganze Einnahme blos temporell und äusserst unsicher ist; denn es werden, so bald die Frau Großfürstin einige Wochen oder einen Monat abwesend ist, die Kostgelder verhältnißmäßig abgezogen.

2) Erkersreuth.

Der Ertrag von diesem Guthe ist abermals eine blos scheinbare Erhöhung, da wie schon gezeigt wurde, dieses Guth weniger tragen kann, als es jährlich kostet.

3) Activzinsen.

Diese sind — seit das Princip des Ministers von Kretschmann; daß die Staatsbank für die Oeconomieverwaltungen Vorschüsse (aus den laufenden Einkünften der Hauptdomainencasse oder von Depositen) machen, und dafür 10 Procent erhalten sollte, als Maxime der elendesten Administration von ihm selbst wieder verworfen wurde —

ein

ein bloßer Scherz, da keine Activcapitalien vorhanden sind.

4) Sporteln.

In den vorigen Zeiten wurden die Sporteln den Dienern als Besoldungsstück überlassen, und daher nirgends in Einnahme gelegt. Seit dem die Diener fixirt worden sind, werden die Sporteln in den Staatscassen verrechnet.

Da aber die Diener ausreichend dafür entschädigt werden mußten, so sind die Landeseinkünfte durch die Sporteleinnahme keinesweges wirklich vermehrt. Diese scheinbare Erhöhung erscheint blos durch eine Mehrausgabe. Diese Post muß daher um so mehr von den wirklich neuen Einnahmen gesondert werden, da nach der eignen, mir unglaublichen Angabe des Herrn von Kretschmann, die Besoldungen seit seiner Administration

87506 fl. 59⅔ Xr.

mehr Aufwand erfordern sollen, als vorher.

5) Handwerksbriefe.

Dieser Ansatz erläutert sich durch eine Etatsspannung. Vergl. revidirte vorläufige Berechnung ꝛc. im U. B. I. Beyl. No. XL. Tab. VI.

6) Ertrag der Staatsbank.

Erläutert sich durch Etatsspannung.

7) Revisionsgebühren.

Conf. U. B. I. Beyl. No. XL. Tab. VI.

Erläutert sich gleichfalls durch Etatsspannung.

Conf. U. B. I. No. XL. Tab. VI.

8) Strafen beym Justizcollegium.

Conf. U. B. I. No. XL. Tab. VI.

9) Pfarreyvacanzen.

Conf. U. B. I. No. XL. Tab. VI.

10) Ver-

10) Ueberschüsse von den Cammerämtern.

1. Coburg.

Conf. Beyl. U. B. I. No. XL. Tab. VI.

2. Saalfeld.

Conf. U. B. I. No. XL. Tab. VI.

3. Gräfenthal.

Conf. U. B. I. No. XL. Tab. VI.

b) Vom ausserordentlichen Holzschlage.

Die Summe erläutert sich aus U. B. II. No. VIII. Cap. III. 1. b. Der Grund aber, warum dieser Ertrag von dem ausserordentlichen Holzeinschlage eine blos scheinbare Erhöhung der Landeseinkünfte bewirkt, ist ein doppelter, nemlich

1) weil ausserordentliche Einnahmen keine permanente seyn können;
2) weil diese ausserordentliche Einnahme nicht einmal vollständig gemacht werden konnte.

Conf. U. B. I. Beyl. No. XIII. I. II. und Beyl. U. B. I. No. XL.

c) Naturalien, welche die Hofcasse zahlt.

Das Bedürfen an Getreide und andern Naturalien der Hofverwaltung wird von den Cammerämtern abgegeben, aber es wird nicht, wie ehedem, als Naturalabgabe sondern als verkauftes Getraide verrechnet.

Es ist klar, daß dadurch der Specialetat der Cammerämter scheinbar um so viel steigen mußte, als sich die Ausgabe auf dem Hauptetat ebenfalls erhöhte, während bey dieser Manipulation Niemand gewann, als die Form.

d) Fürs Militair von der Landschaft.

Der Landescassierer zahlte sonst das Militair unmittelbar aus der Landessteuercasse. Der Minister von Kretschmann hat für gut befunden die Steuern einzufangen, und das Militair aus Cammercassen zahlen zu lassen. Dadurch hat sich abermals die Einnahme des Specialetats scheinbar erhöht, während auch die Ausgabe nach der eignen Angabe des Herrn von Kretschmann um 1896 fl. gestie-

gestiegen ist. Es ist keine neue Einnahme, sondern nur eine andere Erhebungsart.

11) Von der Münze.

Der Grund, warum ich diese Position unter die blos scheinbaren Einnahmen gesetzt habe, liegt darinnen, daß in diesem Jahre gar nicht oder doch wenigstens sehr unbedeutende Summen gemünzt wurden.

Conf. U. B. I. Beyl. XIII. I. II. und
U. B. I. No. XL. Tab. VI.

Ueberhaupt kann in einem Lande, wie Saalfeld und Coburg ist, eine Münze unausgesetzt unmöglich mit Vortheil betrieben werden.

12) Aus der Steuercasse zu Themar und Römhild.

Conf. U. B. I. Beyl. XIII. I. II. und
U. B. I. No. XL. Tab. VI.

13) Entschädigung der Deputatisten.

Es hat diese Position die nemliche Beschaffenheit, wie die Position von Sporteln (No. 4.) Die Deputate werden seit der Organisation nicht mehr in Natur verabreicht, und die Diener sind dafür entschädigt worden. Dadurch erhöhte sich natürlich die Geldeinnahme um so viel, als sich die Ausgabe erhöhte, und die Erhöhung der Einkünfte bleibt blos scheinbar.

No. XI.

Trennung der wirklichen von der scheinbaren Erhöhung der Ausgabe des Etats der Hauptdomainencasse für das Jahr 180 3/4.

Cap.		fl.	fl.	fl.
I.	Ehemalige Ausgabe			
	1) Nach der Rechnung der ehemaligen Obereinnahme pro 180 0/1. .	—	137141	
	2) Unmittelbar aus der Fürstl. Chatoulle			
	a) Für das Lotto .	7260		
	b) Zinsen für Regentenschulden . .	12904		
	c) Pensionen . .	8658		
			28822	
	Summa der ehemaligen Einnahme . .			165963
II.	Scheinbar neu hinzugekommene Ausgabe			
	1) Kostgeld für die Frau Großfürstin Anna K. H.	12000		
	2) Zinsen für die Kaufgelder von Erkersreuth	12000		
	3) Entschädigung d. Diener für verlohrne Sporteln	12335		
	4) Entschädigung der Deputatisten . .	24169		
	5) Ehemalige Ausgabe fürs Militair aus der Landescasse . . .	17000		
	Latus	77504	165963	165963

Cap.		fl.	fl.	fl.
II.	Transport	77504	165963	165963
	6) Betrag der Naturalabgabe für die Hofverwaltung . .	1822		
	Summe der scheinbar neu hinzugekommenen Ausgaben . . .	—	79326	
III.	Summe der wirklich neu hinzugekommenen Ausgaben .	—	13380	92706
IV.	Summe der ganzen Ausgabe = der Summe nach dem Etat	—	—	258669
	Bilance.			
	Wirkliche Mehrung der Ausgabe Cap. III. .	13380		
	Wirkliche Mehrung der Einnahme No. IX. C. III.	6352		
	Jährliche Mehrausgabe	—	7028	

No. XII.

Erläuterungen zu Tabelle No. XI.

1.

Die ehemalige Ausgabe unter der Administration gründet sich auf die Schlußrechnung der ehemaligen Cammer.

2)

Unmittelbar aus der Chatoulle.

a) Für Lotto.

Die Ausgaben, welche diese Position ausmachen, stehen auf dem Etat Tab. III. U. B. II. Sie wurden, so lange das Lotto Privateigenthum des Fürsten war, aus der Lottocasse bestritten. Da ich in Tab. IX. die Bruttoeinnahme in Anrechnung gebracht habe, so mußte ich hier die Ausgabe fürs Lotto ebenfalls aufnehmen.

b) Zinsen für Regentenschulden.

Diese betragen nach dem Etat (U. B. II. Tab. III) zwar 20104 fl. Da darunter aber auch 7200 fl. begriffen sind, welche der Minister von Kretschmann für die Erkersreuther Kaufgelder erhielt, und ich die Zinsen für die ganze Kaufsumme in Cap. II. 2. vollständig aufgeführt habe, so konnten natürlich hier nur 12904 fl. in Ansatz gebracht werden.

c) Pensionen.

Die Pensionen betragen zwar nach dem Etat (U. B. II. No. III.) 19180 fl.

Unter diesen sind aber sehr beträchtliche, welche erst unter der jetzigen Administration entstanden sind, und daher sonst nicht aus der Chatoulle bezahlt wurden. Ich rechne sicher zum Vortheil des Ministers, wenn ich nur folgende als neu hinzugekommene in Abgang bringe, deren Entstehung mir ziemlich bestimmt erinnerlich ist.

600 fl.

600	fl.	S.	T.	Aulig.
1000	—	—	—	von Brandenstein.
250	—	—	—	Clauder.
50	—	—	—	Ferrich.
150	—	—	—	Fischer.
600	—	—	—	Frank.
700	—	—	—	von Gersdorf.
800	—	—	—	Heim.
300	—	—	—	Hofmann.
50	—	—	—	Hofmann.
75	—	—	—	Holzhey.
800	—	—	—	von Marschall.
948	—	—	—	Müller.
125	—	—	—	von Rauchhaupt.
300	—	—	—	Schütz.
900	—	—	—	de Seigneun.
250	—	—	—	Strypke.
234	—	—	—	von Witzleben.
1000	—	—	—	Schnetter.
700	—	—	—	Bühl.
700	—	—	—	Habermann.

10532 fl.	Diese abgezogen von
19180 fl.	nach dem Etat, bleiben
8658 fl.	welche ich als aus der Chatoulle entrichtet in Ansatz gebracht habe.

II.

Scheinbar hinzugekommene Ausgaben.

No. 1. 2. 3. 4. 5. und 6.

Sie erläutern sich sämmtlich durch die Entkleidung des Hauptdomainencassenetats pro 180$\frac{3}{4}$, U. B. II. No. IX. und deren Erläuterung No. X.

No. XIII.

Vergleichung der jetzigen Staatseinnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Coburg-Saalfeld mit denen unter der ehemaligen Cammeradministration.

	Cammerober-einnahme 180$\frac{0}{1}$.		Hauptdomainencasse.			
			180$\frac{2}{3}$.		180$\frac{3}{4}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Einnahme .	167145	28$\frac{3}{4}$	194232	19	318937	27$\frac{1}{2}$
II. Ausgabe . .	137141	2$\frac{3}{4}$	223353	55$\frac{1}{4}$	400981	26$\frac{3}{4}$
III. Ueberschüsse:						
1) der Einnahme	30004	26	—	—	—	—
2) Ausgabe .	—	—	29621	36$\frac{1}{4}$	82043	59$\frac{1}{4}$

Anmerkungen.

1) In der Ausgabe der Obereinnahme sind nicht blos currente Ausgaben des Cammeretats aufgenommen, sondern auch außerordentliche z. B. 17054 fl. 11 Xr. abgetragene Schulden 2c.

2) Bey der Hauptdomainencasse.

a) pro 180$\frac{2}{3}$ sind

1) bey der Einnahme die Reste

2) bey der Ausgabe

α) die Reste und

β) die Passivzinsen

als currente Ausgaben dazu gerechnet.

b) pro 180$\frac{3}{4}$ ist

1) bey der Einnahme berechnet

α) das Tab. VI. und Beylage No. 26. nachgewiesene Etatsdeficit von 88709 fl. 50 Xr.

2) Bey der Ausgabe

α) das Tab. VI. und Beylage 26. nachgewiesene Ausgabe-Minus von 1822 fl. 49 Xr. im ordinario,

β) das Ausgabe-Plus von 20351 fl. im extraordinar. und die auf

γ) die sogenannten Ueberschüsse decretirten und gemachten Ausgaben von 123784 fl. rhein.

3) Es ist bey der Obereinnahme $180\frac{0}{1}$ der Betrag der unmittelbar in die und aus der Chatoulle geflossenen Einnahmen und Ausgaben von resp. 76250 fl. und 28822 fl. so wenig in Zugang, als bey der Hauptdomainencasse in Abgang gebracht worden.

No. XIV.

Entwurf zum Hauptcassenetat für $180\frac{4}{5}$.

A. Ordentliche Einnahme.	Angebliche. fl.	kr.	Wahrscheinliche. fl.	kr.
I. Vom Hofstaate.				
II. Vom Grundeigenthum.				
1) Coburg, Oeconomie .	16815	29	16815	29
2) Oeslau, Oeconomie .	8000	—	8000	—
3) Obergölitz, Oeconomie	1317	11	1317	11
4) Coburg, Ziegelhütte .	1352	$\frac{1}{2}$	600	—
5) Gypsbrennerey . .	73	$24\frac{1}{3}$	73	24
III. Von Staatsreservaten.				
1) Gräfenthal, Bergamt .	1145	$59\frac{1}{2}$	1145	$59\frac{1}{2}$
2) Saalfeld, Münze . .	7087	3	—	—
3) Coburg, Steinbrüche .	137	9	137	9
4) Kipfendorf, Thongrube	375	$7\frac{1}{2}$	375	$7\frac{1}{2}$
5) Weißenbrunn, Tuffsteingrube . . .	706	50	706	50
6) Neußes, Gypsbruch .	40	54	40	54
IV. Allgemeine Staatsverwaltung.				
1) Ministerialsporteln .	3000	—	3000	—
2) Regierungssporteln .	8000	—	8000	—
Latus	48051	$7\frac{5}{6}$	40212	4

V. Po-

	Angebliche.		Wahrscheinliche.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport	48051	7 5/6	40212	4
V. Polizeyverwaltung.				
1) Handwerks- und Rechn. Revis. Geb. . .	1000	—	1000	—
2) Uebersch. von der Staatsb.	24000	—	10000	—
VI. Subsidiarische Gefälle.				
1) Altenburg. Donative .	3600	—	3600	—
VII. Ueberschüsse von Cammerämtern.				
1) Coburg . . .	115070	13 1/4	98346	4 1/4
2) Gräfenthal . . .	48080	3	37164	—
3) Saalfeld . . .	48273	11	42612	36
4 u. 5) Römhild und Themar	16472	—	16472	—
Summa der ordentlichen Einnahme in A. . .	304547	16 1/2	249406	44 1/4

B. Außerordentliche Einnahme.

	fl.	kr.		
1) Kostgeld. der Frau Großfürstin K. H.	12000	—		
2) Möglich höherer Forstertr. höchstens	16416	—		
3) Jetziger Mehrertr. d. Ziegelhütte II. 4.	752	—		
4) Dießjährig. Ertrag der Münze . .	7087	—		
5) Senioratsamt Oldisleben . .	8000	—		
6) Lotto . .	44772	—		
Summa der außerordentlichen Einnahme in B. .			89027	—	89027	—
Summa der totalen Einnahme in A. und B. . .			393574	16 1/2	338433	44 1/4

C. Dr

C. Ordentliche Ausgabe.	Angebliche. fl.	kr.	Wahrscheinliche. fl.	kr.
Für den Hofstaat.				
1) Competenz der F. Familie	23550	—	24550	—
2) Appanagen . . .	17200	—	18032	—
3) Für das Obermarschallamt	5711	56	9149	56
4) Hofdame . . .	500	—	500	—
5) Lehrer	1020	—	1020	—
6) persönliche Bedienung .	4722	15	4722	15
7) Küche . . .	1477	15	1477	15
8) Keller . . .	370	—	370	—
9) Silberkammer . .	562	30	562	30
10) Bettkammer . .	1214	19	1326	—
11) für den Stall . .	15424	19	9036	30
12) Beleuchtung u. Beheitzung	337	—	397	—
13) Meublement . .	818	—	818	—
14) Gewehrkammer . .	233	—	233	—
15) Bekleidung d. Dienerschaft	4000	—	4900	—
16) Neujahrsgelder . .	148	9	139	9
17) Sanitätskosten für den Hof . . .	700	—	1900	—
18) Hofmusik . . .	3185	—	4688	—
19) Frohngebühren . .	200	—	200	—
20) Hofverwaltung . .	27000	—	20000	—
21) Porto	150	—	150	—
II. Fürs Grundeigenthum.				
1) Bestandgelder .	240	30	240	30
2) Unterh. Herrsch. Gebäude incl. Bes. . .	4800	—	7294	16
III. Zinsen von Passivcapitalien . . .	26338	35	35000	—
IV. Staatsverwaltung im Allgemeinen . .	15360	—	16660	—
V. Polizey- und Justizverwaltung . .	34590	—	40040	—
Latus	189852	48	203406	21

	Angebliche.		Wahrscheinliche.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport	189852	48	203406	21
VI. Polizeyverw. insbes.				
1) Univers. Gymnas. ꝛc. .	1823	47½	4828	47½
2) Pensionen . . .	—	—	20000	—
VII. Justizverwalt. insbes.				
1) Malefizkosten . . .	300	—	300	—
VIII. Cameralverwalt. insbesondere . . .	4850	—	4850	—
IX. Zum unmittelbaren Behuf des Militairs	14838	—	14838	—
Summa der ordentlichen Ausgaben in Lit. C. .	211664	16½	248223	8½
D. Ausgabe von Ueberschüssen.				
1) Zur Deckung d. Etatsausfälle	10000	—	10000	—
2) Proviant für das Militair	5460	—	—	—
3) Für den steigenden Bankfonds	50000	—	50000	—
4) Chausseebau . .	10000	—	8600	—
5) Forstculturen . .	1500	—	1500	—
6) Landesvermessung (außerordentliche Ausgabe) .	2000	—	2000	—
7) Mehrung des Silberservice (desgleichen) . .	2000	—	13000	—
8) Für die Kellerey . .	2000	—	—	—
9) Oeconomiegebäude (desgl.)	—	—	30000	—
10) Kostgelder für die Frau Großfürstin K. H. an die Hofv.	—	—	7000	—
11) Abgabe von Oldisleben an des Prinzen Friedrich H. D.	—	—	3000	—
12) Nothwendige Besoldungserhöhungen . . .	5000	—	2000	—
13) Schuldentilgung . .	—	—	44772	—
Summa der Ausgaben von Ueberschüssen in D.	87960	—	171272	—

Ver-

Vergleichung.	Angebliche. fl.	kr.	Wahrscheinliche. fl.	kr.
Lit. A. ordentliche Einnahme	304547	16½	249406	44¼
Lit. B. ordentliche Ausgabe	211664	16½	248223	8½
Einnahmeüberschuß . .	32883	—	1183	35¾
Lit. C. außerordentl. Einnahme	89027	—	89027	—
Ueberschuß der Totaleinnahme	171910	—	90210	35¾
Lit. D. auf die Ueberschüsse decretirte Ausgabe . .	87960	—	171272	—
Ueberschuß der totalen resp. Einnahme und Ausgabe	83950	—	81063	24¼

Differenz-Zahl:
165013 fl. 24¼ Xr. rhein.

No. XV.

Erläuterungen zum Entwurf eines Etats für die Hauptcassen auf 180⅘.

Cap. II. 1) Coburg, Oeconomie.

Ich habe zwar die Angabe des Herrn von Kretschmann in der wahrscheinlichen Einnahme ungekürzt aufgenommen, obgleich dieser Oeconomieetat, worauf derselbe seine Annahme gründet, von dem Oeconomiedepartement noch nicht geprüft ist.

2) Oeslau, Oeconomie.

Diese Angabe gründet sich ebenfalls noch nicht auf einen revidirten Etat, sondern blos auf einen Bericht der Oeconomiedirection, deren Zuverlässigkeit in Anschlägen der Leser bereits aus U. B. I. Beyl. XL. subadj. No. 26. Anmerkung 1. kennt.

3) Obergölitz, Oeconomie.

Ich habe diese Position als wahrscheinlich passiren lassen, ob ich gleich weder den Abschluß des vorigen Etatsjahrs, noch den jetzigen Etatsentwurf gesehen habe. Indessen darf man — nach aller landwirthschaftlicher Erfahrung — auf die Haltbarkeit solcher Etats keine zu sichere Rechnung machen.

4) Coburg, Ziegelhütte.

Herr von Kretschmann hat diesen Ansatz nur unter der Bedingung des seitherigen starken Absatzes angenommen. Ich machte sogleich in der Conferenz die Bemerkung, daß dieser starke Absatz dann aufhören werde, wenn der Bau des Herrschaftlichen Oeconomiegebäudes beendigt seyn würde. In dieser Hinsicht glaubte ich nur 600 fl. etatsmäßig, das übrige aber ausserordentlich vereinnahmen zu müssen.

Cap. III. 2) Saalfeld, Münze.

In einem so kleinen Lande, wie Coburg-Saalfeld, kann eine Münzfabrik unmöglich fortwährenden Absatz haben, zumal wenn solche Landmünze geprägt wird, welche im Auslande — wie der Fall mit der neuen Coburger Münze eingetreten ist — verrufen wird, und im Cours verliert. Das Innland mit einer unverhältnißmäßigen Menge solcher Münze überschwemmen, würde nicht blos den Unterthanen sehr lästig werden, sondern in der Länge der Zeit auch den Herrschaftlichen Cassen einen beträchtlichen Schaden zufügen. Deshalb glaubte ich den Münzertrag unter die ausserordentlichen Einnahmen aufnehmen zu müssen.

Cap. V. 1) Handwerksgefälle und Rechnungsgebühren.

Ich lasse die angenommene Summe von 1000 fl. in der wahrscheinlichen Einnahme passiren, ob ich gleich meine Zweifel dagegen schon in der Conferenz vorgebracht habe. Sie bestanden darinnen, daß die Revisionsgebühren der Coburgischen Gemeinderechnungen nur 207 fl. höchstens abwer-

abwerfen würden, und daß die Gemeindeetats im Saalfeldischen noch gar nicht eingeführt wären. Herr von Kretschmann behauptete aber, daß die Einführung der Gemeindeetats und der Ansatz der Revisionsgebühren nach seiner Ueberzeugung durchgehen müßten: denn bey den Städten habe es kein Bedenken, und wegen der Dorfgemeinden wären die Landstände mit ihm einverstanden. Wenn das wahr ist; so wird sich die Position halten.

Cap. V. 2) Ueberschuß von der Staatsbank.

Herr von Kretschmann behauptete in der Conferenz durch ein, dem Herrn Erbprinzen von Leiningen übergebenes, versiegeltes Paket voll Belege nachgewiesen zu haben, daß die Bank — wenn ihr Fonds redintegrirt sey — jährlich 24000 fl. abwerfen werde. Ich weiß es nicht, ob der Herr Erbprinz nach der Entsiegelung überzeugt worden ist.

Da ich die Belege nur versiegelt gesehen habe; so ist die darinnen steckende Ueberzeugung für mich zu Grunde gegangen, so wie Thiere in hermetisch versiegelten Gläsern unfehlbar sterben müssen. Ich kann daher die Angabe des Herrn von Kretschmann nur nach allgemeinen Principien vorläufig beurtheilen, und darnach meinen vorläufigen Glauben einrichten.

Ich habe es theils erwiesen (U. B. II. No. II. ad §. 14. und §. 49.) theils werde ich es in der Beantwortung der 6ten von dem Herrn von Kretschmann aufgeworfenen Frage (Th. II. §.) beweisen, daß noch gar kein Bankfonds existirt, daß er nie existirt hat, und nur durch Aufborgen so weit constituirt werden kann, als er schon constituirt seyn sollte. Ich will nun einmal den Fall annehmen, daß es von der Regierung möglich gemacht werden sollte, zur Herstellung des Bankfonds ein Capital von 200000 fl. zu borgen, (denn so stark müßte jetzt eigentlich das Vermögen der Bank seyn) und diese 200000 fl. der Bank vor dem ersten Junius 1804 auszuzahlen; so ist doch nichts natürlicher, als daß zuförderst die Zinsen gewonnen und abgerechnet werden müssen, welche entweder für das geborgte Geld bezahlt, oder — wenn die Regie-

rung Deposita hätte — für diese Deposita entbehrt werden müssen, ehe von einem Ueberschusse der Bank und durch die Bank gesprochen werden darf. Ich setze jetzt den Fall, daß die Bank 200000 fl. am ersten Junius 1804 von der Regierung erhalten habe. Im Durchschnitt gewinnt der Kaufmann noch eben so viel, als die landesübliche Geldrente beträgt. Die Bank nimmt also zwar von ihrem Capitale zu 200000 fl. 20000 fl., sie gewinnt aber nur 10000 fl. wenn ich die Geldrente mit 5 Procent annehme.

Dieß ist nach meiner Ansicht der höchst mögliche Gewinn der Staatsbank in diesem Jahre $180\frac{4}{5}$, obgleich noch immer nicht der wahrscheinliche: denn er setzt lauter noch nicht erwiesen vorhandene Umstände voraus, nemlich

1) daß die Regierung hausgesetzmäßig den Bankfonds erborgen durfte,
2) daß sie das erforderliche Capital vor dem ersten Jun. 1804 erhielt,
3) daß sie es gegen 5 Procent auf eine geraume Zeit und ohne Provision und Mäklerspesen dafür zahlen zu müssen behielt.
4) daß die Bankofficianten eben so geschickt, als redlich sind,
5) daß die Localität den Bankgeschäfften günstig sey, und
6) daß die Bank sowohl im Inn- als Auslande hinlänglich bekannt sey, und das Vertrauen der Handelsmänner besitze.

Ich kann hoffentlich ruhig darüber seyn, daß man mir Zweifelsucht vorwerfen dürfte, wenn ich hier den reinen Gewinnst im eigentlichen Sinne des Worts d. h. nach Abzug der landesüblichen Geldrente und des nicht unbeträchtlichen Aufwands für das Comtoir, mit 10000 fl. annehme, ohne ihn jedoch zu garantiren.

Cap. VII. 1) Ueberschuß vom Cammeramt Coburg.

Dieses Cammeramt versprach — wie auch der Herr von Kretschmann in der Conferenz angab — in seinem Etatsentwurf für $180\frac{4}{5}$ nicht mehr, als 102067 fl. $39\frac{1}{2}$ Xr. Diese Summe minderte sich aber nach einer vorläufigen

Re-

Revision des Rechnungsdepartementsraths bis auf 98346 fl. $4\frac{1}{4}$ Xr.

Zu der vom Cammeramte angegebenen Summe von 102067 fl. $39\frac{1}{2}$ Xr. fügte der Minister in der Conferenz noch folgende Posten, nemlich

1154 fl. $45\frac{1}{4}$ Xr. für Tafelaufsatz, den die Hofhaltung bezahlen soll. Ich rechne diese Summe nicht, weil ich bestimmt weiß, daß der Hofhaltung eine Zulage versprochen ist, und ich diese Zulage in der Ausgabe nicht berücksichtigt habe.

6387 fl. 49 Xr. für Fourage an den Marstall. Ich lege den Geldbetrag hier nicht in Einnahme, daher aber auch nicht in die Ausgabe des Hauptdomainencassenetats.

5460 fl. Proviant für das Militair. Ich nehme auch diese Summe hier nicht auf, weil ich gewiß weiß, daß das Militair im vorigen Jahre mehr kostete, als auf dem Etat dafür ausgesetzt war. Die Gründe werde ich bey der Ausgabe noch näher entwickeln.

Cap. VII. 2) Ueberschuß von Gräfenthal.

Der Forstgeneraletat weiset die Holzeinnahme in doppelter Hinsicht nach, nemlich einmal, welche Einnahme macht der Holzstand jährlich möglich, und zweytens, welche Einnahme ist nach den Schreibregistern gewiß. Der Herr von Kretschmann legte bey seinem Ansatze die letzte, ich die erste zum Grunde; dafür lege ich die blos mögliche Einnahme ins Extraordinarium.

3) Ueberschuß von Saalfeld.

Hier tritt der nemliche Fall ein, wie bey Gräfenthal, daher die nemliche Erläuterung.

C. Ausgabe.

Cap. I. 1) Competenzen.

Herr von Kretschmann giebt an

12000 fl.

für den Herrn Herzog Durchl. Er hat aber, wenn nicht

eine

eine Aenderung ausdrücklich befohlen wurde, gegen d vorigen Etat 1000 fl. für die Garderobe vergessen. U. B. I No. III. Ausg. Cap. I. und Ausgabe am Schluß.

Cap. I. 2) Herr von Kretschmann giebt an

9400 fl. an des Herrn Prinzen Friedrich Durchl.
1800 fl. an die Frau Prinzessin Caroline Durchl.
6000 fl. an des Herrn Prinzen Ludwig Durchl.

17200 fl.

Gegen den vorigen Etat stehen aber die Competenzen:
a) 12400 fl. an des Herrn Prinzen Friedrich Durchl.
b) 1800 fl. an die Frau Prinzessin Caroline Durchl.
c) 4833 fl. an des Herrn Prinzen Ludwig Durchl.

19032 fl.

Es steckt aber 1) unter a) der hausgesetzmäßige Nutzungsantheil vom Amte Oldisleben. Da die Einnahme von Oldisleben extraordinarie vereinnahmt ist, so werde ich die treffenden 3000 fl. auch extraordinarie verausgaben; 2) der Unterschied in c) erläutert sich durch einen Vorschuß von 6000 fl. welchen Sr. Durchl. binnen 3 Jahren abtragen. Indessen muß die Appanage immer gezahlt, die Partialzahlung von 2000 fl. aber dem Schuldentilgungsfonds zu gut geschrieben werden.

Die Competenzen ziehen sich demnach so:
9400 fl. in a) mit Einschluß der Quartiergelder.
1800 fl. in b)
6832 fl. in c) mit Einschluß der Emolumente.

18032 fl. Summa.

Cap. I. 3) Für das Obermarschallamt.

Der Herr von Kretschmann hat in seiner Nachweisung mehrere kleine Posten ganz vergessen. Ich nenne hier nur die Besoldungen des Hausmarschalls und des Schloßhauptmanns ꝛc.

10) Diese Abweichung erläutert sich durch den Etat für $180\frac{3}{4}$. (U. B. II. No. III.)

11) Erläutert sich aus Cap. VII. 1. der Einnahme.

12) Erl

12) Erläutert sich dadurch, daß der Einheitzer Langguth statt der angegebenen 195 fl. Besoldung 255 fl. hat.

15) Erläutert sich aus U. B. I. Beyl. XL. subadj. T. VI. Ausgabe No. 12.

17) Erläutert sich durch den vorigen Etat und die eben angezogene Beylage Lit. c. No. 14. und der Erläuterung dazu.

18) Erläutert sich durch vorjährige Rechnungen und Vermehrung der Hautboisten.

20) Es werden von den Kostgeldern, welche die Frau Großfürstin K. H. bezahlen, nur 7000 fl. an die Hofverwaltung abgegeben. Da ich die 12000 fl. extraordinarie vereinzelt habe; so muß ich auch diese 7000 fl. eben so verausgaben. Daher der Unterschied.

Cap. II. 2)

Der Herr von Kretschmann nahm die Position des vorigen Etats an, welche aber beträchtlich überschritten wurde. Nach den gefertigten Voranschlägen betragen die Unterhaltungskosten für $180\frac{4}{5}$ der von mir angegebenen Summe.

Cap. III.

Auf dem Etat von $180\frac{3}{4}$ standen 33538 fl. $35\frac{1}{4}$ Xr. Der Herr von Kretschmann nahm für $180\frac{4}{5}$ vermuthlich um deswillen nur 26338 fl. 35 Xr. an, weil er diejenigen Zinsen für Erkersreuth, welche nicht auf dem Specialetat dieses Guths standen, nach der vorgespiegelten Rückgabe desselben in Abgang brachte.

Ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Zinsen höchst wahrscheinlich nunmehr, da der Herr Erbprinz von Coburg dieses Guth hat übernehmen müssen, dennoch auf ein oder die andere Art von den Staatscassen werden getragen werden; muß ich dennoch wenigstens 35000 fl. Zinsen als wahrscheinlich in Anschlag bringen.

Denn nach dem Schuldentableau (U. B. II. No. XXII.) war im Februar 1804 blos der aufkündigbare Schuldenstand 776492 fl. $50\frac{1}{4}$ Xr. während noch 64000 fl. heimfälli-

lige Capitalien zum Theil, und 27306 fl. 15 Xr. Cautionscapitalien ganz verinteressirt werden mußten.

Die einzelnen Posten können sich zwar seit jener Zeit geändert haben; aber die Totalsumme kann nur größer geworden seyn, weil nur Schulden durch neue Schulden, welche nur mit Unkosten gemacht zu werden pflegen, gedeckt werden konnten.

Unter diesen Umständen glaube ich keinen Vorwurf der Uebertreibung zu verdienen, wenn ich 5 Procent Zinsen von 700000 fl. Schulden annehme.

Cap. IV. u. V. Staatsverwaltung im Allgemeinen, und Justiz- und Polizeyverwaltung.

Der beträchtliche Unterschied zwischen der ministeriellen Angabe und der meinigen rührt daher, daß sie sich auf die Ansätze des vorigen Jahrs gründet, dabey aber die neu hinzugekommenen Besoldungen des Geheimenarchivraths von Schultes, des Regierungsraths Schultes, des Regierungsraths Heyder ꝛc. vergessen wurden, welche ich in der letztern berücksichtigt habe.

Cap. VI. Universität, Gymnasium ꝛc.

Herr von Kretschmann giebt an,

433 fl. 47½ Xr.	für die Universität Jena.
1390 fl.	für das Gymnasium.
1823 fl. 47½ Xr.	Summa ut supra. Dazu kommen aber noch wenigstens
1900 fl.	für das Sanitätswesen des Landes.
1105 fl.	für Biblioth. und Armenanstalten, weil so viel dafür bey den Sporteln liquidirt wird.
4828 fl. 47½ Xr.	Summa meines Ansatzes.

Cap. VI. 2)

Der Herr von Kretschmann hat diese Ausgabe irriger Weise in die blos hypothetischen Ausgaben von den Ueberschüssen gelegt.

Cap. IX.

Nach einer von dem Herrn von Kretschmann in der
en Conferenz vorgelegten Bilance kostet das Militair
18961 fl. mehr, als sonst,
17000 fl. kostete es sonst,

35961 fl. kostet es jetzt,
7000 — — zahlt die Landschaft,
5460 das Cammeramt durch
— 22460 fl. Naturallieferung,

13501 fl. Muß es also der Hauptdomainencasse
sten, ohne die Plusausgabe zu rechnen. Deswegen
abe ich oben die Naturalabgabe des Cammeramts mit
460 fl. nicht in Geldeinnahme gelegt. Die Richtigkeit
meiner Annahme geht noch daraus hervor, daß Herr von
Kretschmann diese Summe in dem Entwurfe zum Etat
on $180\frac{4}{5}$ (Lit. D. No. 2.) selbst wieder in Ausgabe stellt.

D. Ausgabe von Ueberschüssen.

No. 2. Erläutert sich aus der Bemerkung zu Cap. IX.

No. 4. Herr von Kretschmann nimmt zwar 10000 fl. jährlich für die Fortsetzung des Chausseebaues an. Ich glaube aber, daß 8000 fl. für diesen Zweck vollkommen hinreichend sind.

No. 7. Herr von Kretschmann nimmt zwar nur 2000 fl. an, und diese Summe mag für die Zukunft übrig genug seyn; allein für $180\frac{4}{5}$ reicht sie nicht hin, da bereits für 13000 fl. Silbergeschirr in Augsburg bestellt ist.

No. 8. Ich habe für die Kellerey in diesem Jahre gar nichts in Ansatz gebracht, weil ohnehin kein Fonds für die schon bestimmten Unternehmungen vorhanden ist.

No. 9. Die Fortsetzung des Oeconomiegebäudes ist nothwendig — nicht des Nutzens wegen, den es einst als solches leisten wird — sondern, um nicht die bereits darauf verwendeten Kosten zu verlieren. Herr von Kretschmann hat dieß in der Conferenz auch anerkannt und den Fonds dazu nachzuweisen versprochen; aber — nicht nachgewiesen. Wenigstens ist diese Nachweisung nicht zu meiner Kenntniß gelangt.

No. 10. Erläutert sich aus Lit. C. Cap. I. No. 2.

No. 11. Erläutert sich aus Lit. C. Cap. I. No. 2.

No. 12. Ich habe die schon decretirten Be[s]dungserhöhungen schon in den treffenden Positionen [b]rücksichtigt; hier nur die, welche ausser jenen noch nöth[ig] geworden seyn dürften.

No. 13. Der Herr von Kretschmann hat für die [A]tragung der Schulden nichts bestimmtes ausgesetzt. [D]man aber von dem Gesichtspunct ausgehen will und mu[ß] es so einzurichten, daß das verderbliche Lotto einst ga[nz] aufgehoben werden könne; so glaubte ich den jährliche[n] Schuldenabtrag gerade so hoch annehmen zu müssen, al[s] den im Durchschnitt berechneten Lottogewinnst, diesen Ge[-]winnst, der seiner Leichtigkeit und Unsicherheit (in den ei[n]zelnen Ziehungen) wegen gewiß einen sehr entscheidenden Einfluß auf das Coburgische Schuldenwesen überhaupt gehabt haben mag.

No. XVI.

Plan zur Verminderung des durch den Hofrath Schreier in Leipzig negocirten Anlehns von 200000 Rthlr. in Laubthlr. à 36 gr. oder 366666 fl. 40 Xr. rhein.

			fl.	kr.	Bel. No.
I. Zu Wiederherstellung des Bankfonds bis 31sten May 1803 .			153078	40¾	1
II. Zu Abtragung folgend. Schulden.					
1) Cautionen.					
a. Dienstcautionen .	7450	2			
b. Pachtcautionen .	4100	—			
		11550 2			
2) An pia Corpora . .		1668 22½			
3) An Gemeinden.					
a. im Coburgischen	37592	—			
b. im Saalfeldischen	19327	—			
		56919 —			
4) Andere Schulden.					
a. verzinsliche .	47123	45			
b. unverzinsliche .	46098	33¾			
		93222 18¾			
			163359	43¼	2
III. Beytrag zu einem eisernen Fond für die Hauptdomainencasse, Behufs nöthiger Vorschüsse, z. B. für die Cammergüther und für Oeconomiegebäude . . .			50228	16½	
Summa wie oben			366666	40	

Anmerkungen.

1) Die Provisionen betragen

a. für Schreibern in Leipz. à 2 pCnt.	7333	20
b. für Löhr ꝛc. daselbst à 1½ pCnt.	5500	—
	12833	20

Die zu hoffenden Rabats hingegen

a. von 47123 fl. 45 kr. zu 10 pCnt.	4712	22½
b. von 46098 fl. 33¾ kr. zu 5 pCnt.	11524	38½
	16237	1
Also Profit	3403	41

2) Die

	fl.	kr.
2) Die Zinsen von 366666 fl. 40 kr. ad 4 pCnt. . . .	14666	40
Provision für die Zinsenzahlung 5%	733	20
	15400	—
3) Von obigen Schulden betragen die jährlichen Zinsen . . .	5561	27½
Also künftig jährl. Zinsen-Plus	9838	32½
4) Die Zinsen zu 10 pCnt. von 153078 fl. 40¼ kr. obigen Bankfond betragen	15307	52
Also werden jährlich noch von dieser Anleihe gewonnen . . .	5469	19½

Coburg, den 15ten December 1803.

Herzogl. Landesregierung

Göbel. v. Wangenheim.

Feder.

No. XVII. XVIII.

No. XIX.

erechnung der Staatsbank mit der Herzogl. Höchstlöbl. Landesregierung für das Etatsjahr 180$\frac{2}{3}$.

Staatsbank.	Debet. fl.	Debet. kr.	Credit. fl.	Credit. kr.	Belege.
) Bankfond . .	—	—	100000	—	Cap. I §. 1 d. Bank-ordnung.
) Zuschuß für den Fond, pro 180$\frac{2}{3}$ . . .	—	—	50000	—	
) Bezahlte Schulden, incl. der Kaufmann Beyerischen Forderung, wozu von der Prinzessin von Würtemberg 10000 fl. erborgt wurden, welche die Bank übernimmt . . .	—	—	65195	42	Man. p. 164
Bezahlte Zinsen von Passivcapitalien . .	—	—	31568	2	— p. 137
Für zuerkaufte Domainen	—	—	60407	30	— p. 13
Vorschuß an die Oeconomiedirection.					
. Für Coburg 13441 29					
). Für Erkersreuth 4347 5					A. B.
	—	—	17788	34	pag. 63. 178
Anlehn auf das Cammergut Oberfüllbach . .	—	—	806	53	Man. p. 186
Vorschuß an die Bauverwaltung . . .	—	—	1982	41	A. B. p. 180
) An die Hofverwaltung, Sustentationsgeld für die Frau Großfürstin K. H. für 9 Monate . .	—	—	5833	20	Man. p. 64
0) Vorschuß an die Hauptdomainencasse . .	—	—	476	55	A. B. p. 27
1) Forderung an die Justizdeputation . . .	—	—	13	22	— p. 115
2) Für verkaufte Domainen	78319	10$\frac{1}{4}$	—	—	)Man. p. 2)A. B. p. 192
3) Lottogewinnst pro 180$\frac{2}{3}$	36543	31$\frac{1}{2}$	—	—	Man. pag. 7
4) Lotto-Plus-Ueberschuß pro 180$\frac{1}{2}$ . . .	3697	58	—	—	— p. 290
Latus	118560	39$\frac{3}{4}$	334072	59	

15) Lotto

	Debet.		Credit.		Belege.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Transport	118560	39¾	334072	59	
15) Lottoüberschuß . .	14432	12	—	—	A. B. p. 131
16) Zuschuß von der Hauptdomainencasse . .	17832	17	—	—	Man. p. 15
17) Von der Obereinnahme	10013	13	—	—	— p. 291
18) Aemteractivcapitale und Zinsen . . .	7560	31	—	—	— p. 287
19) Sustentationsgeld von der Frau Großfürstin K. H. für 9 Monate . .	9000	—	—	—	— p. 16
20) Extraordinaria, Einnahme	3584	50	—	—	— p. 291
21) Zinsen von Saalfelder Collectencapitalien .	10	36	—	—	A. B. p. 41
Summa	180994	18¾	334072	59	
		ab	180994	18¾	
Hat die Staatsbank noch zu empfangen			153078	40¾	

Coburg, am 11ten December 1803.

Herzogl. Staatsbank.

Braun. Heß. Dietrich.

No. XX.

Auszug aus der Herzoglichen Verordnung in Betreff der Giro- Leih- und Depositobank vom 14ten April 1802.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir diejenigen Cammergläubiger befriediget haben, welche eine beynahe dreissigjährige Kaiserl. Debitscommission bewirkt haben, und nachdem Wir durch ein ewiges und unverbrüchliches Hausgesetz die Wirkung von Schulden, welche den Landescredit und den Credit Unsers Hofes irgend jemals von neuen schwächen könnten, auf alle Zeiten unmöglich gemacht, und dieses Hausgesetz zur Sicherheit des Publikums öffentlich bekannt gemacht haben; so liegt Uns nunmehro keine Pflicht näher, als dafür zu sorgen, daß auch dem Landbaue, dem Gewerbsfleiße und dem Handel, so weit es nur immer nach der Beschränktheit Unserer Landesgrenzen möglich ist, aufgeholfen, und dadurch ein bleibender Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen begründet werde.

Die Mittel zu diesem wohlthätigen Zwecke finden Wir in der Errichtung einer sichern und zweckmäßig eingerichteten Credit- Deposito- und Assignationsbank, und Wir haben Uns entschlossen, dieselbe nach dem Verhältnisse des Geldumlaufs, nach dem Umfange des Gewerbfleißes, und nach der Beträchtlichkeit des Handels auf einem festen und dauerhaften Grunde aufzurichten, und zur Verwaltung eine eigene Direction nieder zu setzen, auch solche

Ver-

Verfügungen zu treffen, daß die Sicherheit dieser Staats-bank nie in Gefahr kommen könne.

Damit auch das Publikum von der innern Organisation dieser Staatsbank vollkommen unterrichtet sey, so haben Wir verordnet, die Bankordnung öffentlich durch den Druck bekannt zu machen.

Von dem Bankfond.

§. 1. Es ist der erste Zweck der Bank, daß sie als Leihbank stets einen baaren Fond vorräthig habe, den sie verhältnißmäßig zu diesem Fond zur Beförderung des Handels, der Fabriken und des Ackerbaues, auch zu Beförderung des Geldumlaufs, zu verhältnißmäßigen Zinsen gegen völlige Sicherheit ausleihen könne. Zu diesem Fond bestimmen Wir von Unsern Einkünften der Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Probstzella jährlich einen Zuschuß von

Funfzig Tausend Gulden rhein.

auf zwanzig nach einander laufende Jahre, in der Maaße, daß Unsere Rendanten in diesen Aemtern öffentlich vereidet werden, von den Einkünften, deren Verwaltung ihnen anvertrauet ist, nicht eher etwas an Unsere Hauptdomainencasse abzuliefern, bis die Einzahlung von 50000 fl. rhn. welche sie an Unsere Staatsbank zu machen haben, jährlich gedeckt ist. Ausser diesem steigenden Fond werden Wir Ende dieses Jahres annoch besonders **Einhundert Tausend Gulden Rheinisch** zu der Bank einzahlen lassen.

§. 2. In Hinsicht dieses Bankfonds erklären Wir Kraft dieses bey Unsern Fürstlichen Ehren, Würden und Worten, und die zu Recht beständigste und unwiderruflichste Art für Uns und alle Unsere Nachfolger in Unserer Regierung, daß Wir weder vor Uns noch durch jemand anders, weder ganz, noch zum Theil, es sey unter welchem Vorwande es wolle, weder heimlich, noch durch Gewalt Uns je dieses Fonds wieder anmaaßen, noch in denselben eingreifen lassen wollen.

Zu dem Ende sollen alle Verfügungen, welche diesen Grundsätzen entgegen, an die Bankdirection eingehändigt wer-

werden, als nicht ergangen von derselben angesehen, nie von derselben in Vollzug gesetzt, und deshalb von der Bankdirection weder Ungnade noch Verantwortung zu befürchten seyn. Vielmehr soll die Bankdirection ausdrücklich darauf mitvereidet werden, das Eingreifen irgend eines regierenden Landesherrn nie zuzugeben. Wir wollen ausdrücklich, daß dieser Bankfond von nun an und immer als ein Fideicommiß Unsers Herzogl. Hauses betrachtet werden soll, welches nie veräusserlich ist, und weswegen Wir in dem neuesten Hausgesetze die nöthige Verfügung getroffen haben.

§. 3. Damit aber diese Bank auch während des zwanzigjährigen Zeitraums, welcher zur Ergänzung des Bankfonds bestimmt ist, die vollkommenste Sicherheit gewähre; so wollen Wir bis zu dem Jahre 1822 die obengenannten drey Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Probstzella auf den Fall zum ausdrücklichen und speciellen Unterpfande verschreiben, wenn die Bankgeschäfte unverhältnißmäßig über den Bankfond erhöht, und dadurch Gefahr für das Publikum entstehen sollte.

Von den Anleihen, welche die Staatsbank macht.

§. 53. Da Wir die Staatsbank mit einem so ansehnlichen Fond ausgestattet haben, da zu noch mehrerer Sicherheit, Unsere Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Probstzella der Bank verpfändet sind, da nach einem Hausgesetze kein Regent Schulden machen darf, welche nicht zur Verbesserung des Landeszustandes verwendet werden, und da die Creditcasse nur gegen ausreichende Sicherheit Gelder ausleihen darf, so glauben Wir auch den Credit der Bank hinlänglich begründet zu haben; und nur in dieser Ueberzeugung überlassen Wir es ganz dem Publikum, in wie ferne es Behufs der Creditcasse seine Gelder der Bank anvertrauen und bey derselben sicher anlegen will.

Die Zinsen davon können zwar nicht höher, als vier vom Hundert vor der Hand gesetzt werden, und eben

so

so wenig kann sich die Bank auf eine andere, als jährige Aufkündigungsfrist einlassen; dafür kann sie aber sichere Gewähr leisten, daß das aufgekündigte Capital pünktlich zurückgezahlt, und die versprochenen Zinsen halbjährig auf das genaueste abgetragen werden sollen.

Von der Bankmünze.

§. 63. Die Münze, welche die Bank gebraucht, soll keine andere seyn, als nach Berechnung im zwanzig Guldenfuß. Darnach soll eingenommen und ausgegeben werden.

§. 64. Es soll ihr aber auch erlaubt seyn, Bankzettel von fünf bis tausend Gulden im zwanzig Guldenfuß auszustellen. Diese Zettel sollen eine solche Form haben, daß es nicht leicht möglich ist, sie nachzumachen. Wer einen Bankzettel in Händen hat, und solchen in der Bank gewechselt verlangt, wird als dessen rechtmäßiger Eigenthümer angesehen, ohne daß sich die Bank darauf einläßt, wie der Zettel in seine Hände gekommen ist. Sollte sich jemand unterstehen, die Zettel der Bank nachzumachen und zu verfälschen; so wird er als ein falscher Münzer bestraft, und hat Leib, Ehre und Guth verwirkt, auch soll die Obrigkeit eines jeden Orts verpflichtet seyn, von Amtswegen gegen solche Verbrecher zu wachen, und einen jeden, welcher derselben schuldig befunden würde, anzuhalten, damit er die verdiente Strafe leide.

§. 65. Die Bankozettel sollen einen freyen Umlauf in Unsern sämtlichen Landen haben, und daselbst als baares Geld von Hand zu Hand gehen, bis ihr Betrag der Bank abgefordert wird. Ob nun schon niemand zu irgend einer Zeit, oder an irgend einem Orte genöthiget oder gezwungen werden soll, sie im Handel und Wandel wider seinen Willen anzunehmen; so wollen Wir doch diese Bankozettel eben so wie baare Münze in allen Unsern Cassen annehmen lassen.

Uebrigens sollen diese Zettel wie Münze zwischen Mann und Mann gehen und gelten, wie sich ein jeder mit dem andern vereinbaren kann und will, und nicht durch irgend ein Gesetz einem bestimmten Agio oder Aufgeld unterwor-

fen seyn, sondern in solchem stets nach ihrem Cours ausgegeben und angenommen werden.

§. 66. Da es aber der Bank vergönnt ist, Zettel auszustellen, welche als baares Geld gehen und gelten sollen; so ist es auch dagegen ihre Pflicht, gleich bey der Vorzeigung und auf Anforderung dem Innhaber volle Bezahlung in baarer Valuta für jeden Zettel zu geben, den sie ausgestellt hat.

§. 67. Da der sichere Credit der Bank, der dauerhafte Vortheil des Publikums und das Beste des Staats bey einem wohlgeordneten öffentlichen Geldwesen besonders darauf beruht, daß die Bank stets und unverbrüchlich ihre Pflicht erfülle, baare Valuta für ihre ausgestellten Zettel zu geben, wenn ihr diese zum Verwechseln vorgezeigt werden; so ist es bey der strengsten Ahndung des Gegentheils ihre Pflicht, nicht mehr Zettel in Umlauf zu bringen, als daß sie stets im Stande ist, auf die angezeigte Weise und unverzüglich jeden Zettel zu wechseln, der ihr vorgelegt wird.

§. 68. Um dieses Gesetz um so sicherer aufrecht zu erhalten, und um zugleich den baaren Geldumlauf in Unsern Landen nicht zu verringern, so setzen Wir als unverbrüchlich fest, daß die Summe der laufenden Zettel sich nie über die Summe des baaren eigenthümlichen Fonds erhöhen darf.

§. 69. Sollten sich die Geschäffte der Bank aber auch ins Ausland beträchtlich erweitern, und sich die Zettel auch dort hinlänglichen Credit verschafft haben, auch in der Bank immer hinlänglich baarer Cassenvorrath vorhanden seyn, und sich durch erhöhte Industrie das Numerär in Unsern Landen um vieles erhöhen; so wollen Wir alsdann gestatten, daß im Allgemeinen die Summe der Bankozettel, welche ausser der Bank im Umlauf sind, sich zu dem baaren eigenthümlichen Bankfond und zu der Valuta, welche dieselbe von demselben vorräthig hat, sich auf das Verhältniß wie 19 zu 10 erhöhen darf. Höher darf aber das Verhältniß zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen steigen.

§. 70. Es dürfen von der Bank nicht eher Bankozettel ausgegeben werden, als bis der Bankfond baar eingezahlt ist, und auch dann nicht eher, als bis nach Verfluß eines Jahres.

§. 71. Damit auch Unsere Bank nie wegen Einlösung der Bankozettel in Verlegenheit kommen könne; so haben Wir die Verfügung getroffen, daß Unsere Bank im erforderlichen Falle von Unserm eisernen Cammerfond, welcher nach Unserm Hausgesetze in 200000 fl. rhein. bestehen soll, ausgeholfen werden solle.

Von der Giro- und Assignationsbank.

§. 75. Endlich ist auch ein Hauptgegenstand der Staatsbank, als Giro- oder Assignationsbank Summen in Conventionsgeld anzunehmen und zu bewahren, wenn jemand solches verlangen sollte, damit er darauf anweisen oder davon nach seinem Bedarf und Gutbefinden wieder etwas herausnehmen könne.

§. 76. Die Bank discontirt Wechsel und Wechselobligationen, wenn diejenigen, welche sie ausgestellt haben, für sicher gehalten werden; dieses Disconto kann auch für kürzere Zeit, als einen Monat statt finden.

§. 77. Es soll der Bank überlassen seyn, für alles, womit sie discontirt, sich die Zinsen zahlen zu lassen, welche sie für gut befindet, und welche dem Handel angemessen sind. Die Zinsen werden immer voraus bezahlt.

Von der Direction der Bank.

§. 78. Dieses Reglement bleibt jederzeit das Grundgesetz der Bank. Die Direction der Bank führt der dirigirende Minister in Unsern Landen.

§. 79. Zweymal in der Woche müssen die Mitglieder der Bank demselben vortragen, was wegen Anleihen, Discontirungen u. s. w. zu entscheiden ist. Kein Beschluß wegen Anleihen und Discontirungen ist gültig, wenn derselbe nicht von dem dirigirenden Minister genehmigt ist.

§. 80.

§. 80. Der dirigirende Minister muß mit Klugheit und besonderer Vorsicht die Anleihen und Discontirungen dergestalt bestimmen, daß auf der einen Seite nicht unzeitige Schwierigkeiten gemacht werden, wodurch der billige Vortheil der Bank gehindert und der Geldumlauf gehemmt würde, und daß auf der andern Seite die Gelder der Bank, besonders beträchtliche Capitalien, nicht anders, als gegen hinlängliche Sicherheit ausgeliehen werden, und so, daß man dafür halten kann, daß sie zu der bestimmten Zeit wieder einkommen.

§. 81. Wenn der Director hiebey redlich und nach seiner besten Einsicht handelt, und nicht gegen die Gesetze und Anordnungen der Bank sich mit Willen und vorsätzlich, oder mit offenbarer Unachtsamkeit in etwas einläßt, welches für die Bank gefährlich und schädlich wäre, so soll es ihm nicht zur Last gelegt werden, wenn etwas von dem Ausgeliehenen durch einen oder den andern unglücklichen Zufall für die Bank verlohren gienge, als durch unvermutheten Concurs und dergleichen.

§. 82. Fände sich hingegen, daß die Direction eigenmächtig etwas bewilliget oder zugelassen habe, was mit dem Reglement und andern Anordnungen in der Bank nicht übereinstimmt; so muß sie, wenn besonders dabey etwas für die Sicherheit der Bank gewagt ist, dafür nach den Landes- und Bankgesetzen zur Rechenschaft gezogen werden, was für einen Anlaß und Zumuthung sie auch dazu möge gehabt haben. Es bleibt ihr aber überlassen, in wichtigen und zweifelhaften Fällen bey dem regierenden Landesherrn anzufragen und Genehmigung einzuholen.

§. 83. Die Mitglieder der Bank und die dahin gehörigen Subalternen werden von der Bankdirection dem jedesmal regierenden Landesherrn zur Anstellung vorgeschlagen. Diese Bedienten stehen unmittelbar unter dem Director und empfangen von ihm die Befehle und Anweisungen, wornach sie sich zu richten haben.

§. 84. Zu allen Behältnissen und Cassen, worinnen die Mittel und Gelder der Bank, ihre Papiere und wichtigen Sachen verwahrt und verschlossen sind, sollen vier verschiedene Schlösser und eben so viel verschiedene Schlüssel

seyn. Von diesen Schlüsseln soll der Director einen und jedes von den Mitgliedern einen haben.

So oft es nöthig ist, sollen diese verschiedenen Personen zusammen kommen, um zu öffnen; sie sollen aber auch für alles verantwortlich seyn, was sich in ihrem Gewahrsam befindet, ausgenommen bey unvermutheten Unglücksfällen, welchen vorzubeugen und abzuwehren nicht in ihrer Macht stand.

§. 85. Die Currentcasse befindet sich blos in dem gemeinschaftlichen Verschluß der drey Mitglieder der Bank. Einer kann sie aber ohne die andern nicht öffnen.

§. 86. Alle Monate muß der Director die Casse stürzen, die Bücher abschließen und nachsehen lassen, ob sich Cassen und Bücher richtig befinden.

§. 87. Der Termin zur jährlichen Bankrechnung läuft vom ersten Junius jeden Jahres bis zum letzten May des künftigen Jahres. Alle Jahre bleibt aber die Bank einen vollen Monat ganz geschlossen, nemlich vom ersten bis letzten May, um die Rechnungen gehörig in Ordnung zu bringen.

§. 88. Gleich nach dem Abschlusse der Jahresrechnung muß von der Direction dem jedesmal regierenden Landesherrn eine genaue Bilance vorgelegt werden.

§. 89. Mit dem ersten September dieses Jahres nehmen die Baulgeschäffte ihren Anfang, der Etat läuft aber schon vom ersten Junius dieses Jahres an.

§. 90. Uebrigens sollen alle Bankbedienten eidlich verpflichtet werden, von den Angelegenheiten und dem Vermögen und den Umsätzen derer, welche mit der Bank zu thun haben, in allen Fällen die gehörige Verschwiegenheit zu beobachten, wo es nicht ihre Pflicht ist, davon zu reden.

Von den Begünstigungen und Freyheiten der Bank.

§. 91. Wir werden der Bank einen beauemen Ort und Gelegenheit anweisen lassen, wo ihre Versammlung und Comtoire gehalten und ihre Mittel und Papiere aufbe-

bewahrt werden. Dieser Ort soll mit einer Schildwache versehen werden.

§. 92. Die Bankomitglieder haben mit Unsern Räthen gleichen Rang, und keiner der Bankobedienten darf mit einer bürgerlichen Last oder Amt beschweret werden, auch soll keiner mit öffentlichen Arrest belegt werden, bevor deshalb eine Ministerialverfügung ergangen ist.

§. 93. Auch die Gelder und Effecten, die in die Bank gesetzt werden, dürfen in keinem Falle mit Arrest belegt werden; sollte jemand, welcher Mittel und Effecten in der Bank hat, unsicher werden, oder unter eine solche Ansprache fallen, daß sein Vermögen nach dem Gesetze in Beschlag genommen und Execution darinnen verfügt und solches der Bankdirection zeitig genug bekannt gemacht wird; so muß die Veranstaltung getroffen werden, daß er dasjenige nicht angreifen könne, was er in der Bank zu gute hat, damit solches seinen Gläubigern und Klägern zu gute fallen könne. Diejenigen aber, welche einen solchen Beschlag begehren, müssen so wie bey einem andern Arrest, nach dem Gesetze für allen Schaden und Anspruch verantwortlich seyn, welcher daraus fließen kann, und dafür eine solche Bürgschaft stellen, wie sie gesetzmäßig gefordert werden kann, wenn man Arrest auf eines andern Guth verlangt.

§. 94. In so ferne Gelder auswärts einkommen und in die Bank gelegt werden, sollen selbige, wenn sie über kurz oder lang wieder ausgeführet werden, frey von aller Nachsteuer seyn.

§. 95. Alles was die Schuldner der Bank derselben frey als handhabendes Pfand übergeben haben, und was unter den Beschluß der Bank genommen worden ist, soll von dem Augenblicke an, da es unter den Beschluß der Bank genommen ist, ihr nicht entzogen werden können, es sey wegen ermangelnden Eigenthumsrecht, oder wegen Ansprüche auf Confiscation, oder wegen einer andern Forderung von Uns oder andern, es soll ihr vielmehr zur unfehlbaren Sicherheit bleiben.

§. 96. Keine Moratorien, wenn dergleichen jemals gegeben werden, oder Protection oder dergleichen Befrey-

freyungen, unter was für einem Namen solche immer gehen mögen, sollen jemals, wenn die Bank nicht selbst ausdrücklich darein gewilliget hat, gegen ihre Forderungen gelten, oder die Beytreibung derselben hindern, gegen wen es auch seyn möge.

§. 97. Auch soll die neu errichtete Bank die Firma führen:

Herzogl. Sachsen Coburg-Saalfeldische Staatsbank,

und ihr eignes Siegel haben.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Reglement eigenhändig vollzogen und Unser größeres Insiegel anhängen lassen. Coburg, den 6ten April 1802.

(L. S.) Franz, Herzog z. S. C. S.

von Kretschmann.

No. XXI.

Die Herzogliche Staatsbank hätte vom 31sten Jan. bis ult. Maji l. J. außer ihren eigenen Geschäfften zu empfangen und auszugeben:

			fl.	kr.
A. Einnahme.				
1) Leipziger Anlehn . . .			28992	¼
2) Domainencasse				
a. zu Schuldenzahlung .	28000	—		
b. Zinsen für Landesschulden	26338	35¼		
c. nach dem Ab. Bch. pag. 180	34926	½		
			89264	35¾
3) Herr Minister von Kretschmann				
a. Capitalabtrag an von Blomberg zu Heroldsberg, für Erkersreuth . .	4000	—		
b. erhaltene Zins. für Erkersreuth	1100	—		
			5100	—
Summa			384356	56
B. Ausgabe.				
1) Schulden durch Leipz. Anlehn	129015	½		
2) Bankfond . . .	153078	40¼		
3) Fond für die Hauptdom. Casse	50228	24		
4) Schulden auf die etatmäßigen 28000 fl. . . .	8472	24		
5) Zinsen von Landesschulden	12298	26¼		
6) An Frege et Comp. zu Leipzig	30000	—		
			383092	53½
Mehreinnahme			1263	42½

Extrahirt nach dem Abrechnungsbuche. Coburg, am 14ten März 1804.

Herzogliche Staatsbank.

Wagner. Heß.

No. XXII.

Berechnung der Landesschulden von Coburg-Saalfeld, vom 1sten April bis ult. Febr. $180\frac{1}{4}$.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. Schulden:					
A. Vorgefund. Schulden, am 1 April 1801		1308216	8		
B. Neugemachte Schulden durch Anlehn bis ult. April 1802.					
1) von Gemeinden .	64126 52½				
2) von Kirchen .	24496 57¾				
3) von milden Stiftungen	13340 49¼				
4) von Stadträthen .	43044 47				
5) von Privatpersonen	10280 —				
		152289	26½		
C. Anlehn durch Löhr et Sohn zu Leipzig pro $180\frac{3}{4}$ . . .		366666	40		
				1830172	—
II. Bezahlte Schulden vom 1 April bis ult. Febr. 1804.					
1) durch Nachlaßverträge und zuviel angegebene Schulden . .		377883	29		
2) durch die Obereinnahme .		54469	57¾		
3) aus der Dispositionscasse .		177542	11¼		
4) aus dem Erlös für Kanonen und den Ersparnissen des Lotto pro $180\frac{1}{2}$		30386	19½		
5) von der Landschaft durch die Landescasse		75786	—		
6) durch Vorschüsse von der Staatsbank		56198	27¾		
7) durch Ueberschüsse der Hauptdomainencasse . . .		16963	25		
8) durch das Anlehn von Leipzig		163359	43¼		
	Summa Cap. II.	—	—	952589	34½
Schuldenzustand ult. Febr.		—	—	877582	40

III. Vor

Und zwar

			fl.	kr.
III. Vorhandene Schulden.				
A. Landesschulden.				
1) Cammerschulden.				
a. An pia Corpora.				
1) im Coburgischen .	45221	32½		
2) im Saalfeldischen	53457	50		
	98679	22½		
b. an Gemeinheiten im Saalfeldischen . . .	33414	17		
2) Aemterschulden . . .	13752	14½		
			145845	54
B. Cautionen.				
1) Dienstcautionen . . .	4306	15		
2) Pachtcautionen . . .	23000	—		
			27306	15
C. An heimfälligen Capitalien . . .			14000	—
D. Capitalien an die Fürstliche Familie . .			277401	12
E. Verzinsliche Capitalien.				
1) Für den regierenden Herrn Herzog.				
a. an Innländische .	9387	30		
b. an Ausländische .	15000	—		
	24387	30		
2) Für den verstorbenen Herrn Herzog.				
1) an Innländische	20375	—		
			44762	30
F. Unverzinsliche Capitale.				
Für den jetztregierenden Herrn Herzog.				
An Ausländische			1600	9
G. Anlehn von Leipzig			366666	40
Summa			877582	40
Davon gehet aber ab:				
1) Heimfällige Capitale.				
1) Für die regierende Frau Herzogin . . .	50000	—		
2) Prinz Friedrich . .	12500	—		
3) Schleissing . .	1500	—		
	64000	—		
2) Cautionscapitale . . .	27306	15		
3) Bankfond von Leipziger Anlehn .	153078	40¼		
4) Fond für die Domainencasse von dem Leipziger Anlehn . . .	100228	10½		
			344613	11½
Wahrer Schuldenzustand am 1 März 1804			532969	28½

No. XXIII.

Berechnung der Landesschulden von Coburg-Saalfeld, vom 1sten April bis ult. Jan. $180\frac{1}{4}$.

I. Alte Schulden.			fl.	kr.
A. Angeblicher, aber nur scheinbarer Schuldenzustand anno 1801			1308216	8
Davon gehen ab				
1) an nie zur Liquidität gekommen. Zinsen, an herkömmlichen Rabats, an zu viel angegebenen Schulden, an eingezogenen Activcapitalien	377883	29		
2) Schulden, welche die ehemalige Obereinnahme unter der K. Debitcommission bezahlte	54469	$57\frac{3}{4}$		
3) an heimfälligen Capitalien	64000	—		
4) an Cautionscapitalien	27306	15	523659	$41\frac{3}{4}$
B. Wirklicher unaufkündigbarer Schuldenzustand am 1sten April 1801			784556	$26\frac{3}{4}$
	fl.	kr.		
II. Neue Schulden.				
1) Von Gemeinden ꝛc.	155289	$26\frac{1}{2}$		
2) Von der Landschaft	75786	—		
3) Von der Prinzeß Würtenberg H.D.	10000	—		
4) Aus dem Leipziger Anlehn durch Schreiber	87633	—		
5) Aus der Lottocasse	20000	—		
6) Von Frege und Comp.	32827	—		
Summa	381535	$26\frac{1}{2}$		
III. Abgezahlte Schuld.	fl.	kr.		
1) Durch die vom Secret Braun geführte Casse	29690	31		
2) Durch d. Dispositionsc.	175542	$31\frac{3}{4}$		
3) Durch die Staatsbank	56220	12		
4) Durch die Hauptdom. Casse	16963	25		
5) Aus dem Leipz. Anlehn	35396	$22\frac{3}{4}$		
6) Durch die Landschaftl. Casse	75786	—		
Summa	389599	$2\frac{1}{2}$		
Verglichen	381535	$26\frac{1}{2}$		
Mehr abgezahlt, als gemacht	8063	36		
Verglichen	—	—	— —	8063 36
IV. Jetziger aufkündigbarer Schuldenzustand	—	—	— —	776492 $50\frac{1}{4}$

No. XXIV.

§. 89.

ꝛc. ꝛc.

Aus vorstehender Ausführung ergiebt sich,

1) daß das Grundeigenthum und das Capitalvermögen des Staats ohne Revision und Genehmigung der Fürstl. Agnaten, beträchtlich vermindert (§. 51. und 56.) und insbesondere

2) bedeutende Domainen und Landespertinenzien nichtiger Weise veräussert worden (§. 85. ingl. Geschichtserzählung Lit. A. §. 35. u. 36.)

3) Daß ferner in Leipzig ohne Einwilligung der Agnaten die ansehnliche Summe von 200000 Rthl. negociiret und theilweise aufgenommen, dafür aber Landesparcellen verpfändet worden (§. 76. und subadj. No. 8. ad Lit. A.)

4) Daß endlich ausser den bey der Herzogl. Landschaft, den Gemeinde- Cämmerey- und Kirchencassen gemachten Anlehn auch noch in Frankfurt die ungeheure Summe von 660000 fl. ohne agnatischen Consens unter Verpfändung des Amtes Coburg negociiret, und zum Theil wirklich erhoben worden. (§. 86.)

Diese erwiesene Thathandlungen sind der Hausverfassung und den im Mittel liegenden Hausgesetzen schnurgerade zuwider. Sie sind also für Facta nullo jure justificabilia allerdings zu achten und qualificiren sich um so mehr ad praeceptum, da nicht blos dem Lande und den Regierungsnachfolgern ein damnum irreparabile daraus erwächst, sondern auch bey dem Verzug der schleunigsten Abhülfe, der Staat, besonders aber die creditirende milde Stiftungs- und Gemeindecassen auch Privatpersonen in die augenscheinlichste Gefahr kommen.

§. 90.

Es ist ferner §. 81. bis 88. klar nachgewiesen worden, daß die verhängte Cassation des Landesregierungspräsidii

und

und die Suspension des Rechnungsdepartementsraths nicht nur im höchsten Grade widerrechtlich und hausverfassungswidrig sey, sondern daß auch die Anwalds gnädigsten Herrn Principalen durch ältere und neuere Hausgesetze, zugesicherte Gerechtsame und Befugnisse auf die empfindlichste und unleidentlichste Art dabey gekränkt werden. Die Annullirung der desfalsigen widerrechtlichen Vorschritte und die schleunigste Restitution der spoliirten Regierungsmitglieder in via praecepti wird daher für Anwalds Herrn Principalen um so dringender, da

a) die Untersuchung, um welche zu bitten sie sich genöthiget sahen, schlechthin unmöglich wird, wenn gerade diejenigen, welche allein im Stande sind, die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen zu geben, nicht eben so gut in Thätigkeit sind, als der mitbeklagte Minister selbst, zumal da jene Aufklärungen von derjenigen Regierung nicht zu erwarten sind, welche schweigend selbst gefehlt hat, daher selbst in Anspruch genommen und Mitbeklagte wird, und da

b) die schleunigste Herstellung einer Controle im höchsten Grade nothwendig wird, indem die ganz unbeschränkte Willkühr des Ministers von Kretschmann über die Cassen, (Beyl. sub Lit. M.) und der Umstand, daß er selbst wegen Erkersreuth beträchtlich an diese Cassen schuldet, (§. 88.) den unersetzlichsten Schaden befürchten läßt.

§. 91.

Endlich ist auch in der gegenwärtigen Ausführung klar gezeigt worden,

a) daß die Etatsüberspannungen des besagten Ministers in dem abgewichenen Rechnungsjahre einen höchst beträchtlichen Cassendefect herbeygezogen, welcher mit Bestand des Hausgesetzes vom ersten April 1802, nicht gedeckt werden kann (§. 32. 33. 35. 36. und 37.)

b) Daß bemeldter Minister dem Regenten verfälschte Actenstücke vorgelegt und dadurch die Verlegenheit mög-

möglich gemacht habe, in welcher sich die Cassen befinden. (§. 19. u. 26.)

c) Daß demselben überhaupt solche Beschuldigungen gemacht worden, (§. 19.) bey welchen, wenn die desfalls vorhandene Wahrscheinlichkeit bey der zu veranstaltenden Untersuchung in rechtliche Ueberzeugung übergeht, derselbe schlechterdings unfähig erscheint, länger als ein zulässiger Staatsdiener anerkannt und beybehalten zu werden, zumal da noch ausserdem Herzog Ernst der Fromme in seinem Testamente ausdrücklich verordnet, „daß seine Nachkommen in „Annehmung neuer Diener mit besondern Fleiß dahin zu trachten, daß sie sich derjenigen, sonderlich „was die adelichen Subjecte betrifft, bedienen, „welche keinem andern Kurfürsten oder Herrn mit Erb„huldigungs- Lehns- oder andern Pflichten verwandt „sind.“ *) — der Minister von Kretschmann aber durch Ankaufung des Klosters Theres sich in unmittelbare Unterthansverhältnisse zu dem Herrn Kurfürsten von Pfalz-Bayern gesetzt hat, mit welchem das Haus Coburg, wie Euer aus den vorhandenen Prozeßacten sattsam bekannt seyn wird, in den wichtigsten Landeshoheitsdifferenzien verwickelt ist.

Anwalds gnädigste Herrn Principalen sind desfalls auf eine unpartheyische Untersuchung und auf die derselben Ausschlage angemessenen rechtlichen Verfügungen zu dringen um so mehr befugt, als die Glieder der Landesregierung nach ihrer selbst auch gegen die Fürstl. Herrn Agnaten tragenden Verpflichtung schuldig und verbunden sind, für eine gesetzliche und ordnungsmäßige Administration zu haften und sich nur aus solcher Untersuchung ergeben kann, welche Personen — ob der Minister von Kretschmann oder die Glieder der Landesregierung und welche — bey den hausgesetzwidrigen und verderblichen Vorgängen, theils selbst wirkend, theils ihre Absicht vernachlässigend, schuldhaft erfunden werden und zum Ersatz und zur Strafe zu ver-

*) Saalfeldisches Receßbuch pag. 13. §. Nichts desto minder ꝛc.

verurtheilen sind; in welcher Hinsicht dann auch zu Verhütung künftiger ähnlicher Vorgänge es sehr heilsam und nützlich wäre, wenn die damalige Landesregierung mittelst eines allerhöchsten Decrets an eine strengere Beobachtung ihrer Pflichten als Garant des neuesten Hausgesetzes erinnert würde.

§. 92.

Wenn nun Anwalds gnädigste Herrn Principalen sowohl durch die Hausgesetze, als auch das eigene Anerkenntniß des Fürstl. Herrn Imploraten so befugt als verpflichtet sind, wegen ihrer habenden Beschwerden an Euer K. M. zu recurriren und derselben schleunigste durch die angemessenenen Strafpräcepta zu bewirkende Abstellung allersubmissest nachzusuchen, bey der notorischen Unmittelbarkeit des Herrn Imploraten und bey vorliegender Qualität dieser Sache aber die allerhöchste Gerichtsbarkeit keinem Zweifel unterworfen seyn kann: So soll Euer K. M. der unterzeichnete Anwald im Namen und Kraft Auftrags seiner gnädigsten Herrn Principalen allerunterthänigst und angelegentlichst bitten.

Allerhöchst Dieselben geruhen allergnädigst,

1) gegen des regierenden Herrn Herzogs Franz zu Sachsen Coburg-Saalfeld Herzogl. Durchl. Höchstdero dirigirenden Minister von Kretschmann und die Landesregierung ein Kaiserliches Mandatum cassatorium restitutorium et inhibitorium de annullandis alienationibus et oppignorationibus domaniorum principatus Coburgensis absque consensu agnatorum factis, de restituendo bona alienata et oppignorata in pristinum statum, de se abstinendo in posterum a similibus factis in detrimentum dicti principatus vergentibus et legibus domesticis contrariis, uti et de revocando remotionem et suspensionem membrorum collegii regiminis ab officiis publicis, ac restituendo constitutionem dicti collegii in statum de 1. Jun. 1803, de non via facti, sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo, damna et expensas vero resarciendo poenale S. C. annexa citatione

tione solita allergerechtest zu erkennen und mittelst desselben den imploratischen Theil ernstgemessenst und unter einer namhaften Strafe anzubefehlen, daß derselbe nicht nur mit gänzlicher Wiederaufhebung der — ohne Genehmigung der Agnaten unternommenen gesetzwidrigen Veräusserung von Domainen und Landesparcellen des Fürstenthums Coburg-Saalfeld und der eingegangenen Verpfändungen desselben — die veräusserten Domainen wiederum herbeyschaffe, die Verpfändungen derselben aber auflöse, und sich aller fernern ähnlichen zu einer hausgesetzwidrigen Belästigung des besagten Fürstenthums gereichenden Handlungen enthalte, sondern auch das widerrechtlich cassirte Präsidium und den suspendirten Rechnungsdepartementsrath der Fürstlichen Landesregierung — vorbehältlich der — nach ausgemachter Hauptsache vor der competenten Behörde rechtlich gegen sie zu verhängenden Untersuchung, ohne Zeitverlust in freye Amtsthätigkeit wieder einsetze, auch die Collegialverfassung der Landesregierung und die Controle über die Cassen, besonders in Rücksicht der Staatsbank wieder so, wie sie am ersten Junius 1803 statt hatte, herstelle, sich aller weitern factischen Vorschritte entschlage, desfalls hinreichende Sicherheit leiste, und die verursachten Schäden und Kosten erstatte; ferner

2) eine Kaiserliche Untersuchungscommission auf einen der Sächsischen Hausverfassung kundigen Reichsstand allergnädigst zu erkennen und demselben den allerhöchsten Auftrag dahin zu ertheilen, daß derselbe durch Rechts- und Finanzrechnungswesens verständige Subdelegirte nicht nur den Finanzzustand des Fürstenthums Coburg-Saalfeld, und besonders die während der Administration des Ministers von Kretschmann geschehenen Einrichtungen, sondern auch die demselben (§. 19. u. sonst) zur Last gelegte Handlungen und Vergehungen auctoritate commissionis Caes. genauest untersuche, zugleich aber auch den Umstand, in wie weit die für eine ordnungsmäßige Administration verbundene und als Garant hausgesetzlich aufgestellte Landesregierung bey

ihrem

ihrem Benehmen verantwortlich werde, eruire, und falls es nöthig seyn sollte, sowohl auf das Vermögen des Ministers von Kretschmann als das der jetzigen Mitglieder der Landesregierung provisorischen Beschlag lege, und nach beendigter Untersuchung die Acten an Allerhöchstdieselben zur Fassung weiterer den Rechten und Hausgesetzen angemessenen allerhöchsten Entschliessung einsende, die zu diesem Geschäffte erforderlichen Kosten aber sich einstweilen, wo nicht aus der Fürstl. Hauptdomainencasse, doch wenigstens, bey dem sehr entfernten Interesse der in Gemäßheit des neuesten Hausgesetzes §. XIV. handelnde Agnaten und bey dem zunächst liegenden Interesse des ganzen Landes, aus der Landescasse vorschießen lasse;

3) der Herzogl. Landesregierung zu Coburg mittelst Kaiserlichen Decrets gemessenst aufzugeben, der ihr als Garant des Hausgesetzes vom ersten April 1802 obliegenden Pflichten besser, als es dem Anscheine nach bisher geschehen, eingedenk zu seyn, widrigenfalls sie für alle inzwischen vorfallende hausgesetzwidrige Handlungen, welche sie entweder selbst begehen oder doch zulassen mochte, verantwortlich bliebe.

No. XXV.

No. XXV.

Praes. den 20sten Jul. 1804 R. H. R.

An

die Römisch-Kaiserliche ꝛc.

Allerunterthänigste Anzeige verschiedener von dem Minister von Kretschmann sich gegen das Herzogl. Hausgesetz vom 1sten April 1802 zu Schulden gebrachten Verletzungen, als Nachtrag zu dem Mandatsgesuch de praes. 12ten currentis mit der Bitte:

Pro

Clementissime uni alterive intus petitorum deferendo

implorantischen legitimirten Anwalds

in Sachen

von Wangenheim, Karl

contra

Den regierenden Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld, und dessen Landesministerium

petiti Mandati

puncto

Remotionis

ab officiis publicis.

Kais

Kaiser ꝛc.

§. 1.

Unter dem 1sten April 1802 wurde ein Herzogl. S. Coburg-Saalfeldisches Hausgesetz bekannt gemacht, in welchem der regierende Herr Herzog, mit Zuziehung und Zustimmung der nächsten Fürstl. Herrn Agnaten (des Coburg-Saalfeldischen F. Particularhauses) und des Herrn Erbprinzen, die Nichtverbindlichkeit der Regierungsnachfolger, die Schulden und Veräußerungen der Regierungsvorfahren anzuerkennen, fest stellte.

Urk. B. I. No. V. (*)

§. 2.

Es sollte die (formelle) Bestätigung desselben nach §. XIV. dieses Hausgesetzes bey Euer ꝛc. nachgesucht werden, und nach der, in einer öffentlichen, am 20sten Febr. 1804 gehaltenen Conferenz, gegebenen Versicherung des dirigirenden Ministers von Kretschmann, soll diese allerhöchste Confirmation bereits ertheilt worden seyn.

U. B. I. No. XX. (**)

§. 3.

Sollte aber auch, wie Anwalds Principal äußerlich vernommen hat, dieser allerhöchsten Bestätigung Anstand gegeben worden, und sollte sie auch vielleicht überhaupt nur unter einigen — die Rechte des Dritten angehenden (***) — Mo-

(*) Ich allegire, der leichtern Uebersicht wegen, die Beylagen so, wie sie in den Urkundenbüchern dieses Werkchens zu finden sind; nicht aber nach den, bey dem Kaiserl. Reichshofrathe eingereichten Acten.

(**) Herr v. Kretschm. sagt in dem angezogenen Protocolle: „Er könne die Versicherung geben, daß das neue Hausgesetz vom 1sten April 1802, ohne Ausnahme und seinem ganzen Inhalte nach, die Kaiserliche Confirmation erhalten habe, und die deshalbige Urkunde des nächsten hier eintreffen werde.“

(***) Nemlich die Rechte der H. Landschaft. Vergl. Th. II. Seite 5.

Modificationen zu erlangen seyn; so ist es doch keinem rechtlichen Zweifel unterworfen, daß das Hausgesetz, seinem wesentlichen Inhalte nach, auch vor der allerhöchsten Confirmation, für diejenigen schlechthin verbindlich seyn muß, welche darinnen Rechte und Pflichten erhalten und übernommen haben.

§. 4.

Dahin gehört, außer dem regierenden Herrn Herzoge, den beyden Prinzen Friedrich Josias und Ludwig, als nächsten Fürstl. Agnaten, und dem Herrn Erbprinzen, hauptsächlich noch die Landesregierung zu Coburg: denn diese hat, nach §. III. IV. V. VI. und VII. dieses Hausgesetzes, die Garantie desselben übernehmen müssen und wirklich übernommen.

§. 5.

Es erstreckt sich aber die, aus dieser Garantie entspringende, große Verantwortlichkeit nicht blos auf die Landesregierung als Collegium, sondern, nach §. IV. des Hausgesetzes, vielmehr auf alle einzelnen Mitglieder dieses Collegium, und deren Erben.

Ließe sich — so heißt es darinnen — zu irgend einer Zeit (also auch vor erhaltener allerhöchsten Bestätigung dieses Gesetzes) die Landesregierung beygehen, einem regierenden Landesherrn ein Zeugniß auszustellen, welches diesen Grundsätzen (denen des Hausgesetzes nemlich) nicht gemäß wäre, und sie könnte von dem Nachfolger davon überwiesen werden; so sollen, außer der Strafe der Cassation, alle Mitglieder, oder wenn sie nicht mehr leben, deren Erben für die auf diese Art gesetzwidrig gemachte Schuld auf immer haften.

§. 6.

Bey einer solchen Verantwortlichkeit, welche nicht blos dem Collegium, sondern jedem einzelnen Mitgliede desselben, und dessen Erben aufgelegt worden ist, kann von einem Beschlusse durch Mehrheit der Stimmen nie die Rede seyn; sondern es muß vielmehr zur Gültigkeit eines

haus-

hausgesetzmäßigen Zeugnisses, für die Zweckmäsigkeit sowohl einer zu machenden neuen Schuld, als auch einer vorseyenden Veräußerung, die einstimmige Erklärung aller Mitglieder ohne Ausnahme, als unbedingt erforderlich angenommen werden.

§. 7.

Sollte sich der Fall ereignen, daß dergleichen Erklärungen, und Beschlüsse des Collegium, gegen die Abstimmung eines oder mehrerer Mitglieder desselben, durchgesetzt würden; so haben die Dissentirenden, und wäre es nur ein Individuum des Collegiums, unläugbar das Recht und die Verbindlichkeit, diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, welche das Hausgesetz, nach §. VII. desselben, auf den Fall vorschreibt, daß die Regierung zur Ausstellung hausgesetzwidriger Zeugnisse gezwungen werden wollte. (*)

§. 8.

Die Mittel, welche das Hausgesetz in diesem Falle vorschreibt, bestehen in bescheidenen Vorstellungen gegen hausgesetzwidrige Unternehmungen des Regenten oder dessen Ministerium, und, wenn diese nichts fruchten, in dem Recurs an Euer ꝛc., als Reichsoberhaupt. (§. VII. d. H. Gs.)

§. 9.

In diesem Falle befindet sich jetzt Anwalds Principal, wie aus nachfolgenden, mit Actenstücken belegten, Thatsachen hervorgehen wird; Thatsachen, welche er, auf den Grund des §. VII. des Hausgesetzes, zur allerhöchsten Kenntniß Euer ꝛc. pflichtmäßig zu bringen, sich durch seinen Eid verbunden glaubt. (**)

§. 10.

(*) Oder, daß diese umgangen werden wollten.

(**) Die Landesregierung zu Coburg hat bisjetzt noch nicht widersprochen, daß eine Verletzung des Hausgesetzes vorhanden sey. Sie hat blos dazu geschwiegen; und es tritt daher der §. 7. gesetzte Fall nicht einmal ein. Ob sie, nachdem meine Anzeige über das verletzte Hausgesetz belegt erschienen seyn wird, noch schweigen dürfe, gebe ich ihrem Pflichtgefühle, und der Berücksichtigung ihres eignen Interesse anheim.

§. 10.

Nach §. II. des Hausgesetzes hat der Regent die Verbindlichkeit auf sich, seine Ausgaben nach den Landeseinkünften einzurichten, mit diesen auszukommen, und, wo möglich, noch zur Verbesserung des Landes, und auf unvorhergesehene Fälle, zu sparen. Eine Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen und der daraus entspringenden Ausgabe- oder Einnahmeüberschüsse unter der vorigen Cammeradministration, und der seitherigen Finanzadministration des dirigirenden Ministers von Kretschmann, weis't auf den Grund der Rechnung von $180\frac{0}{1}$, des Finalabschlusses von $180\frac{2}{3}$, und des eventuellen Cassenabschlusses von $180\frac{3}{4}$ das höchstauffallende und bedenkliche Resultat nach

1) daß sich in dem letzten Jahre der vorigen Cammeradministration ein Einnahmeüberschuß von 30004 fl. 26 Xr. ergeben hat, obgleich von der currenten Einnahme a) 17054 fl. 11 Xr. Schulden bezahlt wurden; b) die Kosten der Kaiserl. Debitcommission 2451 fl. 15 Xr. betrugen; c) das Bewitthum der inzwischen verstorbenen Frau Herzogin Mutter mit 14542 fl. $14\frac{1}{4}$ Xr. bezahlt; und d) die beträchtlichen, mit einer Regierungsveränderung stets verknüpften, Unkosten bestritten werden mußten, während hingegen

2) gleich im ersten Administrationsjahre des dirigirenden Ministers von Kretschmann, statt der ehemaligen Einnahme: jetzt (obgleich von currenten Einnahmen keine Schulden bezahlt worden waren) ein Ausgabeüberschuß von 29621 fl. $36\frac{1}{4}$ Xr. eintrat; welcher

3) auf den Grund der revidirten Präsidialberechnung (Urk. B. I. No. XL. subadj. Tab. VI.) in diesem jetzt ebenverflossenen Rechnungsjahre auf wenigstens 82043 fl. $59\frac{1}{4}$ Xr. angestiegen seyn muß.

Th. I. §. 55. Th. II. §. 23. Urk. B. II. No. XIII.

§. 11.

Die Mehrausgabe dieser beyden einzigen Jahre beträgt also die für einen Particulairstaat mittlerer Größe gewiß

gewiß sehr bedeutende Summe von 111665 fl. 35½ Xr. welche nach Abzug aller Einnahmen mehr ausgegeben worden war, als eingenommen. Sie zeigt im Allgemeinen schon, daß bey solcher Administration das Hausgesetz verletzt seyn muß.

§. 12.

Als die Kaiserliche Debitcommission aufgehoben worden war, und der Minister von Kretschmann die Finanzdirection übernommen hatte, erhielt er aus den Händen der ehemaligen Cammerbehörde an baarem Gelde und an Ausständen die beträchtliche Summe von 112870 fl. 42 Xr.

U. B. II. No. II. sub signo ⊙

Diese sollten zur Constituirung eines Bankfonds von 100000 fl. nach §. 1. der Bankordnung (U. B. II. No. XX.) am letzten December 1802 verwendet werden, aber sie waren, ohne daß das Geringste davon in die Bank eingezahlt worden wäre, am Ende des December 1803 bis auf 40470 fl 11 Xr. zusammengeschmolzen (U. B. II. No. V.) und jetzt ist auch davon dieser letzte Rest verschwunden. (U. B. I. No. XXXV. §. 6. und ebendaselbst No. XL. subadj. No. 26. ad §. 6.)

§. 13.

Mit diesen alten Cammerbeständen ist — ein geringer Vorrath von Brandwein, Essig und Bier, oder, wenn man aufgehört haben sollte zu brennen, zu sieden und zu brauen, ein Vorrath von Getraide, höchstens 24600 fl. an Werth, abgerechnet — der Administration jedes hausgesetzmäßige Mittel benommen, das dießjährige Etatsdeficit (in 1803/4) von 107238 fl. 1 Xr. (soll nach neuern Untersuchungen heißen 109238 fl. 1 Xr. oder in einem möglichen Falle 101537 fl. 1 Xr.) zu decken;

U. B. I. No. XL. subadj. Tab. VI. u. No. 26.

und mit der Verwendung jener Bestände ist die Administration ausser Stand gesetzt, die auf die Einzahlung des Bank-

Bankfonds verpfändete Ehre des Regenten anders, als durch Borgen, einzulösen.

U. B. II. No. XX. §. 1. u. 2.

§. 14.

So standen theils schon die Finanzangelegenheiten, theils war ihr jetziger Zustand damals schon mit höchster Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, als der Minister von Kretschmann — selbst von einiger Bangigkeit ergriffen — anfänglich nur darüber: wie die Domainengefälle auf eine Art beygetrieben werden könnten, daß am Ende des Etatsjahrs keine Verlegenheit bey den Cassen eintreten könne? (Theil I. §. 2. U. B. I. No. VI.) später aber: über den Zustand der Cassen überhaupt? (Th. I. §. 3. Urk. B. I. No. VII.) dem Präsidium der Landesregierung Bericht abforderte.

§. 15.

Das Präsidium der Landesregierung erstattete diesen Bericht unter dem 7ten Febr. 1804 (Th. I. §. 5. und Urk. B. I. No. XIII. cum subadj. I. II. und A. bis F.) und wieß darinnen durch einen eventuellen Cassenabschluß nach:

1) einen Etatsausfall von 102108 fl.
2) ein Cassenbedürfen von 118684 fl.
3) daß an dem Etatsausfalle nicht die Landesregierung, sondern lediglich das Landesministerium, oder — welches einerley ist — der dirigirende Minister von Kretschmann schuld sey, da
   a) dieser die Etatspositionen festgesetzt; und
   b) die Etats, gegen die Vorschrift der Rechnungs- und Casseninstruction, die Etatseinnahmen gespannt d. h. höher angenommen habe, als sie erfolgen konnten; endlich
   c) die, dagegen von der Regierung gemachten mündlichen und schriftlichen Vorstellungen, nicht zur Kenntniß des Regenten habe gelangen lassen (Vergl. Urk. B. I. No. XL. subadjunct. No. 11.)

§. 16.

Wurden die Vorschriften des Hausgesetzes auf den traurigen Inhalt dieses Berichts angewendet; so ergab sich als Resultat dieser Anwendung

1) daß das durch den Etatsausfall muthwillig herbeygezogene Cassendeficit, welches nach dem eventuellen revidirten Cassenabschluß (U. B. I. No. XL. subadj. Tab. VI. und No. 26.) 107238 fl. 1 Xr. (soll, nach §. 3. heißen: 109238 fl. 1 Xr. oder in einem möglichen Falle 101557 fl. 1 Xr.) beträgt, mit Bestand des Hausgesetzes, schlechthin nicht gedeckt werden kann, in wiefern die Vorräthe (§. 13.) dazu nicht hinreichen; und in wiefern die (disponibeln alten Cammer-) Bestände (§. 12.) bereits ganz absorbirt sind: denn

a) es muß der Regent die Einnahme mit der Ausgabe in ein richtiges Verhältniß bringen; (§. 10.)

b) es dürfen keine Schulden anders, als zum Besten des Landes, gemacht werden. (U. B. I. No. V. §. III.)

c) Die Regierung darf keine andern Schulden, als solche, legalisiren; und ist dafür bey Cassation und eigner Entgeltung verantwortlich gemacht. (U. B. I. No. V. §. IV.)

d) Die Regierung muß sich, ehe und bevor neue Schulden gemacht werden sollen, gründlich und hinlänglich überzeugt haben, daß sie zum Besten des Landes gewirkt werden sollen. (U. B. I. No. V. §. V.)

Unter diesen Umständen ergab sich daher

2) daß der Minister von Kretschmann für das Etatsdeficit so lange haften müsse, bis es durch Ersparnisse — welche aber den Landes-Besten nicht nachtheilig seyn dürfen — nach und nach ersetzt werden könne: denn

a) dieses Cassendeficit nimmt rechtlich die Natur einer gesetzwidrig gemachten Schuld an.

b) Für alle gesetzwidrig gemachten Schulden müssen die einzelnen Mitglieder der Landesregierung, und deren Erben haften.

c) Die Regierung steht aber, als administrirende Behörde, unter den Befehlen des Ministers, als dirigiren-

girender Behörde. Diese ist auf Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Einnahme und Ausgabe eidlich verpflichtet (U. B. I. No. V. § I.); diese hat die Verwahrungen, und Einwendungen der administrirenden Behörde nicht allein nicht berücksichtigt, sondern sie sogar unterdrückt (§. 15.); diese ist es daher, welche nunmehr die Verantwortlichkeit der Regierung übernehmen muß.

Es gieng aber daraus auch endlich

) hervor, daß den Minister von Kretschmann, außer dem Ersatze des Cassendeficit noch diejenige Strafe treffen muß, welche das Hausgesetz auf die Contravention gegen dasselbe setzt, eine Strafe, welche im §. IV. desselben auf die Cassation bestimmt ist.

Das um so mehr,

a) weil, der Natur der Sache nach, die dirigirende Behörde eine höhere Verantwortlichkeit haben muß, als die administrirende;

b) weil die administrirende, ihrer Schuldigkeit gemäß, Vorstellungen gemacht, und sich verwahrt hat; und

c) weil die dirigirende diese Vorstellungen und Verwahrungen auf eine gefährdevolle und höchststrafbare Art heimlich unterdrückt, und der Kenntniß des Regenten entzogen hat.

§. 17.

Den Beweis, daß die administrirende Behörde
irklich gegen die Etatsspannungen sich verwahrt,
nd die Haltbarkeit der Etats nicht anerkannt hat,
iefern

a) die Erläuterungen zu dem Präsidialberichte vom 7ten Februar (U. B. I. No. XIII. II. die 1te 4te 5te 6te 7te 15te 17te und die darinnen angezogenen Berichte, und die 21ste.)

b) das Berichtsconcept vom 10ten May 1803, mittelst dessen die Regierung die Etatsentwürfe pro $180\frac{3}{4}$ eingesendet hat. (U. B. I. No. XL. subadj. No. 11.)

 Um-

Umständlich, und mit Actenstücken belegt, hat Anwalds Principal diesen Beweis in der XLsten Beylage zur Denkschrift entwickelt, in welcher er die Regierung gegen sämtliche, ihr von dem Minister gemachten, Beschuldigungen, von der wichtigsten bis zu der geringsten herab, rechtfertiget. Und auf diese Beylage wird sich hier der Kürze wegen bezogen. *)

§. 18.

Daß der Minister von Kretschmann diese Verwahrungen der Regierung nicht berücksichtigt hat, legt der Erfolg seiner Finanzadministration (das Etatsdeficit u. Cassendeficit) zu Tage; daß er sie aber nicht hat berücksichtigen wollen, geht aus folgenden Umständen unwidersprechlich hervor:

1) Er hat, vor der Anfertigung der Etatsentwürfe, dem Rechnungsdepartementsrath, hinter dem Rücken der Regierung, heimlich befohlen

die Etats zu spannen.

Der Departementsrath hat ihm dieß in der am 21sten Februar 1804 statt gehabten öffentlichen Conferenz ins Gesicht vorgehalten, und dabey geäussert, daß dieses aus politischen Rücksichten geschehen seyn möge (U. B. I. No. XXI.) Der Minister von Kretschmann hat dieser Behauptung nicht einmal schlechthin widersprochen, sondern blos erklärt, daß darüber der Umstand entscheiden werde: ob er die Richtigkeit der Etats anerkannt oder getadelt habe? Anwalds Principal glaubt den Umstand, daß der Minister die Richtigkeit der Etats anerkannt habe, in der XLsten Beylage hinlänglich festgestellt zu haben, und sich daher darauf lediglich bezie-

*) Warum ich diese Rechtfertigung hier nicht abdrucken ließ, darüber habe ich mich in der Vorrede zum ersten Theile hoffentlich hinlänglich erklärt. Sie geht aber vollständig genug aus der eignen Erklärung des Herrn von Kretschmann, und aus dem ersten Abschnitte des zweyten Theils Seite 32 bis 39 hervor.

beziehen zu dürfen. — Wie sollte denn auch jemand das, was er selbst gemacht hat, für unzuverlässig halten? (§. 15.)

2) Ganz consequent mit diesem heimlichen Befehle, die Etats zu spannen, hängt der zweyte Befehl zusammen, nach welchem, abermals hinter dem Rücken des Regierungscollegiums, alle diejenigen Bemerkungen desselben in dem Berichtsconcepte vom 10ten May 1803 (§. 17.) ausgestrichen werden mußten, welche die Unhaltbarkeit der von dem Minister angenommenen Einnahmepositionen nachwiesen. Anwalds Principal hat dieses Concept mit den durchstrichenen Stellen genau abschreiben lassen, und es liegt unter Ziffer XL. subadj. 11. bey. (U. B. I. No. XL. subadj. 11.)

Auch diese Unredlichkeit ist dem Minister von Kretschmann in der nemlichen öffentlichen Conferenz ins Gesicht vorgehalten worden; und ob er gleich (U. B. I. No. XXI.) erklärt hatte: daß der, welcher ihn des Ausstreichens der treffenden Stellen beschuldige, ihn einer Spitzbüberey beschuldige; und daß er sich deshalb einer Criminaluntersuchung, wohin die Sache gehöre, unterwerfe! so ist doch weder diese Untersuchung verhängt, noch dieser sehr wichtige Umstand weiter zur Sprache gebracht, und daher auch der Minister von dem Verdachte einer arglistigen Handlung, die er selbst Spitzbüberey nennt, noch nicht befreyt worden. *)

§. 19.

Vielmehr wurden — damit solche und andere dem dirigirenden Minister von Kretschmann zum Vorwurf gereichende Thatsachen nicht, und nie mehr zur Sprache kommen sollten — die Mitglieder des Präsidiums, wie aus

*) Durfte der ehrliche Mann wohl, der es selbst sagt, daß man ihn einer Spitzbüberey beschuldige, auf eine Officialuntersuchung warten, oder mußte er nicht auf Untersuchung bestehen, um seine gebrandmarkte Ehre zu retten? — Zwischen einer solchen Geduld, und einem — bösen Gewissen, scheint die Grenzlinie schwer zu finden.

aus der deshalb bey Euer ꝛc. von Anwalds Principalen erhobene Klage bereits sattsam bekannt ist, ihrer Staatsdienste entsetzt; es wurde der einzige Rath im Rechnungsdepartement suspendirt; und auf die Vorstellungen der übrigen Regierungsmitglieder, welche (nach U. B. I. No. XIX. a. u. XIX. b.) um die Wiedereinsetzung des Präsidium baten, und sich auf den Fall der Nichterfüllung ihrer Bitte, von aller Cassenverantwortlichkeit los sagten, keine Rücksicht genommen; sondern vielmehr dem nemlichen Minister, gegen welchen die Regierung das Hausgesetz geltend machen wollte, die unmittelbare Leitung der Regierungsgeschäffte en bureau — mithin unter Aufhebung des in der Landesverfassung begründeten Collegialverhältnisses — übertragen.

§. 20.

Es springt in die Augen, daß jetzt kein Hinderniß mehr obwaltet, die hausgesetzwidrigsten Handlungen durchzusetzen, da der Minister die dirigirende und administrirende Behörde zugleich ist, und keine andere Controle anerkennt, als seine Willkühr. Das Hausgesetz ist zugleich mit der Verfassung der Landesregierung vernichtet, der man seit der Zeit mehrere Mitglieder aus dem Ministerialdepartement gegeben hat, welchen, wenn sie auch den Willen und den Muth hätten, das Hausgesetz aufrecht zu erhalten, doch die Kenntniß des Finanzzustandes und des Rechnungswesens überhaupt durchaus abgeht. Das nemliche gilt sodann von dem neu angestellten Regierungsdirector, welcher sich überdieß von aller Verantwortlichkeit aus dem Hausgesetze und aus der Cassenrechnungsinstruction ausdrücklich losgesagt haben soll.

§. 21.

Bey diesen Umständen ist es zwar eben so wenig einem Zweifel unterworfen, daß das Etatsdeficit (§. 13. und 16.) und das Cassenbedürfen (§. 15.) werde gedeckt werden, als daß dieses nur auf eine hausgesetzwidrige Art, durch Aufborgen von Capitalien, und

durch

durch Veräusserung von Landesparcellen geschehen könne. Wirklich soll *) der dirigirende Minister bereits den Anfang dazu damit gemacht haben, daß er ein beträchtliches Capital, auch den Credit der Staatsbank **) welche nach ihren Statuten ohne Concurrenz der Regierung borgen darf (§. VIII. des Hausgesetzes) für die Regierung bey Rüppel und Harnier in Frankfurt am Mayn negocirt, und, zum besorglichen Nachtheil frohnpflichtiger eignen Unterthanen, die Frohnpflichtigkeit fremdherrischer Unterthanen für etliche und 20000 fl. verkauft habe.

§. 22.

Die hausgesetzwidrige Deckung des von dem Minister von Kretschmann muthwillig herbeygezogenen so beträchtlichen Cassendeficit und Cassenbedürfens, welche nur durch die eben so hausgesetzwidrige Dienstentsetzung des — das Hausgesetz garantirenden — Präsidium der Landesregierung möglich wird, ist aber bey weitem nicht der einzige und wichtigste Vorschritt des Ministers, wodurch er das Hausgesetz mit Füssen getreten hat.

Es giebt deren weit mehrere und wichtigere! Dahin gehört vor allen Dingen der Erkersreuther Guthshandel.

Es sind Euer ꝛc. aus der Klage, welche Anwalds Prinzipal seiner widerrechtlichen Dienstentsetzung wegen, anzubringen genöthigt wurde (§. 5. u. 6. derselben u. aus der Denkschrift §. 26. 27. und 28. in Th. I.) bereits die Umstände bekannt, unter welchen der Minister sein Ritterguth Erkersreuth an seinen Dienstherrn verkauft hat.

Die Regierung hat (in der öffentlichen Conferenz u. B. I. No. XX. und später in einem eignen Berichte ebendas. No. XXVI.) die Anzeige gemacht:

1) daß der Ankauf dieses Guths nachtheilig für die Staatscassen sey;

2) daß

*) Dieses soll hat sich bestätigt: denn es ist bey Rüppel und Harnier ein Anlehn gemacht, und es ist die Frohnpflichtigkeit der fremdherrischen Unterthanen verkauft.

**) Das Anlehn hat die Bank nicht auf ihren Credit gemacht.

2) daß die hausgesetzmäßige Legalisirung dieses Guths-kaufs, durch ein, von der competenten Behörde verworfenes, Einschätzungsinstrument betrüglicherweise von dem Minister von Kretschmann erschlichen worden sey; sie hatte

3) auf Untersuchung dieser Thatsache, auf Bestrafung des arglistigen Verkäufers, und auf die Rückgabe des Guths an ihn, angetragen.

Es ist darauf

ad 1) die nochmalige Untersuchung des Gutsertrags zugesichert worden; aber die Regierung hat nie erfahren, wie diese Untersuchung vorgenommen wurde, und wie sie ausfiel. *) Es ist ihr

ad 2) versprochen worden, daß die Untersuchung des den Minister angeschuldigten Verbrechens, welches er nicht allein an der Person des Landesherrn, sondern vielmehr noch an den Staatscassen, und an den Mitgliedern der Landesregierung, als Garants des Hausgesetzes, begangen hat, der Justiz übertragen werden sollte, aber man hat durch ein Responsum nachgewiesen zu haben geglaubt, daß eine solche Untersuchung gar nicht statt finden könne,**) und man hat die Regierung, statt ihr zu der ihr gebührenden Genugthuung und Sicherstellung zu verhelfen, für straffällig erklärt (Th. I. Denkschr. §. 27.) Es wurde zwar

ad 3) der Regierung bekannt gemacht, daß der Minister sein Guth zurückgenommen habe; aber a) es sind die darauf bezahlten, und sonst hinein verwendeten Summen, welche 75000 fl. betragen, noch nicht zurück-

*) Außergerichtlich habe ich die unverbürgte Nachricht erhalten, daß die Einschätzung von dem S. Coburgischen Regierungsrath Heyder mit Zuziehung eines Bauconducteurs und eines Rechnungsrevisors in einem Tage beendigt, und höher ausgefallen sey, als die des Amts Wunsiedel.

**) Obgleich der Minister in der öffentlichen Conferenz selbst darauf provocirt hat!

zurückgezahlt (wenigstens, daß es geschehen, noch nicht erwiesen) worden; und b) es wird in Coburg allgemein behauptet, daß der Herr Erbprinz von S. Cob. Saalfeld dieses Guth neuerlich wieder an sich habe bringen müssen; eine Behauptung, welche durch den in öffentlichen Blättern bekannt (und von dem Herrn von Kretschmann) gemachten Ankauf des Kloster Thereß einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gewinnt *). Nicht genug, daß der Herr Erbprinz notorisch kein Privatvermögen hat, um solche Acquisitionen zu bezahlen, daß sie also mittelbar immer den Staatscassen zur Last fallen müssen, und daß dadurch das Hausgesetz wiederholt eludirt wird; so ist dieser Kauf für das Land um so gefährlicher, da auf dem Ritterguth Erkersreuth ein Contrebandehandel in die Staaten der Krone Böhmen, welcher die Herrschaft Saalfeld zu Lehen geht etablirt, und nur darauf der hohe Ertrag des Guthes berechnet ist (Th. I. §. 28. d. Denkschr.)

§. 23.

Bey der Untersuchung des Zustandes, in welchen der Minister von Kretschmann die Finanzen gebracht hat, haben sich aber noch mehrere Verletzungen des Hausgesetzes ergeben.

Es wurden im Laufe des Etatsjahrs $180\frac{3}{4}$ durch den Minister 30000 fl. von Frege und Comp. in Leipzig erborgt, um damit einstweilen, und bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs, die currenten Ausgaben zu bestreiten.

Die:

*) Jenes Gerücht ist zur Gewißheit erhoben. Der Herr Erbprinz hat Erkersreuth, und Herr von Kretschmann Thereß gekauft. Ersteres Guth wurde mit 300000 fl. bezahlt; nur wurden die in dem ersten Kauf bedungenen weiten Fristzahlungen in kurze verwandelt, und Herr v. Kretschmann soll vollständig schon bezahlt seyn. Er verkaufte Erkersreuth — das Ritterguth — weil er kein Unterthan Preußens, mit dem Coburg keine unmittelbaren Differenzen hat, bleiben wollte; und kaufte Thereß — das Bauernguth — von Bayern, mit dem Coburg Differenzen wirklich hat!

Diese sollten in der Ostermesse 1804 zurückgezahlt werden. Nun reichten aber die Etatseinnahmen zur Deckung der Etatsausgaben nicht zu (§. 15.), und es mußte sich vielmehr nach der revidirten Berechnung der Staatseinnahmen und Ausgaben, ein Etatsdeficit von 107283 fl. 1 Xr. (soll heißen: 109238 fl. 1 Xr. oder in einem möglichen Falle 101557 fl. 1 Xr.) ereignen (§. 16.) Es können daher diese 30000 fl. (excl. Zinsen und Provision) entweder gar nicht bezahlt, oder sie müssen, auf eine hausgesetzwidrige Art, anderweit erborgt worden seyn. In Coburg wird allgemein behauptet, daß die Zahlung durch Rüppel und Harnier in Frankfurt am Mayn geschehen sey.

§. 24.

Es wurde, mit Genehmigung der Landesregierung, in Leipzig ein Capital von 200000 Rthlr. S. Mandatgelds negociirt, um damit mehrere kleine Schulden auf eine vortheilhafte Weise zu bezahlen. Die Tabelle im U. B. II. No. XVI. stellt den Verwendungsplan übersichtlich dar.

Das Anlehn hatte aber nur einen sehr langsamen Fortgang. Indessen wurden doch bis zum März 1804 — 87633 fl. eingezahlt. (U. B. II. No. VII.) Eine Berechnung der Staatsbank (U. B. II. No. XXI.) führte aber Anwalds Principalen zu der Entdeckung, daß von diesen Geldern, welche sie nur auf 76674 fl. 39¾ Xr. berechnet, nicht mehr, als 34344 fl. 41¾ Xr. zum Schuldenabtrag, mithin 42329 fl. 30 Xr. hausgesetzmäßig verwendet worden waren. (Th. II. §. 30.)

§. 25.

Anwalds Principal war aufgefordert worden, seine Desideria gegen die Behauptungen des Ministers vorzubringen. Da dieser unter andern auch die Behauptung aufstellte, daß er gegen 700000 fl. Schulden bezahlt und die Landeseinkünfte um das Doppelte erhöht habe, (U. B. II. No. II. §. 49.) so sah sich jener genöthigt, darüber genauere Untersuchung anzustellen, und er fand das unglaubliche, aber mit den eigenen Angaben des

Mini-

Ministers, d. h. mit seiner eignen sogenannten Bestände-rechnung (U. B. II. No. I.) bewiesene Resultat, daß das Hausgesetz durch die seitherigen Finanzoperationen, auf die allerunverantwortlichste Art verletzt worden sey.

Es war, ohne das dießjährige Etatsdeficit in Anschlag zu bringen,

1) das Grundeigenthum des Staats um 47918 fl. 21 Xr. gemindert, d. h. es waren, dem Hausgesetze §. XIII. zuwider für 47918 fl. 21 Xr. mehr Domainen verkauft, als erkauft, (Th. II. §. 13. 2c.) es waren

2) nur 7287 fl. 23¾ Xr. statt der angegebenen 700000 fl. Schulden bezahlt, und es war

3) dennoch das Capitalvermögen des Staats, abgesehen vom Grundeigenthum, um 142369 fl. 3¾ Xr. verringert, mithin der Staat um ein Beträchtliches ärmer worden, als er vor Aufhebung der Kaiserl. Debitcommission war, während die vorgespiegelte Erhöhung der Einkünfte auf das Doppelte des vorigen Ertrags, verglichen mit den erhöhten Ausgaben, weniger als Nichts beträgt.

Th. II. §. 32. §. 16. U. B. II. No. VII.

§. 26.

Die Resultate einer solchen Administration konnten nur dadurch so lange unentdeckt bleiben, daß die Staatsbank bis zum ersten Junius 1803 der Regierung ganz entzogen war, und lediglich unter der des Ministers von Kretschmann stand. Er hat das selbst so gut gefühlt, daß er — nachdem die Staatsbank seit dem ersten Junius 1803 mit der Hauptdomainencasse verbunden war — schon im Januar 1804 diese beyden Cassen wieder trennte, und die Staatsbank wieder unter seine alleinige Direction reclamirte. *)

§. 27.

*) Es wurden nemlich alle Gelder, welche aus verkauften Domainen, aus Inventarienstücken und aus dem Lotto gezogen wurden, in der Bank deponirt, welche auch das Schuldenwesen beschäftigte.

Ich

§. 27.

Unter diesen Umständen aber und da sich gezeigt hat, daß der Bankordnung in den wichtigsten, dem Publikum gemachten Versprechungen, gar nicht nachgekommen wurde, daß z. B. noch gar kein Bankfonds, wohl aber Bankschuld existirte; daß die Beamten, welche den steigenden Bankfonds jährlich einzahlen sollten, nicht verpflichtet worden sind; daß dieses Institut bis jetzt mehr gekostet als getragen hat; ꝛc. (Th. I. Denksch. §. 29. und U. B. II. No. XVII. und XVIII.) scheint es nunmehr sehr bedenklich und mit dem Hausgesetze nicht vereinbarlich zu seyn, wenn — wie nach dem Verwendungsplane des Leipziger Anlehns (§. 16.) geschehen sollte — die so beträchtliche Summe von 150000 fl. zur Constituirung eines Bankfonds geborgt würde; (Th. II. §. 29.) und dennoch stürzt ohne dieses Anlehn die Bankordnung unwiederbringlich zusammen.

§. 28.

Eben so wenig, als irgend ein Bankfonds existirt, eben so wenig existirt der, im §. XI. des Hausgesetzes (U. B. I. No. V.) angekündigte eiserne Fonds von 200000 fl. oder auch nur der kleinste Anfang dazu. Ja der Minister hat nicht einmal den Gedanken gehabt, ihn je zu realisiren, da dafür auf den sogenannten Meliorationsplan, der dem Etat pro $180\frac{3}{4}$ angehängt ist, (U. B. II. No. III.) auch nicht die allerunbedeutendste Summe gebracht ist.

§. 29.

Dieser auffallende Zustand der Finanzen gewinnt aber dadurch noch ein weit bedenklicheres Ansehen, daß eine Menge Anschaffungen gemacht sind, zu deren Deckung die Fonds

Ich hatte als Vicedirector der Bank, wozu ich erst im December 1803 ernennt wurde, nur in Krankheits- und Abwesenheitsfällen des dirigirenden Ministers die Direction derselben zu übernehmen.

Fonds nicht ausgemittelt sind. Anwalds Principal berechnet in der Staatsrechnungsbilance (U. B. II. No. VII.) bis zum 31sten Januar 1804 ein Cassenbedürfen, welches auf 361373 fl. 32¾ Xr. ansteigt.

§. 30.

Diese traurigen Resultate der v. Kretschmannischen Finanzoperationen waren es, welche Anwalds Principal — dazu aufgefordert durch seinen Diensteid, und selbst durch specielle Befehle des Regenten — theils angezeigt hat, theils noch anzeigen wollte.

In dem Präsidialberichte vom 7ten Febr. 1804 waren die Unordnungen des einzigen Jahrs 1803 angezeigt, und bestimmt erklärt worden, daß die Regierung eine andere, als eine hausgesetzmäßige Beseitigung derselben nicht gut heißen werde.

Statt zu untersuchen, und auf die Anträge der Regierung Rücksicht zu nehmen, wurde das Präsidium der Landesregierung cassirt, der einzige Rath im Rechnungsdepartement suspendirt, und über die übrigen Mitglieder der Regierung ein, alle Selbstthätigkeit lähmender, Schrecken verbreitet. Wie groß dieser Schrecken und diese Furcht vor dem Ministerialdespotism sey, davon mag die Correspondenz zeugen, welche sich zwischen Anwalds Principal und den übrigen Regierungsmitgliedern über ein Zeugniß entspann, welches ersterer von Letztern verlangt hatte, von diesen anfangs zugesagt, und dann wieder verweigert worden war. (U. B. I. No. XL.)

§. 31.

Eben so, wie die Unordnungen eines einzigen Jahrs, wollte nun auch Anwalds Principal die beynahe unglaublichen Resultate der von Kretschmannischen Finanzadministration überhaupt durch die Landesregierung vorlegen. Er schrieb daher für diese ein Gutachten nieder (U. B. I. No. XL. aus welchem der zweyte Theil dieses Werkchens entstanden ist,) und belegte dieses überall mit Actenstücken und Berechnungen. Eben weil aber jene Resultate so unglaub-

glaublich erscheinen, so übergab er seine Berechnungen der Herzogl. Regier. Rechn. Revision zur Prüfung, Berichtigung und Begründung durch Rechnungsextracte, welche demselben, Trotz aller Versicherungen (U. B. I. No. XL. subadj. No. 20. *) vorenthalten worden waren. Die Revision fieng die ihr übergebene Arbeit mit vieler Thätigkeit an. Kaum hatte sie aber die nöthigen Subsidien sich verschafft; so wurden ihr auch schon die Acten, wie sie vorlagen, von dem Ministerium, Namens des Regenten, abverlangt. Die Prüfung unterblieb, nachdem Anwalds Principal inzwischen seiner Staatsämter entsetzt worden war.

§. 32.

Daß diese Dienstentsetzung selbst keine der geringsten Verletzungen des Hausgesetzes ist, braucht dann nicht bewiesen zu werden, wenn man das Hausgesetz nicht geradezu für eine Lockspeise gutmüthiger Thoren, für einen gefährlichen Scherz ansehen will (Th. I. §. 28. des Mandatgesuchs unter II.)

§. 33.

Anwalds Principal glaubt es seinem dem Staate geleisteten Eide, seiner Ehre, und der Sicherstellung seiner Kinder, oder sonstigen Erben schuldig zu seyn, nunmehr, da die bescheidenen Vorstellungen gegen die Verletzungen des Hausgesetzes (§. 15.) theils fruchtlos waren, theils gar nicht angenommen wurden, von der schlechten hausverfassungs- und hausgesetzwidrigen Finanzverwaltung des dirigirenden Ministers von Kretschmann, auf den Grund des §. VII. des neuesten Hausgesetzes, bey Euer ꝛc. die allerunterthänigste Anzeige zu machen.

In diesem Paragraphen ist nemlich ausdrücklich bestimmt, daß die Regierung, oder welches im Geiste des Hausgesetzes (nach §. 5. 6. 7.) einerley ist; daß ein oder das andere Regierungsmitglied (im Fall sämtliche nicht den Willen oder den Muth dazu haben sollten, und hier tritt dieser Fall ein) denn, wenn es einem Regenten Coburgs gefal-

*) Eine sehr characteristische Beylage!

gefallen sollte, die Regierung zu Ausstellung eines dem Hausgesetze entgegenlaufenden Zeugnisses zwingen zu wollen, eingedenk des geleisteten theuern Eides, den Recurs an das Reichsoberhaupt nehmen, und daselbst Hülfe suchen soll.

§. 34.

Indem Anwalds Principal dieses in dem Hausgesetze vorgeschriebene Mittel, seine Pflicht zu erfüllen, und sich und seine Erben gegen alle Verantwortlichkeit sicher zu stellen, im Vertrauen auf die allerhöchste Gerechtigkeitsliebe und auf das überall sichtbare Bestreben Euer ꝛc. durch Erhaltung der Hausverfassungen und Hausgesetze den Wohlstand der Reichsstände zu sichern, zuversichtsvoll ergreift, giebt er zwar die Wahl der Mittel dazu dem allerhöchsten Ermessen allerdevotest anheim, glaubt aber, daß nur durch eine sachkundige Localuntersuchung der Zweck erreicht werden dürfte, den Wohlstand des Regenten, die Zufriedenheit des Landes und das Interesse der Fürstl. Agnaten allergerechtest gegen so drohende Gefahren zu sichern.

Eine solche Localuntersuchung scheint aber um so unvermeidlicher zu seyn, da

1) das Ministerium blos aus dem einzigen Minister besteht, von welchem das Hausgesetz verletzt worden ist; da
2) die Landesregierung, in wie fern sie ihre Furcht hat stärker werden lassen, als ihr Pflichtgefühl, selbst in Anspruch genommen wird; da
3) die Mitglieder der Regierung, wie sie bis zum Ende des März 1804 noch war, sich von aller Verantwortlichkeit aus dem Hausgesetze losgesagt haben; (Th. I. Denkschr. sub I. §. 12.) da
4) die neu hinzugekommenen Mitglieder derselben gleichsam als Opposition aus dem Ministerialdepartement eingesetzt wurden, oder doch wenigstens mit dem Finanz- und Rechnungswesen durchaus unbekannt sind, und da endlich
5) die höchste Gefahr auf dem Verzuge steht, indem nach der Anlage sub signo ☽ in öffentlichen Blättern, ein

für

für die Coburgischen Lande exorbitantes, Anlehn von 660000 fl. neuerlich eröffnet worden ist — eine Maßregel, welche nicht nur an sich schon deutlich zeigt, wie groß die Verlegenheit der Cassen seyn muß, sondern auch durch die Art, mit der es bekannt gemacht wird und realisirt werden soll, die Vernichtung des Hausgesetzes documentirt. Es sollen nemlich die Obligationen nicht vom Garant des Hausgesetzes der Landesregierung, sondern vielmehr von dem Minister beglaubiget werden. Ausserdem enthält diese Ankündigung eine eben so grobe als gefährdevolle Unwahrheit, wenn darinnen behauptet wird, daß das zur Specialhypothek eingesetzte Amt Coburg schuldenfrey sey. Es ist Euer ꝛc. ohne weiteres Anführen des Imploranten aus der allerhöchst confirmirten Assecuranzurkunde, welche zwischen dem Herrn Herzoge von S. Coburg-Saalfeld und der Coburgischen getreuen Landschaft, über ein Anlehn von 300000 fl. unter dem 19ten August 1802 vollzogen wurde, bekannt, daß dieses angeblich schuldenfreye Amt Coburg bereits der Herzogl. Landschaft förmlich verpfändet ist.

§. 35.

Sollten aber Euer ꝛc. — wider alle Wahrscheinlichkeit — die gemachten Anzeigen nicht von der Erheblichkeit finden, um darauf sofort eine Untersuchung allergerechtest zu erkennen; so darf sich Anwalds Principal doch gewiß eines allerhöchsten Absolutorium erfreuen, wodurch er und seine Erben gegen alle Ansprüche eines Coburgischen Regenten, welche auf den Grund des §. IV. des Hausgesetzes künftig etwa gegen ihn oder seine Erben versucht werden dürften, gesichert werde.

Hierüber ꝛc.

No. XXVI.

Praes. den 17ten Jan. 1805.

An
die Römisch-Kaiserliche ꝛc.

Allerunterthänigste Anzeige einer neuerlich faktisch verhängten landesverweisung vel quasi, mit der Bitte: pro clement. decernendo contra Dom. imploratum hum. petito Mandato S. C. cassatorio, restitutorio et inhibitorio, annexa citatione solita

Implorantischen legitimirten Anwalds
in Sachen
von Wangenheim, Karl
contra
den regierenden Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld, und dessen Landesministerium
mit Anlagen von 1 bis 7 b. in duplo
petiti Mandati
puncto
Remotionis
ab officiis publicis.
in specie
Eingriffe in die Kaiserl. Jurisdiction betreffend.

Verzeichniß der Nebenanlagen.

No. 1. a. Schreiben an das Directorium der Landesregierung vom 22sten Nov. 1804.
No. 1. b. Antwort darauf vom 29sten Nov. 1804.
No. 2. Vorstellung ad Serenissimum vom 13ten October 1804.
No. 3. Schreiben an das Directorium der Landesregierung vom 13ten October 1804.
No. 4. Recepisse.
No. 5. Regierungsdecret vom 23sten October 1804.
No. 6. Attestat des Magistrats zu Coburg.
No. 7. a. Schreiben der Frau von Wangenheim an den Regierungsdirector Herrn Gruner, vom 27sten October.
No. 7. b. Antwort darauf.

2c. Kaiser!

Eine neue für das Ansehen der Gesetze eben so beunruhigende, als für des unterzeichneten Anwalds Principalen angreifende Thathandlung des regierenden Herrn Herzogs von S. Saalfeld-Coburg Durchl. nöthigt denselben zu seiner unter dem 12ten Jul. 1804. präsentirten rechtlichen Klage pcto Remotionis ab officiis publicis folgende beschwerende Anzeige nachzutragen und um Euer 2c. oberstrichterlichen Schutz eben so dringend, als allerunterthänigst anzuflehen.

§. 1.

Kaum war Anwalds Principal 8 oder 10 Tage lang von Wien, wo er den ihm aufgedrungenen Proceß gegen des regierenden Herrn Herzogs von S. Saalfeld-Coburg Durchl. und dessen Landesministerium persönlich eingeleitet hatte, nach Coburg in den Schooß seiner Familie zurückgekehrt, als das Directorium der Herzogl. Landesregierung (welche wohl von dem Justizcollegium zu unterscheiden ist) einen Secretair, in der Person des Archivraths Fischer, am 13ten October d. J. an ihn mit einem mündlichen Auftrage abschickte.

§. 2.

Der Auftrag des genannten Landesregierungssecretairs gieng dahin, Anwalds Principalen zu eröffnen, wie das Directorium der Landesregierung durch ein eigenhändiges Handbillet des sich damals in Amorbach aufhaltenden Herrn Herzogs von S. Saalfeld-Coburg befehligt worden sey, denselben zu bedeuten: daß er binnen drey Tagen die Herzoglichen Lande räumen solle, weil sein Aufenthalt daselbst während der Dauer eines von ihm gegen Höchstdieselben geführten Processes unstatthaft (oder unthunlich) sey.

§. 3.

Der Regierungssecretair konnte sich zwar auf mein Verlangen weder mit einem schriftlichen Befehle des Di-

rectos-

rectoriums der Landesregierung, noch durch den Originalbefehl des Herrn Herzogs Durchl. legitimiren; er erbot sich aber die Legitimation nachzuholen, wenn Anwalds Principal darauf beſtände. Die ſpäter eingegangene Beylage sub No. 5. machte die weitere Legitimation gröſtentheils unnöthig, und es war überhaupt an dem geſchehenen Auftrage nicht zu zweifeln.

§. 4.

Es wurde über dieſen Vorgang ein umſtändliches Protocoll von dem beauftragten Regierungsſecretair niedergeſchrieben, darinnen der Grund des Herzoglichen Befehls (§. 2.) ausdrücklich aufgenommen, von Anwalds Principalen gegen dieſen neuen factiſchen Vorſchritt feyerlichſt proteſtirt, das Protocoll von ihm unterſchrieben, und ſich vidimirte Abſchrift davon erbeten, allein, obgleich nach Beyl. No. 1. a. wiederholte Erinnerung geſchah, nach Beylage No. 1. b. ganz ohne den gewünſchten Erfolg.

§. 5.

Noch an dem nemlichen Tage entwarf Anwalds Principal eine unterthänigſte Vorſtellung, gegen den unerhörten factiſchen Vorſchritt, an den Durchlauchtigſten Herrn Imploraten (Beyl. sub No. 2.) und übergab dieſe Vorſtellung mittelſt Schreibens vom nemlichen Datum dem Directorium der Landesregierung (Beylage sub No. 3.) mit der Bitte, dieſe Vorſtellung mit einem Offizialberichte der Landesregierung, an des Herrn Herzogs Durchl. nach Amorbach zu befördern. Die Beylage sub No. 4. weiſet von Seiten des Directoriums den richtigen Empfang nach.

§. 6.

Hierauf erhielt Anwalds Principal, welcher — um weitern Unannehmlichkeiten, vielleicht gar einem Arreſte, zu entgehen — die Coburg-Saalfeldiſchen Lande, in der geſetzten Friſt von 3 Tagen, verlaſſen, und ſich einſtweilen

 in

in einen 7 Stunden von Coburg gelegenen Reichsritterschaftlichen Ort, Bettenburg in Franken, begeben hatte, die in der Anlage sub No. 5. enthaltene höchste Resolution, durch die S. Coburg-Saalfeldische Landesregierung.

§. 7.

In dieser höchsten Resolution vom 23sten October wurde die unterthänigste Bitte Anwalds Principalen

um Wiederaufhebung des an ihn ergangenen höchsten Befehls der Landesräumung

abgeschlagen, und er wurde nur dahin modificirt, daß Anwalds Principalen — blos rücksichtlich des Nachtheils, welcher dadurch seiner Familie zugefügt werden dürfte — zwar die Erlaubniß, im Lande zu bleiben, ertheilt, ihm hingegen schlechthin verboten wurde, in den Schooß seiner Familie und in die Residenz zurückzukehren, wo er bürgerliches Eigenthum besitzt. Anlage sub No. 6.

§. 8.

Die Gattin von Anwalds Principalen machte in dessen Abwesenheit nach Beylage sub No. 7. a. noch einen Versuch, eine günstige Declaration des höchsten Befehls vom 23sten October durch die Anfrage bey dem Directorium der Landesregierung zu bewirken, ob nicht ihr Gatte auf sein bürgerliches Eigenthum zurückkehren dürfe, da dieses außerhalb der Ringmauern der Residenzstadt gelegen sey; allein die darauf in der Anlage sub No. 7. b. erhaltene Antwort war abermals verneinend.

§. 9.

So sah sich denn Anwalds Principal genöthigt, sein Eigenthum mit dem Rücken anzusehen, uhd, gezwungen durch einen nicht zu rechtfertigenden Gewaltstreich, seine Wohnung in dem benachbarten Auslande, nemlich zu Unterfüllbach, aufzuschlagen, wohin ihm seine so bedrängte Familie wohl folgen mußte, wenn die Gattin nicht sich von dem Gatten, und die Kinder von dem Vater trennen wollte. Und wie konnte sie das?

§. 10.

§. 10.

Die nachtheiligen Folgen, welche dieser factische Vorschritt, für Anwalds Principalen, und dessen unglückliche Familie, theils bereits nach sich gezogen hat, theils noch nach sich ziehen wird, sind gar nicht zu berechnen.

Der Ruf von Anwalds Principalen muß natürlich bey dem ununterrichteten Publikum durch eine solche Behandlung höchst schmerzhaft leiden, da man unmöglich annehmen wird, daß ein Fürst des civilisirten Deutschlands, der noch überdieß in dem Rufe der Gerechtigkeitsliebe steht, ohne die allerdringendsten, und ausgemacht gerechtesten Bewegungsgründe, sich gegen einen angesessenen Bürger seiner Residenzstadt, dem er selbst den Titel und Rang eines Vicepräsidenten der Landesregierung zu lassen sich veranlaßt gefunden, ein solches Verfahren erlaubt haben dürfte, welches nur gegen überwiesene Verbrecher verhängt zu werden pflegt.

Eine zweyte unvermeidliche Folge dieses Verfahrens sind die beträchtlichen Unkosten, welche mit einem so ungeahneten Wegzuge einer Familie verknüpft seyn mußten, und fortdauernd bleiben, so wie nicht weniger der Schade, der sowohl den liegenden Gründen, aus Mangel an Aufsicht, als auch den Mobilien, durch den Transport zugefügt werden muß.

Eine dritte und nicht zu ersetzende Einwirkung hatte jenes ungesetzmäßige Verfahren auf den Gesundheitszustand der Gattin von Anwalds Principalen, welche im 6sten Monat ihrer Schwangerschaft solchen moralischen und physischen Anstrengungen ausgesetzt wurde. Die unglückliche Folge derselben ist ein nunmehr 8tägiges Krankenlager dieser bedrängten Gattin und Mutter, die stete und durch den Arzt bestätigte Besorgniß eines unglücklichen Wochenbetts, und die Gefahr, in welcher zwey unerzogene Kinder durch das Entziehen der mütterlichen Sorgfalt gesetzt sind.

Wie können solche Leiden, solche Destructionen aller menschlichen Verhältnisse vergütet werden? und wie sind solche Verletzungen der heiligsten Rechte der Menschheit zu ertragen?

§. 11.

Unter diesen unseligen Umständen bleibt Anwalds Principalen keine Hoffnung und kein Trost, als das Recht; bey Euer ꝛc. allerhöchsten Schutz und Gerechtigkeit zu suchen, und die feste Zuversicht, diese vor dem allerhöchsten Reichsrichterstuhle zu finden.

§. 12.

Allergnädigster Kaiser und Herr! Aus vorstehender ungeschminkter und beurkundeter Geschichtserzählung geht hervor:

1) eine widerrechtliche Fortsetzung und Erweiterung der, von Herrn Imploraten gegen Anwalds Principalen via facti verhängten Remotion von seinen Staatsämtern und der mit dieser Remotion verknüpften Ehrenkränkung;
2) die von dem imploratischen Theile wider die Rechtsregel:

durante lite nil innovandum sit!

verletzte Litispendenz, welche mit der Insinuation des allerhöchsten Conclusi vom 24sten Jul. 1804 ohne allen Zweifel begründet und durch das imploratische Fristgesuch vom 22sten October d. J. anerkannt wurde; daher
3) ein offenbarer Despect gegen Reichsoberstrichterliche Erkenntnisse, und endlich
4) die willkührliche Aufstellung und Anwendung eines reichsconstitutionswidrigen Grundsatzes:

daß dem Unterthan um deßwillen der Schutz versagt werden dürfe, weil er gegen seinen Schutzherrn bey der reichsoberstrichterlichen Behörde geklagt habe.

§. 13.

Es wird in der sub No. 5. bereits beygebrachten höchsten Resolution vom 23sten October (§. 7.) ausdrücklich gesagt,

daß Sr. Herzogl. Durchl. weit entfernt wären, ihm (Anwalds Principalen) den Aufenthalt in Höchstdero Landen um deßwillen zu versagen, weil er bey dem

Kai:

> Kaiserl. Reichshofrathe eine Klage gegen Höchstdieselben angebracht, und auf Wiedereinsetzung in seine vorige Dienststelle angetragen habe

allein, wie widersprechend diese Versicherung sey, wird sofort dann hervorgehen, wenn sowohl das §. 4. angezogene Protocoll, in welchem der Grund jenes höchsten Befehls der Landesräumung ausdrücklich aufgenommen worden ist, als auch das Original des Herzoglichen Briefs, welcher den Befehl enthält, edirt werden müssen, als worauf Anwalds Principal ausdrücklich und allerunterthänigst anträgt.

§. 14.

Aber auch, vor der bewirkten Edition jener Documente, belegt nicht allein die, unter Anführung eines höchstunwahren Grundes, verweigerte Herausgabe des Protocolls (§. 4. Beyl. sub No. 1. b.) sondern selbst der Verfolg der angezogenen höchsten Resolution, daß wirklich kein andrer, als der angegebene Grund zu jenem Befehle vorgewaltet habe. Denn es heißt darinnen (Beyl. 5.) weiter:

> Daß aber Höchstdieselben sich für vollkommen berechtigt fühlten, einem Manne den Aufenthalt in Höchstdero Landen nicht zu gestatten, der so wie er sich bey dieser Sache gegen den Landesherrn (?) und Höchstdessen dirigirenden Minister, auf eine so leidenschaftliche, und mit seiner eignen ehemaligen Dienstpflicht in Widerspruch gestandene, und daher höchststräfliche Weise benommen habe.

§. 15.

Es wird hier vom imploratischen Theile ganz unverkennbar und unläugbar eingestanden, daß die gegen Anwalds Principalen verhängte Maßregel der Landesverweisung, nicht etwa durch neuere Vorgänge oder Anschuldigungen (und auch diese, wenn sie existirten, müßten doch vor dem Erkenntnisse einer Strafe, vor der competenten Obrigkeit des Angeschuldigten, untersucht worden seyn, was abermals inverso juris ordine nicht

der

der Fall war) sondern vielmehr deswegen verfügt worden seyn soll, weil sich Implorant bey dieser Sache d. h. bey der gegen Herrn Imploraten am höchsten Reichsgerichte erhobenen Klage (welche übrigens nicht blos auf Wiedereinsetzung ins Amt gestellt ist) gröblich vergangen haben soll.

Zugegeben — aber nicht eingestanden — daß sich Implorant bey jener Gelegenheit wirklich vergangen habe, so war doch die Beschuldigung von Seiten des Herrn Imploraten offenbar altioris indaginis, so konnte doch Er darüber keine Strafe erkennen, sondern er mußte dieses Straferkenntniß bey der nemlichen höchsten Behörde sollicitiren, vor welcher Implorant sich vergangen haben sollte, und von dieser mußte er das Straferkenntniß erwarten.

Es bleibt daher, man mag die Sache ansehen, wie man will, erwiesen, daß die verhängte Landesverweisung durch die von Imploranten erhobene Klage motivirt werden sollte.

§. 17.

Aus diesem Grunde entspricht aber auch zugleich die Begründung des Gerichtsstandes, der bey der notorischen Reichsunmittelbarkeit des Herrn Imploraten und den vorliegenden Reichsgesetzen selbst dann begründet seyn würde, wenn auch der Gegenstand dieses beschwerenden Nachtrags nicht connex mit der Hauptklage wäre, und wenn auch — wie jedoch nicht ist — die gegen Anwalds Principalen verhängte Landesverweisung die Folge ganz neuer mit seiner Klage nicht zusammenhängender Beschuldigungen wäre, da keine Untersuchung derselben statt gefunden hat, keine Vertheidigung gehört und kein rechtliches Erkenntniß eingeholt worden ist, somit aber des Herrn Herzogs von S. Coburg-Saalfeld Durchl. als Parthey und Richter zugleich auftritt, und noch überdieß den Proceß mit der Execution anfängt.

§. 18.

Wenn endlich gleich der Herr Implorat in der höchsten Resolution vom 23sten October d. J. den Befehl

fehl der Landesräumung in eine Verweisung aus der Residenz und aus seinem eignen Haus und Hof (welches Eigenthum Anwalds Principal zur Zeit der angestellten Hauptklage verkauft, und sich daher nicht mehr für einen Bürger und Unterthan gehalten hatte, nachher und seit geraumer Zeit aber wieder annehmen mußte, weil die Bedingungen des Verkaufs nicht gehalten werden konnten, welches Anwalds Principal hier, um nicht den Anschein eines Unwahrhaften auf sich zu laden, ausdrücklich und mit dem Zusatze bemerkt, daß der erste Verkauf gar nicht bekannt worden ist) wenn gleich, sagt Anwalds Principal, der Befehl zur Landesräumung in eine Verweisung aus der Residenz und aus eignem Haus und Hof verwandelt wurde; so geschah diese Verwandlung unter solchen beschämenden Umständen, daß sie derselbe so lange für nicht geschehen annehmen muß, bis er überführt wird, daß ein deutscher Staatsbürger das als eine Gnade annehmen muß, was er als ein Recht verlangen kann.

Denn es heißt in der oft angezogenen Resolution (Beyl. No. 5.) daß demselben der Aufenthalt im Lande nur in der Hinsicht gestattet werden solle, weil eine zu weite Entfernung selbst für seine Familie nachtheilig werden könnte. *)

Aber nicht genug, daß Anwalds Principal durch die Hinzufügung eines solchen Entscheidungsgrundes auf das unleidlichste gekränkt wurde; so fügte man auch noch die injuriöse Voraussetzung als Bedingung der Dauer dieser sogenannten Vergünstigung hinzu, daß sich derselbe als ein guter Familienvater, und ruhiger Staatsbürger verhalten werde, gleichsam als ob man ihm sonst den Vorwurf eines schlechten Familienvaters und unruhigen Staatsbürgers je hätte machen können. Wollte er dem Gefühle, das ihm als Familienvater jetzt das Herz bewegt, und demjenigen, was ihn jetzt beherrschen muß, da er als treuer Staatsbürger für das wahre Wohl seines Landesherrn, und für die Festhaltung seines theuern

Eides

*) Also für mich sollte sie nachtheilig werden!?

Eides handelnd, ehr- und brodlos gemacht werden soll, passende Ausdrücke erlauben, so würde er die jetzige Maaßregel gegen ihn, welche seine Gattin an den Rand des Grabes vielleicht, sicher aber um ihre Gesundheit brachte, mit einem Worte bezeichnen müssen, welches in den Ohren eines Gewissenhaften schauderhaft, und bis über die Grenzen dieses Lebens klingen dürfte. Er erlaubt es diesem Gefühle, so natürlich es ist, nicht.

§. 19.

Da sich nun aus vorstehenden hinlänglich bescheinigten Geschichtsumständen, und deren Beleuchtung, ein Factum nullo jure justificabile, ein damnum irreparabile und summum in mora periculum klar zu Tage legt; so qualificirt sich diese Sache nach Vorschrift der Reichsgesetze eben so, wie die Hauptsache selbst, in jeder Rücksicht, zumal da abermals der Weg der Güte fruchtlos betreten wurde, zu einem Mandatum sine clausula, und zur Erkennung vollständiger Genugthuung wegen der dem Beleidigten zugefügten empfindlichen Ehrenkränkung und des ihm verursachten großen Schadens. Es inhärirt daher unterzeichneter Anwalds Principal nicht allein überall dem Petitum in der Hauptklage, und dem des ersten allerunterthänigsten Nachtrags de praes. 20sten Julius 1804, sondern bittet auch allerunterthänigst,

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, dem imploratischen Theile bey namhafter Strafe anzubefehlen, und dahin zu erkennen, daß derselbe den widerrechtlichen Befehl der Stadt- und Landesverweisung vel quasi wieder aufhebe, den Inploranten in den Landesschutz restituire, während des obwaltenden Rechtsstreits, und vor Beendigung der Hauptsache, zum Despect der Reichsoberstgerichtlichen, bereits ergangenen, Erkenntnisse vom 24sten Julius und 23sten October dieses Jahrs nichts innovire, von Anwendung Reichsconstitutionswidriger Grundsätze abstrahire, Imploranten auch allen Schaden und Kosten ersetze, deshalb Sicherheit leiste, und wegen der bereits öffentlich zugefügten

ten Beschimpfung rechtliche Genugthuung verschaffe, sich auch alles thätlichen Verfahrens gegen denselben durchaus enthalte; sondern allenthalben im rechtlichen Wege verfahre, S. C. annexa citatione solita, ingleichen, daß Allerhöchstdieselben nicht gestatten wollen, daß dieser Incidentpunct von imploratischer Seite zum Verschleife der Hauptsache gemißbraucht werde, wenn etwa der Versuch dazu gewagt werden sollte.

Hierüber ꝛc.

Nebenanlagen
zu No. XXVI. von 1. a. bis 7. b.

No. 1. a.

Füllbach, den 22sten Nov. 1804.

An
das Directorium der Herzogl.
Landesregierung.

Hochwohlgebohrner Herr
Hochgeehrtester Herr Regierungsdirector!

Euer Hochwohlgebohren hatten die Gewogenheit, mir auf meine geziemende Bitte, um Mittheilung des am 13ten October d. Jahrs über den, an mich ergangenen, Befehl der Landesräumung aufgenommenen Protocolls, in vidimirter Abschrift die Zusicherung ertheilen zu lassen, daß Dieselben mein Gesuch höchsten Orts unterstützen würden. Da aber der höchsten Resolution vom 23sten October d. J. weder das mitgetheilte Protocoll beylag, noch dessen darinnen Erwähnung geschieht, und ich gleichwohl desselben zu meiner Beruhigung benöthigt bin; so wage ich es, Euer Hochwohlgebohren nochmals darum, oder Falls die Mittheilung

lung desselben nicht gestattet worden seyn sollte, um bestimmte hohe Resolution geziemend zu bitten.

Mit der schuldigen Ehrerbietung verharre ich

Euer Hochwohlgebohren

ganz gehorsamster
Wangenheim.

No. 1. b.

Dem Herrn Vicepräsidenten von Wangenheim wird auf dessen beym Directorium der hiesigen Landesregierung wiederholt angebrachtes Gesuch um eine Abschrift des wegen seiner anbefohlenen Entfernung aufgenommenen Protocolls, die auf deshalb geschehene Berichterstattung von Serenissimo eingegangene höchste Resolution andurch bekannt gemacht:

daß, da die Gründe zu seiner Entfernung aus der hiesigen Residenz in der ihm bereits ertheilten Resolution vollkommen enthalten, es einer weitern Mittheilung von Actenstücken nicht bedürfe.

Coburg, den 29sten November 1804.

Directorium der Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

No. 2.

Coburg, den 13ten Oct. 1804.

Ad Serenissimum

2c. Herzog!

Euer H. D. haben geruht, mir durch das Directorium der Herzogl. Landesregierung den Befehl zugehen zu lassen,

daß

daß ich, binnen 3 Tagen, die hiesigen Lande räumen solle, weil mein Aufenthalt daselbst während der Dauer eines von mir gegen Euer Herzogl. Durchl. (Namen und Landesministerium) geführten Processes unstatthaft sey.

Ein Secretair der Herzogl. Landesregierung — der Archivrath Fischer — hat mir diese Verordnung auf eine sehr schonende Art hinterbracht. Er sagt auf E. H. D. ausdrücklichen Befehl, und ich glaube es gern, da ich es weiß, wie sehr Höchstdieselben für Schonung sind. Erlauben mir Euer ꝛc. für Höchstdero eigne Ehre besorgt, zu bemerken, daß diese Verordnung überall rechtlich nicht begründet ist. Warum sie es nicht ist, darüber kann ich die Auseinandersetzung dem Pflichtgefühle der Herzogl. Landesregierung überlassen, die ich um Erstattung eines Offizialberichts ersucht habe.

Ich bemerke nur, daß jene Verordnung für mich äußerst nachtheilig ist, indem sie mich — einen angesessenen Bürger Coburgs zwingt, mein Haus, meine zwey unerzogenen Kinder und meine Frau, die mir, da sie ihrer Niederkunft entgegen sieht, nicht in das Exil folgen kann, *) ihrem Schicksale zu überlassen.

Ich führe das Gemälde der traurigen Folgen nicht weiter aus, welche die Fortdauer eines solchen Befehls für den Ruhm eines Gerechtigkeitliebenden Fürsten, und für das Wohl eines treuen Bürgers, der wegen irgend einer strafbaren Handlung nicht verhört und gehört worden ist, und gerade jetzt ganz besonders unter dem Schutze der Gesetze stehen sollte, haben muß.

Ich will nichts der Besorgniß und der Rührung, ich möchte die Erfüllung meiner devotesten Bitte

den an mich ergangenen Befehl der Landesräumung,

sobald als möglich, gnädigst wieder aufzuheben,

blos der Gerechtigkeit Eurer Herzogl. Durchlaucht verdanken.

Es darf mir wohl nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden, wenn ich — da ich den heutigen Befehl auf

der

*) Sie glaubte mir, Trotz aller Besorgnisse und meiner Bitten, sich zu schonen, dennoch folgen zu müssen.

der Stelle befolge — meiner unterthänigsten Bitte um Wiederaufhebung desselben die Bemerkung beyfüge, daß ich einen längern als 14tägigen Aufschub der höchsten Resolution als eine abschlägliche Antwort, und mich als verspflichtet ansehe, von diesem factischen Vorschritte die allerunterthänigste Anzeige bey Kaiserl. Majestät zu machen.

Mit tiefstem Respecte

Durchl. Herzog

Euer ꝛc.

Coburg ꝛc.

ꝛc. Wangenheim

No. 3.

Coburg, den 13ten October 1804.

An
das Regierungsdirectorium in
Coburg.

ꝛc. Regierungsdirector!

In der abschriftlichen Anfuge lesen Euer ꝛc. den Inhalt derjenigen Vorstellung, welche ich an Sr. Herzogl. Durchl. dem regierenden Herrn Herzog Franz, gegen den heute erhaltenen höchsten Befehl der Landesräumung, gelangen zu lassen, mich vermüssigt gesehen habe.

Ich lege die Vorstellung selbst, mit der Bitte bey, sie in die Hände Sr. Herzogl. Durchl. zu bringen, und dafür zu sorgen, daß sie mit einem pflichtmäßigen Berichte der Landesregierung begleitet werde. Die Gründe, warum jener höchste Befehl gravirlich für mich ist, und rechtlich zurückgenommen werden muß, sind so bekannten Rechtens, daß ich sie hier nicht anzuführen brauche. Doch habe ich sie zum Theil — so wie auch die Bitte um einen officiellen Bericht der Landesregierung — zu Protocoll gegeben.

Um

Um vidimirte Abschrift des Protocolls — um dessen Vorlegung ich bitte — sowohl, als auch um ein Recepisse der Vorstellung ad Serenissimum ersuche ich Euer ꝛc. geziemend, und verharre mit schuldiger Ehrerbietung

Euer

ganz gehorsamster
Diener,
ꝛc. Wangenheim.

No. 4.

Daß der Herr Vicepräsident von Wangenheim ein Schreiben an Sr. des Herrn Herzogs von Sachs. Coburg-Saalfeld Herzogl. Durchl. bey dem Directorio der Landesregierung eingereicht, solches wird hierdurch anerkannt.
Coburg, den 14ten October 1804.

Directorium der Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

No. 5.

Da Sr. Herzogl. Durchl. der Landesregierung hieselbst auf deren an Höchstdieselben erstatteten Bericht über das eingereichte Bittschreiben des Herrn Vicepräsidenten von Wangenheim um Wiederaufhebung des ihm durch das Directorium der Landesregierung bekannt gemachten höchsten Befehls, die Herzogl. Lande binnen drey Tagen zu verlassen, Höchstdero Entschließung zur weitern Eröffnung an den Vicepräsidenten von Wangenheim zu erkennen gegeben haben; so wird solche demselben nunmehr dahin bekannt gemacht:

daß Sr. Herzogl. Durchl. zwar weit entfernt wären, ihm den Aufenthalt in Höchstdero Land um deswillen

zu

zu versagen, weil er bey dem Kaiserl. Reichshofrathe eine Klage gegen Höchstdieselben angebracht, und auf Wiedereinsetzung in seine vorige Dienststelle angetragen habe: daß aber Höchstdieselben sich für vollkommen berechtiget hielten, einem Mann den Aufenthalt in Höchstdero Landen nicht zu gestatten, der, so wie er sich bey dieser Sache gegen den Landesherrn und Höchstdessen dirigirenden Minister auf eine so leidenschaftliche, und mit seiner eigenen ehemaligen Dienstpflicht im Widerspruch gestandene und daher höchststräfliche Weise benommen habe. Da jedoch die in der Vorstellung des ꝛc. von Wangenheim angeführten Familienverhältnisse bey einer weitern Entfernung von seiner Familie für diese selbst unter den gegenwärtigen Umständen zu nachtheilig werden könnten; so wollten Serenissimus in Hinsicht dessen ihm zwar den Aufenthalt in Höchstdero Landen unter der Voraussetzung, daß er sich darinnen wie es einem guten Familienvater und ruhigen Staatsbürger zukommt, verhalten werde, und unter der ernsten Verwarnung, daß im Gegentheil ihm auch diese Vergünstigung nicht weiter angedeihen könne, verstatten: versehen Sich aber zu dem ꝛc. von Wangenheim, daß er auf den Aufenthalt in der Residenzstadt Verzicht thun zu müssen, sich von selbst und um so mehr bescheiden werde, je weniger Seine Herzogl. Durchlaucht unter den vorliegenden Umständen und dermalen bestehenden Verhältnissen zugemuthet werden könne, seine persönliche Gegenwart hier zu gestatten. Coburg, den 23sten October 1804.

Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

No. 6.

Demnach der Herr Hofadvocat Bergner allhier bey Uns erschienen und gebeten, „daß dem Herrn Vicepräsidenten „Carl von Wangenheim ein Attestat dahin ertheilt werden „möge,

„möge, daß derselbe hiesiger mit Haus und Garten ange„sessener Bürger sey;“ Als wird dieser Bitte und der Wahrheit gemäß, unter Vordruckung Unseres und gemeinen Stadtinsiegels auch gewöhnlicher Unterschrift attestiret, daß solcher nach Fol. 688. 691. 692. 697. a. Vol. I. et Fol. 1. b. Vol. II. Lehnbuchs mit Haus und Garten angesessen und der hiesigen Bürgermatrikul einverleibet sey. Signatum Coburg in Curia, den 21sten November 1804.

Magistrat der hiesigen Residenzstadt.
Schmidt D. Ortloff. Scheler. Wirth.

No. 7. a.

Coburg, den 27sten Oct. 1804.

An
den Herrn Regierungsdirector
Gruner.

Euer Hochwohlgebohren werden verzeihen, daß ich Sie mit diesen Zeilen belästige, aber die Nachricht von der Abwesenheit meines Mannes von der Bettenburg nöthigt mich dazu. Er gab mir den Auftrag bey seiner Abreise von hier, so wie ein Schreiben von Herzoglicher Landesregierung käme, es zu erbrechen und darnach meine Einrichtungen zu machen. Ich that das auch beym Empfang desselben. Es ist mir aber als einer Frau zu verzeihen, daß ich ungewiß bin, ob ich es auch recht verstanden habe. Bey Euer ꝛc. will ich also bitten, meiner Unwissenheit zu Hülfe zu kommen; nemlich ob unser Glockenberg, der doch außer der Stadt liegt, zu den erlaubten Orten gehört, wo mein Mann sich aufhalten darf? Euer ꝛc. werden mir eine außerordentliche Gefälligkeit durch die Beantwortung dieser Frage erzeigen, zumal da ich sobald noch keine Antwort von meinem Manne zu erwarten habe.

Unterzeichnet

Auguste v. Wangenheim,
geb. von Boxberg.

No. 7. b.

Da die Gebäude auf dem Glockenberg zu den Vorstädten der Residenzstadt gehören, so kann der Befehl meines gnädigsten Herrn wohl nicht anders, als auch auf diese ausgedehnt, verstanden werden. Dieses habe ich auf Ewr. Hochwohlgebohrne Anfrage zu antworten nicht verfehlen wollen.

Ewr. Hochwohlgeb.

Coburg, den 27sten Oct. 1804.

ganz gehorsamster
Gruner.

No. XXVII.

An
den Höchstpreißlichen Reichshofrath zu Wien.

Allerdurchlauchtigster!

Ew. soll zuvörderst unterzeichneter Anwald seines Prinzipals allen devotesten Dank für das, von Allerhöchstdero Höchstpreißlichen Reichshofrath in außen rubricirter Sache allergerechtest erkannte unklausulirte Rescript vom 12ten Febr. nup.

Anlage sub No. VIII. *)

allersubmissest zu Füßen legen.

Nach Vorschrift dieses, Zeugniß der weitern

Beylage sub No. IX. **)

dem impetratischen Theil am 20 ejusdem richtig insinuirten unklausulirten Erkenntnisses, wurde die Cognition über Anwalds Prinzipals bey Allerhöchstdero Höchstpreißlichen Reichshofrathe wider den Herrn Herzog zu Coburg und

*) Theil II. der Hauptschrift Seite 164.
**) Wurde der Geringfügigkeit wegen nicht abgedruckt.

und dessen Landesministerium angestellte und sub praesentato 12ten Jul. 1804. allerunterthänigst exhibirte Hauptklage, und darüber: ob Impetrant sich dabey sträflich benommen, oder blos sich und sein Recht vertheidigt habe? ganz allein und ausschließlich Ew. ꝛc. reserviret: zugleich dem Herrn Impetranten, mittelst Cassation der von ihm an Anwalds Prinzipal, wegen Räumung der Stadt erlassenen, dem allerhöchsten oberstrichterlichen Amte und Ansehen zuwiderlaufenden Befehle, unter andern unbedingt ernstlich befohlen, Anwalds Prinzipalen an der Zurückkehr in die Stadt Coburg und zu seinem Eigenthum auf keine Weise zu hindern, und sich aller Innovationen während der Rechtsanhängigkeit erwähnter Klage, so wie überhaupt alles thätlichen Verfahrens, mir zu enthalten, und die Kaiserl. oberstrichterliche Entscheidung gebührend abzuwarten.

Die Unbedingtheit dieses allerhöchsten Erkenntnisses läßt den impetratischen Theil in gegenwärtiger Sache durchaus nichts anders übrig, als die unbedingteste Respectirung der allerhöchst Kaiserl. Jurisdiction, und die unbedingteste Befolgung jener aus dem allerhöchsten obristrichterlichen Amte und Ansehen geflossenen ernstlichen Befehle.

Es ist klar, daß jener Passus des allergnädigsten Erkenntnisses

„der Herr Impetrat solle, wenn er sich durch des „Impetranten ersagte Klage gekränkt erachte, seine „Nothdurft in dem von ihm geforderten Bericht be„obachten,“

kein Vorbehalt seyn könne, wodurch die Parition in dieser Sache im geringsten zurückgesetzt werde, sondern blos ein Verweisen in den Weg rechtlicher Ordnung, und auf Imploratens Befugnisse in Hinsicht auf die bey Ew. ꝛc. Höchstpreißl. Reichshofrath rechtshängigen Hauptklagsache sey.

Gleichwohl geruhen Ew. aus nachfolgender vermüssigter allerunterthänigsten Anzeige allergnädigst zu ersehen, durch welche unerlaubte willkührliche Verdrehungen des Gehalts dieses letzt berührten Höchsten Erkenntnißpunctes

 der

der impetratische Theil sich dem den oberstrichterlichen Geboten unbedingt schuldigen Gehorsam geflissentlich zu entziehen sucht, die Eigenschaft eines unklausulirten Kaiserl. Rescripts absichtlich mißkennen, und auf seinen aller Rechtsordnung widerstrebenden Maximen mit Hintenansetzung der deutschen Subordinationsverhältnisse gegen Reichsoberstrichterliche Befehle, beharren will.

Anwalds Prinzipal unterscheidet in seinem Processe sehr genau diejenigen Personen, gegen welche er solchen zu führen bekanntlich nothgedrungen ist, nemlich die hohe Person des Herrn Herzogs zu Sachsen Coburg-Saalfeld Durchlaucht, und die Person dessen dirigirenden Ministers, welcher seiner Leidenschaft, unter der Aegide der Herzogl. Autorität, zum offenbaren Nachtheil des Erstern, die Zügel schießen läßt, indem er jenen durch seinen Rath zu solchen Schritten verleitet, welche im höchsten Grad zweckwidrig sind.

Gesetzt auch, jedoch keinesweges eingestanden, daß Anwalds Prinzipal, nach irgend ihm selbst unbekannten Rücksichten, wie gegenseits ohne Grund vorgegeben wird, wirklich strafbar seyn sollte, so würde und müßte doch lediglich nur der Weg rechtlicher Ordnung zu seiner Bestrafung führen, während schon der Versuch, jenen Zweck auf dem Irrgange tumultuarischer und verpönter Kabinetsjustiz zu erreichen, den Beschuldigten in den Augen eines jeden rechtlichen Mannes beynahe rechtfertigt.

Wenn Anwalds Prinzipal unter diesen Umständen auch nicht die mindeste Achtung gegen den Rathgeber seines Dienst- und Landesherrn über sich gewinnen konnte; so ist ihm dennoch gegen Letztern diejenige Ehrerbietung im schuldigen Maaße geblieben, welche ihm der gute Wille und edle Character Höchstdesselben stets eingeflößt hat.

Diese Gesinnungen waren es, welche Anwalds Prinzipalen bestimmten, dem Herrn Herzog von dem Vorhaben seiner Rückkehr in die Stadt Coburg, gewiß mit vieler Urbanität und unter denjenigen Versicherungen seiner treu

devo-

devoteſten Ergebenheit, Kenntniß zu geben, welche das
sub No. X. *)
beyliegende Schreiben ganz unverkennbar ausdrückt, wiewohl übrigens der Inhalt deſſelben von ſelbſt ergiebt, daß es keineswegs die Abſicht haben konnte, um die Erlaubniß zu bitten, ſich des, durch das allerhöchſte Erkenntniß verliehenen Rechts zur Rückkehr nach Coburg bedienen zu dürfen.

Dieſes Schreiben wurde dem Herrn Herzog am 23ſten Februar 1805 — gerade zu einem Zeitpunct, wo deſſen Miniſter von Kretſchmann von Coburg abweſend war — eingehändiget.

Da Anwalds Prinzipal hierauf weder eine Antwort erwarten konnte, noch auch wirklich erhielt, ſo gieng er einige Tage nachher nach Coburg in die Stadt, um in ſeinem Hauſe die nöthigen Anſtalten zur Aufnahme ſeiner Familie zu treffen.

Er zeigte ſich auch, — jedoch mit möglichſter Schonung der Verhältniſſe, — daſelbſt in einem öffentlichen Hauſe, und kehrte am nemlichen Abend, ohne den mindeſten Anſtand gefunden zu haben, nach ſeinem jetzigen Aufenthalt mit dem Vorſatze zurück, durch ſolche kleine Beſuche das Publikum an ſeine gänzliche Rückkehr nach Coburg nach und nach gewöhnen zu wollen.

Ja! Anwalds Prinzipal hatte den Troſt, von glaubwürdigen Perſonen zu erfahren, daß ſich die Präveution, welche man am Hofe gegen ihn gefaßt hatte, merklich zu mildern anfange.

Allein wie ganz verändert war auf einmal die Scene, als der Miniſter von Kretſchmann am 5ten März dieſes Jahrs nach Coburg zurückkehrte! Noch am nemlichen Abend des gedachten 5ten Märzes erhielte Anwalds Prinzipal das
sub No. XI. **)
beyliegende Decret der Herzogl. Landesregierung (nicht der Juſtizdeputation) zu Coburg, in welchem — wenn nicht dergleichen Decrete auf künftige Fälle in Vorrath gemacht werden können — ſtatt 5ten Febr. 5ter März geleſen

*) Vergl. Th. II. der Hauptſchrift, Seite 166.
**) Vergl. Th. II. der Hauptſchrift, Seite 168.

lesen werden muß, als vermeintliche Resolution auf dessen unter (Beylage X.) oben erwähntes Schreiben, wodurch derselbe dem Eingangs gedachten allerhöchsten Kaiserlichen unklausulirten Erkenntnisse gerade zuwider, an seiner Zurückkehr in die Stadt Coburg und zu seinem Eigenthum ferner gehindert wird, indem darinnen die ausdrückliche Erklärung enthalten ist,

daß der Herr Herzog in Betreff der ihm, Anwalds Prinzipalen, aufgegebenen Räumung der Stadt, einmal erlassenen Befehle nicht eher ändern werde, als bis über den in dieser Sache zu erstattenden Bericht und über seine zu Schulden gebrachte große Vergehungen, weshalb sich der Herr Impetrat (?) die Ahndung ausdrücklich vorbehalte (!) erkannt seyn werde.

Es liegt am Tage, daß der impetratische Theil, auf die unerlaubteste Weise sich selbst nach eigener Willkühr eine Klausul an das unbedingte Kaiserl. allerhöchste Erkenntniß geschaffen, und hierdurch einen prohibirten Eingriff in die allerhöchste Kaiserl. Jurisdiction auf eine gewiß sträfliche Art erneuert und bey weitem erhöhet habe.

Die Unstatthaftigkeit des impetratischen Vorwands, als ob, wie es in dem Decret vom 5ten Februar soll heissen: vom 5ten März (Beylage XI.) wörtlich heißt:

„das bey dem Kaiserl. Reichshofrath ausgewirkte Mandat (soll heißen Rescriptum S. C.) sub et obreptitie erhalten sey,“

liegt offen vor den Augen jedes Unbefangenen.

Die gänzliche Unerfindlichkeit rechtsgültiger Sub- und Obreptionseinreden wider das allerhöchste Erkenntniß vom 12ten Februar gehet daraus klar hervor, daß der Entscheidungsgrund jenes allerhöchsten Erkenntnisses aus dem eigenen unwiderruflichen schriftlichen Anerkenntniß des Herrn Impetratens, in Rücksicht seiner in dem Verbannungsbefehl (Anlage V.) angegebenen vorgeblichen Motive, allergerechtest hergenommen ist.

Ueberhaupt liegt die Unrechtlichkeit des impetratischen Verfahrens überall so auf platter Hand, und die Absicht des Ministers von Kretschmann oder dessen, wer sonst sein

sein Organ abgegeben haben mag; für sich, obgleich auf Kosten seines Herrn nur Zeit zu gewinnen, und diesen so tief in verkehrte Maaßregeln zu verwickeln, daß freywillige Rückkehr unmöglich werde, ist so klar, daß sich diesseitiger Anwald, in allerunterthänigster Bescheidenheit enthalten will, der Höchsterleuchtesten Weisheit eines Höchstpreißlichen Richteramts mit weitläuftigern Ausführungen vorzugreifen.

Er begnügt sich, blos allerunterthänigst noch zu bemerken, daß die Anstalten, welche Anwalds Prinzipal, in höchsten Vertrauen auf allerhöchste Kaiserl. Befehle, bereits zu seiner Rückkehr nach Coburg gemacht hat, neuerliche besondere Kosten verursacht haben, und daß die Entfernung Anwalds Prinzipals von seinem Eigenthum für ihn, seine Familie und seine Vermögensverhältnisse je länger je mehr nachtheilig und gefährlicher werde. Anwald sieht sich daher Namens seines Prinzipals zu der allerunterthänigsten Bitte um so nothgedrungen.

Ew. geruhen, Anwalds Prinzipalen wider Herrn Impetraten ein Mandatum vel Rescriptum magis serium allergnädigst zu ertheilen, mittelst dessen nicht nur das den schuldigen Respect gegen das höchste Ansehen der Reichsgerichtlichen Befehle sichtlich verletzende Decret vom 5ten Febr. soll heißen: 5ten März (Beylage XI.) abermalen cassiret, sondern auch den Herrn Impetraten geschärftest und bey nahmhafter Strafe und bey Vermeidung Kaiserl. allerhöchsten Ungnaden und unter abermaliger Verurtheilung des Herrn Impetraten in alle Schäden und Kosten anbefohlen werde, dem von dem Höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrathe unterm 12ten Febr. nup. ausgeflossenen, an den Herrn Impetraten ergangenen Rescript mit Verwerfung aller, aus ersagten Decret (Anlage XI.) ersichtlichen unstatthaften Einstreuungen, in allem durchgängige unbedingte Folge zu leisten;

Da sich in diesem neuesten Vorgange das Interesse eines Privatmanns beynahe ganz in dem des Allerhöchsten Reichsoberhaupts und der Constitution zu verlieren scheint.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Ew. ꝛc.

An
die Römisch-Kaiserliche ꝛc.

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte ad conclusum benignissimum d. 12 Febr. 1805. juncto humillimo petito

pro
clementissimo decernendo Mandato vel Rescripto magis serio

in Sachen
von Wangenheim, Karl

contra
den regierenden Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld ꝛc.

Mandati vel Rescripti
S. C.
puncto remotionis ab officiis publicis, in specie.
Eingriffe in die Kaiserl. Jurisdiction betreffend.

App. No. VIII. bis XI.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

No. XVII. *)

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Coburgischen Staatsbank pro $180\frac{2}{3}$.

In Rheinischer Währung.

Auf den Grund der von dem Rechnungsrevisor Roth gefertigten Staatsbankrechnung und des derselben beygelegten Auszugs aus dem Bankabrechnungsbuche.

A. Nach der Bankrechnung.			Ueberschüsse der Einnahme		Ausgabe.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
I. Grundstücke:						
1) verkaufte	70818	$33\frac{3}{4}$				
2) erkaufte	60407	30				
			10411	$3\frac{3}{4}$	—	—
II. Landesschulden:						
1) Capitale.						
a. abgetragene Landesschulden	65195	42				
b. eingezogene Aemteractivcap.	7097	8				
			—	—	58098	34
2) Zinsen.						
a. bezahlte Passivzinsen	31568	2				
b. hierzu eingenommen						
1) aus der Hauptdomainencasse	17832	17				
2) von den Aemteractivcapitalzinsen	463	23				
	18295	40				
			—	—	13272	22
Latus			10411	$3\frac{3}{4}$	71370	56

III. Lots

*) Sowohl diese, als die nachstehende mit ihr innigst verbundene Rechnungsübersicht sub No. XVIII. sollten eigentlich schon im ersten Urkundenbuche sub No. XXXIII. und No. XXXIV. erscheinen, blieben aber aus einem Versehen ungedruckt. Diesem Versehen danken sie die vervollkommnetere Gestalt, in welcher sie jetzt erscheinen. Ich halte es nicht für überflüssig hier ausdrücklich zu bemerken, daß wenn man gleich, nach diesen Uebersichten zu urtheilen, der Bank ihre Fonds nicht eingezahlt hat, sie dennoch ihre Ansprüche darauf nicht verlohr, und daher jedem, der sich mit ihr in Geschäfte einläßt, so lange vollkommen Sicherheit geben kann, als die ihr verpfänderen Rentämter Saalfeld, Gräfenthal und Propstzella bey dem Fürstl. Hause Coburg bleiben. Die Numern XVII. u. XVIII. beziehen sich auf Urk. B. II., wo sie ebenfalls einzuschalten übersehen worden.

Der Verf.

			Ueberschüsse der Einnahme		Ausgabe.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport		10411	3¼	71370	56
III. Lottoüberschuß . .			36543	31½	—	—
IV. Von der Frau Groß, fürstin . .	9000 —					
1) an die Hofverwaltung davon bezahlt . .	5833 20					
			3166	40	—	—
V. Extraordinaria.						
1) Einnahme .	17315 58					
2) Ausgabe, excl. 672 fl. 51 kr. Bankeinrichtungskosten .	9 6					
			17306	52	—	—
VI. Bankcapitale:						
1) Einnahme						
a. erborgte .	13925 58					
b. deponirte Gelder	18480 34½					
c. eingezog. Capitale	58903 22					
d. eingegang. Pfand-darlehen .	20261 42					
		111571 36½				
2) Ausgabe						
a. zurückbezahlte Passivcapitale .	120 —					
b. zurückgezahlte Depositа .	3437 4					
c. ausgeliehene Capitale .	76057 15					
d. auf Pfänder geliehen .	21469 59					
		101084 18				
			10487	18½	—	—
VII. Zinsen für Bankcapitale:						
1) von ausgeliehenen Capitalien .	1427 22¼					
2) von Capitalien der Industrie .	— — 20					
Einnahme		1427 42¼				
1) Zinsen für erborgte Capitale .	264 54					
2) Zinsen für Depositа	2 14					
Ausgabe		267 8				
			1160	34¼	—	—
Latus			79076	—	71370	56

VIII. Von

			Ueberschüsse der Einnahme		Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			79076	—	71370	56
VIII. Vom Wechselgeschäfte:						
1) verkaufte Wechsel	182391	58				
2) Gewinn v. Wechseln	1987	16				
3) Protestspesen .	5	9				
Einnahme ———	184384	23				
1) für erkaufte Wechs.	183163	49				
2) Zinsen v. Wechseln und Provision	764	38				
3) Tantieme d. Bankier . .	122	28				
4) Protestspesen .	4	—				
Ausgabe ———	184054	55				
			329	28	—	—
IX. Von der Leihanstalt:						
1) Bankspesen v. ausgelieh. Capitalien	868	56				
2) Zinsen von Pfanddarlehen . .	987	31				
3) für Pfandscheine	57	36				
Einnahme ———	1914	3				
1) Taxationskosten d. Pfänder, Ausgabe .	28	23				
			1885	40	—	—
X. Agio . . .			22	7	—	—
XI. Kosten des Bankinstituts, incl. 672 fl. 51 kr. Einrichtungskosten			—	—	5674	31
Summa			81313	15	77045	27
Im ganzen also mehr Einnahme 4267 fl. 48 kr.						

B. Nach dem Auszug aus dem Abrechnungsbuche.

1) Aus verkauften Grundstücken vom Engelhardt in Saalfeld . .			7500	36½	—	—
2) Wechselconto . . .			375	18	—	—
3) Activzinsen von der Saalfelder Collectencasse			10	36	—	—
4) Documentenconto:						
a. von Serenissimo, an 3 deponirten Wechseln . .	1343	8				
Latus			7886	30½	—	—

b. dem

			Ueberschüsse der Einnahme		Ausgabe.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			7886	30½	—	—
Transp. 1343 8						
b. dem Documenten-conto mit diesen 3 Wechseln .	1343 8					
c. Kostenverlag f. einen derselben . .	1 48					
		1344 56	—	—	1	48
5) Vorschüsse:						
a. Ausgabe						
1) für die hiesige Oeconomie	13441 29					
2) für die zu Erkersreuth .	4347 5					
3) für d. hiesige Bauverwaltung .	1982 41					
4) Hauptdomainencasse dahier:						
a. eig. Schuld	476 55					
b. Berlin. Reisekosten der D. Prinzen	884 24					
		1361 19				
		21132 34				
b. Einnahme:						
1) von der Coburg. Lottocasse	14432 12					
			—	—	6700	22
6) Verschiedene:						
a) Debitoren . .	4953 37½					
b) Creditoren . .	2463 18					
			—	—	2490	19½
incl. 1 fl. 55¾ kr. Rechnungsdifferenz.						
Summa			7886	30½	9192	29½
Also mehr Ausgabe 1305 fl. 59 kr.						

			Activa.		Passiva.	
Bilançe nach der Rechnung und dem Abrechnungsbuche.						
I. Für verkaufte Grundstücke:						
1) nach der Rechnung	10411 3¾					
2) nach dem Auszug aus dem Abrechnungsbuch .	7500 36½					
			—	—	17911	40¼
Latus			—	—	17911	40¼

II. Lan-

		Activa.		Passiva.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Transport		—	—	17911	40¼
II. Landesschulden und Bankcapitale:					
1) abgetragene Landesschulden	58098 34				
2) Mehreinnahme an Capitalien bey der Bank .	10487 18½				
		47611	15½	—	—
III. Documentenconto debitirt .		1	48	—	—
IV. Vorschüsse, mehr ausgegeben als eingenommen . .		6700	22	—	—
V. Mehr verschied. Debitoren als Creditoren		2490	19½	—	—
VI. Baare Casse .	3084 17				
1) davon aber des Bankier Tantieme noch zu zahlen .	122 28				
		2961	49	—	—
Summa		59765	34	17911	40¼
Die Passiva von den Activis abgezogen		17911	40¼	—	—
Bleibt imaginairer Activbestand *)		41853	53¾		

Beweis.

		fl.	kr.
I. Die Fonds betragen:			
1) vom Lotto .	36543 31½		
2) von der Frau Großfürstin	3166 40		
3) Extraordinaria	17306 52		
		57017	3½
II. Ausgaben:			
1) Passivzinsen für Landesschulden .	13272 22		
nach Abzug der Activzinsen von der Saalfelder Collectencasse .	10 36		
	13261 46		
Latus		57017	3½

2) Ver-

*) Ich nenne ihn imaginair; und er ist es, weil die Administration, welche den Bankfonds zu constituiren versprach, der Bank selbst das wenige wieder entzog, was sie ihr nach Cap. I. III. und IV. hatte zufließen lassen.

		fl.	kr.
	Transport	57017	3½
	Transp. 13261 46		
2) Verlust bey dem Bankinsti; tut, und zwar			
a. Aufwand . 5674 31			
excl. 625 fl. Besoldung des Bankier, vom 1 Jan. bis 31 May 1802 die in der Dispositions; Casse verrechnet sind.			
b. Ertrag:			
1) von der Creditbank 1160 34¼			
2) v. Wechselgeschäften:			
a. nach der Rech; nung . 329 28			
b. nach dem Ab. Buch . 375 18			
704 46			
3) Von der Leihanstalt 1885 40			
4) Agio . 22 7			
3773 7¼			
Von diesem Ertrag wären jedoch abzuziehen:			
a. diejenigen Zinsen, welche noch für erborgte Capitale und Deposita restiren;			
b. diejenigen Zinsen, welche ohne das Bankinstitut hätten erlangt werden können.			
Ohne deren Abzug ist dennoch Verlust . 1901 23¾			
Jedoch sind darunter die Bankeinrichtungs; kosten begriffen mit . 672 fl. 51 kr.			
	15163		9¼
Bleibt imaginairer Activbestand, wie nach vor; hergehender Bilance . .	41853		53¼

No. XVIII.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Coburgischen Staatsbank, vom 1sten Jun. bis 31sten Dec. 1803, aus dem Abschluß der Hauptdomainencasse pro Dec. 1803 gezogen.

(vergl. U. B. II. Beyl. V.)

A. Nach dem Rechnungsabschluß.			Ueberschüsse der Einnahme.		der Ausgabe.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
I. Vorjährige Bestände:						
1) Baarer Cassenbestand		3084 17				
2) Defecte		2 2½				
		3086 19½	3086	19½	—	—
II. Landesschulden:						
1) Capitale						
a) aus der Hauptdomainen-cassse zum Schuldenzahlen	20537 57¾					
b) abgetragene Schulden	20537 57¾					
		—	—	—	—	—
2) Zinsen						
a. aus der Hauptdomainen-casse zu Zinsenzahlungen	12982 28½					
b. bezahlte Passivzinsen	12982 28½					
		—	—	—	—	—
III. Bankcapitale:						
1) Ausgabe:						
a. ausgeliehene Capitale	9643 52½					
b. Pfanddarlehen	396 10					
		10040 2½				
2) Einnahme:						
a. erborgte Capitale		1106 —				
		—	—	—	8934	2½
IV. Zinsen für Bankcapitale:						
1) Einnahme:						
a. von ausgeliehenen Capitalien		356 42				
2) Ausgabe:						
a. Zinsen für erborgte Capitale	20 25¾					
b. Zinsen für Deposita	— 50½					
		21 16¼				
		335 25¾	335	25¾	—	—
Latus			3421	45¼	8934	2½

V. Vom

			Ueberschüsse der Einnahme.		Ausgabe.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			3421	45¼	8934	2½
V. Vom Wechselgeschäfte:						
1) Gewinn von Wechseln			1664	4½	—	—
VI. Von der Leihanstalt:						
1) Zinsen von Pfanddarlehn		210 14½				
2) Taxationskosten der Pfänder abgezogen		6 —				
			204	14½	—	—
VII. Agio			23	23½	—	—
VIII. Kosten des Bankinstituts:						
1) Besoldungen		1542 —				
2) Uebrige Unkosten		100 25				
			—	—	1642	25
Summa			5313	27¾	10576	27½
Die Einnahme von d. Ausgabe abgezogen			—	—	5313	27¾
Bleibt Ausgabeüberschuß			—	—	5262	59¾
B. Nach dem Auszug aus dem Abrechnungsbuche.						
1) Capitale für Landesschulden:						
a. erborgt durch Löhr u. Sohn in Leipzig		66401 52½				
b. abgetragene Passivcapitale		30447 52¾				
			35953	59¾	—	—
2) Depositа:						
a. Einnahme		19822 14				
b. Ausgabe		— 36				
			19821	38	—	—
3) Für Grundstücke:						
a. Einnahme für verkaufte		17273 50½				
b. Ausgabe für erkaufte		2685 39				
			14588	11½	—	—
4) Activzinsen von der Saalfelder Collectencasse			10	36	—	—
5) Documentenconto:						
a. von Serenissimo an 3 deponirten Wechseln		1343 8				
Transport			70374	25¼	—	—

b. Dem

			Ueberschüsse der Einnahme.		Ausgabe.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport		70374	25¼	—	—
Transp.	1343	8				
b. dem Documenten-conto mit diesen 3 Wechseln .	1343	8				
c. Kostenverlag für einen derselben .	1	48				
	1344	56				
			—	—	1	48
6) Vorschüsse:						
a. Ausgabe:						
1) für die hiesige Oekonomie .	36348	37¾				
2) für die zu Erkersreuth .	18134	24¾				
3) dem Saalfelder Pfand-Bureau	500	—				
	54983	2½				
b. Einnahme:						
a. von Frege in Leipz.	32827	7½				
b. von der Coburger Lottocasse .	20000	—				
	52827	7½				
			—	—	2155	55
7) Verschiedene						
a. Debitoren .	16659	46¼				
b. Creditoren .	9136	26				
			—	—	7523	20¾
Summa			70374	25¼	9681	3¾
Die Ausgabe von d. Einnahme abgezogen			9681	3¼	—	—
Bleibt Einnahmeüberschuß			60693	22		
Hievon vorherige Mehrausgabe			5262	59¾		
Cassenbestand *)			55430	22¼		

Bis

*) welcher bey der Staatsbank vorhanden seyn müßte, wenn sie mit der Hauptdomainencasse, bey der Trennung von ihr, ordentlich abgerechnet hätte.

Bilançe nach dem Rechnungsabschluß und dem Auszug aus dem Contobuch.

			Activa.		Passiva.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
I. Für verkaufte Grundstücke	14588	11½				
darunter sind ex anno 180⅔ begriffen . .	7500	36½				
			—	—	7087	35
II. Landesschulden und Bankcapitale:						
1) erborgte Capitale durch Löhr in Leipzig .	66401	52½				
2) deponirte Gelder	19821	38				
Einnahme	86223	30½				
1) bezahlte Landesschulden:						
a. nach dem Rechn. Abschluß .	20537	57¾				
b. nach dem Abrechnungsbuch .	30447	52¾				
	50985	50½				
2) ausgeliehene Bankcapitale	8934	2½				
	59919	53				
			—	—	26303	37½
III. Documentenconto debitirt	1	48				
kommen aber schon pro 180⅔ vor	1	48				
			—	—	—	—
IV. Vorschüsse von 180⅔ übertragen . . .	6700	22				
davon die obenerwähnten ab	2155	55				
			—	—	4544	27
V. Verschiedene Debitoren	7523	20¼				
darunter sind ex anno 180⅔ begriffen . .	2490	19½				
			5033	¾	—	—
VI. Baare Casse müßte vorhanden seyn . . .	55430	22¼				
nach Abzug der von 180⅔ .	3084	17				
			52346	5¼	—	—
Summa			57379	6	37935	39½
Die Passiva von den Activis abgezogen			37935	39½	—	—
Bleibt imaginairer Activbestand *)			19443	26½		

Bank-

*) Statt (150000 fl. zugesicherter Bankfonds aus 180⅔ + 50000 fl. desgl. aus 180¾ =) 200000 fl. welche die Bank in ihrem Geschäfte haben sollte; und selbst obige 19443 fl. 26½ kr. rühren blos von dem Beytrag her, welchen die Haupt-

domai-

Bankinstitut:

1) Aufwand 1642 25

2) Ertrag:

a. vom Wechselgeschäfte . 1664 4½
nach Abzug ex anno 180⅔ 375 18
1288 46½

b. von der Leihanstalt . . . 204 14½

c. Agio . . . 23 23½
1516 24½

Es findet aber bey diesem Ertrag die Bemerkung Statt, wie bey der Bilançe pro 180⅔.

Verlust 126 ½

domainencasse zum Schuldenabtrag (nach Cap. II. 1. a.) gemacht hat. Hoffentlich und wahrscheinlich haben meine Vorwürfe in den öffentlichen Conferenzen so viel bewirkt, daß man der Bank coute que coute Fonds geschafft hat: denn sie macht seit beynahe 1 Jahre gute und solide Geschäfte.

Verbesserung
einiger
Druckfehler.

Im ersten Theile.

S. 6 Zeile 3 v. u. statt Unterfübbach l. Unterfüllbach.
— 20 — 3 v. u. : der l. den.
— 31 — 3 v. u. : $180\frac{3}{4}$ l. $180\frac{2}{3}$.
— 36 — 15 v. o. : Kasse l. Kaste.
— 38 — 4 v. o. : ertheilt l. erhielt.
— 46 — 3 v. o. : Tentenz l. Tendenz.
— 53 — 11 v. o. : vom l. am.
— 68 — 3 v. o. : habe l. hebe.
— 68 — 8 v. o. : hebe l. habe.
— 71 — 15 v. o. : committirter l. committirender.
— 73 — 4 v. u. : einer l. seiner.
— 86 — 7 v. u. : paraguim l. paragium.
— 90 — 11 v. o. : panisches l. punisches.
— 97 die in der Anmerkung als abgedruckt angegebene Beyl. No. XXXIII. sowol als die S. 99. angeführte No. XXXIV. sind aus Versehen ungedruckt geblieben, stehen aber nunmehro im Urkundenbuch II. am Ende.
— 107 Zeile 15 v. o. statt Decisionsunglück l. decisives Unglück.
— 120 — 11 v. o. : Staats-Einnahme l. Etats-Einnahme.
— 128 — 9 v. u. : 109238 fl. l. 108238.
— 128 — 8 v. u. : 101557 fl. l. 100557.
— 131 — 1 u. 8 v. u. statt LX. l. XL.
— 132 — 10 v. u. statt deleant. die Worte: seines Gutachtens.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Im

Im Urkundenbuch I.

S. 1 Zeile 3 v. o. statt wie meine l. welche meiner.
— 1 — 9 — — — angewiesen l. nachgewiesen.
— 18 — 1 — — — May l. März.
— 18 — 2 — — — unterthänigste l. unterthänigst.
— 18 — 31 — — — Etatsprüfung l. Etatsentwürfe.
— 19 — 25 — — — die l. der.
— 21 — 23 — — — Anfang l. Anhang.
— 23 — 24 — — — beträchtlicher l. beträchtlichern.
— 27 No. 15 — — — 11400 l. 17400.
— 28 — 3 — — — Besteuerung l. Befeuerung.
— 32 — 15 — — — 661. 46 l. 661. 48.
— 32 — 16 — — — 660 l. 600.
— 32 — 30 — — — Vermehrung l. Vermessung.
— 45 Zeile 7 — — — Forstgang l. Fortgang.
— 50 No. 22 — — — Lottocapitalien l. Lottocopialien.
— 72 Diese ganze Berechnung ist falsch und unbrauchbar. Die Berichtigung enthält der Anhang am Ende dieses Urkundenbuchs sub Sign. D.
— 91 Zeile 18 v. o. statt leidendes l. leitendes.
— 98 — 3 v. u. — Bestrengung l. Anstrengung.
— 115 — 1 v. o. — mit l. ins.
— 126 — 6 v. u. — genutzt l. gemünzt.
— 136 — 9 v. o. — deuple emptois l. double emplois.
— 163 — 1 v. o. — denn l. dann.
— 164 — 5 v. u. — nur l. mir.
— 173 — 20 v. u. — meiner l. einer.
— 173 — 9 v. u. — eingerichteten l. eingereichten.
— 173 — 7 v. u. — Hölzerordinarien l. Hölzer ordinarie.
— 175 — 15 v. u. — zugesagt l. zugesetzt.
— 177 — 8 v. o. — ahndete l. ahnete.
— 178 — 22 v. o. — Rath l. Roth.
— 180 — 3 v. u. — angefallen l. angefallene.
— 182 — 2 v. u. — 88709 l. 87709.
— 188 — 3 v. o. — 93659 l. 92659.

S. 190

S. 190 Zeile 13 v. o. statt 93481 l. 87708.
— 190 — 20 v. o. — 114010 l. 108238.
— 190 — 1 v. u. — 109238 l. 108238.
— 192 — 5 v. o. — dürfte l. durfte.
— 194 — 15 v. o. — 109238 l. 108238.
— 194 — 16 v. o. — 101557 l. 100557.
— 194 — 1 v. u. — Wohlstand l. Nothstand.
— 214 — 1 v. u. — 101557 l. 100557.
— 236 — 2 v. u. — ihren l. ihnen.
— 237 — 10 v. u. — Hauptcommission l. Hofcommission.

Im zweyten Theile.

S. 31 Zeile 6 v. o. statt Instrumente l. Instruenten.
— 31 — 5 v. u. — in l. und.
— 32 — 3 v. u. — Etatseinkünfte l. Etatsentwürfe.
— 32 — 3 v. o. — verordnete l. verordnet.
— 34 — 7 v. o. — und l. auch.
— 58 — 4 v. o. — Chef: Resident l. Chef: Präsident.
— 60 — 3 v. o. — verborgt l. erborgt.
— 91 — 14 v. u. — Staat l. statt.
— 114 — 10 v. o. muß so gelesen werden:
305624 $16\frac{1}{2}$ Diese nothwendigen Ausgaben mit
304547 $16\frac{1}{2}$ Einnahme verglichen, zeigten, daß das ganze zu befürchtende Deficit
1077 — wäre ꝛc. ꝛc.
— 115 Zeile 10 v. u. statt der l. durch.
— 117 — 6 v. u. — 248225 l. 248223.
— 118 — 6 v. o. — 81063 fl. l. 81061 fl.

S. 128 Zeile 13 v. u. statt bestehen l. bestechen.
— 140 — 6 v. u. — 101557 fl. 1 Xr. l. 100557 fl. 1 Xr.
— 175 — 7 v. u. — 1803. l. 1803.)

Urkundenbuch II.

S. 6 No. 20. statt nach der Riedelschen l. nach Abzug der Riedelschen.
— 8 Zeile 27 v. o. st. 170381 41¾ l. 170381 32¾.
— 8 Summa der Ausgabe statt 871844 48¾ l. 871844 39¾.
— 8 Im Schluß. Ausgabe l. 871844 39¾.
— 8 Plusausgabe l. 443133 22.
S. 55 Ist in der ersten Columne die Rubrik: Einnahme, und in der zweyten die Rubrik: Ausgabe, abzudrucken vergessen worden.
— 74 Zeile 18 v. o. statt 41899 l. 41899 7.
— 74 — 25 v. o. — 53491 l. 53491 7.
— 74 — 26 v. o. — 28522 l. 28522 25¼.
— 74 — 28 v. o. — 24968 l. 24968 41¾.
— 76 No. 2. statt Dispensationscasse l. Dispositionscasse.
— 81 Zeile 1 v. o. statt angenommen l. eingenommen.
— 92 — 8 v. o. — nach in meiner l. beym Reichshofrathe eingereichten.
— 94 — 17 v. o. — Bankfonds l. Baufonds.
— 99 — 12 v. u. — Ausschuß l. Ausfluß.
— 100 — 8 v. o. — wurde l. wurden.
— 100 — 9 v. o. — wird l. werden.
— 104 — 1 v. u. — 165953 l. 165963.
— 113 — 12 v. o. — 81063 l. 81061.
— 113 — 14 v. o. — 165013 l. 165011.

S. 114.

S. 114	Zeile	4	v. o.	statt	landwirthschaftlicher l. landwirthschaftlichen.
— 119	—	19	v. o.	—	der l. die.
— 123	—	2	v. o.	—	Verminderung lies Verwendung.
— 125	—	1	v. o.		Die hier allegirten Beylagen sub No. XVII. u. XVIII. sind die nemlichen, welche im Urk. B. I. sub No. XXXIII. und XXXIV. allegirt und beym Drucke übersehen wurden. Nunmehr sind sie dem Urk. B. II. Seite 193 und 199 angehängt.
— 159	—	4	v. o.	statt	auch l. auf.
— 162	—	11	v. u.	—	hausgesetzmäßig l. hausgesetzwidrig.
— 166	—	1	v. u.	—	denn l. dann.
— 187	—	15	v. o.	—	mit zu enthalten l. zu enthalten.
— 190	—	2	v. o.	—	unter oben l. oben.
— 190	—	9 u. 10	v. o.		st. Stadt, einmal l. Stadt, die einmal.
— 191	—	5	v. u.		muß der Nachsatz: da sich ꝛc. unmittelbar an den Schluß des Vordersatzes angerückt werden.

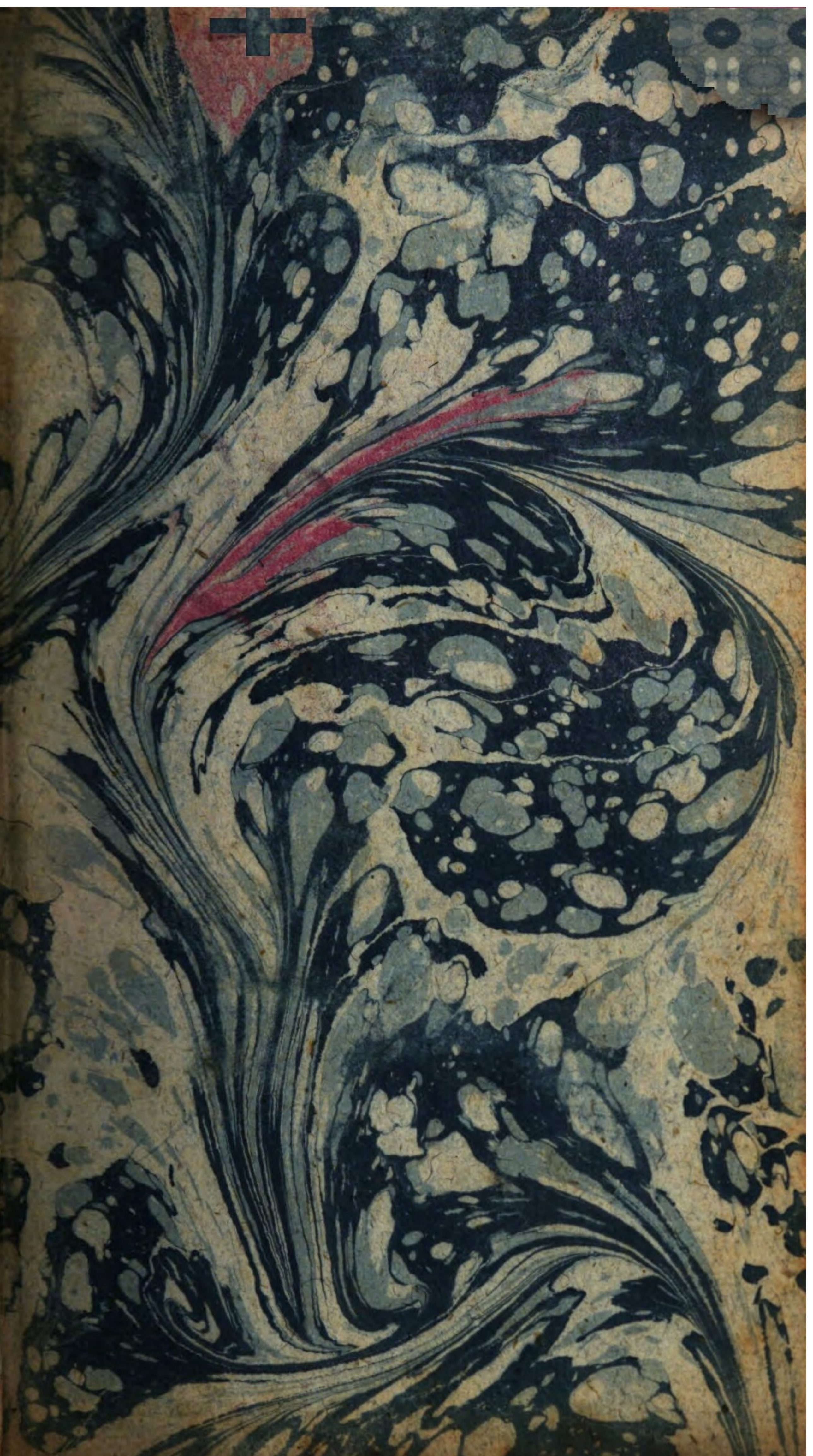

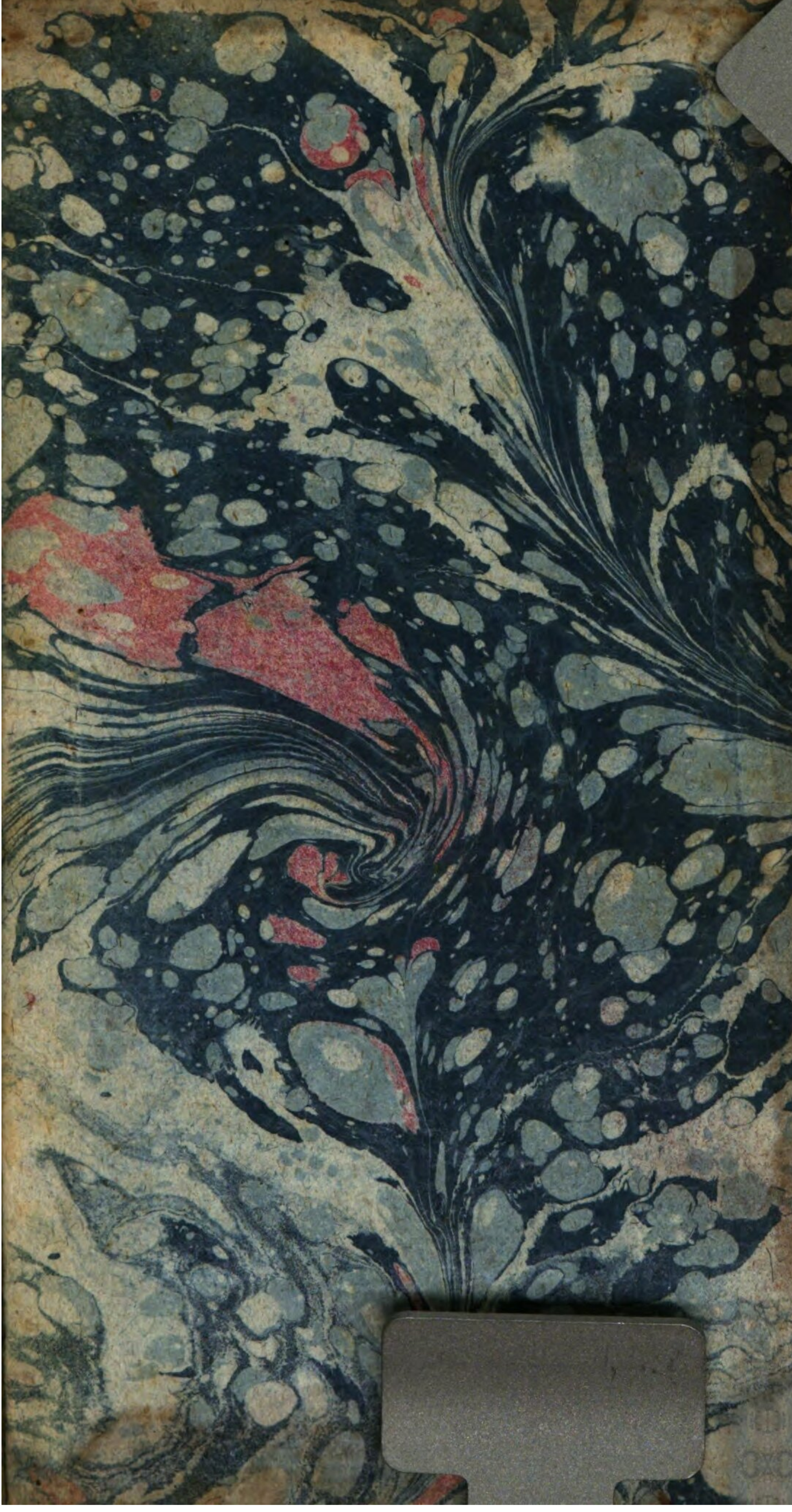

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wangenheim, Karl August <<von>>,

Auch ein Beytrag zur Geschichte der Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande durch den geheimen Rath und dirigirenden Minister von Kretschmann

Bd.: 2

[Coburg] 1805

Germ.sp. 510-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022019-7